Forstamt

Thurgau

DER FORSTDIENST IM KANTON THURGAU

FESTSCHRIFT 100 JAHRE THURGAUER FÖRSTERVERBAND / VERBAND THURGAUER FORSTPERSONAL 1909–2009

Impressum

Herausgeber/Bezugsquelle/Copyright: Forstamt Thurgau, Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld, Telefon 052 724 23 42, www.forstamt.tg.ch, forstamt@tg.ch | **Erscheinungsjahr:** 2009 | **Auflage:** 1700 Ex. | **Text:** Karin Bauer, lic. phil. I, Matzingen und Paul Pfaffhauser, Dr. sc. techn., Forstamt Thurgau, Frauenfeld | **Gestaltung:** Barbara Ziltener, Visuelle Gestaltung, Frauenfeld | **Druck:** DKD AG, Druck-Kommunikation-Design, Schönenberg TG

Dank: Der Herausgeber, die Verfasserin und der Verfasser danken dem Lotteriefonds des Kantons Thurgau für die grosszügige Unterstützung.

Titelbild: Holztransport im Winterwald, 1928/29 im Schlossgut Bachtobel, Ottoberg. Für den Transport schwerer Lasten, auch beim Strassenbau, wurden Geleise gelegt sowie Rollböcke oder Kippwagen auf Schienen eingesetzt. Auf dem Stamm sitzt Heinrich Boltshauser, Vater von Heinrich Boltshauser, Revierförster i. R., Märstetten.

FSC

DER FORSTDIENST IM KANTON THURGAU

FESTSCHRIFT 100 JAHRE THURGAUER FÖRSTERVERBAND / VERBAND THURGAUER FORSTPERSONAL 1909–2009

VORWORT 2

ZUM GELEIT 3

DIE ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES FORSTDIENSTES 5

DER THURGAUER FÖRSTERVERBAND 87

VORWORT

Alle 25 Jahre feiert der Verband Thurgauer Forstpersonal Jubiläum. 2009 ist man beim 4. Anlass angelangt, kann also stattliche 100 Jahre feiern. Es ist nun nicht so, dass dieser Verband die Jubiläen zum Anlass nehmen würde, jeweils seinen Namen zu wechseln. Tatsache aber ist, dass er heute seinen 4. Namen trägt. Gegründet im Jahre 1909 als «Thurgauischer Unterförsterverein» (als Sektion des gleichnamigen Schweizerischen Vereins), war nach dem 2. Weltkrieg nicht mehr so wichtig, was «oben» und «unten» ist, er wurde zum «Thurgauischen Försterverband». Später wurde daraus der «Thurgauer Försterverband» und erst vor kurzem der «Verband Thurgauer Forstpersonal».

Diese und noch viele weitere interessante Informationen und Bilder sind der vorliegenden Festschrift zu entnehmen. Dabei greift sie zeitlich und thematisch über das Kernthema hinaus und vermittelt dadurch einen hervorragenden Überblick über die Geschichte des Waldes und seiner Nutzung und Pflege im Thurgau seit der Zeit der Landvögte.

Es ist kein Zufall, dass der Beginn eines (sehr einfachen) Forstdienstes mit der Bildung des Kantons Thurgau anfangs des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang steht. Der moderne Staat machte sich sehr früh im Wald bemerkbar, insbesondere auch deshalb, weil dem jungen Kanton Thurgau umfangreiche Waldungen aus den verstaatlichten Klostergütern zugefallen waren. Allgemeine Vorschriften jedoch, die auch für Privat-, Gemeinde- und Korporations-Wälder gelten sollten, lehnte das Thurgauer Volk lange ab. Nicht weniger als drei Gesetzesvorlagen wurden verworfen (1839, 1860, 1871), der Forstdienst deshalb bis auf den Kantonsforstmeister aufgelöst!

Erst die Ausdehnung des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes auf das ganze Land seit 1898 machte die Pflege und den Schutz des Waldes zu einer national verbindlichen Staatsaufgabe. Waldrodungen, Holzschläge zum Verkauf sowie alle Kahlschläge wurden unter Bewilligungspflicht gestellt. Um die neuen Aufgaben zu vollziehen, musste der Forstdienst auch im Thurgau ausgebaut werden, streng unterteilt in Unter- und Oberförster, vergleichbar mit der heutigen Unterscheidung zwischen Förstern und Forstingenieuren.

Nach dem 2. Weltkrieg ging die Bedeutung des Waldes als Brennholzlieferant stark zurück, während andere Funktionen wie Erholung oder Naturschutz und Ökologie wichtiger wurden. Die vielfältiger gewordenen Ansprüche an den Wald führten dazu, dass der Kanton Thurgau im Jahre 1995 ein eigenes Waldgesetz erliess. Die grossen Leistungen, die der Wald der Öffentlichkeit bringt, werden seither abgegolten. Noch vor dem Waldgesetz war das Forstamt im Jahre 1991 vom Finanzdepartement ins Departement für Bau und Umwelt transferiert worden. Auch diese Verschiebung widerspiegelt die geänderte Bedeutung des Waldes für Bevölkerung und Staat.

Ich gratuliere dem Forstpersonal-Verband zu seinem 100 Jahr-Jubiläum. Die Förster und ihre Mitarbeiter haben es über die ganze Zeit verstanden, die staatliche Forstpolitik gut umzusetzen und mit den Bedürfnissen und Anliegen der Waldeigentümer zu koordinieren. Ich danke ihnen dafür und weiss, dass wir uns auch in Zukunft ganz auf sie verlassen können – der Thurgauer Wald ist in guten Händen.

Regierungsrat Dr. Jakob Stark,
Chef Departement für Bau
und Umwelt

ZUM GELEIT

Die runde Zahl des Verbandsjubiläums gibt uns Anlass für einen Rückblick in die Vergangenheit, einen Blick in die Gegenwart und einen Ausblick in die Zukunft des Forstdienstes und des Thurgauer Waldes und dies im Rahmen einer Festschrift vorzulegen. Es ist eine lange Entstehungsgeschichte, die weit über das Verbandsjubiläum hinaus geht.

Seit Jahrhunderten wird der Wald genutzt und gepflegt, entsprechend den Bedürfnissen der entsprechenden Gesellschaft. Es waren in früheren Zeiten die Bannwarte und Waldhüter, die ihre Aufgabe vor allem in der Verhinderung der Holzausbeutung zu vollziehen hatten. Die grossen Überschwemmungen im 19. Jahrhundert hatten zur Erkenntnis geführt, dass übermässige Waldnutzungen und die Holzausbeutung insbesondere im Quellgebiet der Flüsse dieselben zu reissenden Strömen anschwellen lassen. In wenigen Jahren führte dies zu einer positiven Waldgesinnung und zu Gesetzesgrundlagen zugunsten des Waldes und dessen Erhaltung. Im Mittelland und insbesondere im Thurgau war es die «Verheerung durch Borkenkäfer», welche zu forstlichen Erlassen führte. In dieser Zeit waren es vor allem die Gemeinde- und Korporationswaldungen, welche nach den damals bekannten forstlichen Gesichtspunkten genutzt und gepflegt wurden. Die damals hohen Holzpreise verlockten viele Eigentümer zum vorzeitigen «Versilbern des Waldes». Die Nutzung der Privatwälder funktionierte fast nur durch die «gegenseitige soziale Kontrolle» der Waldeigentümer. Erst später begann sich ein Forstdienst aufzubauen – ein Forstdienst, der seine Tätigkeit auf Instruktionen und von der Regierung erlassenen Vorschriften aufbauen konnte. Mit einer erweiterten Ausbildung der Forstberufe konnte er auch anspruchsvolle Aufgaben erfüllen.

Der Blick in die Gegenwart zeigt, dass die Multifunktionalität des Waldes eine zentrale Rolle spielt und ein gut aus- und aufgebauter, flächendeckender Forstdienst Garant für die umfassende Walderhaltung ist. Gerade in den letzten Jahren wird klar, dass die heutige Gesellschaft den Wald als einen vielseitigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie einen interessanten Erholungsraum sieht. Die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist zwar für die Versorgung für die einheimische Holzindustrie von grosser Bedeutung, wird aber in der Meinung der Bevölkerung weniger wahrgenommen. Gerade die Sturmereignisse Vivian und Lothar sowie die Trockenheit von 2003 sind nicht ohne langfristige Folgen am Wald vorbeigegangen. Wenn auch insgesamt von einer erfolgreichen Bewältigung dieser damals gestellten Herausforderungen gesprochen werden darf, haben diese gehäuften Naturereignisse die Grenzen der heutigen forstlichen Strukturen aufgezeigt, insbesondere auch infolge unseres stark parzellierten Privatwaldes.

Wo liegen wohl die Herausforderungen der Zukunft? Wollen wir langfristig einen leistungsfähigen Wald erhalten, muss er volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und gesellschaftliche Leistungen erbringen können. Zugleich muss er seine sozialökonomische Bedeutung, die biologische Vielfalt und den ökologischen Wert beibehalten. Dazu muss er ebenso den Menschen schützen können. Das heisst, dass ein Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Anforderungen beschritten werden muss. Um all diesen Anforderungen zu genügen, ist ein gut ausgerüsteter Forstdienst mit optimalen, flächendeckenden Strukturen nötig.

Dem Verband Thurgauer Forstpersonal danke ich für seine vielseitige Arbeit für den Thurgauer Wald, gratuliere ihm zum 100-Jahr-Jubiläum und wünsche ihm weiterhin viel Weitsicht in die Zukunft.

Paul Gruber,
Kantonsforstingenieur

DIE ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES FORSTDIENSTES

Paul Pfaffhauser

6 **INHALT**

8 **EINLEITUNG**

9 **DER FORSTDIENST VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG**

9 **DIE SORGE UM NACHHALTIGE HOLZPRODUKTION IN DER HELVETIK**
9 Der Stellenwert des Waldes | 10 Rechtsvorschriften über den Wald und forstliche Administration | 10 Der obere Forstdienst | 12 Der untere Forstdienst | 12 Würdigung des Forstdienstes während der Helvetik

13 **DIE GEMEINDEWÄLDER GELANGEN UNTER DIE AUFSICHT DES KANTONS**
13 Die Problematik der Nutzungsrechte im Gemeindewald und ihre Lösung | 15 Die Entstehung des Gemeindeforstwesens in der kantonalen Verwaltung | 15 Forstpolizei und Waldnutzung als Aufgaben der Gemeindeförster | 18 Der Versuch eines kantonalen Waldgesetzes von 1839 | 20 Weitere Feststellungen über den Gemeinde- und Korporationswald

21 **DER KANTON WIRD EIGENTÜMER DER KLOSTERWÄLDER**
21 Waldeigentum des Kantons vor der Säkularisierung der Klöster | 21 Das Schicksal der Klosterwälder bis zum Jahr 1842 | 22 Die Forstverwaltung und der obere Forstdienst | 24 Der untere Forstdienst im Staats- und Klosterwald | 25 Die Forstgesetzentwürfe von 1860 und 1871 | 27 Die Einmann-Epoche im oberen Forstdienst

27 **DIE SCHUTZFUNKTION DER GEBIRGSWÄLDER WIRD ENTDECKT**
27 Der Schutz, den Wälder bieten, als Beweggrund für Rechtsvorschriften | 28 Die Rolle des Schweizerischen Forstvereins | 29 Rechtsvorschriften über den Schweizer Wald

30 **DER THURGAUER WALD ERHÄLT EINE GESETZESGRUNDLAGE**
30 Gründe zur Revision des Bundesgesetzes von 1876 | 30 Die Umsetzung im Kanton Thurgau ab 1898 | 31 Das Bundesgesetz von 1902 und die Holzabgaben im gemeinschaftlich bewirtschafteten Wald | 32 Der obere Forstdienst wird ausgebaut | 32 Der untere Forstdienst: Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldförster | 33 Erkenntnisse über den Forstdienst vor dem Ersten Weltkrieg

35 **DER FORSTDIENST ZUR ZEIT DER BEIDEN WELTKRIEGE**

35 **NEUE AUFGABEN IM ERSTEN WELTKRIEG**
35 Neue, dringliche Rechtsvorschriften | 36 Der Engpass in der Brennholzversorgung | 36 Der untere Forstdienst | 38 Die Beruhigung der Lage

38 **DER FORSTDIENST IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT**
38 Rechtsvorschriften über den Wald | 38 Oberer Forstdienst | 40 Der untere Forstdienst | 40 Die Holzvermarktung

42 **DIE «PLANUNGSFORSTWIRTSCHAFT» IM ZWEITEN WELTKRIEG**
42 Der obere Forstdienst | 42 Der untere Forstdienst | 43 Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung | 44 Die Kriegsrodungen | 45 Rechtsvorschriften und die Vorsorge für die Nachkriegszeit | 45 Erkenntnisse über den Forstdienst zur Zeit der beiden Weltkriege

46 **DIE ZEIT NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG**

46 **VON DER NACHKRIEGSZEIT BIS ZUM 1967ER-STURM**
46 Die Revisionen der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1946, 1959 und 1963 | 47 Der obere Forstdienst | 48 Der untere Forstdienst und die Waldarbeiter | 49 Die Nutzung und der Absatz von Holz | 50 Der Sturm von 1967 | 52 Vom Waldarbeiter zum Forstwart

55 **VOM STURM 1967 BIS ZUR DISKUSSION ÜBER DAS «WALDSTERBEN» IN DEN 1980ER JAHREN**
55 Die Ausbildung zum Schweizer Förster | 59 Mehr Strategien und Konzepte, weniger Rechtsvorschriften | 61 Das Phänomen «Waldsterben» | 62 Der obere Forstdienst | 64 Der untere Forstdienst | 66 Holzvermarktung | 68 Würdigung der Zeit von 1945 bis 1984

69 **DIE LETZTEN 25 JAHRE: WALDGESETZ, ORKAN LOTHAR UND NFA**
69 Waldgesetze im Bund und im Kanton | 69 Naturereignisse | 70 Zertifizierung, Waldreservate | 70 Standortkarte und Regionale Waldplanung | 71 Waldwirtschaftsverband und Holzmarkt | 71 Forwarder, Prozessor, Handy, PC: die technische Revolution im Wald | 72 Neuer Finanzausgleich (NFA) | 72 Forstpolitik umsetzen

73 **SCHLUSSWORT**

75 **ANHANG**

EINLEITUNG

Der Thurgauer Forstdienst ist im kantonalen Departement für Bau und Umwelt eingegliedert. Zu ihm gehören gemäss dem kantonalen Waldgesetz das Kantonsforstamt (heute als «Forstamt Thurgau» bezeichnet), die Forstkreise und die Forstreviere. Das Forstamt und die Forstkreise bilden die obere, die Revierförster die untere, dezentrale Ebene des Forstdienstes. Die Revierförster leiten die Forstreviere und sind «Doppelfunktionäre», weil sie einerseits hoheitliche Staatsaufgaben ausüben, andererseits Verantwortung tragen gegenüber den Waldeigentümern, von denen sie angestellt sind. Sie sind die wichtigsten Ansprechpartner der Bevölkerung für alle Belange des Waldes. Ohne Wald, ohne Rechtsvorschriften, die zu überwachen sind und ohne Waldeigentümer würde es keinen Forstdienst brauchen; und es wäre wohl nie ein «Thurgauischer Unterförsterverein» gegründet worden.[1]

Der Forstdienst im Kanton Thurgau reicht viel weiter in die Vergangenheit zurück als der erwähnte kantonale Berufsverband der Förster, der im Jahre 2009 sein 100jähriges Jubiläum feiert. Der vom Staat eingesetzte Forstdienst hat seine Anfänge im Jahr 1798, in welchem die Thurgauer Bevölkerung erstmals unter das Regime eines modernen, auf einer Verfassung basierenden Staatswesens kam.

Im Zentrum der Arbeit des Forstdienstes stand schon damals der Wald. Ihn haben die Menschen durch Rechtsvorschriften geschützt. Dieselben sind im Laufe der Zeit zu einer umfassenden Waldgesetzgebung angewachsen. Der Forstdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Rechtsvorschriften befolgt werden und der Wald vor unliebsamen Einflüssen verschont bleibt. Im Auftrag der Waldeigentümer nutzt er die Waldungen nachhaltig. Schliesslich sind auch die Interessen der Öffentlichkeit massvoll zu wahren.[2]

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit beleuchtet die Entstehung und Entwicklung der Waldgesetzgebung und des Forstdienstes von der Helvetik bis zum Ersten Weltkrieg in der Schweiz und im Kanton Thurgau. Im zweiten Teil geht es um den Forstdienst und sein Umfeld unter den Herausforderungen der beiden Weltkriege, im dritten Teil um die Zeit nach 1945 bis zur Diskussion des «Waldsterbens» in den 1980er Jahren. In diesem Rückblick geht es hauptsächlich um den Forstdienst im Kanton Thurgau, einige Abschnitte im ersten Teil behandeln auch den Forstdienst in der Schweiz.

Dieser Rückblick ist die unmittelbare Fortsetzung des Festvortrages «Entwicklung der Beförsterung im Thurgauer Wald» von Clemens Hagen (1926–1990) zum fünfzigjährigen Jubiläum des «Thurgauischen Försterverbandes» am 12. Mai 1959. Dem früheren Kantonsforstmeister ist auch ein reicher Schatz an forstgeschichtlichen Aufsätzen zu verdanken, von dem auch in diesem Rückblick rege Gebrauch gemacht wurde. Im erwähnten Festvortrag umriss er hauptsächlich die Entstehung der Försteraufgaben in den zahlreichen Gerichtsherrschaften, in die das heutige Kantonsgebiet bis zum Jahre 1798 aufgeteilt war. Auch schilderte er die Anfänge des staatlichen Forstdienstes nach 1798 und geht auf einige wichtige Stationen der weiteren Entwicklung ein. Mit angemessenem Abstand von 50 Jahren zur damaligen Gegenwart unterliess er jedoch bewusst jede Berichterstattung nach 1909, mit folgender Begründung: *«Der Mensch neigt bei aller Objektivität dazu, die Errungenschaften seiner Zeit zu überwerten. Aus diesem Grunde soll der weitere Ausbau des thurgauischen Forstdienstes seit 1909 Gegenstand einer späteren Geschichtsschreibung und Aufgabe eines späteren Chronisten sein.»* Dieser weisen Erkenntnis folgend, hört auch der vorliegende Rückblick über den Forstdienst mit angemessenem Abstand zur Gegenwart, nämlich in den 1980er Jahren auf. Die letzten 25 Jahre werden mit einer Folge von Kurztexten und Bildern in Erinnerung gerufen.[3]

DER FORSTDIENST VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG

DIE SORGE UM NACHHALTIGE HOLZPRODUKTION IN DER HELVETIK

Der Stellenwert des Waldes

Bis zum Jahre 1798 war der Thurgau in zahlreiche Gerichtsherrschaften eingeteilt. In jeder wurden die obrigkeitlichen Sorgen um den Wald auf ihre Weise gelöst. Bezogen auf den ganzen Thurgau riefen die Landvögte im 18. Jahrhundert in mehreren Mandaten zum Sparen von Holz und zur sorgfältigen Waldnutzung auf, weil man landesweit eine Holzverknappung befürchtete. Doch zeigten sie darüber hinaus keine Absicht, das Forstwesen über alle Gerichtsherrschaften des Thurgaus hinweg administrativ und fachlich zu organisieren.[4]

Am 12. April 1798 wurde der Schweiz von Frankreich eine Verfassung aufgezwungen. Im Gegensatz zu ihrer vorangegangenen föderativen Entwicklung wurde sie zu einem zentral regierten Einheitsstaat. Die Grenzen der alten eidgenössischen Orte und gemeinen Herrschaften fielen dahin. Die Schweiz wurde zwar in Kantone eingeteilt, doch hatten dieselben lediglich die Funktion von «Wahlbezirken». Eine Verwaltungskammer sorgte für die Umsetzung der Landesvorschriften. Damit bildeten das Gebiet des heutigen Kantons Thurgau und seine Bevölkerung also nur einen politisch unselbständigen Teil des damaligen Zentralstaates. Mit der neuen Verfassung erhielt jeder Einwohner gleiche Rechte, was von vielen Menschen an Volksfesten und mit Maibäumen gefeiert wurde. Bald nach der ersten Begeisterung für die neue Freiheit wurde die Kehrseite sichtbar: Fremde Truppen waren im Land, oft herrschte Armut und Elend. Diese bewegte Epoche mit der Bezeichnung «Helvetik» hatte eine kurze Lebensdauer und wurde von Napoléon I. im Jahre 1803 abrupt beendet.[5]

Die Vermögenswerte der alten eidgenössischen Orte und der gemeinen Herrschaften wurden in das Eigentum des helvetischen Staates überführt. Entsprechend der damaligen Religionsfeindlichkeit geschah dies auch mit den Besitzungen aller Klöster. Sämtliche Wälder dieser Eigentumskategorien und jene der Gemeinden wurden als «Nationalwälder» bezeichnet. Weil Staatsgut in der euphorischen Freiheitsbewegung als Allgemeingut betrachtet wurde, kam es besonders auch in den Nationalwäldern zu umfangreichen Plünderungen. Daraus entstand die Notwendigkeit, dieselben sofort vor weiteren Freveln zu schützen. Dadurch wurde der Wald zum «Sorgenkind», dessen sich der Staat annehmen musste. Am 5. Juni 1798 gelangten die helvetischen Behörden mit einem öffentlichen Aufruf an die Bevölkerung, dass die vor 1798 geltenden Vorschriften über den Wald weiterhin zu befolgen seien, bis neue Gesetze in Kraft gesetzt würden. Bereits eine Woche später erhielt der frühere Berner Forstmeister Franz Gruber (1767 –1827) den Auftrag, eine Proklamation zu verfassen, um *«gegen alle Frevel und Usurpationen in öffentlichen Waldungen zu warnen und auf die Befolgung der bestehenden Holzordnungen durch alle competenten Stellen alle mögliche Wachsamkeit richten zu lassen»*.[6]

Aus den damals zum Schutz des Waldes formulierten Papieren zeigt sich, dass deren Zielsetzung völlig auf ihre Holzproduktion gerichtet war. *«Wälder sind für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude unentbehrlich. Statt Holz teuer zu kaufen und sich Zufälligkeiten auszusetzen, soll der Staat selber Wälder besitzen. Wälder werfen bedeu-*

Abb. 1: Das Logo «Freiheit, Gleichheit» aus der Helvetik mit Wilhelm Tell und Sohn Walter. Die beiden Wörter wurden damals oben auf Briefen und anderen Dokumenten auch handschriftlich aufgeführt. Zum Beispiel schrieben die Verantwortlichen der Gemeinde Oberneunforn bei der Beantwortung einer Umfrage der helvetischen Regierung von 1798 betreffend Gemeindeeigentum als Logo «Freiheit, Gleichheit, Eintracht, Zutrauen».

tende Überschüsse ab und bilden eine Einkommensquelle.» So und ähnlich lauteten die Argumente. Dass die Wälder ausser der Holzproduktion auch weitere Aufgaben zu erfüllen haben, wurde in den Rechtspapieren nicht formuliert, obwohl das bereits damals bekannt war. Auf die Zielsetzung einer nachhaltigen Holzproduktion hin entstanden **Rechtsvorschriften über den Wald**, eine **forstliche Administration** sowie ein oberer und unterer **Forstdienst.** Dieses System bezog sich auf die ganze Schweiz. Anhand der hervorgehobenen Begriffe werden nun die Helvetik und die weiteren Zeitepochen durchleuchtet und auf diese Weise die Entstehung und Entwicklung des staatlichen Forstdienstes aufgezeigt.[7]

Rechtsvorschriften über den Wald und forstliche Administration

Leo Weisz hat aus der Helvetik nicht weniger als fünfzehn umfangreiche Rechtsvorschriften über die Nationalwälder der ganzen Schweiz aufgespürt. Die meisten waren allerdings nur Entwürfe, die sich kurz nacheinander ablösten. Mitte September 1798 wurde eine Botschaft und ein Gesetzesvorschlag für eine Forstorganisation verfasst, vom 18. Oktober 1799 datiert ein provisorisches Geschäftsreglement über die Nationalwaldungen und am 5. Januar 1800 entstanden «neue Grundsätze, um dem Forstwesen Helvetiens wiederum aufzuhelfen», um nur drei Beispiele zu nennen. Warum diese vielen Änderungen? Auf dem politischen Parkett wechselte die allgemeine Stimmung gegenüber diesen Vorschlägen, auch wurden gelegentlich Amtsinhaber abgelöst. Am 28. Februar 1799 trat erstmals ein Rechtspapier über das Forstwesen der ganzen Schweiz in Kraft, das «Gesetz über die Verwaltung der Nationalwälder».[8]

Nicht weniger lebhaft war die Entstehung einer Forstadministration. Der Organisationsplan vom 25. Juli 1798 sah als leitendes Element eine Zentralinspektion vor, die dem helvetischen Finanzministerium unterstand. Sie wurde auch «Bureau der Nationaldomainen» genannt. Umfangreiche Verbesserungsvorschläge folgten am 26. Januar 1799: «Gedanken über die Organisation einer Zentral-Verwaltung der helvetischen Nationalwaldungen». Genau einen Monat später, unter neuer Leitung des Finanzministeriums, kam ein «Gesetzesentwurf über die Verwaltung der Nationalwälder» zustande. Neue Grundsätze, «nach denen eine Forstadministration organisiert werden muss», wurden am 14. August 1800 aufgelegt. Den Abschluss der Vorschläge bildete der am 11. April 1801 vorgelegte «Beschluss für die Errichtung einer Landesforstverwaltung».[9]

Die Landesforstverwaltung oder Zentralinspektion ergriff Massnahmen, um die Forstwirtschaft zu fördern. Unter anderem wurde eine Denkschrift mit dem Titel «Über Cultur der Waldungen» von Professor Fäsi aus Zürich verbreitet, um die Öffentlichkeit für die Anliegen der Waldbewirtschaftung aufzurütteln. Ein weiteres Beispiel der damaligen Aktivitäten ist auch der am 14. August 1800 entstandene «General-Etat», eine Zusammenstellung oder Übersicht über das helvetische National-Waldeigentum. Darin sind unter «Thurgäu» 2756 Jucharten Dominialwaldungen (Gemeindewaldungen) und 4560 Jucharten «Mittelbare oder Klosterwaldungen» registriert. Ein bemerkenswertes Papier war auch der Mitte März 1801 entstandene «Botschaftsentwurf betreffend Ablösbarkeit von Weidegerechtigkeiten in allen Waldungen der Republik und Verbot des Weidganges in Wäldern».[10]

Der obere Forstdienst

Schon damals sprach man von einem oberen und einem unteren Forstdienst. Als oberer Forstdienst über die ganze Schweiz waren gemäss dem Organisationsplan vom 25. Juli 1798 neben der Zentralinspektion fünf Kreisforstinspektionen vorgesehen, jede unter Leitung eines Kreisforstinspektors. Zusätzlich zu diesen fünf stationären ist von «herumreisenden» Forstinspektoren die Rede, die der Zentralinspektion unterstanden. Sie hatten die Nationalwälder dahin zu überprüfen, ob sich keine widerrechtlichen Nutzniessungen durch Gemeinden oder Private einschlichen. Diese Organisation wurde offenbar auch umgesetzt. Der Kanton Thurgau gehörte zusammen mit einigen benachbarten Kantonen zu einem riesigen Forstkreis, der vom Bodensee bis in die Innerschweiz reichte. Dessen leitendes «Comité» hatte den Sitz in Zürich. Um die Arbeit dieses oberen Forstdienstes zu vereinheitlichen, entstand im Dezember 1800 eine Weisung zur Visitation der Nationalwaldungen.[11]

Auch über die Auswahl der Personen für den oberen Forstdienst wurden Vorstellungen formuliert. Unter anderem grassierte die völlig übertriebene Behauptung: *«In keinem Fach können Unkundige, bei dem besten Willen, so grossen, ja unersetzlichen Schaden anrichten, als im Forstwesen»*. Kandidaten für die Stellung eines Forstinspektors sollten *«alle zur Ausübung des Forstwesens gehörigen Kenntnisse auf Erfahrungssätze abstützen, deren Anwendung aber nie allgemein sein kann, sondern immer auf die örtlichen Verschiedenheiten gegründet sein muss…»*. Der Staat habe für ihre Ausbildung zu sorgen, deshalb sei eine Forstschule zu gründen.[12]

Personen mit höherer forstlicher Bildung waren damals gesuchte Leute. Mit einer Ausschreibung machte man ausgewiesene Interessenten auf diese neuen Stellen aufmerksam. Aus dem Thurgau meldeten sich ein D. Gonzenbach und ein weiterer Mann, namens Stoffel, beide aus Hauptwil. Der Erstere *«studierte das Forstwesen auf der Universität Erlangen theoretisch»* und der zweite war *«Statthalter des Distr. Arbon, der durch mehrere Anpflanzungen Beweise praktischer Forstkenntnisse gegeben hat»*.[13]

Als Verpflichtungen des oberen Forstdienstes im Nationalwald und in den Gemeindewäldern werden unter anderem genannt: Schlaganweisung, Schlagkontrolle, Förderung der natürlichen Verjüngung, Abrechnung, Kontrolle und Anweisung der Bannwarte, Buchhaltung, Kassaverwaltung, Rechnungsablage, Berichtabfassung über den Zustand der Wälder, Verbesserungsvorschläge. Über jeden National-

Forstorganisation Helvetien 1799–1803

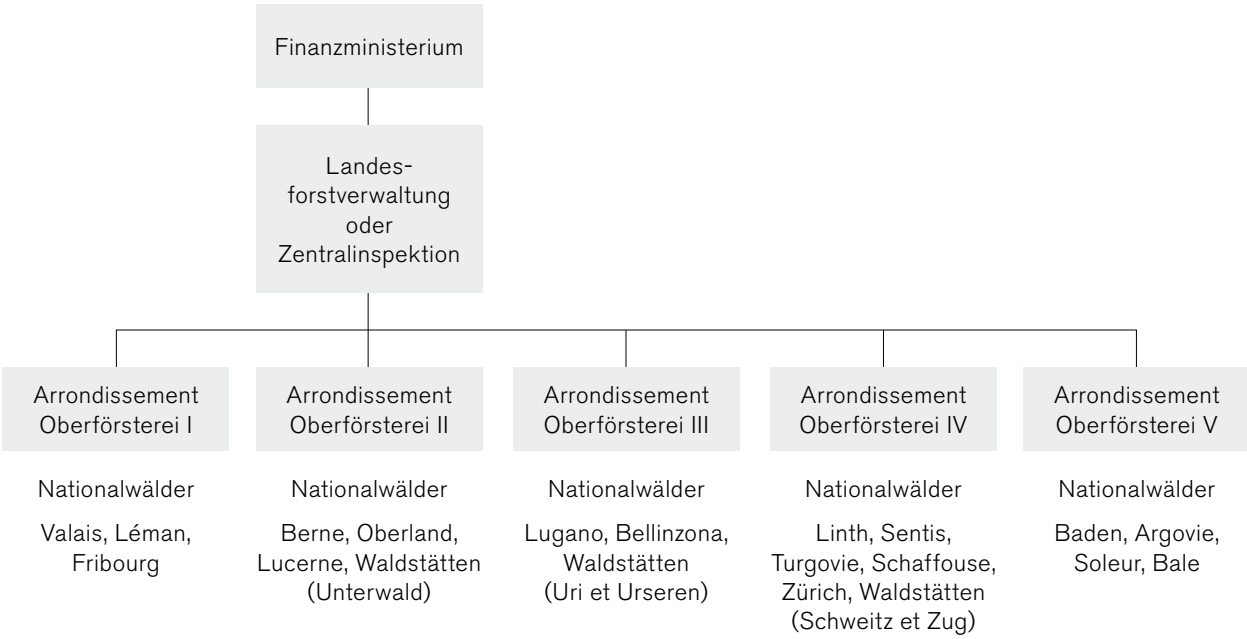

Abb. 2: Gesetzesgrundlage: Beschluss für die Errichtung einer Landesforstverwaltung vom 11. April 1801. Jede Oberförsterei war in nicht mehr als fünf Förstereien (geleitet von Förstern) eingeteilt, jede Försterei in Waldbezirke (geleitet von Bannwarten). Diese Organisation bezog sich auf den Nationalwald: Klosterwaldungen, Waldungen der Alten Orte, Wälder der gemeinen Herrschaften, Gemeindewald. Im Thurgau hatte es 6939 Jucharten Nationalwald, die von 38, nach anderer Quelle 45 Förstern oder Bannwarten betreut wurden.

wald sei ein «Etat» zu erstellen mit Name, Lage, Fläche, Inhalt, Marchen, Rechten, Beschwerden und Karten. Jeder Forstinspektor müsse vor der Anstellung eine Kaution hinterlegen.[14]

Der untere Forstdienst

Der untere Forstdienst kam in den genannten Gesetzespapieren eher beiläufig zur Sprache. Seine Angehörigen wurden meistens mit dem Begriff «Bannwart» benannt, gelegentlich kamen auch «Förster» und ein Mal «Waldhüter» vor. In den neuen Rechtsvorschriften wurden die Leiter der Forstkreise angehalten, die ihnen untergebenen Förster oder Unterförster – analog «Unteroffizieren» im Militär! – in ihrer Arbeit anzuleiten und zu überwachen. Dieselben hatten die Aufsicht über die Holzhauer und Waldarbeiter. In den «Gedanken über die Organisation einer Zentralverwaltung der helvetischen Nationalwaldungen» vom 26. Januar 1799 ist der zu errichtenden Zentralinspektion die Aufgabe zugedacht, auch die Anzahl der Bannwarte nach Bedarf festzusetzen. Denselben *«liegt vor allem die Sorge für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Waldungen ob, sie sind von den Gerichten ihrer Bezirke zu vereidigen, und ihren Anzeigen ist ohne weiteres vollkommen Glauben beizumessen.»*[15]

Abb. 3: «Tafel» über die Schwarz- und Weisserle aus dem Buch «Der Lehrer im Walde», von Karl Kasthofer, 1828.

Professor Fäsi schrieb der damaligen Verwaltung als Anregung über den unteren Forstdienst: *«Nötig wäre es auch allerdings, die Forstkenntnisse mehr zu verbreiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Förster nicht bloss, was sie bis jetzt beinahe allgemein waren, nur unwissende Holzwächter blieben. Zu diesem Ende [Zweck] müsste für ein gutes, zweckmässiges und dabei nicht kostbares [also ein billiges] Handbuch der Forstwirtschaft gesorgt werden.»* Er anerbot sich, ein solches zu schreiben und legte einen Entwurf vor, der unter anderem auch einen Forstkalender und eine *«Tafel über alle Art Bäume»*, gemeint ist wohl eine Sammlung von Abbildungen, vorsah. Im Jahre 1800 wurde der Auftrag für eine einheitliche «Dienstinstruktion für Bannwarte» dann aber einem anderen Verfasser erteilt, dessen Name unter Forstleuten heute noch bekannt ist, Albrecht Karl Kasthofer (1777–1852). Bereits im Januar 1801 legte er darüber einen Entwurf vor. Die weitere Bearbeitung seines Werkes wurde dann aber zurückgestellt. Gemäss dem «Etat und Besoldung des Forstpersonals in den Kantonen der helvetischen Republik» von Ende September 1801 standen damals für die Nationalwaldungen im Thurgau 38 Bannwarte im Dienst.[16]

Würdigung des Forstdienstes während der Helvetik

Im Jahre 1803 fielen die von neuen Ideen strotzenden Forstgesetze der Helvetik samt der Forstadministration und dem neu geschaffenen Forstdienst wie ein Kartenhaus zusammen. Sie hatten keine Gelegenheit, sich zu bewähren. Es gelang auch nicht, die Frevel im Wald in Griff zu bekommen, obwohl man gemäss J. B. Bavier gebietsweise sogar bewaffnete Patrouillen mit der Waldhut betrauen musste. Trotzdem lautet dessen Gesamtbeurteilung der Helvetik für die Waldwirtschaft positiv: *«Es ist im Grunde genommen ganz erstaunlich und erweckt die höchste Bewunderung, welche Kräfte sich in den wenigen Jahren der*

Helvetik in unermüdlicher Arbeit, trotz aller Schwierigkeiten, trotz fremder Besetzung, trotz Umsturz, Hader und Streit, zu entfalten vermochten.» Leo Weisz stimmt mit ihm völlig überein: *«Niemals wurde mehr geschrieben, niemals mehr projektiert, disputiert und debattiert, niemals mehr beschlossen und weniger ausgeführt als in jener Zeit.»*[17]

Der staatliche Forstdienst entstand also nicht allmählich aus bescheidenen Anfängen, sondern gleichsam mit einem lauten Paukenschlag. Diese Anfänge mit sehr hoher Perfektion konnten sich dann aber nicht halten. Ein erstaunliches Werk für jene Zeit ist auch das Grundbuchkataster von 1801, das erstmals Flächenzahlen für den ganzen Kanton zur Verfügung stellte. Weil einige Jahrzehnte lang nichts Besseres mehr entstand, musste noch lange auf diese Zahlen zurückgegriffen werden.[18]

DIE GEMEINDEWÄLDER GELANGEN UNTER DIE AUFSICHT DES KANTONS

Die Problematik der Nutzungsrechte im Gemeindewald und ihre Lösung

Mit der von Napoléon I. vermittelten Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 entstand der Thurgau als eigenständiger Kanton im Schweizerischen Staatenbund. Der Wald hatte unter dieser neuen Verfassung einen geringeren Stellenwert als während der Helvetik. Bis zum Jahre 1836 beschränkte sich das Engagement des Kantons auf eine indirekte Aufsicht über die Gemeinde- und Klosterwälder, dann wurden letztere unter die Verwaltung des Kantons gestellt. Auf den folgenden Seiten geht es um die Nutzung der Gemeindewälder und die Aufsicht des Kantons über sie. Es wird auch auf die Tätigkeit der Gemeindeförster hingewiesen. Aufgezeigt wird der Versuch des Kleinen Rates im Jahre 1839, ein kantonales Forstgesetz einzuführen und dadurch seinen Einfluss auf die Wälder der Gemeinden und Korporationen zu verstärken.[19]

Es war das Verdienst der Helvetik, aus der bis 1798 bestehenden Gebietsstruktur mit Gerichtsherrschaften, Kirchhören und Dorfgemeinden erstmals ein lückenloses System von Munizipalitäten aufzubauen. Pupikofer meint zwar

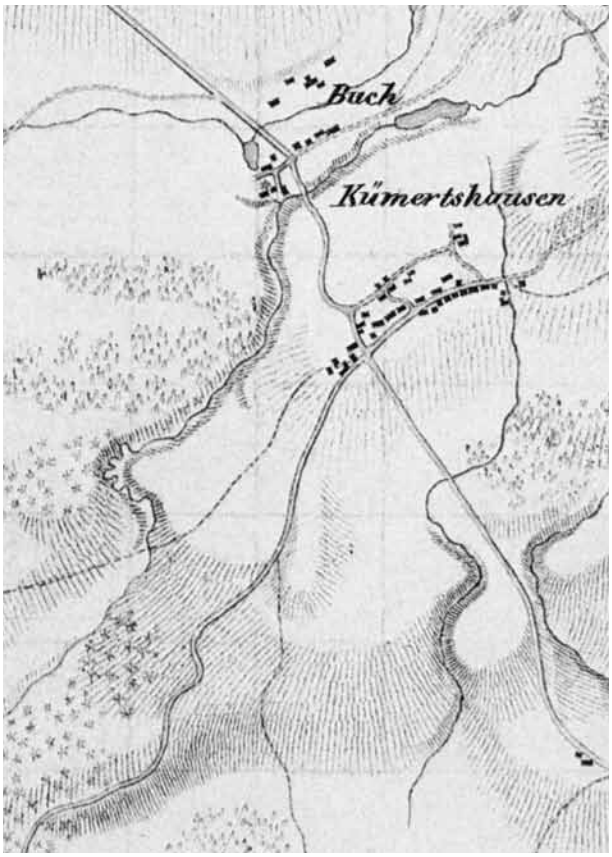

Abb. 4: Auszug aus der Sulzberger-Karte 1834–1837. Die Waldsignaturen lassen Bestände mit vermehrt Nadelholz («A ohne Querstriche») und mit vermehrt Laubholz (Sterne) unterscheiden. Die Waldflächen haben sich seit der Sulzberger-Karte nicht wesentlich verändert, aber die Messgenauigkeit. Die ersten Zahlenangaben stammen aus der Helvetik: 36 289 Jucharten (zu 36 Aren ergibt 13 064 ha). Eine Erhebung durch die Gemeinderäte unter Aufsicht der Steuerkommission im Jahre 1834 ergab 34 443 Jucharten Waldung (zu 36 Aren ergibt 12 399 ha). Ein Verzeichnis der Förster und Feldhüter aus dem Jahre 1849 weist 21 966 Jucharten (zu 36 a ergibt 7 908 ha) Gemeinde-, Korporations- und Privatwald aus. Forststatistik aus dem Jahre 1860: 50 364 Jucharten (zu 36 Aren ergibt) 18 131 ha, was dem heutigen Wert (Forststatistik 2008: 19 534) bedeutend näher kommt.

dazu, die Berücksichtigung der Kirchhören oder Pfarreien wäre bei der neuen Einteilung mehr wert gewesen, weil hier grossflächige Gebilde bestanden, deren Bevölkerung in mancherlei Hinsicht gleiche Interessen und Denkart gehabt hätten. Die Gebietseinteilung von 1803 enthielt 190 Munizipalitäten, die in Ortsgemeinden unterteilt waren. Mehrere Munizipalitäten bildeten einen Kreis und mehrere

Kreise einen Bezirk. Pupikofer listet in seiner Beschreibung des Kantons Thurgau 8 Bezirke, 32 Kreise, 71 Munizipalgemeinden und 210 Ortsgemeinden auf. Eigentümer von Gemeindewald und Arbeitgeber für Förster waren die Ortsgemeinden, soweit sie Wald besassen.[20]

Bis zur Helvetik bestand die Wohnbevölkerung der Thurgauer Gemeinden grundsätzlich aus Bürgern und Hintersässen. Die Nutzniessung des Gemeindewaldes, wo ein solcher vorhanden war, stand nur den Bürgern zu. Diese Nutzniessung bestand aus dem Bürgernutzen, der später eingehend vorgestellt wird.[21]

Abb. 5: Die grosse Bedeutung des Waldes als Holzspender zeigt sich an solchen Bohlenständerhäusern, die völlig aus Holz errichtet waren. Von ihnen gab es im 19. Jahrhundert noch viele im Thurgau. Sogar das Dach bestand aus Holz, war «mit grossen Schindeln bedeckt, die mit Stangen befestigt und mit schweren Steinen belastet» waren. Auch gekocht und geheizt wurde darin selbstverständlich mit Holz. Doch wurden seit dem 18. Jahrhundert vermehrt Häuser in Mischbauweise (Stein/Holz/Ziegeldach) erstellt. Nach dem Brand von Balterswil vom 29. Juni 1884 verordnete die Regierung, dass bis 1899 alle Schindeldächer im Kanton mit Ziegeln zu decken seien.

Mit der helvetischen Verfassung von 1798 wurde der Grundsatz «gleiches Recht für alle» eingeführt. Angewendet auf die Nutzung des Gemeindewaldes hätten daraufhin alle Gemeindebewohner den Bürgernutzen beziehen dürfen, nicht nur die Bürger, sondern auch die Hintersässen. Die Bürger wollten dies jedoch vielerorts nicht zulassen. In einzelnen Gemeinden drohten sie, den Gemeindewald unter sich aufzuteilen. Das wurde aber von der Regierung nicht erlaubt, und sie setzte für die Nutzung der Gemeindewälder ausdrücklich die vor 1798 geltenden Rechte wieder in Kraft. Das Prinzip «Rechtsgleichheit für alle» liess sich also im Gemeindewald während der Helvetik nicht verwirklichen. Nun entstand ein «Dualismus der Bürgerrechte». Einerseits hatte jeder ehrbare Bewohner ein politisches, helvetisches Bürgerrecht, andererseits hatten einige von ihnen zusätzlich ein Gemeindebürgerrecht, das ihnen den Genuss der bürgerlichen Nutzungen verschaffte. Mit der Bezahlung einer angemessenen Einkaufstaxe konnten sich auch Hintersässen und Neuzugezogene nach einer gewissen Zeit ins Gemeindebürgerrecht einkaufen. Diese Einkaufstaxen waren unterschiedlich. Wo es grosse Gemeindewälder hatte, waren sie eher hoch.[22]

Wegen des «Dualismus der Bürgerrechte» mussten die Gemeindeversammlungen in zwei Teilen ablaufen. Zuerst wurden jeweils die Geschäfte der «Ortseinwohnergemeinde» behandelt. Nachher tagten die Bürger allein in der «Ortsbürgergemeindeversammlung». Die Hintersässen mussten zuvor den Raum verlassen. Im gleichen Sinne wirkte sich diese Doppelspurigkeit auch auf evangelische und katholische Kirchgemeinden sowie auf katholische und evangelische Schulgemeinden aus. Aus diesen Gründen ergab sich, dass sich in den einzelnen Ortschaften bis zu elf «Gemeindetypen» versammelten: Vier Kirchgemeinden (katholische bzw. evangelische Kirchbürgerversammlungen, katholische bzw. evangelische Kircheinwohnergemeindeversammlungen), vier Schulgemeinden, zwei Ortsgemeinden und eine Munizipalgemeinde. Gemäss einer 1873 erschienenen Statistik der Schweiz ergaben sich für den ganzen Kanton 1114 Gemeinden. Um diesem eigenartigen «Dualismus der Bürgerrechte» ein Ende zu setzen, wurde nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1869 und des Gemeindereorganisationsgesetzes von 1871 die «Ausscheidung der Gemeindegüter» vorgenommen. Dadurch entstanden in den meisten Ortsgemeinden mit grösserem Waldeigentum Bürgergemeinden. Ihnen wurden der Wald und andere Vermögenswerte zugewiesen, deren Nutzung nur den Gemeindebürgern zustand. Für diese Vermögensausscheidungen wurden da und dort grosse Holzschläge ausgeführt, weil man sonst das Geld für die Ablösungszahlungen nicht hätte auftreiben können. Zur gleichen Zeit entstanden auch die konfessionell neutralen Schulgemeinden.[23]

Forstorganisation Thurgau 1803–1836

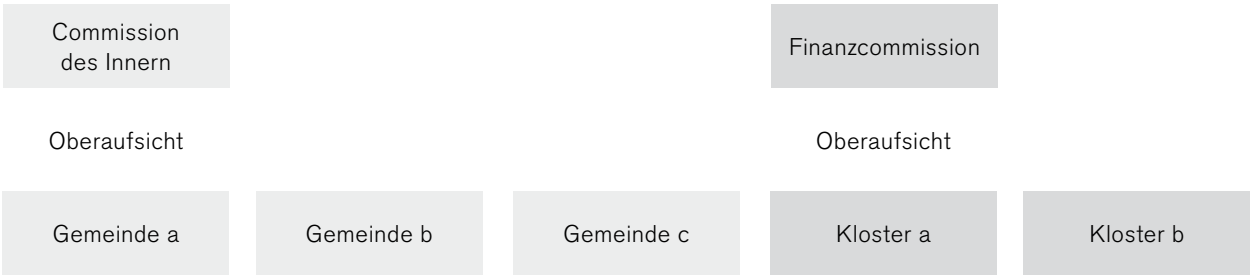

Abb. 6: Gesetzesgrundlage: Kantonsverfassung von 1803, Gemeindeorganisationsgesetz von 1803, Klostergesetz von 1806. Oberaufsicht des Kantons, ohne genau deklarierten Inhalt über Gemeinden und Klöster, damit indirekt auch auf die Wälder dieser Institutionen. Unterer Forstdienst: Jede Gemeinde hat einen oder mehrere Förster zur Waldaufsicht, die meisten stehen teilzeitlich im Einsatz. Jedes Kloster hat seine Förster. Daneben gab es wohl seit langer Zeit auch Korporations- und Privatwaldförster.

Die Entstehung des Gemeindeforstwesens in der kantonalen Verwaltung

Auch unter der Kantonsverfassung von 1803 blieb das Nutzungsrecht im Gemeindewald auf die Gemeindebürger beschränkt, wie das seit eh und je üblich war. Um grobe Missstände zu ahnden, behielt sich jedoch der Kanton das Recht der Aufsicht über die Gemeinden und ihre Güter vor. In der Verfassung kommt diese Aufsicht in drei Artikeln zum Ausdruck. Gemäss Artikel 4 gehörte die besondere Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts zu den Arbeiten der Gemeinderäte. Gemäss Artikel 5 hatten die Friedensrichter die Aufsicht und Leitung über die Gemeindeverwaltungen ihres Gerichtskreises. Gemäss Artikel 7 hatte der Kleine Rat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden. Auch unter den Verfassungen von 1814 und 1831 entstanden keine Rechtsvorschriften mit weitergehenden Massnahmen über den Gemeindewald. Übrigens bestand eine analoge, indirekte Aufsicht des Kleinen Rates auch über die Klosterwälder.[24]

Diese indirekte Aufsichtspflicht des Kleinen Rates über die Gemeinde- und Klosterwälder wurde von Anfang an auch wahrgenommen. Das wurde notwendig bei der Borkenkäferkalamität von 1804 und der Ablösung der Waldbeweidung im Jahre 1806. Die getroffenen Massnahmen kamen auch allen übrigen Wäldern zu gut. Bezogen auf den Gemeindewald wurde der Kanton aktiv, als in den Jahren 1806 und 1810 einzelne Gemeinden ihre Waldungen unter die Nutzungsberechtigten aufteilen wollten. Alle die genannten Geschäfte wurden in der kantonalen Verwaltung von der Commission des Innern, später dem Departement des Innern, geahndet und unter dem Titel «Gemeindeforstwesen» vermerkt. Damit befassten sich also jene Beamten, die auch für das Verkehrswesen, das Vermessungswesen, die Landwirtschaft, für Entsumpfungen und Bachkorrektionen sowie für Handel, Industrie und Gewerbe zuständig waren. In der Kantonsverwaltung arbeiteten damals noch keine forstlichen Angestellten; es gab keinen oberen Forstdienst. Hingegen waren in den Waldungen von Frauenfeld, Bischofszell und Diessenhofen zur Ausarbeitung von Waldwirtschaftsplänen zeitweise akademisch ausgebildete Forstleute tätig.[25]

Forstpolizei und Waldnutzung als Aufgaben der Gemeindeförster

Wie in den Kloster- und Korporationswäldern bestand auch im Gemeindewald (in den Wäldern der Ortsgemeinden) ein unterer Forstdienst. Genannt werden Förster, Bannwarte und Waldhüter. Jene der Gemeinden wurden durch den Gemeinderat eingesetzt und vereidigt. Oft waren in einer

Abb. 7: Mittelwaldbild, Güttingen, 1939. Man sieht deutlich die kräftigen, qualitativ guten Bäume der Oberschicht sowie die aus Stockausschlägen gewachsenen «Stockloden» der Hauschicht. Gemäss der Forststatistik 1860 waren im Thurgau 64 Prozent Hochwald (alle Bäume aus Samen gewachsen, Naturverjüngung oder gepflanzt), 19 Prozent Mittelwald (die meisten Bäume Stockausschlag, darin vereinzelt wertvolle Bäume, die aus Samen ausgewachsen sind), 11 Prozent Niederwald (alle Bäume Stockausschlag) und 6 Prozent Buschwald (alles Stockausschläge, nur Gebüsch, entlang von Thur, Sitter und Murg).

Gemeinde mehrere Förster bestimmt, die sich im Dienst abwechselten. Im Jahre 1839 wollte eine Gemeinde gar alle Bürger abwechselnd als Förster einsetzen und vereidigen sowie dafür eine «Kehrordnung» einführen. Dazu schreibt jedoch der Kleine Rat: *«Die von einer Gemeinde unter ihren sämmtlichen Bürgern eingeführte Kehrordnung für den Holzförsterdienst, und ihr Begehren um Gestattung der Beeidigung aller derselben, hatten wir unstatthaft zu erklären, indem nicht Wer heute vielleicht als Frevler selbst gebüsst wird, morgen als unbescholtener Ankläger auftreten könne...»* Eine Auflistung aus dem Jahre 1849 zeigt 119 Förster in 59 Ortsgemeinden mit einer gesamten Aufsichtsfläche von 21 966 Jucharten. In einzelnen Gemeinden waren mehrere Förster aufgeführt, deren höchste Anzahl war 12. Gemäss den Vermerken in dieser Auflistung hatten sie vor allem die Wälder zur Vermeidung und Ahndung von Holzfreveln zu überwachen. Vereinzelt werden auch andere Arbeiten aufgeführt wie Arbeiten in Pflanzgärten, Pflege von Jungwald.[26]

Als Bürgernutzen in den Gemeinden wurde der jährliche Bezug der Bürger aus den verschiedenen Gemeindegütern verstanden. Dazu gehörten die Mitbenutzung von Gemeindeweiden und Allmenden sowie der Bezug von Holz. Ihm gegenüber stand die Bürgerlast: Verpflichtungen wie Fron- und Wachdienste sowie die Entrichtung verschiedener Abgaben. Wo es grössere Gemeindewälder hatte, bestand der Bürgernutzen aus einem ansehnlichen Quantum Holz,

Abb. 8: Mittelwaldpartie, nach dem Fällen und Aufrüsten der Hauschicht. Güttingen, 1938, vgl. Abbildung 7.

das jeder Gemeindebürger jährlich ernten durfte. In solchen Gemeinden organisierten und überwachten die Förster, neben ihren Forstpolizeiaufgaben die Winterschläge, zusammen mit den Mitgliedern der Ortskommission. Im Mittelwaldgebiet, z. B. im Tägerwiler Wald, wurden dieselben jährlich gemäss einem immer wiederkehrenden Turnus (der «Strichfolge») festgelegt und in so viele «Winterhaue» eingeteilt, wie es Bürger gab; das waren dort Mitte des 19. Jahrhunderts rund 200. Ein einzelner «Winterhau» bestand aus einer abgegrenzten Waldfläche mit einer Unterschicht von 20- bis 30-jährigen Stockausschlägen, einigen vereinzelt stehenden Überständern und einigen jungen «Kernwüchsen», denen man bei der Holzernte Sorge tragen musste. An der Bürgerversammlung wurden die Winterhaue durch das Ziehen von Losen, also nach dem Prinzip des Zufalls, zugeteilt. Wenn die Zeit zur Holzernte anbrach, durften die Bürger die Stockausschläge in ihren Winterhauen fällen, das Holz zu Haufen schichten oder zu Wellen («Buscheln») aufarbeiten und dasselbe bis zum festgelegten Termin nach Hause transportieren. In einzelnen Winterhauen wurden offenbar auch Überständer (alte, ausgewachsene Bäume) gefällt, etwa für den Verkauf des Holzes durch die Gemeinde. Solche jährlich wiederkehrenden Vorgänge waren vielerorts in einem Gemeindereglement oder einer Waldordnung schriftlich festgelegt. Grundsätzlich funktionierte der jährliche Holzbezug durch die Nutzungsberechtigten ebenso auch im Korporationswald. Boltshauser verweist allerdings darauf, dass sich der Förster im Romanshorner Korporationswald einzig mit den Forstfreveln zu beschäftigen hatte.[27]

J. J. Müller, pensionierter Lehrer und Bürger aus Tägerwilen, kannte diese Vorgänge von Kind an und beschrieb sie wie folgt: *«Also gehen wir mit den gewöhnlichen Hand-*

und Hauwaffen ins Winterhaurevier hinauf. Im eigenen Winterhau angekommen, greifen wir sogleich rüstig ins Geschäft. Andere thun mit uns ein Gleiches. Viele kommen erst später an. Allmälig wird das Revier überall mit Waldarbeitern ordentlich belebt, und es geht rasch an ein Fällen, Häufen, Scheiten, Beigen usw. Bald treten hie und da ein paar Nachbarn zusammen, einander das Bränzfläschchen (gebranntes Wasser, Schnaps) reichend, das für ‹z'Nüni› gilt. Dabei wird geplaudert und gelacht nach Herzenslust.» – «Es sinkt eine Stange, bald eine zweite, und schon will die dritte sich neigen, als plötzlich von ferne her der Mittagsruf: ‹Zum Für!› durch den Wald erschallt.» – «Das Geschäft geht jetzt wieder rasch vorwärts. Man vertieft sich in dasselbe und freut sich, wenn die Haufen zusehends wachsen und achtet kaum der vorbeieilenden Zeit, bis man fühlt, dass man matter wird, und in einem Aufschauen sich erholen muss.» – «Man hört nun wieder hie und da einen Überständer krachend sich niederlegen. Die Stangen neigen sich, vom kräftigen Hieb getroffen, nach allen Seiten, indess rüstige Hände das Reisig ordnen, die Emsigkeit Anderer die Abschläge zusammen tragen und häufen.»[28]

Seit ungefähr 1830 wurden in mehreren Gemeindewäldern Verbesserungen in der Waldbewirtschaftung eingeführt; dasselbe gilt für einige Korporationswälder. Forstliche Verbesserungen bestanden nach damaliger Auffassung in der Bepflanzung der Kahlflächen mit Jungbäumen, die in Pflanzgärten herangezogen worden waren, an Stelle der Naturverjüngung. Wo solches vorgenommen wurde, wie z. B. in Tägerwilen, mussten die Förster vermehrt auch technische Arbeiten durchführen, anordnen und überwachen: Pflanzgärten anlegen, nasse Stellen entwässern, im Nadelbestand die Böden für die Bepflanzungen vorbereiten usw. In Tägerwilen wurden derartige Arbeiten oft von den «Armenhäuslern» ausgeführt. Die Förster leiteten sie an und waren die «Vorarbeiter». Weil es unter diesen Arbeitern offenbar besonders aufsichtsbedürftige Personen hatte, wurden die Förster mit ihrer Geduld und Fürsorge als «Armenväter», hinsichtlich ihrer Kultivierungstätigkeit auf Neuaufforstungen als «Kunstgärtner» bezeichnet.[29]

Der Versuch eines kantonalen Waldgesetzes von 1839

Die erwähnten Fortschritte in der Waldbewirtschaftung waren nach 1830 in der ganzen Schweiz festzustellen. Aus Gründen, die später erläutert werden, entstanden damals in manchem Kanton auch Gesetze über die Waldbewirtschaftung. Eine solche Idee kam auch im Thurgauer Grossen Rat zur Sprache, nachdem er am 14. Juni 1836 beschlossen hatte, die Klöster unter die Verwaltung des Kantons zu stellen. Er beauftragte den Kleinen Rat, Vorschläge zur Verbesserung des Forstwesens im Thurgau einzureichen. Diese Aufforderung bezog sich zwar hauptsächlich auf den Wald der Klöster, doch zeigt die beigefügte Ergänzung, dass man damit auch die übrigen Waldungen im Visier hatte: *«dabei müsse für bekannt angenommen oder zugegeben werden, dass bey uns bis jetzt im Forstwesen sehr wenig gethan worden sey, während doch bey der gegenwärtig vorherrschenden commerciellen industriellen Entwicklung das Holz immer mehr als ein Verbrauchsgegenstand von ausserordentlichem Werthe zu betrachten sey».*[30]

Die Regierung liess sich Zeit, um diesen Auftrag umzusetzen. Erstens war sie sich der voraussichtlichen Schwierigkeit der Sache bewusst und zweitens wollte sie die Wirkung ähnlicher Gesetze in einigen anderen Kantonen abwarten. Am 12. Juni 1839 übergab sie dem Grossen Rat einen Entwurf für eine Forstordnung oder ein Forstgesetz. Er enthielt folgende wesentlichen Aussagen: Das gesamte Forstwesen im Kanton wird unter die Aufsicht des Kleinen Rates gestellt. Zur Ausführung ist ein Forstinspektor anzustellen; derselbe untersteht der Finanzkommission. Dem Kleinen Rat ist das «Forstpolizei-Personal» der Staats-, Kloster-, Gemeinde- und Korporationswaldungen unterstellt, auch im Hinblick auf die Nutzung, Behandlung und Kulturveränderungen der Waldungen (d. h. wohl Rodungen und Aufforstungen). Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, Holzförster oder Bannwarte anzustellen. Ein Anwärter braucht das Aktivbürgerrecht, einen unbescholtenen Ruf und muss *«so weit des Schreibens kundig seyn, als zur eigenhändigen Führung eines Tagebuchs nöthig ist.»* Auf eigene Kosten können auch Private und Korporationen für ihre Besitzungen Waldhüter anstellen. Das Areal der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen darf ohne besondere Einwilli-

Abb. 9: Gemeinschaftliches Arbeiten im Wald. Landschlacht, 1919.

gung des Kleinen Rates nicht vermindert werden. Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, als der Wald in derselben Frist, in welcher die Schläge wiederholt werden, zu produzieren vermag. Um sich hierüber zu versichern, sind Bewirtschaftungspläne zu entwerfen und nach denselben die «Waldhäue» einzurichten.[31]

Obschon der Kleine Rat diesen grossrätlichen Auftrag eines Forstgesetzes nun erfüllt hatte, stand er irgendwie nicht hinter der Vorlage. Das zeigt sich in den Zweifeln, die er in der Botschaft vom 12. Juni 1839 äusserte, wie nachstehendes Zitat zeigt: *«Bei den Staats- und Klosterwaldungen sind forstwirthschaftliche Verordnungen durch die Umstände unstreitig geboten, und es mag auch das Gleiche von den Waldungen vieler Gemeinden gelten. Dagegen kann bey anderen Gemeindswaldungen, so wie beim Privatbesitz wirklich gefragt und in Zweifel gezogen werden, ob gesetzliche Verfügungen grössere Vortheile gewähren als das unbedingt freye Verfügungsrecht mit sich bringt.»* Der Grund der Zweifel bestand darin, dass der Kleine Rat keine staatspolitische Begründung für einen vermehrten Einfluss des Kantons auf die Gemeinde- und Korporationswälder hatte. Als übergeordnetes Ziel konnte er allein den grösstmöglichen Ertrag aus dem Waldeigentum geltend machen, um einer künftigen Holzknappheit zuvorzukommen. Doch war er sich darüber im Klaren, dass dieser grösstmögliche Ertrag durch niemanden besser gefördert werden könne als durch den Eigentümer selbst. Es gab zwar damals Eigentümer, die ihre Wälder schon in jungem Bestandesalter kahlschlugen. Dennoch trugen sie dank der hohen Holzpreise einen guten Ertrag davon. Andere Waldeigentümer setzten aufgrund der hohen Preise auf langfristigen Ertrag und pflegten ihre Jungwälder intensiver als zuvor. *«Aus diesen Erscheinungen lässt sich mit Leichtigkeit der Schluss ziehen, dass die Furcht vor einem lang andauernden Holzmangel ungegründet sein müsse. Die erhöhten Preise eines jeden Products, dessen Kultivierung weiter keinen Schwierigkeiten unterliegt, führt alsobald zwey Factoren herbey, die auf die Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts zwischen Production und Consum, und soweit auch auf die Preise mächtig einwirken. Es*

sind dieselben nämlich der verminderte Verbrauch einerseits, und die vermehrte Production anderseits. Beydes geschieht ohne gesetzlichen Zwang, einzig aus freyem Antrieb und in der Aussicht auf grösseren Vortheil.» [32]

Der Grosse Rat bestellte eine vorberatende Kommission. Über einzelne Mitglieder kam das Vorhaben offenbar einigen jener Gemeindebehörden und Korporationsvorständen zu Ohren, die grössere Waldungen zu Eigentum hatten. Einige Gemeindebehörden liessen daraufhin Gemeindeversammlungen einberufen und schrieben dem Grossen Rat ausgesprochen höflich, aber sehr bestimmt, dass für die Bürger eine stärkere Einmischung des Staates in ihre Eigentumssituation als bisher nicht in Frage käme. In der Bewirtschaftung vieler Gemeindewälder seien in den letzten Jahrzehnten auch ohne ein solches Gesetz und auch ohne einen Forstinspektor wesentliche Fortschritte gemacht worden, was man jederzeit überprüfen könne. Wenn der Kleine Rat hingegen eine Forstordnung für die Klösterwälder aufstellen wolle, würden sie das durchaus als sinnvoll und notwendig erachten. Im gleichen Sinne, aber noch ausführlicher, antworteten die Vorstände einiger Oberthurgauer Korporationen. Am 1. Oktober 1839 verwarf der Grosse Rat den Gesetzesvorschlag.[33]

Weitere Feststellungen über den Gemeinde- und Korporationswald

Obwohl diese Vorgänge aus heutiger Sicht nachvollziehbar sind, wäre für den Kleinen Rat eine Richtschnur in Form eines Forstgesetzes dennoch sinnvoll gewesen. Wie sollte er die Aufsicht über die Gemeindewälder ausüben ohne eine Beschreibung von entsprechenden Kriterien? Wie die weitere Geschichte zeigen wird, gibt es auch andere Formen der Einflussnahme auf den Gemeindewald als Gesetze, wie etwa die später vorgestellten Reglemente. Das «Gemeindeforstwesen» blieb bis zum Jahre 1907 als Aufgabe des Departements des Innern bestehen.[34]

Bei der Bekämpfung des Forstgesetzes haben neben den Gemeinden auch die Waldkorporationen mitgeholfen. Gemeinsam ist beiden Waldeigentumsformen die gemeinschaftliche Holznutzung. Beide weisen ein hohes Alter auf. Beide waren früher im Gebiet des Mittelwaldes verbreitet. Beide weisen eine grössere Zahl von Nutzungsberechtigten auf. In beiden war das jährliche Nutzungsrecht der Berechtigten schon damals klaren Regeln unterworfen, wenn nicht durch Gesetz, so doch durch alte Überlieferung. Anders hätte man es gar nicht bewältigen können, eine grosse Zahl von Nutzungsberechtigten mit ihrem jährlichen Brennholzbezug «gerecht» im Sinne von «jeder erhält gleichviel» zu versorgen. Worin bestanden die grundsätzlichen Unterschiede?

Die Gemeindewaldungen unterstanden bereits mit der Verfassung von 1803 der Oberaufsicht des Kantons. Wenn ein nutzungsberechtigter Gemeindebürger von seinem Wohnort wegzog, erlosch sein Holzbezugsrecht. Es wurde wieder eröffnet, sobald er wieder zurückkehrte. Ausserdem war es an ein politisches Recht geknüpft, nämlich an das Bürgerrecht in einer Gemeinde. Es erlosch auch mit dem Verlust des Bürgerrechts. Als Bürger war das einzelne Glied der Gemeinde nur Nutzniesser desjenigen Teils am Gemeindewald, der ihm nach der Kopfzahl zugeschieden wurde. Eine Veräusserung oder Veränderung der Substanz (des Waldes) hing vom Willen der Mehrheit unter der Beschränkung ab, dass auch die Aufsichtsbehörde hierzu ihre Genehmigung erteile. Die Staatsaufsicht bestand in der Sorge für das nachkommende Geschlecht, dass auch für die Zukunft eine gleichmässige Nutzung gesichert war.[35]

Die Korporationswaldungen im Kanton Thurgau waren bis zum Jahre 1907 dem Privatwald zugewiesen, weshalb der Staat über sie wie über den Privatwald keine Oberaufsicht hatte; erst dann wurden sie zum öffentlichen Wald gezählt. Wenn ein Korporationsmitglied vom Ort, in dem sich der Wald befand, wegzog, blieb sein Holzbezugsrecht bestehen. Das Eigentum bestand als Gesellschaftsvermögen in gleicher Weise wie das Eigentum eines einzelnen Waldeigentümers. Die Korporationswaldung war in eine feste Anzahl «Marchen», «Schuppisen», «Viertel», «Holzteile» oder «Anteile» eingeteilt. Jedes Korporationsmitglied hatte eines oder mehrere dieser Rechte zu eigen, die im Grundbuch eingetragen wurden. Wie jedes andere Vermögensobjekt konnte es auf privatrechtlichem Wege veräussert werden, so dass das Recht auf einen solchen Anteil durch Erbschaft, Kauf oder Tausch erworben werden konnte. Durch

Kauf konnte jedermann, der die Fähigkeit zum Ankauf von Liegenschaften im Kanton Thurgau hatte, zum Miteigentümer dieser Waldungen werden, unabhängig von seinem Wohnort. Dass kein Zusammenhang mit dem Bürgerrecht bestand, zeigt sich darin, dass in den Ortschaften, in der sich ein solcher Wald befand, eine bedeutende Anzahl von verbürgerten Bewohnern wohnten, die keinerlei Ansprüche auf ihn machen konnten. Ebenso konnte ein einzelnes Korporationsmitglied mehrere solche Anteile besitzen, wie auch ein einzelner Anteil unter verschiedene Berechtigte verteilt sein konnte.[36]

Die offensichtliche Mitwirkung von Gemeindebehörden und Korporationsvorständen bei der Bekämpfung des Forstgesetzentwurfes von 1839 hat vielleicht erstmals im Kanton die Eigentümer grösserer Waldungen veranlasst, über allgemeine Probleme der Waldbewirtschaftung und der Forstpolizei das Gespräch über den eigenen Waldrand oder die eigene Waldgrenze hinweg zu suchen. Eine erstmalige Intervention im grösseren Rahmen dieser Kreise ist in der Vorgeschichte zur Kantonsverfassung von 1869 feststellbar. Damals vereinigten sich über 34 von ihnen zu einer gemeinsamen Stellungnahme.[37]

Abb. 10: Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth 1775–1843. Derselbe war ein grosser Förderer der Land- und Forstwirtschaft. Auf dem Römerhof bei Felben betrieb er einen Muster-Landwirtschaftsbetrieb. Er kaufte für den Kanton die erwähnte Liegenschaft Bietenhard und veranlasste die dortigen Aufforstungen.

DER KANTON WIRD EIGENTÜMER DER KLOSTERWÄLDER

Waldeigentum des Kantons vor der Säkularisierung der Klöster

Im gleichen Jahr 1803, in dem der Kanton Thurgau entstand, wurde der Grundbesitz des Bistums Konstanz säkularisiert. Durch den Meersburger Vertrag vom Februar 1804 gelangten die im Thurgau gelegenen Güter kaufweise an den Kanton. Damit wurde derselbe Eigentümer von über 360 ha Wald. Angesichts der leeren Staatskasse verkaufte er den grössten Teil dieser Wälder. Die Gemeinden Neuwilen und Bischofszell erwarben dadurch ihre späteren Gemeindewälder und die Waldkorporation Güttingen eine Fläche von rund 26 ha. Weiterhin im Eigentum des Kantons blieben einige kleine Parzellen aus dem früheren Stiftswald von Bischofszell: Anwachs (südwestlich der Reben im Schlauch im Schönenberger Amt), im Branden (zwischen Schönholzerswilen und Neukirch gelegen) und Hölzli (Hölzli zur Tannen, zwischen Entetswil und Schweizersholz). Die erste «bleibende» Staatsdomäne im Kanton Thurgau ist der Liegenschaftenkomplex der Johanniterkomturei Tobel, die im Jahre 1807 aufgehoben worden war und rund 128 ha Wald enthielt, der bis 1846 durch die Verwaltung der 1811 errichteten Strafanstalt betreut worden war. Weiteren Waldbesitz erwarb der Kanton auf Anregung von Regierungsrat Freyenmuth in den Jahren 1827 und 1830 bei Thundorf. Das Kulturland der dort aufgekauften Liegenschaft wurde aufgeforstet. Dabei wurden vermutlich erstmals im Kanton Thurgau Lärchen angepflanzt.[38]

Das Schicksal der Klosterwälder bis zum Jahr 1842

Die Klöster im Kanton Thurgau waren während der Helvetik in arge Bedrängnis gekommen. Seit der Mediationsverfas-

sung von 1803 erlebten sie für einige Jahre eine gewisse Erleichterung. Das änderte sich in den 1830er Jahren, im Zeitalter der Regeneration. Nach heftigen und langen Debatten beschloss der Grosse Rat am 14. Juni 1836, die Klöster unter Verwaltung des Kantons zu stellen, um sie im Laufe der Zeit in sein Eigentum zu überführen. Dadurch gelangten die ausgedehnten Klosterwälder unter die provisorische Verwaltung des Kantons. Die Aufhebung der Klöster mit der definitiven Übernahme des Waldeigentums folgte zwölf Jahre später. Nachstehend wird gezeigt, wie der Kanton seine neue Verpflichtung über diese umfangreichen Wälder wahrnahm, zuerst bei deren Verwaltung und später als deren Eigentümer. Alle Belange der Staats- und Klosterwälder unterstanden dem Finanzdepartement, während für das Gemeindeforstwesen weiterhin das Departement des Innern zuständig war. Im Jahre 1907 wurden die beiden Verwaltungszweige zusammengefasst und dem Forst- und Fischereidepartement unterstellt.[39]

Von dieser Entwicklung ab 1836 wurde bereits vorweggenommen, wie der Kanton im Jahre 1839 versuchte, ein kantonales Forstgesetz einzuführen, das auch Grundlage für die Bewirtschaftung der Staats- und Klosterwälder gewesen wäre. Von 1836 bis 1848 wirkten in den Klöstern vom Staat eingesetzte Verwalter. Sie waren auch für die Bewirtschaftung der Wälder zuständig. Ihre Tätigkeit verlief nicht immer im gewünschten Sinn. Ärgerlich war vor allem, dass sie keine besseren Jahresergebnisse erwirtschaften konnten, als es vorher die Klöster auswiesen. Das war im Kleinen Rat bereits im Jahre 1839 bekannt, als er den Forstgesetzentwurf dem Grossen Rat übergab und erklärt die in der damaligen Gesetzesbotschaft geäusserten Zweifel. Einzelne Verwalter mussten sogar hinter Gitter. Nur zu einem Teil betrafen ihre Verfehlungen den Wald. So wurde z. B. ein nicht unbedeutender Teil des Holzverkaufserlöses in den Klosterwaldungen von Tänikon unterschlagen. In die Zeit der staatlichen Klosterverwalter fällt auch der Verkauf vieler Lehenshöfe an Landwirte. Zum Teil seien diese Liegenschaften direkt «verschleudert» worden, wofür die Klosterverwalter ebenfalls scharfe Kritiken einstecken mussten. Weil zu den Lehenshöfen meistens auch Wälder gehörten, entstand auf diese Weise ein ansehnlicher Teil des heutigen Privatwaldes. All diese Machenschaften der Klosterverwalter waren wohl auch die Ursache für ein verbreitetes Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber staatlichen Einrichtungen und Angestellten.[40]

Die Forstverwaltung und der obere Forstdienst

Im Jahre 1842 schrieb der Kleine Rat für seine grossen Wälder die Stelle für eine forstliche Fachkraft aus. Aus den Bewerbungen entschied man sich für Johannes Stähelin aus St. Gallen (1800–1866), damals Gutsverwalter im Schloss Altenklingen bei Wigoltingen. Seine Stelle wurde beim Finanzdepartement angesiedelt. Stähelin erhielt den Auftrag, die Klosterwaldungen zu inspizieren, Verbesserungen für die Bewirtschaftung anzugehen und eine geeignete Organisationsform für die Bewirtschaftung der Staats- und Klosterwälder vorzuschlagen. Im gleichen Eintrittsjahr nahm auch Johannes Jakob Kopp aus Romanshorn (1819–1889) seine Arbeit im Thurgauer Wald auf. Er trat die neu eröffnete Stelle als Oberförster der Stadtgemeinde Frauenfeld an.[41]

Der schriftlich eingereichte Entwurf Stähelins «für eine neue Organisation der Forstverwaltung für die Klosterwaldungen» wurde am 25. April 1846 vom Finanzdepartement genehmigt. Geschaffen wurde damit ein neues Gremium unter Aufsicht des Finanzdepartements mit dem Namen «Forstverwaltung». Geführt wurde sie vom «Leiter des Regierungscommissariats für die Klosteradministration» in Person von Oberst Egloff aus Tägerwilen. Einziges, weiteres Mitglied war Stähelin, der zum «Forstinspector» des Kantons Thurgau ernannt wurde. Als erste Aufgabe musste die Forstverwaltung den unteren Forstdienst der Klosterwaldungen untersuchen. Das zweite Anliegen war die Verminderung des Holzkonsums in allen Klöstern. Dazu sollten der jährliche Brennholzbezug fixiert, die Bauholzbedarfslisten und die entworfenen Wirtschaftspläne überprüft werden. Als drittes wurde der obere Forstdienst ausgebaut. Zur «technischen Ausführung der nötigen Waldarbeiten» war im Entwurf ein weiterer Forstfachmann als «Forstgehülfe» vorgeschlagen. Dazu wurde noch im gleichen Jahr der Frauenfelder Stadtforstmeister Kopp angestellt. Bald standen die beiden «Forsttechniker» im Amt, und man teilte die Kloster- und Staatswaldungen in zwei Forstbezirke ein. Die Forstverwaltung tagte daraufhin als Dreiergremium im

Forstorganisation Thurgau 1846–1871

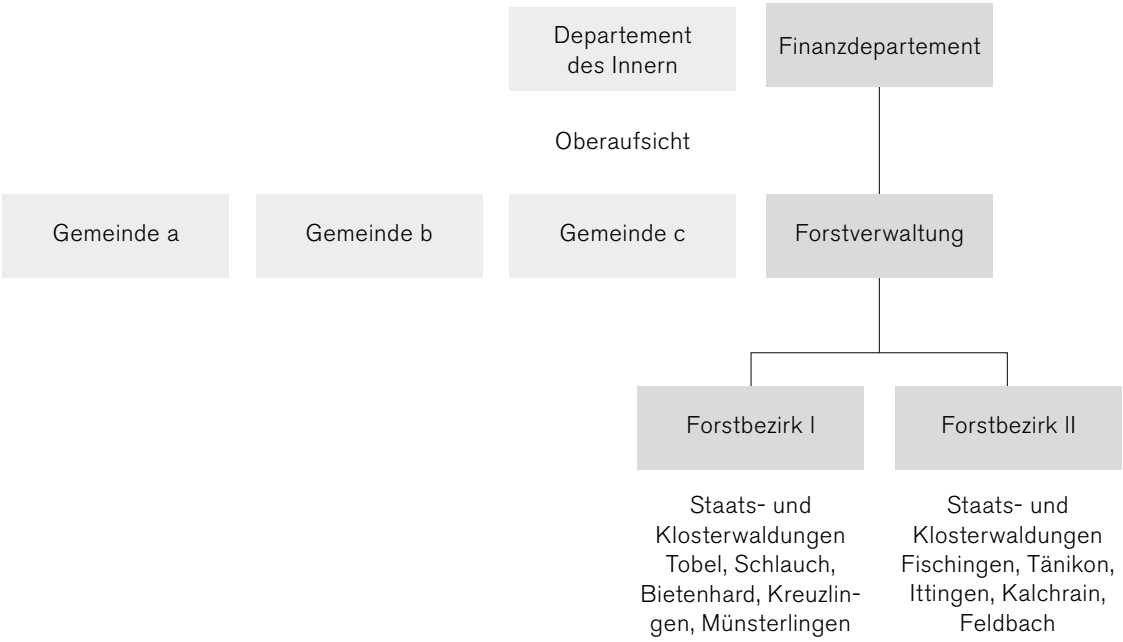

Abb. 11: Organisation der Forstverwaltung für die Klosterwaldungen vom 25. April 1846, die in Kraft blieb bis 1871. Hagen führt zusätzlich folgende Forstingenieure auf, die zeitweise in der Forstverwaltung tätig waren: Vogler 1860/1861, Anton Schwyter 1861, Ad. Ammann.

Abstand von rund zwei Wochen und besprach sämtliche Amtsgeschäfte, die ausführlich protokolliert und mit Registern erschlossen sind. Auch die Inspektionsberichte über Staats- und Gemeindewälder sind im Protokoll festgehalten. Über Geschäfte betreffend die Kloster- und Staatswälder wurden Anträge an das Finanzdepartement formuliert und Aufträge von demselben entgegengenommen, bei Geschäften über das Gemeindeforstwesen galt dasselbe für das Departement des Innern. Die Forstverwaltung blieb bis zum Jahre 1871 bestehen.[42]

Nachdem das Kloster Paradies bereits im Jahre 1837 aufgehoben worden war, geschah dies mit jenen von Ittingen, Feldbach, Kalchrain, Kreuzlingen, Münsterlingen, Tänikon und Fischingen im Jahre 1848. Das Kloster St. Katharinental folgte diesem Schicksal erst im Jahre 1869. Ein grösserer Waldbesitz (der Schienerberg bei Ramsen) lag im benachbarten deutschen Bundesland Baden. Eine frühere Aufhebung des Klosters hätte zur Folge gehabt, dass der Kanton Thurgau dessen Eigentumsrechte nicht hätte antreten können. Deshalb wartete die Regierung bis 1869 und verkaufte daraufhin diesen Wald. Durch diese Vorgänge wurde der Kanton definitiv Eigentümer der früheren Klosterwaldungen, die damit zum «Staatswald» geschlagen wurden.[43]

Schon von Anfang an war die Staatsforstverwaltung einerseits auf einen möglichst grossen Ertrag aus dem Wald erpicht, zugleich sollte ihre Waldbewirtschaftung aber auch als Vorbild wirken für den Gemeinde-, Korporations- und Privatwald. Verbesserungen nach damaliger Auffassung im Wald bestanden z. B. darin, dass man die Holzproduktion auf alle möglichen Weisen erhöhte, indem man unzureichend bestockte Stellen kahlschlug und neu bepflanzte

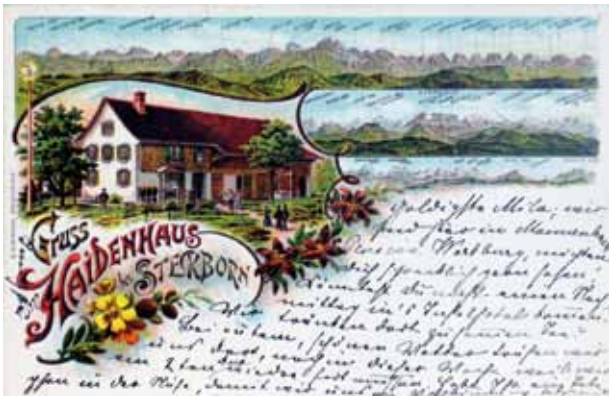

Abb. 12: Ansichtskarte mit Panoramazeichnung vom Gut Haidenhaus in Salen-Reutenen oberhalb Steckborn, vor 1904, ehemalige Schnaps- und Mostschenke mit Landwirtschaftsbetrieb. Im Jahre 1906 baute der damalige Staatsförster Conrad Herzog-Eigenmann für seine beiden Töchter östlich davon das heutige Gasthaus Haidenhaus.

sowie Nassstellen trockenlegte. Holzabfuhrwege wurden erstellt, um das Holz problemlos aus dem Wald führen zu können. Zur Nachzucht junger Bäume wurden Pflanzgärten angelegt. Als Grundlage für eine perfekte Nachhaltigkeitskontrolle wurden Waldflächen vermarkt und vermessen, Waldinventare und -beschreibungen verfasst, Holzvorräte geschätzt und Zuwachsberechnungen durchgeführt. Formulare wurden von anderen Kantonen übernommen oder neu entwickelt für die Planung der Holznutzungen, die Holzanzeichnung und die Vorbereitung der Winterschläge (Hauungs- und Nutzungsvorschläge), die Messung des geschlagenen Holzes, die Beschreibung der Waldbestände und die Ahndung von Waldfreveln. Im Laufe der Zeit kamen Waldwirtschaftspläne dazu. Sie enthalten aufschlussreiche Waldbeschreibungen und Berechnungen. Wo sich Möglichkeiten boten, wurden die Waldungen durch weitere Grundstückskäufe arrondiert. Eine wichtige Massnahme war auch die Ablösung von «Servituten», altüberlieferten Rechtsansprüchen von Drittpersonen und Amtsstellen, die an gewissen Stellen im Staatswald Gras, Laub und Moos einsammeln und/oder Holz beziehen durften. Auch für die Öffentlichkeitsarbeit wurde gesorgt. Kurse und Exkursionen für Waldeigentümer wurden angeboten, Vorträge gehalten, Zeitschriftenartikel veröffentlicht, vor allem im Vorläufer des «Thurgauer Bauer». Gemeinden und Privaten wurden Waldsamen und Setzlinge abgegeben.[44]

Der untere Forstdienst im Staats- und Klosterwald

Gemäss einem Verzeichnis aus dem Jahre 1846 wurden von den Klöstern 39 Förster übernommen. Der neue «Forstgehülfe» Kopp musste gemäss dem Reglement vom 25. April 1846 über die Verwaltung der Klosterwälder untersuchen, *«ob und inwiefern das angestellte Forstpersonal als hinlänglich und tauglich erachtet werden könne»*. In jedem Kloster sei mindestens ein tüchtiger und bildungsfähiger Förster zu bestimmen. Über die Anstellung weiterer Personen, nämlich der notwendigen Waldhüter, sollen «Hutbezirke» definiert werden. Alle übrigen bisherigen Förster seien zu entlassen. Zwei Jahre später waren tatsächlich in den Klosterwaldungen nur noch 24 Förster im Amt. Man könnte sich vorstellen, dass die im letzten Absatz vorgestellten neuen Massnahmen in der Waldbewirtschaftung das Arbeitsspektrum jener Förster erweitert hätten, die im Dienst des Kantons standen. Ein Reglement vom 31. Dezember 1846, das Anleitung für ihren Dienst gab, enthält aber kein Wort über solche technische Neuerungen im Wald, sondern ausschliesslich Aufgaben des Forstschutzes (Vorgehen bei Käferbefall, bei Sturm) und der Forstpolizei.[45]

Doch wurden nun, als grosse Neuerung für den Kanton Thurgau, Förster ausgebildet. Das Reglement vom 25. April 1846 schrieb für den neu anzustellenden Forstgehülfen vor, er müsse den Klosterförstern abteilungsweise belehrende Anordnungen erteilen, das bedeutet, Waldbestände als Instruktionsobjekte benutzen. *«Im Sommerhalbjahr sollen sie in den notwendigen Fächern praktischen Unterricht bekommen und im Winter an Sonntagen theoretischen Unterricht. Es ist den Gemeindeförstern gestattet, daran teilzunehmen.»* Im Jahre 1847 führte Kopp den ersten Försterkurs durch, und zwar nicht an Wintersonntagen, sondern in einem Blockkurs im Frühling und Frühsommer. Kursort war Frauenfeld. Auch einige Gemeinden schickten nun ihre Förster an diesen Anlass. Der Einblick in den Unterrichtsstoff zeigt, dass die auf diese Weise Ausgebildeten ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse wesentlich erweitern konnten. Dadurch begann sich der untere Forstdienst in unterschiedlich ausgebildete Försterkategorien aufzuteilen. Wohl am besten besoldet, aus- und weitergebildet waren die Staatsförster. Einige von ihnen hatten auch einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb als Nebenerwerb.[46]

Die Forstgesetzentwürfe von 1860 und 1871

Die Forstverwaltung zeigte sich als zweckmässige Institution und führte zu einem motivierten Wirken der Forstmeister Stähelin und Kopp. Die beiden bemühten sich, über den Wald hinaus Einfluss zu nehmen. Johannes Stähelin wirkte als Aktuar im «Thurgauischen Landwirthschaftlichen Verein». Auch Johann Jakob Kopp engagierte sich in der Landwirtschaft, indem er sich für die Drainage im Kulturland einsetzte. Er schrieb darüber ein Buch, ausserdem verfasste er die kantonale Rebbaustatistik. Wohl aus diesem Grunde zeigte man sich im Jahre 1857 im Departement des Innern interessiert an statistischen Notizen über die Produktion weiterer Bodenerzeugnisse. Von der Forstverwaltung wollte man Angaben über Bau- und Brennholz. Sie gab den Auftrag dazu an Forstmeister Kopp, mit der Anregung, er soll sich darüber mit dem Zürcher Kantonsforstmeister Finsler und dem Professor des Polytechnikums, Elias Landolt, unterhalten. Als Resultat dieser Anregung entstand daraufhin die 1860 gedruckte «Forststatistik des Kantons Thurgau». Bis zum Ersten Weltkrieg war sie die einzige verlässliche Informationsquelle über die Waldwirtschaft im Kanton und gibt der Nachwelt interessante Einblicke.[47]

Dem Auftrag zur Forststatistik fügte die Regierung bei, dass dieses Werk auch dazu dienen soll, die interessierte Bevölkerung auf die Volksabstimmung für ein kantonales Forstgesetz vorzubereiten. Offenbar bestand in der Regierung nach wie vor die Meinung, die Forstwirtschaft im Kanton müsse verbessert werden. Die Absicht eines kantonalen Forstgesetzes wird auch im Vorwort der Forststatistik genannt. Die beiden Forstmeister erstellten hierauf einen Gesetzesentwurf, der im Jahre 1959 von einer Kommission des Grossen Rates durchgearbeitet wurde. Drei Wochen, bevor er am 13. März 1860 dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt wurde, erhielt dieser eine schriftliche Eingabe von 69 Gemeinden und vier Waldkorporationen gegen dieses Forstgesetz. Aus diesem Grund war schon die Eintretensfrage umstritten. Regierungsrat Eduard Häberlin wies darauf hin, dass es im Thurgau (damals) viel mehr, gesamthaft 213 Gemeinden gab und forderte vom Grossen Rat ein unabhängiges, entschlossenes Handeln: *«Wer gegen das Gesetz stimmt, wenn es ihm einzelner Bestimmungen halber ungerecht erscheint, dessen Meinung ehre ich; wenn man aber sagt, das Gesetz ist gut, ist notwendig, allein es toset und brauset im Volke, da ist eine Wolke vorhanden, wir könnten unsere Popularität verlieren – so widersteht eine solche Sprache dem Ehrgefühl eines Mannes!»* Nach langer Diskussion wurde der Gesetzesvorschlag in zweiter Lesung vom 5. Juni 1860 mehrheitlich angenommen. Doch erging daraufhin von einem «Märstetter Komitee», das gegen einen solchen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden protestierte, am 4. Juli 1860 ein leidenschaftlicher Aufruf an das Volk. Die im damaligen Recht vorhandene Möglichkeit eines «Vetos» gegen das Gesetz wurde ergriffen und damit dasselbe nachträglich verworfen.[48]

Den beiden Forstmeistern ging diese Angelegenheit unter die Haut. Kopp, der im gleichen Jahr zum Professor am Polytechnikum Zürich gewählt worden war, entschloss sich,

Abb. 13: J. J. Kopp 1819–1889. Forstmeister im Kanton Thurgau und Professor an der ETH in Zürich.

Abb. 14: Kantonsforstmeister Anton Schwyter (1840–1927) im Kreise seiner Familie. Hinten links Sohn Paul Anton, der spätere Thurgauer Kantonsforstmeister.

sein Amt im Thurgau abzugeben. Doch konnte die Regierung ihn überreden zu bleiben, mit dem Zugeständnis, dass der Zürcher Forstadjunkt A. Vogler seine Stelle im Verhinderungsfalle vertrete. Dieser Zürcher Forstmann übernahm dann ab sofort die Protokollführung der Forstverwaltung.[49]

Offenbar gingen bald nach der verlorenen Gesetzesabstimmung Klagen betreffend Missstände in gewissen Gemeindewäldern ein. Das zuständige Departement verlangte von der Forstverwaltung sofortige Untersuchungen dieser Waldungen. Die Forstverwaltung wies diesen Auftrag jedoch zurück und machte einen Gegenvorschlag. *«Der Hauptzweck, Erzielung einer bessern Waldpflege in den Gemeinden, werde durch ad coram nehmen [d. h. vor aller Augen nehmen] einzelner Waldverwaltungen keineswegs erreicht, vielmehr würde ein solches stückweises Vorgehen als ein Akt der Rache bezeichnet werden und die Forstmeister in ein noch weit schieferes Licht gestellt, als zur Zeit der Vetobewegung.»* Der Gegenvorschlag lautete: Die Gemeinden auffordern, ihre Waldreglemente einzusenden, und ihnen dazu Vorgaben zu machen hinsichtlich Besoldung ihrer Förster und Ausführung ihrer Waldbewirtschaftung. Dies wurde daraufhin auch durchgeführt, die Reglemente wurden im Laufe der nächsten Jahre eingesandt und wo nötig angepasst. Tatsächlich wurden daraus auch Verbesserungen in der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen erzielt.[50]

Die Einführung der Kantonsverfassung vom 28. Februar 1869 erforderte einige Neuerungen im Finanzwesen. Es ging um Restanzen bei der Ablösung von Zehnten, Grundzinsen und Servituten. Aus den grossen Umwälzungen im Bodenrecht, die mit der Helvetik begonnen hatten, waren solche alten Rechte im Kulturland weitgehend bereinigt. Noch nicht gesetzlich geregelt war hingegen die Ablösung von mancherlei Servituten im Wald, was man mit dem am 5. Juni 1860 verworfenen Forstgesetz erreichen wollte. Zusätzlich bestand über die Organisation der Forstverwaltung nur die provisorische Regelung vom 16. September 1843, die längstens einmal in ein Definitivum umgewandelt werden müsse. Somit lagen stichhaltige Gründe für einen erneuten Versuch eines Forstgesetzes vor, und damit stand auch ein weiteres politisches Abenteuer bevor. Schon der umständliche Titel des Entwurfes zeigt die Verlegenheit jener, die es vor das Volk bringen mussten: «Gesetzesvorschlag betreffend die Organisation der Forstverwaltung in Bezug auf den Staat, in ihrem Verhältnis zu den Gemeinden und für die Ablösung der Waldservituten». Es resultierte wiederum eine Niederlage für die Regierung und den oberen Forstdienst. Professor Kopp kehrte hierauf dem Thurgauer Wald den Rücken zu. Forstmeister Johannes Stähelin erlebte das erneute Desaster nicht mehr. Er war im Jahre 1866 verstorben.[51]

Forstorganisation Thurgau 1871–1907

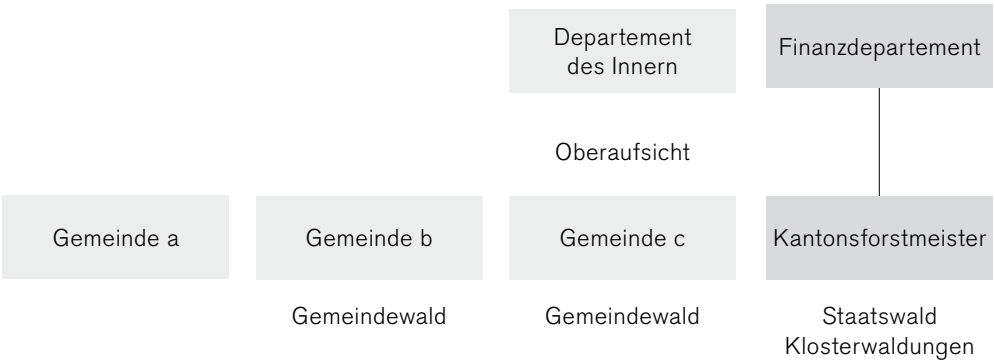

Abb. 15: Es bestand keine weitere Rechtsgrundlage als die Organisation der Forstverwaltung für die Klosterwaldungen vom 25. April 1846.

Die Einmann-Epoche im oberen Forstdienst

Wohl nie in seiner Geschichte hat der obere Forstdienst im Thurgau einen solchen Tiefpunkt erreicht. Die erneute Niederlage (1839, 1860 und 1871) veranlasste den Regierungsrat, die Forstverwaltung aufzulösen und den oberen Forstdienst auf nur eine Person zu reduzieren, nämlich Kantonsforstmeister Anton Schwyter, der neun Jahre zuvor in die Dienste des Thurgauer Waldes getreten war. Im Alleingang musste er in der Verbesserung der Waldwirtschaft im Kanton nochmals weit vorn beginnen.[52]

Dennoch eroberte dieser Einzelkämpfer dank seiner zähen, eigenwilligen und jahrelangen Aufbauarbeit das Vertrauen der Regierung und der Waldeigentümer. Seine Haltung gegenüber dem Gemeindewald kam in seinem Rezept auf besondere Weise zur Geltung: Bewusst hielt er sich mit Inspektionen zurück und legte den Schwerpunkt auf Beratungen. Er rückte nur aus, wenn ihn die Bezirksräte wegen extremer Unrechtmässigkeiten anforderten. Doch war er auf Anfrage hin gerne bereit, Gemeinden zu beraten, soweit er Zeit dazu fand. Die auf diese Weise entstandenen Kontakte trugen daraufhin Früchte. Nach und nach wollte manche Gemeinde ihren Wald inspiziert haben. Die im Staatswald eingeführten Neuerungen wie Pflanzgärten, Auspflanzung von Kahlstellen usw. hielten auch im Gemeindewald Einzug. Erwähnenswert ist zudem der Umstand, dass Schwyter den Vorschlag der Regierung ablehnte, nochmals einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Er schlug auch eine ihm aus einem anderen Kanton angebotene Stelle aus. Seine Persönlichkeit hatte grosses Gewicht im Kanton, und er durfte ab dem 1. Januar 1908, mithilfe des Bundesgesetzes von 1902, eine umfassende Neuregelung des Forstdienstes einrichten. Der Erfolg seiner Bemühungen im Staatswald darf sich sehen lassen: In den 1870er Jahren lieferte der Waldertrag einen merklichen Anteil an den Einnahmen des Kantons Thurgau, z. B. 1879: Total Einnahmen 1,6 Millionen, davon Waldertrag 116 679 Franken. Andererseits von den Ausgaben, total 1,6 Millionen betrugen solche für den Wald 45 951 Franken. Solche Ergebnisse wurden in jener Zeit fast alle Jahre erzielt.[53]

DIE SCHUTZFUNKTION DER GEBIRGSWÄLDER WIRD ENTDECKT

Der Schutz, den Wälder bieten, als Beweggrund für Rechtsvorschriften

Die nachstehenden Ausführungen zeigen, dass es im Kanton Thurgau erst mithilfe von aussen gelang, Fortschritte in der Waldgesetzgebung zu erzielen. Um diesen weiteren Schritt in der Entwicklung des Forstdienstes zu begreifen,

Abb. 16: Hochwasserschäden in Frauenfeld, verursacht durch die über die Ufer getretene Murg, 1876.

muss man nochmals, wie bei den Ausführungen über die Helvetik, den Blick auf die landesweite Waldgesetzgebung öffnen und in die Regenerationszeit in den 1830er Jahren zurückgehen. Damals führten mehrere verheerende Hochwasser zu grossen Schäden im Mittelland. Erfahrene Forstleute machten die Bevölkerung darauf aufmerksam, dass die Ursache in der rücksichtslosen Abholzung und Beweidung der Wälder im Hochgebirge liege. Das Fehlen eines intakten Waldes in den Einzugsgebieten der Bäche führte zu raschem, ungehindertem Abfluss des Wassers bei Schneeschmelze und Gewitterregen, verursachte Erdrutsche im Gebirge und Überschwemmungen im Mittelland. Offenbar wurden diese neuen Erkenntnisse geschickt im ganzen Land verbreitet, denn man gelangte in vielen Schweizer Kantonen zur Überzeugung, dass den Waldungen ganz allgemein vermehrt Sorge zu tragen sei. Bis 1840 erstellten die Kantone Zürich (1837, 1840), Bern (nur für den Berner Jura 1836), Luzern und Waadt (1835), Nidwalden (1836), Glarus (1837), St. Gallen (1838), Solothurn (1839), Graubünden (1836, 1839), Tessin (1837, 1840) und wie oben erwähnt, nur als Entwurf auch der Thurgau (1839) umfassende Rechtsvorschriften über den Wald.[54]

Die Rolle des Schweizerischen Forstvereins

Am 29. Januar 1843 trafen sich alle akademisch gebildeten Forstleute im Dienste des Kantons Bern und regten die Gründung eines Schweizerischen Forstvereins an, in dem sich alle «Forstbeamten» oder «Forsttechniker» aus der ganzen Schweiz zusammenschliessen sollten. Am 27. und 28. Mai 1843 wurde die Gründungsversammlung in Langenthal, Kanton Bern, durchgeführt. Anwesend war auch ein Thurgauer, Johannes Stähelin oder Johann Jakob Kopp. Als erster Erfolg durfte der neu gegründete Verein die Errichtung der Forstschule am Polytechnikum in Zürich feiern. Sie sollte der akademischen Ausbildung von Forstleuten dienen. Bis anhin waren Interessenten einer solchen Ausbildung auf die Institute in Deutschland angewiesen.[55]

Am 7. und 8. Juli 1856 tagte der Schweizerische Forstverein erstmals im Kanton Thurgau und beschloss, dem Bundesrat eine vom Zürcher Professor Elias Landolt verfasste Denkschrift «betreffend die Folgen der Waldverwüstung im Hochgebirge» zu übergeben. Darin wurde auf die allgemeine Bedeutung der Wälder für die Volkswirtschaft und den Naturhaushalt sowie auf die Folgen der Waldzerstörung für den Wasserhaushalt hingewiesen. Der Bundesrat wurde ersucht, von den Gebirgskantonen einen Bericht über den Zustand ihrer Wälder anzufordern. Soweit sie keine Forstgesetzgebung und kein gebildetes Forstpersonal im Dienst hatten, sollten sie durch auswärtige Sachverständige eine entsprechende Untersuchung durchführen lassen. Diese Untersuchung wurde in den Jahren 1858 bis 1860 von den beiden ETH-Professoren Elias Landolt und Hans Konrad Escher von der Lindt durchgeführt und im sogenannten «Bericht Landolt» aus dem Jahre 1860 veröffentlicht. Professor Culmann und Oberingenieur Hartmann führten eine wasserbauliche Untersuchung durch, die im Jahre 1864 abgeschlossen wurde.[56]

In der damals gültigen Bundesverfassung von 1848 fehlten Hinweise auf das Forstwesen. Dieses wurde damals als Sache der Kantone betrachtet. Deshalb brauchte das Einbringen des Themas «Wald» als Bundesaufgabe besondere Anstrengungen. Durch immer neue Vorstösse wirkte der Schweizerische Forstverein seit 1863 auf dieses Ziel hin. Der Bundesrat nahm eine heute unglaubliche Haltung gegenüber solchen Vorschlägen ein. Sie wurden unter den Schlagwörtern «Entbehrlichkeit, Unzweckmässigkeit und Anomalie» abgetan und hatten keine Chance, verwirklicht zu werden. Deshalb beschloss der Verein an seiner Jahresversammlung von 1864, die Vermehrung des Waldareals

und die Aufforstung der Quellgebiete im Hochgebirge zur Vereinsaufgabe zu machen und die Bevölkerung durch praktische Beispiele von der Zweckmässigkeit solcher Arbeiten zu überzeugen. Mit einer weiteren Eingabe an den Bundesrat wählte man den Weg der kleinen Schritte. Man ersuchte um finanzielle Unterstützung aus der Bundeskasse für dieses Vorhaben, worauf das Parlament mit dem Budget 1865 erstmals einen forstlichen Kredit von 10 000 Franken bewilligte. Dieser wurde hierauf für die «Unterstützung des schweizerischen Forstwesens» und nicht zur Unterstützung der Organisation «Schweizerischer Forstverein» gesprochen.[57]

Rechtsvorschriften über den Schweizer Wald

Das war ein guter Anfang. Zum endgültigen Durchbruch verhalf dann aber die Natur selbst. Ein grosses Hochwasser im Jahre 1868, bei dem 50 Todesopfer zu beklagen waren, erregte grosses Aufsehen in den Medien und setzte den Bundesrat unter starken Handlungsdruck. In der neuen Bundesverfassung von 1874 wurde die Kompetenzerweiterung des Bundesrates zugunsten des Waldes umgesetzt und führte 1876 zum ersten Bundesgesetz «betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge».[58]

Nach den kurzlebigen, in der Helvetik entstandenen Rechtspapieren über das Forstwesen war nun nach mehreren Jahrzehnten wiederum eine landesweit gültige Rechtsvorschrift über den Wald entstanden. Doch galt für dieses Gesetz von 1876 die ausdrückliche Einschränkung «im Hochgebirge». Damit waren gemäss der ersten Fassung des Artikels 2 die Gesamtgebiete einiger namentlich genannter Gebirgskantone sowie die gebirgigen Teile von weiteren Kantonen gemeint. Alle diese Gebiete wurden als «eidgenössisches Forstgebiet» bezeichnet. Darin waren die Waldungen in «Schutzwald» und «Nichtschutzwald» einzuteilen. Zum Schutzwald gehörten alle öffentlichen Waldungen in den genannten Gebieten und solche Privatwälder, welche *«vermöge ihrer bedeutenden Höhenlage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen usw. […] einer Gegend zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Überschwemmungen»*[51] dienen können. Im Gegensatz zum Nichtschutzwald mussten die Eigentümer im Schutzwald gewisse Einschränkungen in Kauf nehmen, z. B. das Walderhaltungsgebot, das Rodungsverbot (für Ausnahmebewilligungen war der Bundesrat zuständig), die Pflicht zur Wiederbepflanzung von Schlägen und Blössen, die Neubewaldung von bisher nicht bestockten Stellen, das Veräusserungsverbot für öffentliche Waldungen usw.[59]

Obwohl auch der Kanton Thurgau in seinen südlichsten Gebieten oder am Nordhang des Seerückens «gebirgige» Lagen aufweist, wurde er im Forstpolizeigesetz von 1876 nicht aufgezählt. Er war also grundsätzlich von diesem äusserst wichtigen Vorschriftspapier gar nicht betroffen, hatte

Abb. 17: Das Hörnli, Ansicht von Norden.

keinen Anteil am eidgenössischen Forstgebiet und besass damit auch keinen Schutzwald. Doch wurde die Umsetzung dieser Vorschrift auch von unserem Kanton aus sorgfältig beobachtet. Weil viele andere Mittellandkantone manche der neuen Regelungen bereits in ihre Forstgesetze aufgenommen hatten, versuchte auch der Thurgauer Kantonsforstmeister, nach und nach dieselben Fortschritte in der Waldbewirtschaftung zu erzielen. Der Umstand, dass sich dieses wichtige Gesetz ausserhalb der Kantonsgrenzen bereits bewähren konnte, bevor es auch im Kanton Thurgau Fuss fasste, war optimal. Es öffnete der darauf folgenden Entwicklung den Weg, der aus der Sicht des Forstdienstes zum Ziel führte.[60]

DER THURGAUER WALD ERHÄLT EINE GESETZESGRUNDLAGE

Gründe zur Revision des Bundesgesetzes von 1876

Die Beschränkung des Forstpolizeigesetzes von 1876 auf «das Hochgebirge» war von allem Anfang an umstritten. Aus verschiedenen Gründen drängte sich die Ausdehnung auf die ganze Schweiz auf. Unklar war, was «Hochgebirge» im Bundesgesetz von 1876 genau bedeutete, weil z. B. der Jura nicht unter diesen Begriff fiel. Auch wusste man, dass in Flachlandkantonen die Gesetzgebung über den Wald mangelhaft war, und entsprechend ausgebildetes Personal fehlte. Es bestanden ferner staatsrechtliche Bedenken. Ein Gesuch um Bundesunterstützung für Verbauungen im Jura gab 1885 den Anstoss, das Gesetz zu revidieren. Man wollte die Vorteile der Forstgesetzgebung aus den Kantonen des Hochgebirges landesweit ausdehnen, was im Jahre 1897 zu einer Volksabstimmung über den Artikel 24 in der Bundesverfassung von 1874 führte. Dieser lautete: *«Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge»*. Die beiden Worte *«im Hochgebirge»* sollten gestrichen werden, was dann vom Volk, auch im Thurgau, akzeptiert wurde.[61]

Die Umsetzung im Kanton Thurgau ab 1898

Aufgrund dieses positiven Volksentscheides zugunsten des Waldes setzte der Bundesrat bereits im folgenden Jahr das Forstpolizeigesetz von 1876 *«transitorisch, d. h. bis zum Erlass eines neuen Bundesgesetzes, für die ganze Schweiz in Kraft»*. Dadurch musste auch der Mittellandkanton Thurgau ab dem 1. August 1898 Massnahmen zur Verhinderung «schädlicher» Abholzungen ergreifen. Damit waren Holzschläge gemeint, die der Schutzfunktion des Waldes widersprachen. Um dies umzusetzen, wurden im Privatwald ab sofort *«alle Kahlschläge und alle Abholzungen zum Zwecke des Holzverkaufes»* im Privatwald unter die Bewilligungspflicht der Kantonsbehörden gestellt. Diese Übergangsmassnahme sollte gelten, bis im Kanton Thurgau Schutzwald ausgeschieden wurde. Daraufhin wurden für alle grösseren Holzschläge Schlaggesuche verlangt. Bis Ende 1898 konnten dieselben fast ausnahmslos bewilligt werden, kaum ein Holzschlag musste aufgrund der Schutzfunktion des dort stockenden Waldes verboten werden. Aufgrund dieser Beobachtung ersuchte die Regierung den Bundesrat, von einer Schutzwaldausscheidung für den Kanton Thurgau vollständig Umgang zu nehmen. Der Bundesrat akzeptierte dies und ermächtigte den Regierungsrat, das Kahlschlagverbot für Privatwaldungen auf den 1. Januar 1899 wieder aufzuheben. Er verlangte dafür aber, dass vom gleichen Zeitpunkt an alle Waldrodungen unter kantonale Bewilligungspflicht zu stellen seien, auch im Privatwald.[62]

Durch dieses rasch entschlossene Handeln waren von nun an auch im Kanton Thurgau alle Rodungen grundsätzlich verboten, im öffentlichen Wald und im Privatwald. Das war nicht nur für die Waldeigentümer, sondern ebenso für den Forstdienst und die Behörden eine völlig neue Situation, für die erst eine Bewilligungspraxis entstehen musste. Wer die Absicht hatte, ein Stück Wald zu roden, brauchte nun also eine Rodungsbewilligung und hatte grundsätzlich nur dann Erfolg, wenn er dafür eine flächengleiche Ersatzaufforstung anbieten konnte. Die Begründung für die Rodung hatte noch nicht die hohen Anforderungen zu erfüllen wie heute. Eine bessere landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks galt offenbar damals als stichhaltiges Argument. Niemand sah die spätere bauliche Entwicklung voraus.

Der obere Forstdienst betrachtete das neue Bewilligungsverfahren für Waldrodungen als Steuerungsinstrument des Staates, um in Zukunft die Böden zweckmässiger nutzen zu können. Aus den Rodungen und Ersatzaufforstungen würde sich im Laufe der Zeit eine *«richtige und absolute»* örtliche Verteilung zwischen Wald und Kulturland ergeben. Das bedeute, Boden, welcher nicht vorteilhaft landwirtschaftlich benutzt werden kann, würde nach und nach zu Wald – und umgekehrt, meinte Kantonsforstmeister Anton Schwyter und war erstaunt, dass in den darauffolgenden Jahren nur wenig Rodungsgesuche eingingen. Für ein Rodungsgesuch aus Eppishausen bei Erlen betreffend eine Fläche von etwa 2,5 ha bewilligte er eine gleich grosse Ersatzaufforstungsfläche auf ehemaligem Weidegebiet des Gutes Steinegg bei Hüttwilen, weil in der Gegend von Erlen kein Aufforstungsland zu finden war. Diese Grosszügigkeit im Forstamt führte dann jedoch zu einer Motion im Grossen Rat. Darin wurde verlangt, dass man Rodungsgesuche

nur dann bewilligen solle, wenn der Ersatz in der gleichen Gegend geboten werden könne.[63]

Das Bundesgesetz von 1902 und die Holzabgaben im gemeinschaftlich bewirtschafteten Wald

Ab 1. Januar 1903 trat das revidierte Bundesgesetz über die Forstpolizei in Kraft. Es verlangte, dass die in Bezug auf den Wald neu unter die Bundesgesetzgebung gekommenen Kantone ihre Wälder innerhalb von zwei Jahren in Schutz- und Nichtschutzwald ausscheiden mussten. Ausserdem schrieb es die Einteilung der Kantone in Forstkreise vor, diese waren von hinreichend gebildeten Forstmännern zu leiten. Der Bund verstärkte sein Engagement bei Aufforstungs- und Verbauungsprojekten und dehnte sie auch auf Walderschliessungen sowie Zusammenlegungen im Privatwald zur gemeinsamen Nutzung (also Entstehungen von Waldkorporationen) aus. Durch Bundesbeiträge an die kantonalen oberen und unteren Forstbeamten wurde deren Stellung gefestigt. Auch an der Ausbildung und Unfallversicherung des Forstpersonals beteiligte sich der Bund. Das revidierte Bundesgesetz enthielt Themen, die damals im Kanton Thurgau bereits eingeführt waren, wie die Vermarkung, Vermessung, Forsteinrichtung (Waldwirtschaftspläne für den öffentlichen Wald, um den Zuwachs im Wald zu ermitteln und daraus die Höchstnutzung im Jahr zu definieren), die Ablösung und das Verbot der Neubegründung von Dienstbarkeiten (wie z. B. das «Harzscharren», die Streunutzung, die Waldweide), die Ablösung und das Verbot der Neubegründung von schädlichen Nebennutzungen durch die Eigentümer sowie das Teilungsverbot für öffentliche Waldungen.[64]

Abb. 18: Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins, Ausschnitt aus dem Gesamtbild, Rast auf dem Rässenberg bei Bischofszell, 24. August 1909.

Die in der Verordnung zum Bundesgesetz festgehaltene Vorschrift, alle Holznutzungen im Wald seien in liegender Form zu messen, warf in der ganzen Schweiz grosse Wellen. Für die meisten Holznutzungen war das kein Problem, doch hätte dies der bis anhin geübten Nutzung der Bürger und Waldkorporationsmitglieder in den Winterhäuen im Mittelwald völlig widersprochen und schien deshalb im Gemeinde- und Korporationswald überhaupt nicht durchführbar. Aus diesem Grunde beteiligten sich die Vorstände von 54 Thurgauer Gemeinden im Jahre 1904 an einer Eingabe des kantonalen Landwirtschaftsvereins an den Bundesrat. Sie forderten, diese Vorschrift sei zu streichen und in den entsprechenden Waldungen die bisherige Nutzungsart zu erlauben. Weitere Eingaben dieser Art gelangten in grosser Zahl auch aus anderen Kantonen an den Bund. Daraus zeigt sich, dass damals der Bezug der Jahresnutzung im Gemeinde- und Korporationswald durch die Nutzungsberechtigten noch die Regel war. Der Bundesrat blieb in seiner Antwort vom November 1905 hart, liess aber ein Jahr später die herkömmliche Nutzungsart als Ausnahme zu, was wiederum manche Verunsicherung hervorrief. Kantonsforstmeister Anton Schwyter erläuterte den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins an einem Abendvortrag am 12. Juli 1903 in Bürglen den Sachverhalt. Er war mit den Einsprechern eines Sinnes und nutzte die Gelegenheit, die Vorzüge des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes von 1902 darzulegen. Da sich bereits eine Gruppe von Nationalräten bereit erklärt hätte, die Angelegenheit mit dem strittigen Artikel 10 der Vollziehungsverordnung durch eine Eingabe an den Bundesrat neu zu regeln, sei es nicht notwendig, auch noch vom Thurgau aus *«Waffen in diesen Krieg zu tragen»*.[65]

Der obere Forstdienst wird ausgebaut

Obwohl auch der Kanton Thurgau gebirgige Teile aufweist, blieb zunächst die ganze Waldfläche weiterhin dem Nichtschutzwald zugeteilt. Erst nach verschiedenen Korrespondenzen mit Bern geschah die verlangte Ausscheidung, indem alle Waldungen in der Gemeinde Fischingen als Schutzwald erklärt wurden. Daraufhin waren die letzten Unklarheiten beseitigt, und am 1. Januar 1908 konnte die regierungsrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Forstpolizei in Kraft treten. Sie führte zu einer neuen Organisation des Forstdienstes. Der Kanton wurde in drei Forstkreise eingeteilt. Der bisherige Kantonsforstmeister, Anton Schwyter, blieb weiterhin im Amt und war zugleich Forstmeister des Forstkreises I. Als weiterer Kreisforstmeister wurde Jakob Fischer aus Romanshorn angestellt. Er übernahm den neu geschaffenen Forstkreis II. Der seit 1898 als Adjunkt tätig gewesene Paul Etter aus Steckborn wurde Leiter des Forstkreises III.[66]

Der untere Forstdienst: Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldförster

Um Informationen über den unteren Forstdienst einzuholen, startete das Kantonsforstamt bei den waldbesitzenden Bürgergemeinden, Korporationen und bei den Privatwaldeigentümern mit grossflächigem Waldeigentum eine Umfrage. Daraus erstellte man anlässlich der «Konferenz der Kreisforstmeister» vom 24. und 25. Januar 1908 eine bereinigte Försterliste, die aber noch einige Lücken aufwies. An der Konferenz wurden auch Richtlinien hinsichtlich der Minimalbesoldung der Förster entworfen.[67]

Diese Försterliste von 1908 ist aufgeteilt in die Kategorien Bürgergemeinden mit mehr als 40 ha Waldfläche (36 mit je einem Förster, teilweise zwei Förstern), Bürgergemeinden mit mehr als 25 ha Waldfläche (11) und Privatwaldkorporationen (11). Darauf folgt eine Auflistung nach Ortsgemeinden, auf der dieselben Förster sowie jene von kleineren

Forstorganisation Thurgau 1908–1946: Kantonsforstamt

Abb. 19: Der Thurgauer Forstdienst im Jahre 1908. Rechtsgrundlage: Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 5. März 1907.

Abb. 20: Kantonaler Försterkurs, Arenenberg, 1909.

Bürgergemeinden, anderen öffentlichen Waldungen und dem Privatwald aufgeführt sind. Die weitaus meisten Ortsgemeinden hatten ihre eigenen Förster. Nur selten kam es vor, dass sich zwei oder gar alle Ortsgemeinden einer Munizipalgemeinde zu einer gemeinsamen Beförsterung zusammenschlossen. Vereinzelt betreuten auch Staatsförster eine oder mehrere Ortsgemeindewaldungen. Staatsförster, die lediglich den Staatswald betreuten, wurden auf der Auflistung nicht aufgeführt. Wegen der genannten Lücken, Überschneidungen, Doppelnennungen und den damals noch ausstehenden Förstermeldungen lässt sich die genaue Zahl der Förster nicht feststellen, mit denen der obere Forstdienst die Zusammenarbeit suchen musste, es waren aber rund 150.[68]

Erkenntnisse über den Forstdienst vor dem Ersten Weltkrieg

Von 1798 bis 1914 wurden fünf Entwicklungsschritte zum Thurgauer Forstdienst aufgezeigt:

- Der Versuch, während der Helvetik eine effiziente Organisation des Forstdienstes aufzubauen, liess einen ansehnlichen Wissensschatz über das Forstwesen entstehen. Ziel war die höchstmögliche Holzproduktion in den Wäldern der Nation.
- Nach 1803 entstand die Aufsichtspflicht des Kantons über die Gemeindewälder, die man im Jahre 1839, zusammen mit den Korporationswäldern, unter die Kontrolle eines kantonalen Forstinspektors stellen wollte (erster misslungener Versuch eines kantonalen Forstgesetzes).
- In den 1840er Jahren begann der Kanton infolge der Klosteraufhebung seine neue Rolle als Waldeigentümer wahrzunehmen. (Zwei weitere misslungene Versuche von kantonalen Forstgesetzen, 1860 und 1871).
- Nach der Entdeckung der Schutzfunktion von Gebirgswäldern entstand in den 1870er Jahren das eidgenössische Forstpolizeigesetz.
- Ende des Jahrhunderts wurde dessen Gültigkeit vom Hochgebirge auf das ganze Land ausgedehnt.

Dieses schrittweise Vordringen des Staatswesens vor allem in den öffentlichen Wald förderte die Waldbewirtschaftung, öffnete aber auch den Zugang zu öffentlichen Beiträgen. Andererseits hatte es z. B. mit der Bewilligungspflicht für Holzschläge gewisse Eigentumseinschränkungen zur Folge. Zusätzlich zum Forstpolizeigesetz vom Jahre 1902 wirkte auch das 1907 neu geschaffene Schweizerische Zivilgesetzbuch in dieser Richtung. Artikel 699: *«Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet…»* Doch hätte wohl niemand die rechtslosen Zustände im Wald zurückgewünscht, die vor den damals eingeführten Vorschriften herrschten, wie sie Johann Adam Pupikofer im Jahre 1837 schilderte: *«Der Privateigenthümer kann mit seinem Gehölze anfangen, was er will, und kein Gesetz verwehrt es ihm, seine Parzelle Wald mitten aus dem Waldbestande heraus zu hauen oder gar auszureuten»*.[69]

Abb. 21: Eisenbahn im Thurgau. Bahnhof Romanshorn, Karte, vor 1906.

Gleichzeitig mit der geschilderten Entwicklung der Gesetzgebung über den Wald und der Ausformung des Forstdienstes verlief eine Entwicklung, die für den Wald positive Auswirkungen zeigte. Frevel und Übernutzungen liessen gegen Ende des 19. Jahrhunderts nach, so dass der Forstdienst seine Tätigkeit von der Forstpolizei vermehrt auf die Waldpflege und die Holzernte verlegen konnte. Der neue Energierohstoff Kohle war es, der den Druck auf den Wald abschwächte. Kohle wurde vor allem in den Industriebetrieben verbrannt, wodurch die grossen Energieverzehrer nicht mehr auf Holz angewiesen waren. Für die Feuerung in Wohnhäusern galt das Holz, wegen des Gestanks der Kohlenfeuerungen, als «saubere Energie». Bevor die Eisenbahnen Kohle in das Land brachten, waren sie wegen des grossen Bedarfes an Schwellen als extreme «Holzfresser» verschrien. Mit dem Transport des neuen Energierohstoffes machten sie aber diesen Ruf bald wieder zunichte.[70]

All diese Umstände zeigen, dass der Forstdienst im Kanton Thurgau in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht schon weit entwickelt war, als im Jahre 1909 der «Thurgauische Unterförsterverein» entstand. Das gilt vor allem für den oberen Forstdienst, den Arbeitsbereich der akademisch ausgebildeten Beamten und Angestellten der forstlichen Stellen im Kanton und im Bund. Man bezeichnete sie damals als «Forsttechniker», «Forstbeamte» und erst später entsprechend dem akademischen Abschluss ihrer Ausbildung an der ETH als «Forstingenieure».

Die geschilderten Zusammenhänge seit der Helvetik waren im Gründungsjahr 1909 im Kantonsforstamt noch geläufig und bekannt. Der eigentliche Träger dieses Wissens war der damalige Kantonsforstmeister Anton Schwyter (1840–1927). Durch seine Kontakte in der ganzen Schweiz hatte er manche dieser Entwicklungsschritte persönlich und aktiv miterlebt. Was vor seiner Wirkungszeit geschehen war, hatte er als junger Forstmann von seinen beiden Vorgängern mündlich überliefert bekommen. In seinem Büro standen alle seit der Staatsgründung im Jahre 1803 geltenden Rechtsquellen und in seinen Akten lagen sämtliche relevanten Dokumente seit der Entstehung der Forstverwaltung im Jahre 1842. Aufgrund des bescheidenen Ausmasses derselben waren sie leicht zu überblicken. Im Jahre 1909 war er 69jährig, stand im 48. Dienstjahr und dachte noch nicht ans Aufhören, denn er sah noch eine interessante Zeit vor sich.[71]

DER FORSTDIENST ZUR ZEIT DER BEIDEN WELTKRIEGE

NEUE AUFGABEN IM ERSTEN WELTKRIEG

Neue, dringliche Rechtsvorschriften

«Der anfangs August ausgebrochene europäische Krieg äusserte seine Einwirkungen auch in der Forstverwaltung, insofern als vom Bundesrat und einzelnen seiner Departemente verschiedene, das Forstwesen betreffende Zuschriften eingingen, welche zu begutachten waren.» Diese Sätze aus dem Forstbericht des ersten Kriegsjahres zeigen den Auftakt zu einer schweren Krisenzeit mit entsprechenden Ausbeutungen im Thurgauer Wald. Im Jahre 1914 ging es um die Beschaffung der nötigen Brennholzvorräte, um die Nutzung von Laubstreue als Ersatz für Stroh in der Landwirtschaft und die vermehrte Lieferung von Eichen- und Fichtenrinden für das Gerbereigewerbe. Auch die Arbeitslosigkeit machte sich im Walde bemerkbar. Im Herbst und Vorwinter stellten sich, viel zahlreicher und häufiger als gewöhnlich, Leseholzsammler ein. Sie schleppten beträchtliche Holzmengen fort. Schliesslich wurden in verschiedenen Gemeindewaldungen als Notstandsarbeiten Durchforstungen und Räumungen ausgeführt, teils gegen Überlassung des geringeren Materials (Äste, Rinde) an die Arbeitslosen.[72]

Das Kantonsforstamt wurde zur Drehscheibe für die Lieferungen der verschiedenen Holzsortimente. Beim Nutzholz wurde zunächst kein Mangel befürchtet. Deshalb lehnten die Kantone den Vorschlag der Bundesbehörden, ein Holzausfuhrverbot für Bauholz zu erlassen, ab. Gegen Kriegsende wurde dann aber eine behördliche Regelung für den Nutzholzverkauf notwendig. Gerberrinde war wegen schlechter Preise jahrelang nicht mehr bereitgestellt worden. Die leitenden Forstbeamten aller Kantone zeigten sich an einer Konferenz vom 19. November 1915 nur dann bereit, auf zusätzliche Lieferung hinzuwirken, falls die Preise angemessen erhöht würden. Dasselbe forderten sie für Papierholz. Ab dem Jahre 1917 mussten sie sich auch um die Lieferung von Imprägnierstangen und Eisenbahnschwellen kümmern. Wie nachstehend beschrieben wird, entstanden in mancherlei Hinsicht prekäre Situationen. Dies führte zu vermehrten Interventionen durch den Bund. Gegenüber den bisher geltenden Vorschriften erhielten diese Papiere aus Bern den Vorrang. Der obere Forstdienst musste seine bisherigen Arbeiten weitgehend beiseite legen und andere Prioritäten setzen.[73]

Abb. 22: Transport eines riesigen Eichenstammes an die Landesausstellung in Lausanne, 1910. Der Wald und das Holz waren wichtige Ausstellungsthemen, auch bei der Landesausstellung in Bern von 1914.

Der Engpass in der Brennholzversorgung

Im Zentrum stand die Sorge um das Brennholz. Weil die Eisenbahnen keine Kohle mehr ins Land brachten, spitzte sich der Mangel von Jahr zu Jahr zu. Besonders davon betroffen waren die Städte und die Industrie. Deshalb entschlossen sich die Bundesbehörden zu einem zentral gesteuerten Vorgehen. Sie erliessen eine Verfügung, um das Brennholz für den Hausbrand in den Kantonen zweckmässig zu verteilen und zu verwenden, also zu rationieren. Beim Kantonsforstamt wurde eine Zentralstelle geschaffen, welche die Vermittlung und die Verteilung des angemeldeten Brennholzes zu besorgen hatte und Höchstpreise für die verschiedenen Brennholzsortimente erliess. Diese Stelle wurde derart stark beansprucht, dass dem Kantonsforstamt eine «Beihilfe» zuerkannt werden musste. Zu bearbeiten waren ausserdem Urlaubsgesuche vom Aktivdienst. Forstbeamte, Förster und Waldarbeiter konnten auf kürzere oder längere Zeit beurlaubt werden, sofern sie den Nachweis erbracht hatten, in der Brennholzversorgung des Landes mitwirken zu müssen. Die abweisende Haltung der Armeeleitung in dieser Angelegenheit verwehrte jedoch dieser Massnahme den Erfolg.[74]

Abb. 23: Kohlenmeiler, Ermatingen, 1915. Mit Strohhut: Gemeindeammann Müller.

Der Mangel an Arbeitskräften und Fuhrwerken für die Holzversorgung zeigte sich umso mehr, als die 1917 wieder gut gehende Industrie einen bedeutenden Teil des bisherigen Holzhauerpersonals für sich in Anspruch nahm. Hinzu kam, dass Holzhändler an die Waldeigentümer gelangten, hauptsächlich ausserkantonale Aufkäufer und Spekulanten. Sie boten hohe Preise für Brennholz und bemächtigten sich schon im Frühling und Vorsommer grösserer Posten, um sie in den Städten oder an die Grossindustrie zu stark überhöhten Preisen abzusetzen. Auf eine Umfrage betreffend Brennholzvorräte und -bedarf antworteten die Gemeinden nur mangelhaft. Immerhin konnte festgestellt werden, dass folgende Industrieorte grösseren, ungedeckten Bedarf hatten und bei den Zuteilungen in erster Linie zu berücksichtigen waren: Arbon, Romanshorn, Amriswil, Weinfelden, Kreuzlingen und Frauenfeld. Zugunsten notleidender Städte, insbesondere Basel und Zürich, mussten auf Druck des Bundes grössere Kontingente der zur Verteilung im Thurgau vorgesehenen Holzmengen freigegeben werden. Brennholzsortimente waren Schwarten, Stockholz (Wurzeln), Scheiter, Prügel und Wellen. Zur Erfüllung der Lieferwünsche von Händlern und Schiebern wurden die Wälder zum Teil derart übernutzt, dass in bestem Wachstum stehende, 40- bis 50jährige Stangenhölzer der Axt verfielen und kahl geschlagen wurden. Kriegsbedingte Mehrarbeit entstand im oberen Forstdienst auch dadurch, dass unter diesen Umständen aus dem Schutzwaldgebiet viele Schlaggesuche eingingen. Ihre Zahl stieg noch viel stärker an, nachdem man das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Jahre 1917 in dem Sinne verschärfte, dass auch in Privatwaldungen im Nichtschutzwaldgebiet sämtliche Kahlschläge und alle Holzschläge mit einem grösseren Holzvolumen (ab 20 m^3) der Bewilligungspflicht unterstellt wurden.[75]

Der untere Forstdienst

Diese neuen Aufgaben und die Militärdienstleistungen mancher Förster und Waldarbeiter verlangten auch dem unteren Forstdienst das Äusserste ab. Um Holzdiebstählen und Waldschäden durch die im Normalfall verbotene Nutzung von Laubstreue vorzubeugen, musste der Wald vermehrt überwacht werden. Um auch der ärmsten Bevölkerungsschicht die Brennholzbeschaffung zu ermöglichen, lockerte der Bund im Jahre 1917 die Bestimmungen über das Leseholzsammeln für den Eigenbedarf. Unter einigen schützenden Bedingungen wurde es in allen öffentlichen Wäldern gestattet, was zu Unzufriedenheit unter Bürgergemeinden und Waldkorporationen führte.[76]

Abb. 24: Soldaten beim Erstellen und Verstärken von Schützengräben im Ersten Weltkrieg. Bei den Sappeuren und Pionieren war wohl auch der eine oder andere Thurgauer Förster eingeteilt.

Ab 1916 führte die Lebensmittelknappheit zu Rodungsgesuchen von Waldboden infolge Mehranbaus von Körnerfrüchten und Kartoffeln. Ein Jahr später wurde zusätzlich auf Ersatzaufforstungsflächen die landwirtschaftliche Zwischennutzung gestattet. Für Ernährungszwecke wurde 1918 auch die Ernte von Eicheln und Bucheln (Buchennüsschen, Bucheckern) angeordnet. Schulen und Gemeinden wurden verpflichtet, solche Früchte zu sammeln, Sammelstellen einzurichten und die Abnahme, Lagerung und Spedition derselben fachgerecht zu organisieren. 15 268 kg Eicheln und 405 kg Bucheln (Buchennüsschen) gelangten zur Ablieferung an die kantonalen Hauptsammelstellen. Bei den Bucheln war ein grosser Teil der Nüsschen taub (nur Schalen, ohne Nusskerne). Da man damals viel mehr Waldpflanzen als sonst brauchte, konnten aufgrund dieser Sammlungstätigkeit die Bedürfnisse der Pflanzgärten nach Buchensamen nur mit Mühe befriedigt werden. Der Erfolg dieser Sammlung litt zudem darunter, dass die damalige Eichelnmast (die Menge der Eicheln, die von Jahr zu Jahr stark schwanken kann) nicht den Erwartungen entsprach. Gleichzeitig wurde ein grosser Teil der Lehrerschaft und des Forstpersonals während dieser Samensammelaktion im Wald unter die Waffen gerufen.[77]

Obwohl der Erste Weltkrieg bekanntlich im Jahre 1918 zu Ende war, blieben die kriegswirtschaftlichen Massnahmen weiterhin bestehen. Um die gegen Kriegsende verschärften Vorschriften für den Nutzholzabsatz umzusetzen, wurde beim Forstamt eine Zentralstelle für Holzversorgung eingerichtet. Jeder Nutzholztransport über die Kantons- und Landesgrenze brauchte nun eine schriftliche Transportbewilligung. Das wurde deshalb erforderlich, weil gewisse Personen den Verkauf von Brennholzsortimenten in Langform als Nutzholz deklarierten und damit die Bestimmungen der Brennholzverordnung umgingen. Um das Bauwesen nicht ganz im Stich zu lassen, musste diese Zentralstelle auch Höchstpreise für Kantholz und Schnittwaren festlegen. Die Notlage beim Brennholz stieg noch weiter an, weil die Einfuhr von Kohle wegen politischer Wirren in Deutschland immer noch ausblieb. Holzenergie wurde deshalb zur absoluten Notwendigkeit auch bei der Beheizung von Lokomotiven. Selbst die Holzlieferungen an die SBB mussten kontingentiert werden. Als Notreserve für die Brennholzversorgung der Bevölkerung wurden in den Räumen der Zöglingsanstalt Kalchrain und der Strafanstalt Tobel zirka 700 Ster Brennholz und 4300 Wellen eingelagert. Unter Höchstpreis gestellt wurden auch Wellen,

Abb. 25: Heimkehr von Leseholzsammlern.

Abb. 26: Schiff mit Holz aus Deutschland. Holz galt früher als wichtiges Importprodukt, auch aus Vorarlberg.

Sägereirestholz, Obstbaumholz und Wurzelstöcke. Viel Anlass zu Klagen gaben die erwähnten Erleichterungen für das Leseholzsammeln, weil ein Schneedruck im April 1919 dazu geführt hatte, dass viele Sammler frisch gebrochenes Holz mitnahmen, das nicht als Leseholz galt.[78]

Die Beruhigung der Lage

Endlich kam die Beruhigung. Eine erste Lockerung wurde anschliessend an den Schneedruck bei der Monatswende März/April sowie den orkanartigen Föhnsturm vom 5. Januar 1919 vor allem in den Gebirgsgegenden herbeigeführt, weil nun für die nationale Brennstoffversorgung wieder Holz zur Verfügung stand. Nach und nach trafen aus den deutschen Grenzgebieten die ersten Brennholzlieferungen ein. Für die Waldeigentümer wurde die Situation deshalb prekär, weil vielerorts das Holz vom erwähnten Föhnsturm im Januar infolge Arbeitskräftemangels lange nicht aufgerüstet werden konnte. Die Holzpreise sanken, während die Löhne für die Arbeiter stiegen. Eine starke Behinderung im Holzverkehr bildete ausserdem eine Viehseuche. Deswegen wurden grosse Gebiete ganz abgeschlossen, so dass es dort nicht möglich war, Verkaufsholz abzusetzen. Viele Waldeigentümer blieben deshalb auf ihrem gerüsteten Holz «sitzen». Gegenüber der HESPA (so hiess die Holzeinkaufsstelle der Schweizerischen Papier- und Zellstoffindustrie) als Papierholzkäuferin entstand Unmut, weil sie nicht mehr alle Kontingente mit den vereinbarten Höchstpreisen übernahm, obwohl sie während des Krieges mithilfe der Bundes- und Kantonsbehörden den Waldbesitzern Lieferungen abverlangt hatte. Nachdem im Oktober 1920 die Kohlenimporte wieder eintrafen, konnte der Bund die Rationierung für Brennholz aufheben.[79]

DER FORSTDIENST IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT

Rechtsvorschriften über den Wald

Erst nachdem die kriegswirtschaftlichen Massnahmen im Jahre 1920 abgeschlossen waren, kehrte für den oberen Forstdienst wieder der Alltag ein. Die während des Krieges provisorisch eingeführte Ausdehnung der Holzschlagbewilligungspflicht wurde durch den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1923 und die Revision der regierungsrätlichen Verordnung vom 31. August 1925 definitiv geregelt. Bei der Erteilung von Holzschlagbewilligungen musste der obere Forstdienst bei vielen Waldeigentümern auf das Verbot der Stockrodung hinweisen, was oft auf starken Widerstand stiess, da auch einzelne Privatwaldförster damit Mühe bekundeten. Bis zum Jahre 1933 hat sich diese Pflicht aber gut eingeführt. *«Die einsichtigeren Privatwaldbesitzer wissen die forstlichen Ratschläge, welche bei Anlass der Gesuchsbehandlung an Ort und Stelle gegeben werden, zu schätzen und halten sich daran.»*[80]

Oberer Forstdienst

Neben den üblichen Tagesgeschäften und einem neuen Engagement in der Weiterbildung galt es im oberen Forstdienst zunächst, grössere Rückstände aufzuarbeiten, vor allem bei Waldvermessungen, Revisionen und Neuerstel-

lungen von Waldwirtschaftsplänen. Zu bearbeiten waren auch einige Waldzusammenlegungen. Im Rahmen von Meliorationen wurden auch Aufforstungen durchgeführt, besonders von eingeschlossenen Waldwiesen. Ins Kulturland vorspringende oder vereinzelt stehende, kleine Waldparzellen wurden gerodet. Die Regierung erlaubte für diese vielfältigen Arbeiten die Anstellung eines zusätzlichen «Forsttechnikers».[81]

Bei Weiterbildungen durch die kantonalen Forstbeamten interessierten sich auswärtige Besucher besonders für die Eichennachzucht, die Mittelwaldbewirtschaftung und die Umwandlung oder Überführung von Niederwald und Mittelwald in Hochwald. Nachdem man im oberen Forstdienst festgestellt hatte, dass unter den Waldeigentümern das Verständnis für die Durchforstung fehlte, organisierten sie entsprechende Demonstrationsanlässe für die Gemeindebehörden und Korporationsvorstände. Offenbar propagierten sie auch die Unterpflanzung von Buchen in verlichteten Nadelbeständen. Von allen gepflanzten Bäumen im Jahre 1939 waren im Staatswald 90 und im Gemeindewald 60 Prozent Buchen! Die eigene Weiterbildung im oberen Forstdienst befasste sich unter anderem mit der effizienten Verwertung und Sortierung des Holzes.[82]

Über Jahre hinweg musste sich der obere Forstdienst mit Klagen der Waldeigentümer betreffend übersetzte Rehwildbestände befassen. Einmalig stark war der Verbiss im Februar 1929. Es war so kalt, dass die Holzerntearbeiten für drei Wochen eingestellt wurden. Buchen, Eichen, Eschen und Weisstannen hatten häufig Frostrisse. In der Thurebene büssten viele Eschen ihre Kronen ein. Unter diesen Umständen wurden ganze Verjüngungsflächen sowie im Mittelwald ein- bis dreijährige Stockausschläge von Hagebuchen, Eichen usw. vom Wild abgeäst. Eine Neuordnung des Jagdsystems, bei welcher auch eine Vergütung des Wildschadens an die Waldbesitzer vorgesehen war, hielten die Forstmeister für wünschenswert. Mithilfe des Thurgauischen Jagdschutzverbandes wurden die Waldeigentümer im Jahre 1931 an Kurse über die Verhütung von Wildschäden eingeladen. Nach einem heftigen Abstimmungskampf wurde im gleichen Jahr die Revierjagd im Kanton Thurgau eingeführt. Das Interesse im damaligen Forstdienst an der Natur zeigt sich auch aus den ab 1928 jährlich angeordneten Nistkastenkontrollen im Staatswald. *«Der Schutz der Vögel ist die beste Vorsorge gegen Insektenschäden»*.[83]

Bei Revisionen von Waldwirtschaftsplänen mussten in einigen Bürgergemeinden die wegen Schneedruck- und Windwurfschäden arg gestörten Ertragsverhältnisse neu berechnet werden. Nachdem eine waldreiche Bürgergemeinde im Jahre 1928 an ihrer Gemeindeversammlung den neuen Waldwirtschaftsplan nicht genehmigt hatte, erhielt sie aus Frauenfeld die Antwort, dass dessen Rechtswirksamkeit nicht an die Beschlüsse der Waldeigentümer gebunden sei. Durch die Vorlage des Wirtschaftsplanes ihres eigenen Waldes hätten die Waldeigentümer nur Gelegenheit zur Meinungsäusserung und Geltendmachung berechtigter Wünsche. Falls jedoch ihre Wünsche mit einer guten Waldwirtschaft im Widerspruch stünden, könnten sie nicht berücksichtigt werden.[84]

Im Jahre 1936 erlitt der Forstdienst gleich zwei schmerzliche Verluste. Im August ertrank der 61jährige Kreisforstmeister Paul Etter beim Baden im Untersee. Ein Monat

Abb. 27: «30jährige Stockausschläge, einmal durchforstet.» Romanshorn, 1931. Mittelwaldpartie, in Überführung zu Hochwald. Umwandlung von Mittelwald oder Niederwald zu Hochwald bedeutete: Kahlschlag, oft verbunden mit Stockrodung, anschliessend Neuanpflanzung. Überführung, wie dieses Bild zeigt: Bei mehreren Überführungsdurchforstungen werden nach und nach die qualitativ schlechtesten Stockausschläge eliminiert.

später wurde der 46jährige Staatsförster Albert Knecht aus dem Forstrevier Tobel beim Kiesrüsten durch herabfallende Kiesmassen tödlich verletzt.[85]

Der untere Forstdienst

Der untere Forstdienst war in diesen Jahren der Arbeitslosigkeit oft mit Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wie Jungwaldpflege, Stangendurchforstungen und «Forstverbesserungsarbeiten» beschäftigt, aber auch mit Arbeiten wie Renovationen und Erneuerungen von Waldstrassen, Entwässerungen usw. Gelegentliche Unwetter erforderten die Verbauung von rutschgefährdeten Hängen und Bächen. Weil den Gemeinden Erträge aus dem Holzverkauf fehlten, hielten sich viele von ihnen mit Projekten für die Arbeitsbeschaffung zurück. Andererseits wechselte mancher Waldarbeiter die Stelle, sobald sich die Konjunktur verbessert hatte. Bei den Förstern hielten sich die Stellenwechsel im Rahmen, am häufigsten gab es solche bei jenen über den Privatwald.[86]

Abb. 28: Waldhütte in Abteilung 16, auf der Bank sitzend Sigm. Keller, Laufförster im Talwald, vor der Türe stehend Gemeindeförster Karl Keller, Sohn. Bürgergemeinde Weinfelden, 1931.

Unter den privaten Waldeigentümern waren die Kenntnisse über die Durchforstung zu wenig verbreitet. Der Grund wurde auf die mangelhafte Anleitung durch die Privatwaldförster zurückgeführt. Dieselben waren dazu auch gar nicht imstande, weil sie keine Ausbildung genossen hatten. Die Forstmeister gelangten dadurch im Jahre 1928 zur Auffassung, es zeige sich immer mehr, *«dass unsere Organisation der Privatwaldbeförsterung, die ausschliesslich auf die Frevelpolizei zugeschnitten wurde, nicht mehr genügt, um auch die Neuerungen im Forstpolizeigesetz durchzusetzen.»* Oft sei auch die schlechte Entlöhnung der Grund zu häufigen Stellenwechseln unter ihnen. Abhilfe könne nur durch die Vereinigung kleinerer Gebiete zu grösseren «Försterkreisen» geschaffen werden, die durch gut ausgelastete und ausgebildete Förster betreut werden sollten. Trotzdem wird im Jahresbericht 1933 ein Bedürfnis nach kurzen Ausbildungskursen für Förster von kleineren Bürgerwaldungen und Privatwaldkorporationen angedeutet. Aufgrund ihres Aufgabenbereichs konnten sie zum Besuche der vom Bunde durchgeführten, zweimonatigen Forstkurse nicht verpflichtet werden. «*Es stehe mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes nicht im Einklang, wenn für grosse Privatwaldflächen ein forstlich ausgebildetes Personal, das dem Waldbesitzer Rat und Anleitung geben könnte, vollständig fehle.»* Deshalb wurde ein kurzer Försterkurs auf den Herbst 1939 angesetzt, der dann aber infolge Kriegsausbruches nicht durchgeführt werden konnte.[87]

Seit dem Jahre 1928 wurden Bundesbeiträge nicht nur an die Besoldung und Unfallversicherung des Forstpersonals gewährt, sondern auch an die Einlagen der öffentlichen Waldeigentümer in Pensionskassen zugunsten des Forstpersonals. Bei der Einführung dieser Neuerung wurde vermerkt, dass erst das im Staatswald beschäftigte Forstpersonal bei einer Pensionskasse angeschlossen war, jedoch noch nicht das Personal der Gemeinden. Im Jahre 1933 wurden im Staats- und Gemeindewald die Löhne der Angestellten und Waldarbeiter um fünf Prozent reduziert, im gleichen Sinne wie beim Bundespersonal. Damit die Bedingungen der Waldarbeit, z. B. lange Anfahrtswege, erleichtert wurden, wurden im Staatswald weitere Waldhütten errichtet.[88]

Die Holzvermarktung

Durch die Aufgaben des Forstdienstes während des Krieges blieb die enge Beziehung zur Holzvermarktung bestehen, umso mehr, weil es im Thurgau keine Waldeigentümervereinigung gab. Weil der Baumarkt unter einer Krise litt und die Valutaverhältnisse wegen der Inflation in Deutsch-

Abb. 29: Transport eines schweren Rottannenstammes (Mittelwaldfichte) mit stecken gebliebenem Lastwagen, bei Diessenhofen, um 1930.

land für den Holzimport in die Schweiz günstig waren, konnte man anfangs der 1920er Jahre das Nutzholz sogar zu tiefen Preisen kaum verkaufen. Wegen des Einfuhrverbotes für Nutzholz belebte sich der Absatz nach Neujahr 1922. Die 1930er Jahre begannen wiederum mit tiefen Preisen. Sie brachen noch mehr zusammen, nachdem wegen eines starken Sturmes im November 1930 viel Holz aus Deutschland importiert wurde. Der Bund reagierte mit einer Holzverbrauchserhebung bei den Sägereibetrieben, die bei denselben wenig Verständnis weckte. Eine verfügte Einschränkung der Holzeinfuhr wirkte erst ab 1933. Bis zum nächsten Sturm im Jahre 1935, von dem viel Holz aus der Westschweiz in den Thurgau transportiert wurde, stiegen die Holzpreise wieder an. Anfangs 1936 wurde der «ausserordentliche Tiefstand der Holzpreise» vermerkt. Schuld daran war auch der Rückgang der Bautätigkeit. Die Abwertung des Schweizer Frankens im darauffolgenden Jahr lockerte dann den Preisdruck und belebte den Absatz. Die eidgenössische Preiskontrolle stabilisierte die Holzpreise und glich sie für die verschiedenen Landesgegenden aus. Daraufhin stieg die Nachfrage nach Nutzholz wieder erfreulich an.[89]

Brennholz liess sich nach dem Ersten Weltkrieg besser absetzen als Nutzholz. Vor allem Föhren- und Hartholz waren gesucht, weil der Privatwald von den Übernutzungen während der Kriegsjahre erschöpft war. Wie schon seit jeher wurde im oberen Thurgau in geringem Mass Brennholz aus Deutschland eingeführt. Nach dem strengen Winter 1929 stiegen die Preise vorübergehend, um im Sommer wieder zu sinken. Die Maul- und Klauenseuche verhinderte 1930 die Durchführung von Brennholzversteigerungen. Das Auf und Ab der Brennholzpreise wiederholte sich auch in den nächsten Jahren. Gegen Ende des Jahrzehnts zogen die Preise wieder leicht nach oben. Weiter wirkten auch hier die beim Nutzholz vermerkten Faktoren. Aufwärts gingen

die Preise für Brennholz besonders im Jahre 1938, nachdem die Zufuhren aus dem Ausland schwieriger geworden waren.[90]

DIE «PLANUNGSFORSTWIRTSCHAFT» IM ZWEITEN WELTKRIEG

Der obere Forstdienst

Die Mitwirkung an der Landesausstellung in Zürich im Jahre 1939 war für den Thurgauer Forstdienst ein besonderer Höhepunkt. Ausser dem Kantonsforstamt beteiligten sich auch die waldbesitzenden Gemeinden an der Abteilung «Unser Holz». Die Staatsforstverwaltung stellte Fotografien typischer Waldbilder aus. Man war sicher, dass sich diese Anstrengungen «durch vermehrte Berücksichtigung der Holzverwendung» lohnen würden.[91]

Doch schon einige Monate vorher war das Nahen des Krieges spürbar. Dem Forstdienst und aufmerksamen Bewohnern in der Umgebung von Kreuzlingen war nicht entgangen, dass die Eidgenossenschaft gelegentlich Waldparzellen erwarb und darauf, entlang einem Festungsgürtel, Bunker und Panzersperren errichtete. Manchmal musste den Truppen auch Holz geliefert werden. Nach Kriegsausbruch waren solche Lieferungen nicht mehr erforderlich, es brauchte nur noch militärische Massnahmen entlang der Grenze (Tarnung), wodurch in einzelnen Gemeinden das Schlagen von gewissen Bäumen verboten war.[92]

Somit traf die Meldung vom Kriegsausbruch im September 1939 auch die forstlichen Stellen im Bund und im Kanton nicht so unvorbereitet wie bei jenem von 1914. Wie schon im Ersten Weltkrieg war der obere Forstdienst stark von den aus Bern angeordneten Massnahmen der Kriegswirtschaft beansprucht. Ausser den nötigsten Alltagsgeschäften musste man viele andere Arbeiten zurückstellen und erst noch zusätzliches Personal in Dienst nehmen. Kriegswirtschaftliche Massnahmen waren neben den erwähnten Holzlieferungen für das Militär besonders die Anordnung grösserer Holznutzungen und die Regelung der Holzvermarktung. Dazu kamen administrative Arbeiten wie Dispensationsgesuche vom Militärdienst, Gesuche für Waldrodungen zu Landwirtschaftszwecken und Massnahmen für die Arbeitslosigkeit nach dem Krieg.[93]

Der untere Forstdienst

Die zusätzlichen Holznutzungen, die Rationierung, der Aktivdienst vieler Forstleute und Waldarbeiter sowie die weiteren kriegswirtschaftlichen Massnahmen stellten auch den unteren Forstdienst vor grosse Probleme. Viele geplante Waldarbeiten konnten nicht in Angriff genommen oder mussten eingestellt werden. Das betraf nicht nur Holzschläge und dringliche Jungwaldpflegearbeiten, sondern auch Strassenbauten, die damals noch viel Handarbeit erforderten. Ein im Herbst 1939 vorgesehener Kurs für Unterförster von Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz und Privatwaldförster wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Die zweite Hälfte des interkantonalen Kurses in Graubünden, der auch vom Thurgauer Schutzwaldförster, Alois Rupper in Fischingen, hätte besucht werden müssen, wurde auf das Frühjahr 1940 vertagt. Für die Ausbildung von Waldarbeitern führte die forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz Holzhauerkurse durch. Die Förster wurden an Sortierungskursen weitergebildet. Der schon nach dem Kriegsausbruch im September 1939 spürbare Mangel an Arbeitskräften im Wald verbesserte sich im Herbst 1940. Für Holzhauereiarbeiten waren Dispensationen vom Militärdienst eher zu erhalten, was jedoch viel administrative Arbeit zur Folge hatte.[94]

Weil die Jagdtätigkeit wegen des Krieges auf ein Minimum beschränkt werden musste, konnte sich das Wild ungehindert vermehren und ausbreiten. Das äusserte sich in einem zunehmenden Wildverbiss. Die Entschädigungen für Wildschadenverhütungsmassnahmen wurden als zu gering betrachtet: *«Mit den sowieso kargen Entschädigungen der Jagdpächter ist dem Walde nicht gedient, da das Ausscheiden vieler wertvoller Holzarten durch Verbiss und Verfegen dadurch nicht verhindert wird und die entstehende Einförmigkeit des Waldes schwere Nachteile zur Folge hat.»* Im Jahre 1941 veranlasste das Polizeidepartement einen vermehrten Abschuss des Rehwildes, abgestuft nach dem Grad der durch die Forstorgane angegebenen Schädigungen. Zwei Jahre später wurde für die Jäger und die Förster in Frauenfeld eine Demonstration über Wild-

Abb. 30: Nussbaumholz für Karabiner. Durchmarsch der Füsilierkompanie II/74 durch Frauenfeld, 28. September 1940, vor Oberstdivisionär Flückiger und der Thurgauer Kantonsregierung. Vgl. Seite 44.

schadenbekämpfung durchgeführt. *«Es ist zu hoffen, dass dadurch das oftmals gespannte Verhältnis zwischen Förster und Jäger günstig beeinflusst werden kann!»* [95]

Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung

Wegen der geringen Kohleneinfuhren und der Verknappung an Baustoffen mussten in den Waldungen Mehrnutzungen angeordnet werden. Zusätzlich verpflichtete man die Eigentümer der öffentlichen Waldungen in der ersten Holzschlagperiode während des Krieges (1939/40), Brennholz-Reservelager anzulegen, um für den Winter 1940/41 trockenes Brennholz zu haben. Für die Holzschlagperiode 1940/41 wurden die öffentlichen Forstbetriebe zur Holznutzung von 150 Prozent im Vergleich mit einer Normalnutzung vor dem Krieg verpflichtet, die Privatwaldeigentümer zu mindestens 12 Ster je Hektar Waldfläche, was schwierig zu erfüllen war. In den Holzschlagperioden 1941/42 und 1942/43 wurden dem öffentlichen Wald eine 200prozentige Nutzung auferlegt, 1943/44 mindestens 180 und 1944/45 mindestens 170 Prozent einer Normalnutzung. Als Folge der grösseren Holzschläge stieg auch der Bedarf an Setzlingen. Im Privatwald waren die Anordnungen weniger einheitlich, da es hier ja keine Waldwirtschaftspläne und somit keine Kenntnisse von nachhaltigen Normalnutzungszahlen gab. Die aus dem Privatwald geforderten Holznutzungen mussten an die Ortsgemeinden abgeliefert werden. Es wurde als Papierholz an die Holzindustrie weitergegeben, als Rohgasholz für den Betrieb der Holzvergaser an Traktoren eingesetzt sowie als Brennholz für Brennholzmangelgebiete verwendet. Schon bald nach Kriegsbeginn stieg die Nachfrage nach Nutz- und Brennholz drastisch an. Um eine Preistreiberei und unzulässige Verteuerung zu verhüten, schrieb die eidgenössische Preiskontrollstelle ab 1940 Höchstpreise für Nutz- und Brennholz vor. *«Zur Regelung des Absatzes musste, bei Wegfall der unbegrenzten Steigerung, die Bestimmung durchge-*

führt werden, dass in erster Linie die bisherigen Abnehmer im Verhältnis ihrer früheren Bezüge berücksichtigt werden sollten.»[96]

Um die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Brennholz zu sichern, wurde am 18. September 1940 dessen Rationierung angeordnet und in jedem Kanton ein «Brennstoffamt» errichtet. Brennholz durfte nur noch gegen Bezugscheine dieser Amtsstellen verkauft werden. Zusätzlich wurde durch Verfügung vom 29. Oktober 1940 das Leseholzsammeln in allen Waldungen unter einigen schützenden Bedingungen gestattet, um der bedürftigen Bevölkerung die Brennholzversorgung zu erleichtern. Die öffentlichen Waldeigentümer und die grösseren «Brennholzmangelgemeinden» wurden auch in den weiteren Kriegsjahren zur Haltung von Brennholzreservelagern verpflichtet. Im ersten Winter während des Krieges lagerten im Thurgau 35 Lagerhalter fast 4 000 Ster und über 14 000 Wellen ein. Ein Jahr später wurden für den Staatswald Brennholzlager in den ehemaligen Klöstern Kalchrain, Fischingen und St. Katharinental eingerichtet. Allein in Fischingen lagerten 471 Ster Buchenscheiter. Um noch mehr einzusparen, erhielten die Brennholzbezüger vom Vorjahr nur noch 75 Prozent des nachgewiesenen, bisherigen Bedarfes, das galt auch für die Bezüger von Losholz aus dem Gemeindewald.[97]

Im Kriegsjahr 1944 führte die eidgenössische Sektion Holz für das Nutzholz eine Kontingentierung ein. Für den Kanton Thurgau wurde von der Holzindustrie aufgrund einer Umfrage ein Bedarf von 40 000 m^3 angegeben, der von der Sektion Holz in Bern auf 28 500 m^3 reduziert wurde. Diese Holzmenge konnte nur wegen der zunehmenden Rodungstätigkeit geliefert werden. Im Spätherbst 1944 musste die Rundholzquote zugunsten des Brennholzes auf 80 Prozent reduziert werden.[98]

Durch bundesamtliche Verfügung wurde im Jahre 1940 das Schlagen von Nussbäumen einer strengen Kontrolle unterworfen. Diese Stämme waren im Möbelbau sehr gesucht, mussten aber für die Anfertigung von Gewehrschäften (Karabiner) reserviert bleiben. Für jeden Nussbaum, der zum Fällen genehmigt worden war, mussten zwei neue gepflanzt werden. Nachdem zu viele Gesuche eingegangen waren, wurde für den Kanton Thurgau im Winter 1944/1945 das Fällen von maximal 100 Nussbäumen bewilligt. Bereits im Jahre 1940 war auch das Stammholz von Pappeln, Weymouthföhren und Hagebuchen anmeldepflichtig.[99]

Die Kriegsrodungen

Zur Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebensmitteln durch Mehranbau verlangte der Bund im Jahre 1942 im ganzen Kanton Thurgau die Rodung von 100 ha Wald. Das Forstdepartement erliess die nötigen Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen. In den Medien wurden die Waldeigentümer zur Einreichung von Rodungsbegehren aufgerufen. Die bisher geltenden Anforderungen auf Wiederaufforstung oder Geldersatz liess man fallen. Bewilligt wurden alle Gesuche, deren Ausführung die verbleibenden Bestände nicht gefährdeten. Ein Jahr später verlangten die Bundesbehörden aufgrund der Mangellage auf dem Lebensmittelmarkt im Thurgau eine erneute Kriegsrodung von 350 ha. An diese Arbeiten wurden Beiträge vom Bund und vom Kanton geleistet. *«Für den Forstmann und den Waldbesitzer war es oft sehr schmerzlich, gut gepflegte, zuwachsfreudige, natürliche Wälder dem Mehranbau opfern zu müssen; im zerstückelten, ungepflegten Privatwald gab es dagegen noch sehr viele Parzellen, wo eine*

Abb. 31: «Kriegsrodung 1942/43, 4½ ha. Blick vom Negelsee hinüber zum Kehlhofholz; links Abt. 11 (vorne 50 j. Nadelholz-Bestände, nach hinten jünger werdend bis Saum, dann Altholzrest), rechts Abt. 12 (vorne Jungwuchs und Stangenhölzer, hinten Altholz-Streifen).» Staatswaldrevier Kalchrain, 1952.

Rodung ohne jegliche Bedenken bewilligt werden konnte. Die Summe aller Rodungsflächen im ganzen Krieg betrug 492 ha.»[100]

Rechtsvorschriften und die Vorsorge für die Nachkriegszeit

Wie die obigen Ausführungen zeigen, kamen wie im Ersten Weltkrieg mehrere dringliche Vorschriften aus Bern. Es war damals noch nicht absehbar, welche von ihnen später einen definitiven Charakter erhalten würden.[101]

Aus der bitteren Erfahrung des Kriegsendes im Jahre 1918 mit Arbeitslosigkeit, Grippewelle, Generalstreik und der späteren Weltwirtschaftskrise erwartete man nicht nur vom Zweiten Weltkrieg, sondern besonders auch von seiner unmittelbaren Folgezeit das Allerschlimmste. Bereits im Jahre 1940 wurden die Gemeinden angewiesen, den Reinerlös der Übernutzungen als Reserve anzulegen, die nur zum Ausgleich späterer Einsparungen bei der Holznutzung oder allenfalls für andere forstliche Aufwendungen beansprucht werden durfte. Später wurden alle Eigentümer von öffentlichen Waldungen gehalten, Forstreservekassen anzulegen, womit ein schon lange gehegter Wunsch des oberen Forstdienstes in Erfüllung ging. Allein aus dem Staatswald konnten im Jahre 1940 aus dem Überschuss der Betriebsrechnung 75 000 Franken in die kantonale Forstreservekasse gelegt werden. Im Kantonsforstamt wurden aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 6. August 1943 Waldstrassen projektiert, die man nach Kriegsschluss mit Arbeitslosen hätte ausführen können.[102]

Im März 1944 ersuchte Bundesrat Philipp Etter den Thurgauer Regierungsrat Dr. Willy Stähelin um die Leitung einer parlamentarischen Kommission zur Überarbeitung der Forst- und der Landwirtschaftsgesetzgebung. Als Resultat dieser Kommissionsarbeit war unter anderem eine Gesamtrevision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei aus dem Jahre 1902 beabsichtigt. Doch hatte es wegen der negativen Haltung vieler Kantone in der Vernehmlassung keinen Erfolg. Das Bundesgesetz wurde ein Jahr später nicht gesamthaft, sondern nur teilweise revidiert. Doch brachte diese Teilrevision die Möglichkeit, Waldzusammenlegungen durchzuführen.[103]

Erkenntnisse über den Forstdienst zur Zeit der beiden Weltkriege

In diesen Zeiten der Not entstand im Forstwesen gewissermassen ein zentralistischer Rechtszustand wie während der Helvetik. Die zahlreichen Vorschriften aus dem Bund hatten in Anbetracht ihrer hohen Dringlichkeit und aus der Einsicht ihrer Notwendigkeit den gleichen Effekt wie Bundesgesetze. Die eigenen Arbeiten im Kanton mussten beiseite geschoben werden, um die Bundesaufgaben zu erfüllen.

Abb. 32: Regierungsrat Dr. Willy Stähelin und Kreisforstmeister Ernst Ulmer, 1960er Jahre.

Dass aus der Not eine vermehrte Zusammenarbeit entstehen kann, zeigen die im Ersten Weltkrieg wohl erstmals durchgeführten Kantonsoberförsterkonferenzen. Im Jahre 1917 ordnete das Bundesdepartement des Innern vier Konferenzen in Bern an. Auch fanden einige Besprechungen unter den Vertretern der Forstverwaltungen von ostschweizerischen Kantonen statt, behufs gleichartigen Vorgehens in wesentlichen Fragen.

Es gab damals Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldförster. Die Privatwaldförster waren nicht ausgebildete Personen. Im Zweiten Weltkrieg wurde es im Kantonsforstamt klar, dass für das System der Privatwald-

beförsterung andere Wege zu beschreiten waren. Man spürte, dass auch der im Herbst 1939 vorgesehene Kurs für sie keine befriedigende Lösung gebracht hätte und suchte nach dem Krieg nach neuen Lösungen. Man liess den Gedanken, nicht ausgebildete Förster an Kursen weiterzubilden, fallen, womit der Weg nach dem Krieg frei war, für die Ausbildung der Arbeitskräfte im Wald eine völlig neue Grundlage entstehen zu lassen.

Während der beiden Weltkriege mussten sich die Förster intensiv mit der Holzernte, Waldpflege und dem Holzabsatz befassen. Diese Arbeiten wurden deshalb immer untrennbarer mit ihrem Beruf verknüpft. Die forstpolizeilichen Aufgaben traten entsprechend zurück.

Weil die Waldeigentümer nicht in einer Organisation über den ganzen Kanton verbunden waren, die den Holzabsatz im Kanton hätte leiten können, wurde das Forstamt zur Drehscheibe für den Holzmarkt.

Schliesslich brachte der Krieg den oberen und den unteren Forstdienst menschlich näher zusammen. Die Mutationen aller Förster wurden seit dem Jahre 1928 in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates namentlich aufgeführt, früher wurden nur jene der Staatsförster vermerkt. Das zeigt, dass die Wertschätzung ihrer Arbeit in den Augen ihrer Vorgesetzten gestiegen ist.

DIE ZEIT NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

VON DER NACHKRIEGSZEIT BIS ZUM 1967ER-STURM

Die Revisionen der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1946, 1959 und 1963

Die meisten Massnahmen der Kriegswirtschaft wurden nicht unmittelbar nach Kriegsende, sondern erst im Jahre 1948 ausser Kraft gesetzt. Entgegen allen Befürchtungen blieb die erwartete Wirtschaftskrise aus, und eine erspriessliche Zeit brach an, von der auch die Waldeigentümer und der Forstdienst profitierten. Mit wenigen Unterbrüchen dauerte sie fast bis zum Sturmereignis von 1967.[104]

Die während des Krieges durchgeführten Vorbereitungen auf die Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei zahlten sich aus. Bereits am 22. Juni 1945 wurde es revidiert. Es ermöglichte die Subventionierung von Waldzusammenlegungen, die in den darauffolgenden Jahrzehnten die Bewirtschaftung erleichterten sowie dem Forstdienst und manchem Landwirt guten Verdienst brachten. Noch heute profitiert der Thurgauer Wald von diesen in schwerer Zeit gefällten Entscheiden, indem viel Holz aus dem Privatwald genutzt werden kann. Am 7. Februar 1946 wurde die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz revidiert. Dadurch wurde eine neue, weitsichtige Organisation des Forstwesens ermöglicht. Im gleichen Jahr erliess der Regierungsrat eine kantonale Verordnung über die Forstreservekassen, nachdem der Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1941 über dieselben aufgehoben worden war. Im Sinne der Nachhaltigkeit mussten Erträge aus Mehrnutzungen in die Forstreservekassen eingelegt werden. Entnahmen waren gemäss einem Hinweis aus dem Jahre 1946 nur durch Bewilligung des Regierungsrates erlaubt.[105]

Diese neuen Rechtsgrundlagen spielten sich gut ein und erlaubten der Waldwirtschaft erfreuliche Fortschritte. Aufgrund weiterer Anpassungen im Bundesgesetz wurde die Vollziehungsverordnung im Jahre 1959 wiederum angepasst. Darin wurden die in den Fünfzigerjahren im Thurgauer Wald erzielten Erkenntnisse und Verbesserungen einbezogen wie die Holzhauerei-Ausbildung der Förster,

die ausschliessliche Verwendung von Samen und Pflanzen von standortgemässer Herkunft oder die Organisation des Pflanzenschutzes. Auch privaten Waldeigentümern wurde die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen ermöglicht. Waldzusammenlegungen wurden auch in Gemeinden, in denen bereits eine Zusammenlegung auf offener Flur stattgefunden hatte, mit öffentlichen Geldern unterstützt. In die Revision einbezogen wurde zudem die Kahlschlagverordnung aus dem Jahre 1925.[106]

Aus verschiedenen Gründen wurde die kantonale Forstverordnung bereits am 8. April 1963 erneut revidiert. Das Schutzwaldgebiet wurde auf den ganzen Kanton ausgedehnt. Dabei wurde der im Bundesgesetz von 1876 formulierte Begriff «Schutzwald» in seiner Bedeutung ausgedehnt. Nicht nur die Erosion im Gebirge, sondern auch die Fähigkeit des Waldes, Grundwasser und Quellwasser vor Verschmutzung und Verunreinigung zu bewahren, der Beitrag des Waldes an die Reinhaltung der Luft und den Immissionsschutz, sollten darunter verstanden werden. Ins Schutzwaldgebiet flossen vermehrte Beiträge sowohl vom Bund als auch vom Kanton für Neubauten von Waldstrassen, Verbauungen, Aufforstungen sowie für die Wiederherstellung von Wald nach Naturkatastrophen. Mit der Revision von 1963 wurde auch die Ausbildung von Waldarbeitern neu geregelt und eine allfällige Beteiligung an einer zu errichtenden Försterschule gesichert. In jener Zeit des vermehrten Hungers nach Bauland und landwirtschaftlichem Boden war der in seinem Bestand gesetzlich geschützte Wald von grosser Bedeutung. Deshalb wurden, basierend auf dem Forstpolizeigesetz, die Bewilligungsvorschriften für Bauten im Wald und in der Nähe des Waldes neu geregelt.[107]

Der obere Forstdienst

Nach dem Krieg ging die Zahl der zu behandelnden Gesuche für Waldrodungen wieder auf die tiefen Vorkriegszahlen zurück. Doch wurde der obere Forstdienst erst im Jahre 1950 von der grossen zusätzlichen Arbeitslast der Kriegsforstwirtschaft befreit. Dazu kamen viele neue Aufgaben. In grösserem Ausmass als zuvor wurden Neubauten von Waldstrassen, Bachverbauungs- und Entwässerungsarbeiten durchgeführt. Ausserdem waren viele Waldzusammenlegungen, Aufforstungs- und Entwässerungsprojekte auszuarbeiten und zu betreuen. Die Gemeinden musste man anhalten, Forstreservekassen zu äufnen. Der Beratungsaufwand vermehrte sich, weil weitere Waldeigentümer ihre Forstbetriebe vom Mittelwald auf den Hochwald umstellten. Als neue Aufgabe musste das Kantonsforstamt im Auftrag des Landwirtschaftsdepartementes Waldverkaufsgesuche

Abb. 33: Aufforstung einer Wiese bei Märstetten.

behandeln. Die Dienstvorschriften des oberen und des unteren Forstdienstes im Kanton Thurgau wurden erneuert. Um auch mit den Waldvermessungen und den Waldwirtschaftsplänen voranzukommen, wurde das Kantonsforstamt wiederum verstärkt. Mit der Verordnungsänderung von 1946 entstand aus Teilen der bisherigen Forstkreise I und II ein vierter Forstkreis.[108]

Die Anpassungen der Verordnung von 1959 brachten wiederum mehr Aufwand für die Beratung, dieses Mal vor allem der Privatwaldeigentümer, weshalb der obere Forstdienst erneut ausgebaut wurde. Man bestimmte den Bezirk Weinfelden zu einem kleinen, fünften Forstkreis, der im Halbamt zu führen war. Auch in den darauffolgenden Jahren musste der obere Forstdienst die Pendenzen an Waldwirtschaftsplänen aus den Vorjahren abbauen. Weitere Tätigkeiten waren Wiederherstellungsprojekte von Schneedruckschäden, Aufforstungen und Bachverbauungen. Neue Waldzusammenlegungen wurden in grosser Zahl durchgeführt. Für jene im Bereich der Nationalstrasse

Zürich – St. Gallen wurden im Jahre 1965 im Gebiet von Wittenwil grössere Waldflächen gerodet. Auswärtigen Exkursionsbesuchern zeigte man neben der Umwandlung von Mittelwald zu Hochwald vor allem die Arbeiten in den Waldzusammenlegungen.[109]

Der untere Forstdienst und die Waldarbeiter

Nach dem Krieg wurden keine kantonalen Försterkurse mehr durchgeführt. Gemäss der Vollziehungsverordnung von 1946 durften nur noch Förster gewählt werden, die einen interkantonalen Kurs erfolgreich abgeschlossen hatten. Zur Beförsterung mussten sich die privaten Waldeigentümer nach Möglichkeit an die öffentlichen Waldungen anschliessen. Für die bessere territoriale Organisation des unteren Forstdienstes wurden daraufhin landauf und -ab Beförsterungskreise festgelegt, die Vorläufer der späteren Forstreviere. Bei Pensionierungen von Förstern schlossen sich Bürgergemeinden zu Betriebsgemeinschaften zusammen, zum Beispiel Eschikofen und Hüttlingen im Jahre 1951. Diese Restrukturierungen erreichten am 1. Januar 1955 ein erstes Teilziel, indem seit damals nur noch Förster im Dienst standen, die einen interkantonalen Kurs absolviert hatten. Damals bestanden 74 Beförsterungskreise, in denen 34 vollamtliche und 40 haupt- oder nebenamtliche Förster angestellt waren.[110]

Die erwähnten technischen Arbeiten wie Waldstrassenbau, Entwässerung, Bachverbau brachten für manchen Förster ein neues Tätigkeitsgebiet. Solche Projekte brachten auch für die damaligen Forstbetriebe viel Arbeit und Verdienst. Wie in der Vorkriegszeit wurden vielerorts Waldhütten errichtet. Vor allem im Schutzwaldgebiet Fischingen wurden grössere Flächen aufgeforstet. Das erfolgte einerseits auf kleinen Flächen im Zusammenhang mit Bach- und Hangverbauprojekten. Andererseits wurden infolge der hohen Holzpreise vermehrt Grenzertragsböden in der Landwirtschaft zu Wald umgewandelt.[111]

Die Förster wurden z. B. in den Themen «Holz rücken» und «Waldpflege» weitergebildet. Ein grosses Anliegen waren die Erweiterung und Verbesserung von Pflanzgärten sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten wie Samenernte, Ausscheidung von Samenerntebeständen, Samenaufbewahrung, Kompostzubereitung aus Reisig, Laub, Kompoststerilisierung usw. Den Auftakt gab im Jahre 1950 ein Kurs für alle Förster durch den Pflanzgarten-Spezialisten der eidgenössischen Versuchsanstalt in Birmensdorf, Dr. Surber, und den Arenenberger Landwirtschaftslehrer Albert Schönenberger zum Thema «Bodenbearbeitung und Düngung in den Pflanzgärten». Die in der Folge erstellten und erweiterten Pflanzgärten wurden zum Teil von Forstleuten aus anderen Kantonen besucht. Zu den Weiterbildungsthemen gehörte auch das Forstrecht. Zehn Jahre nach Inkrafttreten der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 16. Juli 1945 wurde den Förstern unter Leitung des Departementschefs ein Rückblick aufgezeigt. Im Jahre 1959 stellte er den Förstern die erneut revidierte Vollziehungsverordnung vor.[112]

Abb. 34: Schweizerische Försterversammlung 1958. Informationen von Dr. Surber, Eidgenössische Anstalt für forstliches Versuchswesen. Pflanzgarten beim Haidenhaus, Revier Feldbach.

In dieser Zeit erlebten die Förster und die Waldarbeiter die Einführung der Motorsäge. Zur Ausbildung von Waldarbeitern wurden nach wie vor jährlich die zweiwöchigen Holzerkurse mit Handwerkzeugen durchgeführt. Im Jahre 1956 wurde erstmals in einem solchen Ausbildungsgang der Umgang mit der Motorsäge instruiert. Daneben blieben die angestammten Zweimannhandsägekurse noch einige Jahre lang weiter bestehen. Ein Jahr später schrieb man, dass bereits «sehr viele» Motorsägen im Einsatz seien.[113]

Was in den 1960er Jahren für den unteren Forstdienst aktuell war, zeigt sich an der Wahl von Exkursionsthemen und

Kursen, z. B. über das richtige Aussortieren von Schichtholz, Umwandlung ertragsarmer Mittelwälder, Umwandlung reiner Rottannen- und Föhrenwälder in standortsgemässe Mischbestände mit Laubholz. Weiterhin wurden Kurse angeboten über Pflanzgärten, Waldpflege und Waldzusammenlegungen, über Rehzählung und Verbesserung der Rehäsung im Wald. Auch aus dem Ausland wurde neues Gedankengut geholt. Nachdem der obere Forstdienst zusammen mit dem damaligen ETH-Professor Hans Leibundgut im Jahre 1965 eine Fachexkursion in Bayern verbracht hatte, wurden die Förster in der rationellen Waldpflege geschult. Zum gleichen Thema wurden für Privatwaldkorporationen, landwirtschaftliche Körperschaften und andere Organisationen Demonstrationen und Waldrundgänge veranstaltet.[114]

Auf das Frühjahr 1952 ordnete das Forstdepartement im Einvernehmen mit den interessierten Instanzen eine Rehzählung durch die Förster und die Jagdaufseher an, bei der rund 5000 Tiere festgestellt wurden, 26 je 100 Hektare. In der Jagdverpachtung von 1954 wurden in den Steigerungsbedingungen Bestimmungen über den maximalen Rehbestand und die Beiträge an die Wildschadenverhütung aufgenommen. In den Jahren 1951 und 1957 wurden im Jahresbericht des Kantonsforstamtes Einzäunungen mit Maschendraht erwähnt.[115]

Die Nutzung und der Absatz von Holz

Solange die kriegswirtschaftlichen Massnahmen in Kraft waren, änderte sich nichts an der hohen Nachfrage nach Holz. Im Winter 1945/1946 wurde die Holznutzung nochmals auf 200 Prozent der normalen Vorkriegsnutzung festgelegt. Im Privatwald wurden 65 500 m^3 Holz genutzt, was wegen des Mangels an Arbeitskräften und den meist vorratsarmen Waldbeständen als bemerkenswert hoch bezeichnet wurde. Zum Vorteil für die Waldeigentümer hob die eidgenössische Preiskontrolle die Höchstpreise nochmals leicht an.[116]

Nutzholz und Brennholz konnten zwar mühelos zu den deklarierten Höchstpreisen abgesetzt werden, doch waren wegen der steigenden Löhne auch die Gestehungskosten stark gestiegen. Aus diesem Grunde wurde die Ausführung der Holzhauereiarbeiten zum Problem. Die militärdienstpflichtigen Waldarbeiter waren zwar nun wieder aus dem Aktivdienst zurückgekehrt, doch stellten sich viele von ihnen nicht mehr zur Verfügung, sondern wandten sich dem Bauwesen zu, wo ein grosser Rückstand aufzuholen war und wohl auch höhere Löhne bezahlt wurden. Die verlangte, hohe Nutzung konnte deshalb vielerorts nicht getätigt werden. Bei manchem Waldeigentümer und Förster fehlte auch die Bereitschaft, weiterhin so viel Holz zu ernten. Sie wollten die Bestände vor weiteren Übernutzungen bewahren. Nachdem im Vorwinter 1945/46 ein Engpass in den Holzlieferungen eintrat, mussten einige Sägereien ihren Betrieb vorübergehend einstellen, worauf sie ihr Personal zur Holzaufrüstung im Wald zur Verfügung stellten. In dieser Zeit trafen die ersten Importe aus Süddeutschland nach dem Krieg ein. Auch sie unterstanden der Überwachung durch die Sektion Holz in Bern. Von dort aus wurde das «Importgebiet» in Zonen eingeteilt. Der Zone Thurgau wurden eine erste Tranche von 10 000 und eine zweite von 15 000 m^3 zugewiesen. Die Verteilung dieser Kontingente an die Sägereibetriebe aufgrund einer zuvor zu organisierenden Umfrage war Sache des Forstamtes.[117]

Mit der weitgehenden Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen im Jahre 1948 wurden die Kontingente für Brennholz, Grubenholz und Schwellenrundholz sowie die Meldepflicht für Spezialholzarten hinfällig. Nach wie vor musste hingegen alles Rundholz von Pappeln, Hagebuchen und Weymouthföhren der Sektion für Holz in Bern gemeldet werden. Weiterhin blieben auch die Beschränkung von Schlaggesuchen für Nussbäume und die Vorschriften betreffend Kontingentslieferungen bei Leitungsstangen und Papierholz bestehen. Als letztes Relikt aus den kriegswirtschaftlichen Massnahmen wurde das Steigerungsverbot für Nadelnutzholz im Jahre 1950 aufgehoben. Doch infolge der Korea-Krise und des darauffolgenden Booms auf den Schnittholzmarkt wurde das Steigerungsverbot nochmals für kurze Zeit eingeführt.[118]

Erst jetzt konnte die Holzernte wieder auf eine Normalnutzung von 100 Prozent zurückgenommen werden. Man war sich bewusst, dass z. B. im Staatswald durch den Krieg vier volle Jahresnutzungen vorausbezogen worden waren, die

es in den nächsten Jahren einzusparen galt. Deshalb fasste man im Kantonsforstamt den Vorsatz, in den aus dem Krieg übernutzten öffentlichen Wäldern in den nächsten Jahren Einsparungen vorzunehmen und in den übrigen Gebieten Normalnutzungen zu beziehen. Die einsetzende wirtschaftliche Hochkonjunktur, verbunden mit einer rekordmässigen Bautätigkeit, verunmöglichte es aber, diesen Vorsatz umzusetzen. Die fast jährlichen, zum Teil stürmischen Preisanstiege motivierten auch die Privatwaldeigentümer zu vermehrten Holzschlägen.[119]

Im Jahre 1951 schlossen die interessierten Spitzenverbände erstmals eine «Vereinbarung über die Marktgestaltung für Fichten- und Tannen-Nutzholz» ab. Bereits ein Jahr später wurden die vereinbarten Preise dermassen überschritten, dass der Bund mit einer vorübergehenden Höchstpreisverfügung einschreiten musste. Wegen erneuter «zügelloser Haussebewegungen» auf dem Holzmarkt empfahlen die Verbände anfangs 1954, keine Nadelholzversteigerungen und öffentlichen Submissionen mehr durchzuführen und das anfallende Nutzholz nur noch der bisherigen, angestammten Kundschaft zuzuteilen. Nachdem dann aber die Preise für Fichten- und Tannenrundholz durchschnittlich 15 Franken je m^3 anstiegen, *«gegenüber 8 Franken im Vorjahr und 16 Franken vor zwei Jahren»*, empfahlen die Verbände im Herbst 1955 den Holzproduzenten und -konsumenten, *«von jeglichen Massnahmen, welche einen weiteren Preisanstieg verursachen, abzusehen.»* Dennoch sei damals das schweizerische Preisniveau im Vergleich zum Ausland niedrig gewesen. Das im Jahre 1956 erneuerte Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Waldwirtschaft und der Sägereiindustrie trug erstmals zur Stabilisierung der Rundholzpreise bei. Ein Jahr später verlief der Rundholzhandel wegen Kreditrestriktionen ruhiger. Auch hatte sich die Hochkonjunktur abgeschwächt. Im Jahr 1959 fand auf dem Rundholzmarkt eine Depression mit Preiseinbussen statt.[120]

Anfangs der 1960er Jahre erlebte die Nutzung und Vermarktung von Holz wiederum einen Aufschwung. Umfangreiche Holznutzungen ergaben sich auch durch die Waldzusammenlegungen mit ihren beachtlichen Waldstrassenbauten. 1960 wurden erstmals auch im Privatwald Holznutzungen erhoben, doch allein schon die vielen Schlaggesuche im Vergleich mit den Vorjahren zeigten, dass hier viel mehr Holz geerntet wurde. Weil der Absatz von Brennholz immer prekärer wurde, rüstete man vermehrt Industrieholz auf. Der Nutzholzabsatz belebte sich, bis im Jahre 1962 wegen Schneedrucks beim Föhrennutzholz sowie bei leichtem Rot- und Weisstannenholz eine Übersättigung eintrat. Wegen Arbeitskräftemangels mussten Holzer aus dem Tirol beigezogen werden. In den darauf folgenden Holzschlagperioden kamen teils noch vereinzelte Preisverbesserungen vor, meistens sanken in Folge des allgemeinen Konjunkturrückganges die Preise. Die Aussenhandelspolitik des Bundes im Rahmen der Freihandelszone führte dazu, dass Ende 1966 die Zölle auf Rohholz und Holzprodukte im EFTA-Raum vollständig abgebaut wurden. Die Preise wurden an den europäischen Schnittwarenmarkt angeglichen, was die Ertragslage der Forstbetriebe wesentlich verschlechterte. Der Nassschnee vom 1. Januar 1962 und die Seegfrörni 1963 waren bemerkenswerte Klimaereignisse. Der Nassschnee führte zu umfangreichen Schäden in Jungbeständen.[121]

Der Sturm von 1967

Vielfach muss man sich bei der Waldbewirtschaftung von der Unbill der Natur leiten lassen. Besonders ungünstig sind unliebsame Naturereignisse im Wald für den Waldeigentümer, wenn sie bei tiefen Holzpreisen eintreffen, wie z. B. im Sturmjahr 1967. Die Holzpreise standen anfangs Jahr auf tiefem Niveau, als im Februar 1967 der grösste Sturm, den der Schweizer Wald bis dahin erlebte, durch den Wald brauste und Waldeigentümer sowie Forstleute vor ein unüberwindbar scheinendes Problem stellte. Dieses Ereignis geschah an einigen Tagen, am *«21., 23. und 26. Februar [und am 13. März] 1967 mit Schwerpunkten im Bezirk Diessenhofen, im Raum Kalchrain-Steinegg, bei Berg, im Lauchetal und im Raum Bischofszell. Rund 227 ha Wald wurden zerstört, und zur eben abgeschlossenen normalen Winternutzung von etwa 105 000 m^3 fielen nochmals 100 000 m^3 an.»* Auch in anderen Mittellandkantonen richteten diese Stürme grosse Schäden an. Glücklicherweise unterblieb dank der kühlen Witterung die befürchtete Massenvermehrung von Borkenkäfern.[122]

Abb. 35: Sturmholz bei Bischofszell, 1967.

Dringend war zunächst die Beschaffung von zusätzlichen Arbeitskräften für die Soforthilfe in den Hauptschadengebieten. Forstpersonal aus weniger betroffenen Gebieten wurde in die Schadengebiete verlegt. Dank grossem Verständnis der militärischen Kommandostellen standen Ende März und anfangs April 1967 einrückende Truppen für die Hilfeleistung zur Verfügung. Das in diesem Zeitpunkt einrückungspflichtige obere und untere Forstpersonal wurde für die fachtechnische Leitung der im Wald arbeitenden Wehrmänner abkommandiert. Weitere Arbeitskräfte kamen vom Tiefbauamt (Strassenwärter), von Baufirmen und von den kantonalen Anstalten Tobel und Kalchrain, aber auch aus Industrie und Gewerbe, von Sportvereinen und Frondienstgruppen in Bürgergemeinden. Für die Weiterführung der Aufräumarbeiten im Sommer und Herbst wurden ausserkantonale und ausländische Akkordgruppen eingesetzt – Bündner, Jugoslawen und Tiroler. Dadurch konnte das Windfallholz zum grössten Teil bis Ende 1967 aufgerüstet und die Kahlflächen für die Neuanpflanzungen im Frühling 1968 vorbereitet werden.[123]

Am 17. April 1967 fand eine Pressefahrt des Forstdepartements statt, bei der Genietruppen im Katastropheneinsatz bei Bischofszell gezeigt wurden. Später wurde im «Thurgauer Bauer» und in der Tagespresse laufend über getroffene und zu treffende Massnahmen orientiert. Der schweizerische Fonds für nichtversicherbare Elementarschäden trug zur Linderung der Sturmschäden bei. Die dazu notwendigen Schätzungen wurden durch die Förster und das obere Forstpersonal durchgeführt. Zur Behandlung spezieller Probleme und für die Koordination des Holzabsatzes und der Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten wurden periodische Forstmeisterkonferenzen und Försterapporte mit praktischen Instruktionen im Walde abgehalten. Zusätz-

lich wurden Exkursionen und Demonstrationen für Bürgergemeinden, Privatwaldkorporationen und landwirtschaftliche Körperschaften in die arg mitgenommenen Waldungen angeboten. Ein umfangreiches Wiederherstellungsprojekt wurde ausgearbeitet. Sturmbedingte forstliche Massnahmen und Zukunftsaufgaben wurden diskutiert und angegangen, besonders die Gestaltung neuer Sortimente und die Werbung für das Holz. Aufgrund der sturmbedingten, grossen Arbeitsbelastung wurde das ganze Jahr hindurch auf die Durchführung von Kursen für die Förster verzichtet. Zur Bearbeitung der Sturmschadenwiederherstellungsprojekte wurde im Kantonsforstamt ein zusätzlicher Forstingenieur angestellt.[124]

Der Bundesrat legte dem Parlament bereits am 26. Mai 1967 einen Entwurf für einen Bundesbeschluss vor. In der definitiven Fassung vom 1. Dezember regelte er «befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste». Mit Bundesgeldern wurde der Export von Rundholz und Schnittwaren unterstützt, um für die nächsten Jahre einen Preiszusammenbruch für das Holz aus dem Wald abzuwenden. Aus dem Kanton Thurgau seien jedoch lediglich rund 8000 m^3 Schnittwaren exportiert worden. Man konnte damit nicht vermeiden, dass die Preise fielen, doch wurde der Preissturz rasch wieder aufgefangen. Das zeigt ein Vergleich mit dem Durchschnittspreis beim damaligen Langholzsortiment, Klasse III Rottanne/Weisstanne vom Januar 1967 (vor dem Sturm) bis März 1969: Januar 1967 100, Mai 80, September 70, Dezember 60, März 1968 75, November 80 und März 88 Franken je m^3.[125]

Vom Waldarbeiter zum Forstwart

Der chronologische Bericht über die Entwicklung des Forstdienstes wird nun unterbrochen durch einen Einblick in den Werdegang der zwei Berufe im Wald, des Forstwartes und, unter einem neuen Titel, des Försters. Der Grundberuf im Wald ist heute der Forstwart. Aufbauend auf den Forstwart kann man sich nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Förster weiterbilden.

Bis ins 19. Jahrhundert galten die Arbeiten in der Landwirtschaft nicht als Berufstätigkeit wie jene in der Schmiede, der Sattlerei, beim Schneider, beim Zimmermann oder beim Schreiner. Die winterliche Holzernte hatte im Jahreskreis des Landwirtschaftsbetriebes seinen festen Platz. Die handwerklichen Arbeiten im Wald gehörten für viele in den Bereich der Landwirtschaft. Auch im öffentlichen Wald waren es vielfach Landwirte, die Hand anlegten. Im sprachlichen Ausdruck hatte jede Tätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb und im Wald seinen besonderen Stellenwert. Der Begriff «Arbeit» bezog sich in der Volkssprache im Thurgau noch in den 1960er Jahren nur auf die Bereiche Industrie und Gewerbe.[126]

Die alltäglichen Tätigkeiten in der Landwirtschaft und im Wald erfolgten als Teamwork, in der Familie oder in der Gemeinschaftsarbeit in den winterlichen Holzschlägen der Gemeinden und Waldkorporationen. Wer neu hinzukam, lernte von den erfahrenen Arbeitern durch Nachahmung. Was man sich unter einem Teamwork beim Fällen grosser Bäume in der Mitte des 19. Jahrhunderts vorstellen muss, zeigt ein Bericht aus dem Tägerwiler Wald. *«Es ist überraschend und recht interessant, wie vielseitig das Geschäft der Tannenfällung betrieben wird. Da sieht man in den dunkeln Tannengängen, wie da eine Arbeitergruppe den Wurzelboden aufbricht, dort eine andere, welche die ans Tageslicht geförderten Wurzelarme abschrotet, hie und da einen rüstigen Pionier, der katzenähnlich die Hochbäume erklettert, um oben das Zugseil zu befestigen, während andre Gruppen aus allen Kräften eine Tanne zum Fall niederzureissen sich bemühen. Will dann etwa eine Grosstanne sich nicht drein ergeben, oder sind die Kräfte zu schwach, um sie zum Fall zu bringen, flugs sind auf gegebenen Wink oder Ruf 10–20 Kraftarme bereit, die Widerspenstige zum Fall zu zwingen und im Nu liegt sie am Boden. So geht's auch beim Verladen der Tannenblöcher. Sind da die Kräfte zu schwach oder zu unbeholfen im Geschäft, so sind die Nachbarschaften zur Aushülfe bereit und die grössten Lasten werden mit vereinten Kräften leicht zu Wagen gebracht und Keinen lässt man stecken. Es ist doch ein dienstwilliges Völklein um die Waldleute!»*[127]

Zur damaligen Wissensvermittlung gehörte nicht nur die Nachahmung während der Arbeit, sondern auch der Ge-

dankenaustausch beim Mittagsmahl, wo Vorsteher und Amtsleute anspruchslos neben und zwischen Taglöhnern und Knechten, Knaben und Jünglingen sassen. Hier spielte sich eine gesellige Unterhaltung in Scherz und Ernst ab. Unter anderem sprach man auch *«vom Tagesgeschäft, wie dasselbe am vortheilhaftesten betrieben werde, wie es am besten gelinge. Man gibt Bericht von den Holzpreisen, wer Käufer sei und wer am besten bezahle... Man redet von den gemachten Fortschritten in der Waldkultur, was sie für die Zukunft gewähren, was noch weiter zu thun und zu wünschen sein möchte... Keine verständige Meinung wird da überhört oder missachtet... Jüngere und Unerfahrne, die sich als solche bei den diessfälligen Besprechungen nicht selbst betheiligen, sind dabei stets die aufmerksamen Zuhörer und sie lernen da von Jugend auf die Verhältnisse kennen, wie sie von praktisch gebildeten Waldleuten mitgetheilt und dargestellt werden.»*[128]

Abb. 36: Bleiken bei Fischingen. Dieser kleine Hof gehörte zum Staatswald Fischingen und wurde einem Waldarbeiter verpachtet.

Als diese Sätze geschrieben wurden, bestand bereits seit längerer Zeit eine Ausbildungsstätte für die Tätigkeiten in der Landwirtschaft. Im Jahre 1839 hatte Johann Jakob Wehrli (1790–1855) im Lehrerseminar Kreuzlingen eine «Landwirtschaftliche Knabenschule» eingerichtet. Die Landwirte waren bis weit ins 20. Jahrhundert hinein die Arbeitskräfte, die neben der Bewirtschaftung ihrer eigenen Höfe auch in den Wäldern der Korporationen, Bürgergemeinden und des Staates den Bärenanteil der Holzerntearbeiten durchführten. Fest angestellt waren nur wenige Waldarbeiter. Einzelne von ihnen hatten die Chance, später einen Försterkurs zu besuchen und als Förster angestellt zu werden.[129]

In der Zwischenkriegszeit wanderten viele Arbeitskräfte von der Land- und Forstwirtschaft in die übrigen Gewerbe ab. Man wollte Gegensteuer geben durch bessere Existenzbedingungen für die hauptamtlich angestellten Waldarbeiter. Als Mittel dazu nennt Hitz die Regie- und Akkordarbeit, die Bedeutung von Schutzhütten, eine Unfallversicherung und eine bessere Arbeitsorganisation. Er machte zudem einen originellen Vorschlag, wie man tüchtige Waldarbeiter über längere Zeit erhalten könne, die sonst in andere Berufe abwandern würden. Die Bürgergemeinden, Waldkorporationen oder die Verantwortlichen für den Staatswald sollten ihre unrentablen Hofgüter, die einige von ihnen offenbar damals hatten, nicht verkaufen, sondern tüchtigen Waldarbeitern verpachten. Dadurch könnten dieselben neben ihrer Arbeit im Wald auf ihrer kleinen Landwirtschaft ein Zusatzeinkommen erwerben. Die Weiterbildung gehörte ebenfalls zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Um den richtigen Einsatz des Waldwerkzeuges zu fördern, führte die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz seit dem Jahre 1933 gelegentlich Försterkurse durch. Die Förster hatten ihr Wissen den Landwirten und Waldarbeitern weiterzugeben. Anfangs der 1940er Jahre startete die Zentralstelle mit Holzerkursen. Wie oben erwähnt, kamen in den 1950er Jahren die Motorsägenkurse auf.[130]

Doch diese Massnahmen halfen nicht weiter. Ohne Berufsbildung konnte man die Arbeitskräfte nicht halten. Noch im Jahre 1955 arbeiteten in allen öffentlichen Forstbetrieben der ganzen Schweiz von den gesamthaft 37 440 Waldarbeitern nur sechs Prozent als ständig Angestellte. Vier Fünftel von allen waren haupt- oder nebenamtlich in der Landwirtschaft tätig. Obwohl im Kanton Neuenburg bereits im Jahre 1928 die erste Waldarbeiterlehre eingeführt worden war, kam ein solcher Gedanke in der Deutschschweiz erst nach dem Zweiten Weltkrieg auf. Gesetzliche Grundlagen dazu fehlten. Der Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und

Abb. 37: Waldarbeit: Fällen mit Zweimannmotorsäge, Weinfelden, 1953.

die Teilmechanisierung der Waldarbeit seit Einführung der Motorsäge erforderten es, vermehrt ständige Arbeitskräfte einzustellen, womit eine bessere Ausbildung unumgänglich wurde. Am 27. Februar 1958 übermittelte das Eidgenössische Departement des Innern den Forstdepartementen der Kantone eine «Wegleitung für den Erlass kantonaler Reglemente über die Berufslehre der Waldarbeiter» und das «Muster eines Lehrvertrages für Waldarbeiter» mit dem Ersuchen, in Ermangelung eidgenössischer Vorschriften die Waldarbeiterlehre vorläufig auf kantonaler Grundlage einzuführen.[131]

Die fehlende Ausbildungsmöglichkeit erlebte in den 1950er Jahren auch ein junger, schulentlassener Interessent aus Engwilen, der Interesse an einem handwerklichen Beruf im Wald hatte. Er konnte dann aber trotzdem bei dem dort zuständigen Förster in eine Lehre treten. Weil es aber im Thurgau noch keinen Waldarbeiterberuf gab, besuchte er wöchentlich einmal den Schulunterricht zusammen mit den Zimmermann-Lehrlingen in der Gewerbeschule Weinfelden. Das Arbeitsamt erfuhr davon und liess ihn von der Schule wegweisen, weil der Beruf des Försters der Gruppe Landwirtschaft unterstehe und man kein Präjudiz schaffen könne. Er sollte sich an der Landwirtschaftsschule Arenenberg ausbilden lassen. Der Kreisforstmeister setzte sich am 2. Juni 1956 über den Kantonsforstmeister in einem Schreiben an das kantonale Arbeitsamt vehement für den jungen Mann ein: *«Es liegt uns daran, dass ein aus der Sekundarschule entlassener Jüngling in den Elementar-Fächern (Rechnen und Schreiben) bis zum Besuch eines Forstkurses nicht auf die Stufe eines 5- oder 6-Klässlers herabfällt, sondern in den kritischen Jahren 16–20 weiter lernen kann.»* Weiter fügt er bei, dass es höchste Zeit sei, die Waldarbeiter und Förster besser auszubilden. So würden z. B. die Förster-Anwärter des Lehrreviers (der ETH Zürich) in die Gewerbeschule (Abt. Gärtner) nach Zürich geschickt […] *«wir ersuchen Sie nun höflich, diesen speziellen Fall auch dem Forstdepartement vorzulegen, damit auch im Thurgau die Ausbildung von zukünftigen Waldarbeitern und Försterkandidaten weiter schreitet.»* Der dem Arbeitsamt übergeordnete Chef des Departements des Innern doppelte hierauf kräftig nach: *«Der Forstmeister weist mit Recht darauf hin, dass die Forstanwärter und Waldarbeiter im allg. sehr schlecht auf der Feder seien, und dass man nun, wenn sich endlich einer einmal weiterbilden möchte, diesen von der Schule wegschicke. Die Beschaffung von tüchtigen Förstern und Waldarbeitern begegnet heute grossen Schwierigkeiten und immer seltener entscheiden sich qualifizierte Leute für diesen schönen, aber nach heutigen Massstäben wenig lukrativen Beruf. Der Vorschlag betreffend die Landwirtschaftsschule Arenenberg wäre eine Fehllösung, da der Schüler für sein Fach keinen direkten Nutzen ziehen könnte. Zudem konzentriert sich die Lehrtätigkeit dieser Schulen vornehmlich auf den Winter, eine Zeit also, da der Forstmann die Hauptarbeit im Wald zu leisten hat. Wir kommen somit zum Schluss, dass der Betreffende in der gewerblichen Berufsschule zu belassen ist. Es ist wohl das weitaus geringere Übel, einen geringfügigen Präzedenzfall zu schaffen, als einem jungen, lernbegierigen Menschen die notwendige Weiterbildung zu versagen!»*[132]

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom Jahre 1963 wurde ein neuer Beruf geschaffen. Man bezeichnete ihn bald nicht mehr als «Waldarbeiter», sondern als «Forstwart». Als «Waldarbeiter» wird im Kanton Thurgau jemand bezeichnet, der keine Berufslehre, sondern lediglich einen 10tägigen Holzerntekurs erfolgreich absolviert und daraufhin im öffentlichen Wald arbeitet.

Bis 1963 wurden bereits 14 Lehrverträge abgeschlossen. Nachdem sich zeitweise nur wenig Interessenten für diesen Beruf interessierten, bestand später ein grosser Andrang zum Forstwartberuf.[133]

Abb. 38: Holzerkurs für Forstwartlehrlinge, 1970. Rechts: Kursinstruktor Karl Dobler, Homburg.

Die Thurgauer Lehrlinge besuchten die Gewerbeschule in Schaffhausen oder Zürich, seit dem Jahre 1979 im neu errichteten Berufsbildungszentrum in Weinfelden. Die Einführungskurse für sie organisierte von Anfang an der Schweizerische Waldwirtschaftsverband. Mancher Thurgauer Forstwart und Förster stand jahrelang als Kursinstruktor, Kursleiter oder als Experte für diesen Verband im Einsatz. Die erste Lehrabschlussprüfung im Kanton wurde im Jahre 1965 durchgeführt. Prüfungsort für die Thurgauer Lehrlinge war über viele Jahre der Forstbetrieb des Staatswaldreviers Kreuzlingen.[134]

VOM STURM 1967 BIS ZUR DISKUSSION ÜBER DAS «WALDSTERBEN» IN DEN 1980ER JAHREN

Die Ausbildung zum Schweizer Förster

Die beiden Anliegen der Forstwart- und der Försterausbildung waren eng miteinander verknüpft. Im Sturmjahr 1967 war die Forstwartausbildung bereits voll im Gange, während die Försterausbildung damals startete. Zuerst zur Begriffsklärung. Der Begriff «Förster» oder älter «Forster» ist im Kanton Thurgau schon seit vielen Jahrhunderten in Gebrauch. In den Akten der Helvetik taucht wohl erstmals der Begriff «Unterförster» auf, weil dann ein umfassender Forstdienst aufgebaut wurde, in dem auch höhere Forstbeamte, Forsttechniker, Oberförster, Forstinspektoren oder Forstmeister vorkamen. Das Bundesgesetz über die Forstpolizei von 1876 bezeichnet die obere Stufe als «hinreichend gebildete Forstmänner». Der später verwendete Ausbildungs-Fachbegriff lautet «Forstingenieur».[135]

Im genannten Rechtserlass von 1876 wurden auch die Förster erwähnt als «Unterbeamte für den Forstdienst». Obwohl auch heute im Forstdienst eine klare Hierarchie besteht, wird seit dem Zweiten Weltkrieg der Begriff «Unterförster» vermieden. Lange schrieb man in den Jahresberichten durchwegs vom «Förster», mit der Zeit tauchte vereinzelt der Begriff «Revierförster» auf. Dieser Begriff wurde mit dem kantonalen Waldgesetz vom 14. September 1994 flächendeckend eingeführt für die Leiter der Forstreviere. Absolventen der ab 1967 bestehenden, neuen Ausbildung tragen den Titel «diplomierter Förster». Mit der Einführung der neuen Försterausbildung verstummen in den Aktendossiers und Geschäftsberichten die bis zum Zweiten Weltkrieg vorgebrachten Klagen über die mangelhafte Ausbildung dieser Berufsleute. Solche wurden bereits während der Helvetik geäussert und wiederum nach der Entstehung der Forstverwaltung im Jahre 1846.[136]

Die Anfänge der Försterausbildung im Kanton Thurgau reichen ins Jahr 1846 zurück. Wie oben erwähnt, erhielt damals Forstmeister Kopp einen entsprechenden Auftrag. Ein Jahr später fand erstmals ein kantonaler Försterkurs statt. Im ersten Teil, vom 25. Januar bis 8. Februar 1847, nahmen zwölf Mann teil, ausser den Gemeindeförstern von Diessenhofen, Märstetten und Frauenfeld waren alles Klosterförster. Die Vormittage waren dem theoretischen Unterricht gewidmet. Die Nachmittage waren der Vertiefung und für praktische Übungen reserviert. In den Abendstunden und frühmorgens mussten die Teilnehmer die Vorträge abschreiben, die auf leihweise abgegebene Unterlagen gedruckt waren. Von Zeit zu Zeit wurde das Wissen überprüft. Den Einstieg machte Kopp mit der *«Stellung des Försters in allen ihren Beziehungen zum Walde, um das Selbstge-*

fühl der Förster zu wecken und zu heben und auf diesem Wege sie zur grösseren Thätigkeit und zum Nachdenken anzuspornen». Es folgte die Erläuterung der gewöhnlichsten technischen Ausdrücke, womit auch zugleich die Darstellung der verschiedenen forstlichen Betriebsarten wie Hochwald, Mittelwald, Niederwald etc. sowie die natürliche Verjüngung des Waldes *«durch Stellung von Samen-, Licht- und Abtriebsschlag im Gegensatz zu dem kahlen Abtriebe, verbunden wurde. Hierauf folgte die Lehre von der Durchforstung, und auf diese wurden die Grundsätze des künstlichen Waldbaues entwickelt»*. Damit kombinierte der spätere ETH-Professor die herkömmlichen Waldbewirtschaftungsmethoden Niederwald und Mittelwald mit dem damals modernen, grossflächigen Kahlschlag («kahler Abtrieb») und der Kunstverjüngung (sogenannter «künstlicher Waldbau»). Zu Letzterem nahm er mit seinen Förstern die Sammlung, Zubereitung, Aufbewahrung der Samen durch, wie auch die Kontrolle der Keimfähigkeit, der Saat im Grossen sowie der Anlegung von «Saat- und Pflanzschulen». Die neue Förster- und Holzhauerinstruktion konnte er bei den Teilnehmern erst gegen Ende des Kurses einführen, weil sie ihm nicht rechtzeitig zugekommen war. Vom 29. März bis am 29. April folgte die Fortsetzung, an der auch weitere Gemeindeförster teilnahmen. Dabei wurde ein «Weidmesser» eingeführt, das die Förster immer mit sich tragen sollten. Weitere kantonale Kurse zur Ausbildung von Förstern wurden durchgeführt in den Jahren 1866 (Hüttwilen-Steinegg), 1867, 1876 und 1883 (Hüttwilen), 1891 und 1892 (Tägerwilen), 1904 (Altnau), 1908, 1909 und der letzte 1921 (Arenenberg). Die Ausbildungsinhalte änderten nicht wesentlich, nur wurden die Themen nach und nach straffer gegliedert, z. B. 1908 und 1909: Einleitung, Standortkunde, Forstbotanik, Waldbau, Holzmesskunde, Eigentliche Forstbenutzung, Forstschutz, Feldmessen, Bautechnische Arbeiten, Geschäftskunde, Forstliche Gesetzgebung, Betriebslehre, Exkursionen.[137]

Aufgrund ihrer Anstellung wurden die Förster als Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldförster bezeichnet. Nicht alle der im Jahre 1847 im Amt stehenden Förster wurden zur Absolvierung eines solchen Kurses verpflichtet. Im Staatswald wurden aber schon nach dem ersten Försterkurs nur noch Kursförster angestellt. Oder Anwärter auf

Das Departement für das Forst- und Fischereiwesen
des Kantons Thurgau
erteilt
— gestützt auf die Vorschläge der Leiter des kantonalen Försterkurses (abgehalten in Kefingen vom 9. April – 5. Mai u. vom 11. September – 13. Oktober 1923) —
dem
Herrn Ernst Kreis, Ermatingen
der diesen Kurs mit gutem Erfolg besucht hat, das nach Art. 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetze für einen Gemeinde- oder Staatsförster erforderliche
Wählbarkeits-Zeugnis.
Frauenfeld, den 24 Dezember 1923.
Das Departement
für das Forst- und Fischereiwesen:
Koch

Abb. 39: Wählbarkeitszeugnis. Nach erfolgreichem Abschluss eines kantonalen Försterkurses im Kanton Aargau erhielt ein Thurgauer Förster vom Kanton Thurgau diese Urkunde.

neue Försterstellen wurden verpflichtet, nachträglich einen Försterkurs zu absolvieren. Einzelne Gemeinden und Korporationen gingen gleich vor. Dadurch unterschieden sich die Förster bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund der Ausbildung in Kursförster und andere Förster.[138]

Wenn im eigenen Kanton keine Försterkurse durchgeführt wurden, konnten Interessenten auch jene eines anderen Kantons besuchen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden auch interkantonale Kurse veranstaltet, die zwei Monate dauerten. Im Bundesgesetz über die Forstpolizei von 1902 wurde über die Förster bestimmt, dass die Kantone für die Heranbildung und Anstellung des «unteren Forstpersonals» zu sorgen hätten. Der Bund

unterstützte beide Versionen von Försterkursen. Solange das «untere Forstpersonal» vor allem Polizeiaufgaben zu erfüllen hatte, wie die Sorge um die Einhaltung der forstgesetzlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone, Waldhut usw., war diese Ausbildung offenbar hinreichend. Bereits seit 1897 wurden in den interkantonalen Kursen auch einzelne Förster aus dem Kanton Thurgau ausgebildet. Nachdem im Jahre 1921 der letzte kantonale Försterkurs durchgeführt worden war, wurden Interessenten in anderen Kantonen ausgebildet. Später verlangte die Regierung die Absolvierung eines interkantonalen Kurses.[139]

Wie im Abschnitt über die Zwischenkriegszeit dargestellt, gab es aber, vor allem unter den Privatwaldförstern, bis zum Zweiten Weltkrieg noch solche, die überhaupt keinen Kurs absolviert hatten. Für sie war ein kurzer Ausbildungsanlass vorgesehen im Herbst 1939. Wegen des Kriegsausbruches wurde er auf später verschoben. Nach 1945 sprach niemand mehr von diesem verschobenen Kurs, denn die Arbeiten vieler Förster dehnten sich immer mehr auf andere Bereiche aus als die Forstpolizei. Sie mussten Forstbetriebe leiten, bei Waldzusammenlegungen und anderen technischen Projekten mitwirken. Auch mussten sie sich mit technischen Neuerungen befassen, insbesondere seit der Einführung der Motorsäge und dem vermehrten Einsatz von Traktoren in den 1950er Jahren. Alle diese Ansprüche erforderten eine bessere Ausbildung, als mit den interkantonalen Kursen geboten werden konnte. Deshalb versuchten die verantwortlichen Stellen, die herkömmlichen Kurse durch einzelne Massnahmen zu verbessern: Die Aufnahmebedingungen wurden verschärft, seit 1955 wurden nur noch Kandidaten zugelassen, die einen Holzhauerkurs bestanden haben. Die Kursdauer wurde von zwei auf vier Monate ausgedehnt. Ein arbeitstechnischer Teil (Praktikum) wurde eingeschoben. Ein neues Lehrbuch für Förster wurde geschaffen. Ausserdem bot man für die Förster vermehrt Fortbildungskurse an. Wie in der Botschaft zum Berufsbildungsgesetz von 1962 erläutert wird, genügten auch diese Massnahmen nicht, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden. *«Der Förster ist heute zur rechten Hand des Betriebsleiters (d. h. des Oberförsters) geworden und hat in zunehmendem Masse, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitstechnik, selbständig zu handeln. Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zwingt auch die Forstwirtschaft, zu rationalisieren und zu mechanisieren. Der Einsatz von Maschinen und Geräten aller Art kann aber nur von gut geschultem Personal geleitet werden. Es ist ausgeschlossen, die hiefür notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Kurs von durchschnittlich drei Monaten Dauer zu erwerben. Zudem wird es immer schwieriger, geeignetes Lehrpersonal zu finden, das sich neben seiner amtlichen Tätigkeit im Forstkreis für einige Monate der Ausbildung des untern Forstpersonals widmen kann, ganz abgesehen davon, dass infolge der fortschreitenden Spezialisierung ein Mangel an entsprechend ausgebildeten Forstingenieuren besteht.»*[140]

Offenbar hatte die Lehrmeister-Funktion der Förster bei den damaligen Überlegungen einen hohen Stellenwert. Nachdem viele Waldeigentümer ihre Betriebsführungsaufgaben mehr und mehr ganz dem Forstdienst überliessen, wurden Forstbetriebe mit fest angestelltem Personal, die auch Kundenarbeiten ausführten, immer wichtiger. Um dieses Ziel zu erreichen, waren vielerorts Strukturprobleme zu lösen: *«Noch heute ist es leider so, dass der Förster vielfach im Nebenamt tätig ist und auch verhältnismässig wenig verdient. Nur von hauptamtlich angestellten Förstern wird man eine gründliche Ausbildung verlangen können.»* Bis diese Voraussetzung vielerorts geschaffen sei, werde es noch einige Zeit dauern.[141]

Diese unbefriedigende Situation wurde vom Schweizerischen Forstverein bereits im Jahre 1958 aufgegriffen. Zur Lösung des vielfältigen Problems setzte der Verein eine Kommission ein. In Bezug auf die künftige Ausbildung der Förster wurde 1961 an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung dem Departement des Innern der Vorschlag eingereicht, man solle die Förster in einer ganzjährigen «Försterschule» ausbilden. Ein ganzes Jahr deshalb, *«damit der angehende Förster mit den Arbeiten eines vollständigen Jahreszyklus vertraut gemacht werden kann, was in der Forstwirtschaft mit ihren zeitbedingten Arbeiten von besonderer Bedeutung ist.»* Diese Ausbildung sollte durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen werden. Wer dieselbe erfolgreich

absolvierte, erhielt das Diplom «Schweizer Förster». Anregungen wurden auch hinsichtlich Schulleitung, Infrastruktur und Trägerschaft formuliert. Um den regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden, sollten zwei Försterschulen in der Deutschschweiz und eine in der französischen Schweiz errichtet werden. Jede wäre durch einen Forstingenieur zu leiten, der zugleich auch den zugehörigen Lehrwald zu betreuen hätte. Die Aufsicht müsste durch einen Vertreter des Bundes und durch Vertreter der beteiligten Kantone erfolgen. Dieses Aufsichtsgremium müsste auch die aus fünf Personen gebildete Prüfungskommission wählen. Die Försterschulen müssten auch Weiterbildungskurse für alle Forstberufe anbieten.[142]

Über die Lerninhalte, die Ausbildungsdauer und die Art und Weise der Wissensvermittlung bestanden ebenfalls bereits konkrete Vorstellungen. So sollte als Aufnahmebedingung der Abschluss der damals ebenfalls in Entstehung begriffenen «Waldarbeiter- oder Forstwartlehre» verlangt werden. Der Lehrplan sah theoretischen und praktischen Unterricht im Klassenverband von sieben Monaten vor und individuelle praktische Tätigkeit auf einem Lehrforstamt des Wohnortkantons. Die Lernziele waren gemäss dem Vorschlag so festzulegen, dass der Absolvent der Försterschule nachher in der Lage sei, alle im praktischen Forstbetrieb vorkommenden handwerklichen Arbeiten, inbegriffen Bedienung und Unterhalt von Maschinen und Anlagen, durchzuführen. Der Arbeit in einem Forstbetrieb sollte er vorstehen, dieselbe organisieren sowie Personal, Maschinen und Material rationell einsetzen. Personal müsse er anleiten und führen. Die Holzernte sei von ihm kommerziell bestmöglich zu organisieren. Seiner vorgesetzten Behörde müsse er als Sachbearbeiter an die Hand gehen und die privaten Waldbesitzer in Fragen der direkten Bewirtschaftung beraten. Die erforderlichen schriftlichen Arbeiten wie Lohn- und Holzlisten, Rapporte usw. habe er abzufassen. Die Forstpolizei sei von ihm entschlossen und taktvoll auszuüben. Mit der Umsetzung dieser Vorstellungen wollte man den jahrhundertealten Begriff des «Försters» mit einem anerkannten, geschützten und begehrten Berufstitel versehen.[143]

Zur Umsetzung der Försterschulen wählte man die Form der Stiftung und gelangte an die Kantonsregierungen mit dem Anliegen, dass sich die Kantone als Stiftungsmitglieder zur Verfügung stellten. Als Schulstandorte und Stiftungen legte man Maienfeld (Kanton Graubünden) und Lyss (Kanton Bern) fest. Der Kanton Thurgau gehört, zusammen mit Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden und Tessin sowie dem Fürstentum Liechtenstein zum Stiftungsgebiet von Maienfeld. Bis dort eine Liegenschaft erworben werden konnte und darauf ein Schulhaus erstellt wurde, mietete man sich für die ersten Jahrgänge in den Räumen der Landwirtschaftsschule Plantahof in

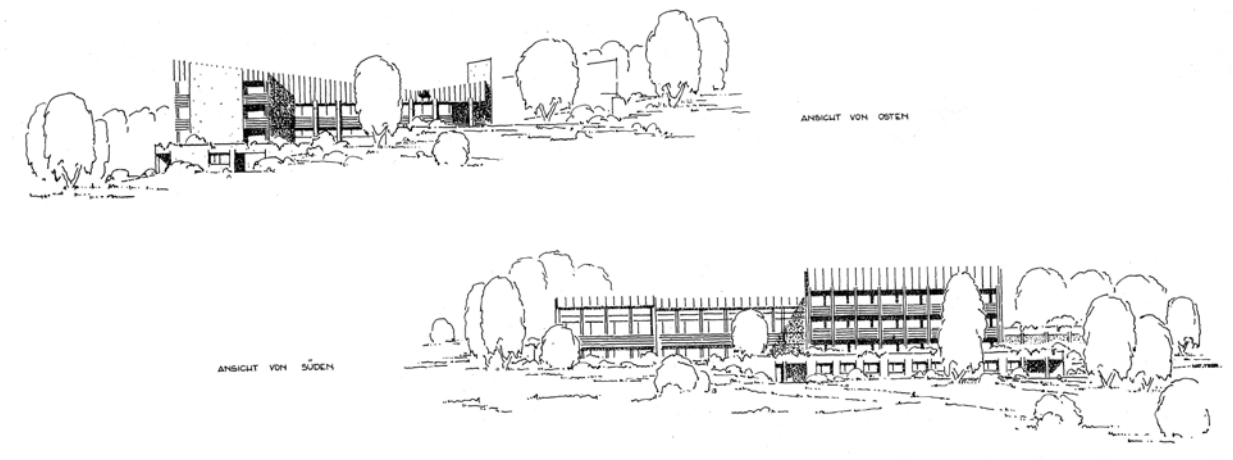

Abb. 40: Försterschule Maienfeld, Architekturzeichnung, um 1972. Im Jahre 1975 konnte die Försterschule Maienfeld eingeweiht werden.

Landquart ein. Im Jahre 1968 verliess der erste Jahrgang mit zwanzig Absolventen die Försterschule Maienfeld (im Provisorium Plantahof, Landquart), darunter aus dem Thurgau die drei Förster Josef Ruckstuhl, Affeltrangen; Peter Hanhart, Mammern, und Jakob Raschle, Müllheim. Weil die leitenden Forstingenieure der Kantone mit ganzem Engagement hinter dem neuen Beruf standen, gingen sie auch intensiv daran, die Organisation der Beförsterung zu bereinigen und besonders nach Pensionierungen von bisherigen Förstern in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern Vollamtsstellen zu errichten. Deshalb waren in den ersten Jahren die Absolventen der Försterschulen als Revierförster sehr gesucht. Angesichts der Hochkonjunktur der 1960er Jahre bestanden auch für freierwerbende Förster gute Aussichten.[144]

Schon nach wenigen Jahren stellte man fest, wie stark sich die Arbeitsinhalte einiger Absolventen der Försterschule gegenüber früher geändert haben. Dadurch wurde auch die Distanz gegenüber dem Beruf des Forstingenieurs immer geringer, indem sich einzelne Förster nach und nach einen grossen Teil des Arbeitsspektrums der Forstingenieure aneigneten. Andere blieben innerhalb ihres Berufes tätig oder drifteten in ihrem Berufsalltag gar zum Forstwart oder Waldarbeiter ab. Voraussetzung für die eine oder andere dieser Entwicklungen waren einerseits das eigene Engagement, andererseits aber auch der Einstellung der vorgesetzten Forstingenieure gegenüber dem neu entstehenden Beruf.

Mehr Strategien und Konzepte, weniger Rechtsvorschriften

Das Schadenausmass des Sturmes von 1967 in den Wäldern wies Dimensionen auf, die an die hohen Nutzungen im Zweiten Weltkrieg erinnerten. Man befürchtete langfristige Auswirkungen in Bezug auf tiefe Holzpreise. Im gleichen Jahr erfolgte ein Wechsel in der Leitung des Kantonsforstamtes. Nachdem schon seit ein paar Jahren Forstwarte ausgebildet worden waren und man im Sturmjahr 1967 mit der oben vorgestellten, neuen Försterausbildung begann, waren im Wald neue Berufe entstanden. All diese Umstände führten zu grundsätzlichen Überlegungen über die Zukunft des Waldes und den Auftrag des

Abb. 41: Autobahnbau Hagenbuch – Wil, 1960er Jahre.

Forstdienstes. Unter dem Titel «Unsere Wald- und Holzwirtschaft in einer veränderten Umwelt» lud das Forstdepartement die Verwaltungen der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen sowie die Vorstände der Beförsterungskorporationen auf den 27. April 1968 zu einem «Orientierungsrapport» nach Weinfelden ein. Die Kernaussage dieser Veranstaltung bestand aus zehn Hauptzielen. Das erste war die Förderung der Holzverwendung im Inland, bei den übrigen ging es um Rationalisierungsmassnahmen auf der ganzen Breite. Das Spektrum dieser Rationalisierungsmöglichkeiten reichte von der forstlichen Infrastruktur (Walderschliessung und Waldzusammenlegung) über die Organisation des unteren Forstdienstes, die Mechanisierung und die überbetriebliche Zusammenarbeit bis zum Postulat der ständigen Weiterbildung des Forstdienstes. Beim Thema «Organisation» baute man auf die neuen Ausbildungsgänge des Forstwartes und des Försters auf.[145]

Im Jahresbericht 1972 hielt man Rückschau auf diese Zielsetzungen. Die Fortschritte waren in der gewünschten Richtung erfolgt. Angesichts der Kostenschere (steigende Löhne und tiefe Holzpreise) befürchtete man, dass sich das Abgleiten der Forstbetriebe in die roten Zahlen auf die Dauer nicht vermeiden lasse. Es müsse die Zeit kommen, in der die bisher gratis erbrachten Leistungen der Waldeigentümer und der Forstbetriebe zur Erhaltung der Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes von der Öffentlichkeit mitgetragen, d. h. mindestens teilweise abgegolten werden. Dabei wurde auf die vom Bund

ein Jahr zuvor eingesetzte Expertengruppe unter dem Freiburger Professor Jürg Steinlin hingewiesen, die Grundlagen erarbeiten müsse für eine solche Abgeltung durch die öffentliche Hand an die Waldeigentümer. Es war schon damals klar, dass sich dieser Expertenarbeit eine Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei anschliessen müsse. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass für den Bund und die Kantone eine solche Abgeltung in der Forstwirtschaft viel bescheidener wäre als die Kosten der technischen Ausrüstungen des Umweltschutzes (Kläranlagen, Kehrichtbeseitigungseinrichtungen).[146]

Der Bevölkerungszuwachs in der Zeit der Hochkonjunktur wurde mit dem Bau der Autobahnen verstärkt. Daraus ergaben sich ein stärkeres Verkehrsaufkommen, eine grössere Gewässer- und Luftverschmutzung, mehr Erholungssuchende im Wald und eine rege Bautätigkeit. Mit dem Trend zum Wochenendhaus rückte die Bautätigkeit auch an den Rand der Wälder vor und reichte sogar in sie hinein. Gesuche über Bauvorhaben aller Art sowie die Beschäftigung mit Veranstaltungen im Wald nahmen deutlich zu. Ausserdem lag immer noch die Angst vor einem erneuten Krieg in der Luft, die auch Vorsorgemassnahmen im Bereich der Forstwirtschaft benötigte.[147]

Der im Jahre 1974 eingeführte «Internationale Tag des Waldes» gab dem Gedankengut der Forstleute eine neue Richtung. *«Dieser Waldtag richtet sich in erster Linie an die Jugend. Tausende von Kindern müssen verstehen lernen, warum wir unsere Wälder erhalten, pflegen und bewirtschaften müssen… Wenn sich dieser Appell in erster Linie an die Jugend richtet, so deshalb, weil unsere Jugend Trägerin einer neuen Waldgesinnung werden muss… Gewisse Tendenzen, unsere Wälder zu Parks, Rummelplätzen, Schrebergärten und Sportplätzen umzufunktionieren, widersprechen dem Wesen des Waldes zutiefst. Erholung im Walde bedeutet Erleben des Waldes und Zwiesprache mit dem Wald und seinen Tieren.»* So lauteten die Kommentare im Rechenschaftsbericht des gleichen Jahres. Aus diesem neuen Gesichtspunkt müsse die Arbeit im Wald als Generationenvertrag verstanden werden. Um der Begegnung der Jugend mit dem Wald die gewünschte Richtung zu geben, entstanden engere Kontakte mit der Schule und daraus später Lehrerweiterbildungen, Waldrundgänge mit dem Förster und die Waldschule Fischingen.[148]

Im Jahre 1975 gab die vom Bundesrat eingesetzte Kommission Steinlin ihre Gedanken in Form des Buches unter dem Titel «Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik» heraus. Im Jahre 1976 wurde das 100-Jahr-Jubiläum zum Bundesgesetz über die Forstpolizei mit einer «grünen Landsgemeinde» in Weinfelden gefeiert. Auch hier ging es nicht nur um Rückschau, sondern ebenso um Ausblick. Im Jahre 1978 formulierte das Thurgauer Kantonsforstamt wiederum eine umfassende Standortbestimmung und Auftragsformulierung für die kommenden Jahre an sich selbst. Wie man feststellt, kamen in den 1970er Jahren laufend neue Gedankenanstösse auf den Forstdienst zu. Daraus wurden vermehrt Konzepte und Strategien entwickelt, Gesetze und Verordnungen wurden hingegen weniger rasch revidiert als in den vorherigen Jahrzehnten.[149]

Abb. 42: Waldrundgang mit dem Förster, rechts Kantonsforstmeister Straub. Felben, 1963.

Die logische Konsequenz dieser in die Zukunft greifenden Gedankengänge wäre eine Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei gewesen. Weil man auch im Kanton Thurgau auf diesen Schritt wartete, wurde der Gedanke einer Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz von Jahr zu Jahr verschoben. Zu diesem Thema wurden manche Sitzungen durchgeführt und mehrere Entwürfe verfasst. Um zumindest die dringlichsten

Abb. 43: »Abgas-Bäume», Juni 1984.

Anliegen gesetzlich zu regeln, nahm man im Jahre 1982 eine solche Revision am kantonalen Grundlagenpapier vor. Es ging um die Organisation des Forstdienstes und um die Ausbildung des Forstpersonals. Die Revision des Bundesgesetzes liess noch lange auf sich warten. Schon 1982 wurde der Gedanke geäussert, dass bei der nächsten Bundesgesetzesrevision ein kantonales Forstgesetz auszuarbeiten sei. In dieser Zeit entstand auch ein Reglement betreffend Waldhütten und die Bewilligungspflicht für den Bau von Waldstrassen. In dieser Epoche wurden andere Gesetze erstellt oder revidiert, die Einfluss auf den Wald oder auf die Tätigkeit des Forstdienstes ausübten. Auf Kantonsebene wurde z. B. 1972 bei einer Revision des Steuergesetzes die Waldbesteuerung neu geordnet. Im Jahre 1977 trat das neue kantonale Baugesetz samt dessen Vollziehungsverordnung in Kraft. Diese Rechtsgrundlage erfüllte ein langjähriges Postulat des Forstdienstes in raumplanerischer Sicht, indem darin die Bauabstände zum Wald und zu den Ufergehölzen klar festgelegt wurden. Weitere damals entstandene Rechtsvorschriften mit Bezug zu Wald, Umwelt und Landschaft betrafen die Raumplanung und den Gewässerschutz.[150]

Das Phänomen «Waldsterben»

Mit Beginn der 1980er Jahre trat im Schweizer Wald ein Phänomen auf, das den Forstdienst über einige Jahre in Bewegung halten sollte. Im Jahre 1980 erhielten die Thurgauer Forstingenieure eine Weiterbildung über das «Weisstannensterben». Ein im Kanton Thurgau wohnhafter Forstingenieurstudent stellte seine Diplomarbeit an der ETH Zürich über neu festgestellten Schäden an der Weisstanne vor. Bei vielen gefällten Bäumen stellte man fest, dass die letzten Jahrringe bedenklich eng waren. Auch fiel die mangelhafte Benadelung bzw. Belaubung vieler Bäume auf. Im Jahresbericht des Forstamtes von 1981 wurden solche Schäden als neue Gefahren bezeichnet, die dem Wald als Lebensgemeinschaft durch sogenannte saure Niederschläge und eventuell durch grossklimatische Veränderungen drohten. Entgegen den grossflächigen Schäden in Osteuropa traten sie an den Rot- und Weisstannen im Thurgauer Wald erst diffus auf. Im Jahresbericht des Kantonsforstamtes von 1982 wird – auch mit einem Seitenblick auf die damaligen Wahlen – darüber philosophiert: *«Diese neue Gefährdung liess sich nicht durch nationale Gesetze in Griff bekommen. Sie riefen nach europäischen und internationalen Vereinbarungen. Wir brauchen möglichst viele Menschen mit einer guten Waldgesinnung. Nur dann wird es gelingen, national und international, den akuten Gefahren des Baum- und Waldsterbens zu begegnen. Diese Waldgesinnung muss weit über billige Wahlversprechen hinausgehen!»*[151]

Seit dem Jahre 1983 war das «Waldsterben» in aller Munde. In Stichproben über den ganzen Thurgauer Wald wurde der Belaubungs- bzw. Benadelungszustand von systematisch ausgewählten Bäumen untersucht. Rottannennadeln wurden auf ihren Gehalt an Schwefel, Chlor und Fluor analysiert. Flugbilder mit Infrarotaufnahmen wurden erstellt. Empfehlungen für den Waldbau unter den Bedingungen des Waldsterbens wurden formuliert. Auf Bundesebene

begannen sich Umweltorganisationen und Forschungsinstitutionen für die Erscheinung zu interessieren. Die Reinhaltung der Luft wurde thematisiert. Zur Koordination der Massnahmen über den Wald und zur periodischen Information der Bevölkerung entstand die Projektgruppe SANA-SILVA. Unter anderem ordnete sie die vermehrte Sammlung von Samen aller Waldbaumarten an, um der Nachwelt die genetischen Ressourcen derselben zu sichern.[152]

Bereits traten auch die ersten Zweifler auf. *«Doch frisch und munter gehen Interessenvertreter verschiedenster Schattierungen – leider zum Teil auch von Politikern unterstützt – durch das Land und bestreiten entweder das Wald- und Baumsterben oder schieben es den Forstleuten und dem Borkenkäfer in die Schuhe. Man wirft bei der Durchsetzung wirksamer Massnahmen – die nur in der Immissionsreduktion bestehen können – die Frage der Akzeptanz auf. Existentiellen Bedrohungen kann nur mit Taten und Einsicht begegnet werden. Diese Taten gilt es zu setzen und diese Einsicht gilt es zu verbreiten»*, heisst es im Geschäftsbericht des Kantonsforstamtes 1984. Aufgrund der Befürchtung, dass sich Schädlinge an geschwächten Bäumen rascher verbreiten, wurde auch die Bekämpfung des Buchdrucker-Borkenkäfers neu angegangen. Um deren Ausbreitung besser verfolgen zu können, wurden im Jahre 1984 erstmals Käferfallen im Wald aufgestellt. Man stellte damals fest, wie sich das Erkrankungstempo bei den Nadelbäumen verlangsamt hatte. Hingegen hatte man den Eindruck, dass bei Laubbäumen eine raschere Verschlechterung eingetreten war. Zusammen mit den Verantwortlichen der damals neu entstandenen Verbände der Waldeigentümer im Kanton Thurgau bereitete man sich Ende Jahr auf einen grossen Öffentlichkeitsauftritt mit Bundespolitikern im März 1985 vor, um die höchsten Stellen auf die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Frühwarnsystem Wald aufmerksam zu machen.[153]

Der obere Forstdienst

Neben den erwähnten, auf die Zukunft gerichteten Strategien, Konzepten, Gesetzen und Verordnungen entstanden in dieser Epoche eine Sammlung über das kantonale Forstrecht, ein Kantonsinventar und eine Untersuchung über die Sägereien im Kanton Thurgau. Bereits damals stand das Projekt «Landesforstinventar» über die ganze Schweiz in Vorbereitung. Diese Unterlagen leisteten in mancherlei Hinsicht wertvolle Dienste, auch für die Vorbereitung einer Holzversorgung bei gestörten Zufuhren, geschlossenen Grenzen oder einer allfälligen Kriegsmobilmachung. Die Beschäftigung mit dem Weisstannen- bzw. Waldsterben sowie die allgemeine politische Entwicklung in Europa liessen im Forstamt alle Aktivitäten hinsichtlich Kriegsvorsorge in den Hintergrund treten.[154]

Wie schon vor dem Sturm 1967 waren zahlreiche technische Projekte im Gange. Im Vordergrund standen zunächst die Wiederherstellungen der Sturmschäden. Abgesehen davon waren weiterhin die Waldstrassen und Waldzusammenlegungen die Spitzenreiter. Daneben wurden viele Bach- und Hangverbauungen erstellt. Weitgehend zum Stillstand gekommen waren die Aufforstungen – die tieferen Holzpreise boten dazu keinen Anreiz mehr. Im Zusam-

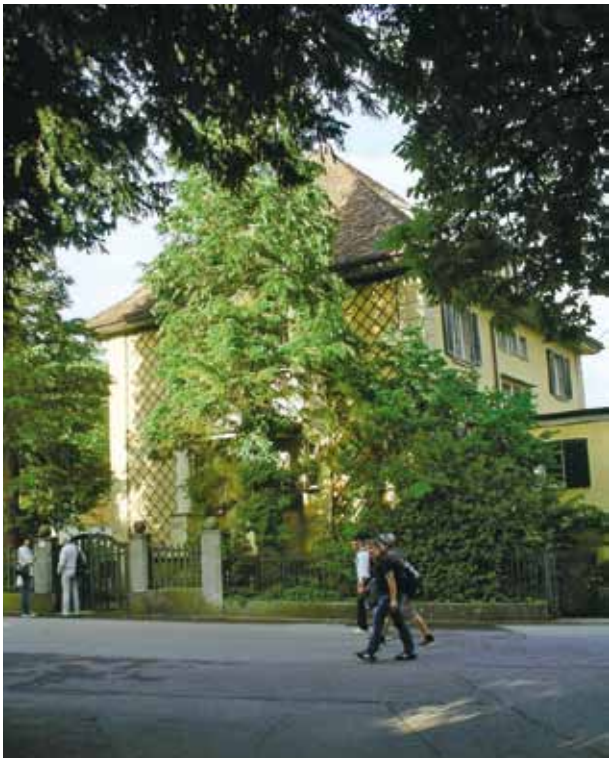

Abb. 44: Im Jahre 1971 bezog das Kantonsforstamt das dem Kanton geschenkte Haus «St. Barbara» an der Spannerstrasse in Frauenfeld.

menhang mit der Revision des Steuergesetzes mussten für die Liegenschaftenschätzer neue Schatzungsgrundlagen erstellt werden, weil die rückläufigen Holzpreise Einfluss auf den Wert der Wälder hatten. Exkursionsteilnehmer von auswärts interessierten sich vor allem an Waldzusammenlegungen. Zusammen mit der Abteilung Wasserwirtschaft wurde der Grundwasserschutzwald vorgestellt. Damals entstand die kantonale Gewässerschutzkarte. Sie ist für den Forstdienst wichtig, indem an entsprechend heiklen Grundwasserstellen keine Holzlager platziert werden dürfen.[155]

Die erhöhte Aufmerksamkeit des Forstdienstes in Bezug auf die Walderhaltung war besonders anspruchsvoll. Mit Fahrverboten und klaren Regelungen der Fahrberechtigungen versuchte er den zunehmenden Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen zurückzudämmen. Er zeigte Zurückhaltung bei der Bewilligung von offenen Kehrichtdeponien in Waldtobeln und in Waldesnähe. Weil vermehrt Reklamationen wegen der Verunstaltung von Fusswegen durch Reiter angebracht wurden, versuchte man sie auf bestimmte Parcours umzulenken, die für den Wald unschädlich waren.[156]

Auf die rege Bautätigkeit reagierte man mit der Einführung einer sehr zurückhaltenden Rodungs- und Baubewilligungspraxis im Wald und in dessen Umgebung. Das galt nicht nur für die grossflächigen Waldungen, sondern auch für aufgelösten Wald, Feldgehölze und Uferbestockungen, die alle wegen ihrer biologisch aktiven Vielfalt als besonders erhaltenswert galten. Leider waren gerade diese unscheinbaren Waldteile der Zerstörung am meisten ausgesetzt. Weil gegen entsprechende Beschlüsse oft Beschwerden eintrafen und in einzelnen Fällen erschreckende Verständnislosigkeit unter den Betroffenen festgestellt wurde, war auch eine entsprechende Aufklärungsarbeit notwendig. So trafen Baugesuche für Jagd- und Waldhütten ein, die kaum mit entsprechenden Bedürfnissen begründet werden konnten. Nachdem in den Wiesen jeder Baum und Strauch der sogenannten Rationalisierung weichen musste, wurden vermehrt Waldteile, zusammen mit offener Flur, als Unterstand für das Weidevieh eingezäunt. 1971 war ein eigentliches «Vita-Parcours-Jahr». Als neue Erscheinung in der Nähe von Waldungen entstanden damals auch einzelne Skilifte. Auf der Basis des Baugesetzes

Abb. 45: «Kluppierung»: Mit der Messkluppe die Bäume von der höchsten Bodenstelle her auf 1.30 m über Boden messen. Mithilfe eines «Tarifes» konnte aufgrund des «Brusthöhendurchmessers» das Holzvolumen bestimmt werden. Kluppiert wurden alle Waldbestände über 16 cm Brusthöhendurchmesser bei der Neuerstellung oder (nach ca. 15 Jahren) Revision der Waldwirtschaftspläne (sogenannte «Vollkluppierung»). Bei der jährlichen «Holzanzeichnung» wurden die zu erntenden Bäume kluppiert. Die daraus errichteten «Anzeichnungsprotokolle» mussten bei der nächsten Revision des Waldwirtschaftsplanes vom Gesamtzuwachs abgerechnet werden, um den effektiven Zuwachs zu ermitteln. Förster von Tägerwilen, 1922. Vgl. Seite 64.

von 1977 wurden die Baureglemente der Gemeinden ergänzt. Der Forstdienst vertrat den Waldschutz konsequent auch bei der Projektierung von Verkehrs- und Energieträgern aller Art. Bei Gesuchen zur Rodung von Wald legte man Wert auf frühzeitige Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen. Im Jahre 1983 wurden zusammen mit der Jagd- und Fischereiverwaltung sowie dem Sportamt Richt-

linien für Orientierungsläufe und andere Veranstaltungen im Wald ausgearbeitet.[157]

In der forstlichen Planung wurden die Waldwirtschaftspläne auf eine neue Grundlage gestellt. Sie setzte den Vollkluppierungen aller Stämme über 16 cm auf 1.30 m über Boden ein Ende. Nachdem die forstliche Versuchsanstalt nach Wegen suchte, wie man die Holzvorratserhebungen erleichtern konnte, wurde im Jahre 1971 in der Munizipalgemeinde Amlikon erstmals eine Inventaraufnahme des gesamten Holzvorrates mittels Stichproben und EDV-Auswertungen durchgeführt. Alle 100 Meter wurden in einem Nord/Süd-gerichteten Raster Stichprobenzentren festgelegt. Auf einer Kreisfläche von 10 Meter Radius vom Stichprobenzentrum aus musste von allen Bäumen auf 1.30 m über Boden der Durchmesser gemessen werden. Die Hochrechnung dieser Erhebungen auf die gesamte Fläche brachte genügend genaue Resultate. Von der nächsten Messung der gleichen Stichproben 15 Jahre später waren recht genaue Zuwachswerte zu erwarten. Gleichzeitig wurde die «Integralplanung» eingeführt: Waldwirtschaftspläne wurden nicht mehr allein auf die Eigentümer von grösseren Waldungen ausgerichtet, sondern auf ganze Gemeinden, eingeschlossen den Privatwald. Über rein waldbauliche Bedürfnisse hinaus wollte man mit dieser umfassenden und simultanen Aufnahme Unterlagen für die holzwirtschaftliche Planung und für die zwischen- und überbetriebliche Zusammenarbeit erstellen. Ausserdem entstand in jener Zeit der Trend zu interdisziplinären Problemlösungen, die später mit den Regionalen Waldplänen umgesetzt wurden. In diese Richtung zielende Gedanken waren etwa die Idee «Richtpläne für die Benützung bevorzugter Waldgebiete als Erholungsraum (Waldlehrpfade, Reitwege, Vita-Parcours, Finnenbahnen usw.)», der Hinweis auf «Integrale Beurteilung des Beziehungsgefüges zwischen Wald, Wild und Wasser» und im Jahre 1972 die Ausscheidung von gewissen Gebieten zusammen mit dem Beauftragten für Landschaftsschutz im Regionalplanungsamt.[158]

Entsprechend dem Grundsatz, dass wirkliche Verbesserungen von der Basis ausgehen müssen, wurde der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und des Forstdienstes hohes Gewicht zugemessen. Die Weiterbildung des oberen Forstpersonals führte sie z. B. im Jahre 1983 nach Nancy im Elsass, wo die Bewirtschaftung von Eichenwäldern thematisiert wurde. Im Jahre 1984 entstand im Rahmen des Landwirtschaftlichen Kantonalverbandes eine Waldbaukommission. Gleichzeitig traten Vertreter der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen zusammen und bereiteten sich auf die im Frühling 1985 erfolgte Gründung der «Interessengemeinschaft für den Thurgauer Wald» vor. Daraus entstand später der Waldwirtschaft Verband Thurgau. Aufgrund der Gemeindereorganisation schlossen sich im Kanton Thurgau auch die Bürgergemeinden zu einer Vereinigung zusammen.[159]

Der untere Forstdienst

Klar und präzise wurden am Orientierungsrapport vom 27. April 1968 die Zielvorstellungen in Bezug auf den unteren Forstdienst formuliert. Mit den neuen Berufen des Forstwartes und des Försters vor Augen, stand man vor einer neuen Epoche: *«Das Leitbild für die Beförsterung der Zukunft wird sein, dass ein vollamtlich angestellter Förster mindestens 300 ha Wald zu betreuen hat. Die genaue Fläche muss im Einzelfall auf Grund der Eigentumsverhältnisse festgelegt werden. Mit der weiteren Straffung der Forstorganisation und mit dem Verschwinden einzelner Zwergförsterstellen werden in vermehrtem Masse Forstwarte mit abgeschlossener Waldarbeiterlehre angestellt werden müssen, welche zur Leitung mobiler Arbeitsgruppen für den über- und zwischenbetrieblichen Einsatz befähigt sind. Der früher in Kursen und heute in Schulen ausgebildete Förster muss zum eigentlichen Betriebsleiter werden, der mit dem Kopf für den geordneten und ökonomischen Betriebsablauf sorgt und gleichzeitig dort praktisch Hand anlegt, wo sein eigenes Können und die manuelle Geschicklichkeit seine Anwesenheit und seine Vorarbeit erfordern.»* Der Kantonsbeitrag an die Besoldungen der Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldförster konnte lenkend in die gewünschte Richtung eingesetzt werden. Die bisherigen Beförsterungsverträge wurden mehr und mehr ersetzt durch Beförsterungskorporationen, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch von 1912 gestaltet waren. Der Kanton versuchte, bei Pensionierungen die Forstreviere zu

Abb. 46: Revierförstergruppe bei der Aufnahme von Kronenbildern in Bezug auf die Kronenverlichtung im Zeitalter des «Waldsterbens», 1986. Von links Paul Rienth (damals Kesswil), Robert Schönholzer (Staatswald Kalchrain), Ruedi Schum (Güttingen) und Jakob Stump (Amlikon).

lebensfähigen Grössen auszubauen und zusammenzufassen. Andere Förster als solche mit der neuen Ausbildung wurden nicht mehr angestellt. Nachdem diese Zielsetzung im Jahre 1972 erreicht war, erhöhte man den Kantonsbeitrag an die Besoldungen der Förster.[160]

In den Forstbetrieben mussten wegen der tiefen Holzpreise die Kostenfaktoren gesenkt werden. Voraussetzungen dazu waren eine gute Aus- und Weiterbildung für das Personal, willige Waldeigentümer und eine gute Infrastruktur (Waldstrassen, zusammengelegte Privatwaldgebiete). Im Orientierungsrapport vom 27. April 1968 wurden den Waldeigentümern auch wichtige Einzelheiten für die Waldarbeit vorgestellt, z. B. die Ansprüche an Waldstrassen oder an die überbetriebliche Zusammenarbeit. Waldstrassen dürfen keine zu engen Kurvenradien aufweisen, müssen lastwagenbefahrbar und mit genügend Lagerplätzen versehen sein. Nur auf diese Weise könne die maschinelle Entrindung durchgeführt und die Aufarbeitung des Industrieholzes auf die Waldstrassen verlegt werden. Ebenfalls ist nur so der maschinelle Industrieholzverlad möglich. Auf der Grundlage von guten Erschliessungen lässt sich die Waldarbeit auch auf neue Rationalisierungsmöglichkeiten anpassen, die von der weiteren Zukunft erwartet wurden. Betreffend die ebenfalls geforderte Zusammenarbeit zwischen Forstbetrieben bei der Waldarbeit und beim Holzverkauf wurde eingeräumt, dass sie unmittelbar mit den Persönlichkeiten der Betriebsleiter zusammenhänge. Unerlässlich sei sie deshalb, weil nur so die Auslastung der Maschinen ermöglicht werde.[161]

Ein immer wichtigeres Standbein für die Forstbetriebe wurde die Kundenarbeit, bei der sie Waldungen anderer Waldeigentümer gegen Rechnungsstellung bewirtschafteten. Weil in der Landwirtschaft die Tendenz zum Einmann-Familienbetrieb herrschte, mussten immer mehr Landwirte die Waldarbeit an die Forstbetriebe delegieren. Das galt noch viel stärker für Waldeigentümer ausserhalb der Landwirtschaft, insbesondere für viele Erbengemeinschaften.[162]

Für die Forstbetriebe wurde eine moderne Betriebsführung mit Budgets, Buchhaltung und Kontenplänen gefordert. In den 1960er Jahren wurden in drei Forstbetrieben Versuche der ETH durchgeführt, um eine Betriebsbuchhaltung einzuführen. Die Besoldungsrevision in der kantonalen Verwaltung im Jahre 1980 hatte positive Auswirkungen für den Forstdienst. Von den Gemeinden und Korporationen wurden die Neuerungen fast lückenlos übernommen. Die Arbeitssicherheit des Personals und der Lehrlinge wurde ernst genommen. In den Jahresberichten des Forstamtes wurden auch die Unfallzahlen im Staatswald aufgeführt. Im Jahre 1980 wurde über das Thema eine Weiterbildung durchgeführt. In jenen Jahren bestand das Problem fehlender Arbeitskräfte. Andererseits hatte die neue Ausbildung der Forstwarte und Förster eine gewisse Anziehungskraft.[163]

Die technische Entwicklung mit ihren Herausforderungen ging weiter, auch in der Waldarbeit. Vermehrt wurden Spezialtraktoren für den Wald eingesetzt. Die Förster mussten sich mit den verschärften Anforderungen hinsichtlich der Forstpolizei befassen, die unter «oberer Forstdienst» erwähnt wurden. Nachdem Waldrandpartien verbotenerweise mit Herbiziden «abgebrannt» wurden, entwickelten findige Köpfe die Heckenschneidmaschine. Im Jahre 1972 wurden Versuche mit rationellem Unterhalt von Hecken und Waldrändern durchgeführt. 1976 entstand die Dienstanwendung für Giftstoffe im Wald.[164]

Für die Weiterbildung der Förster wurde jährlich ein Programm erstellt. Die folgenden Beispiele zeigen, welche Themen in jenen Jahren aktuell waren: Organisations- und Personalführungskurs für Förster. Betriebsorganisation. Organisation eines grösseren Holzschlages als Arbeitskette im wirklichen Zeitablauf. Damit wollte man die Förster für das «Kostenbewusstsein» sensibilisieren. Weitere Themen waren Arbeitsvorbereitung, Sprengen, Waldpflege, Waldwertschätzung bei Waldzusammenlegung, aktuelle Probleme in der Forstgesetzgebung im Bund und im Kanton, die neue Dienstinstruktion der Revierförster, Pappelwirtschaft für die Förster aus Pappelanbaugebieten entlang der Murg, Sitter und Thur, Strassen- und Bachunterhalt, Waldsterben, Jungwaldpflege, Grünverbau, Standortverhältnisse im Auenwald, Pflege von Hecken und Bachgehölzen, Arbeitssicherheit bei der Holzhauerei, Elektronische Datenverarbeitung EDV, bei der Forsteinrichtung und bei Waldzusammenlegungen, seit 1972 auch für den Holzverkauf, durch die vom Forstamt und dem kantonalen EDV-Dienst entwickelten Programme, von der Stammerfassung bis zur Rechnung an den Käufer.[165]

Die Situation der Wildschäden war nach wie vor unbefriedigend. Um die Begrenzung der Wildbestände in den Griff zu bekommen, suchte man das Gespräch mit der Jägerschaft. Das Ziel bestand darin, eine Kontrolle und Begrenzung der Wildbestände auf jagdkundlicher Basis einzuführen. Besonders auf die Neuverpachtung der Jagdreviere hin wurde in dieser Hinsicht gearbeitet. Mit der jährlichen Wildzählung als Grundlage für den Wildabschuss sowie mit der Beitragspflicht der Jagdreviere an die kommunalen Wildschadenverhütungskassen konnte ein Weg gefunden werden, der allseits auf Akzeptanz stiess. Die Jägerprüfung wurde 1967 eingeführt. Weil sich mehrere Vertreter des Forstdienstes der kantonalen Jägerprüfung unterzogen, verbesserte sich die gegenseitige Kommunikation. Der Kontakt wurde auch durch Weiterbildungsanlässe gepflegt. Im Jahre 1971 wurde ein Kurs für Jagdaufseher und Pächter durchgeführt, in dem die Teilnehmer Rehwildzählungen nach Altersklassen und Geschlecht praktisch üben konnten. Dabei wurden die Ergebnisse in Karten im Massstab 1:25 000 eingetragen. Ein Jahr später wurde ein Kurs mit Jägern über biologische Grundlagen der Abschussplanung durchgeführt.[166]

Holzvermarktung

Wie erwähnt, wurden im Jahre 1967 die Zölle auf Rohholz und Holzprodukte innerhalb der EFTA abgebaut, während der Agrarmarkt ausgeklammert blieb. Man fürchtete die Konkurrenz aus den Holzüberschussländern Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden sowie Dumpingangebote von Schnittwaren aus osteuropäischen Ländern. Der Sturm 1967 gab den Anstoss zur vermehrten Holzwerbung, die vom oberen Forstdienst geleitet wurde. Dazu ging der Forstdienst eine Allianz mit Partnern aus der Holzverarbeitung ein und gründete die «Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für das Holz». Ausserdem wurden in Weinfelden von der «Schweizerischen Holzforschung» jährliche Fachvorträge durchgeführt. Im Vortrag vom 27. April 1968 wurden betreffend die Werbung für Holz klare Aussagen gemacht. Die Konkurrenzprodukte auf dem Baumarkt seien mit einem Grosseinsatz von Geld- und Propagandamitteln eingeführt worden, die mit der bescheidenen Holzwerbung in keinem Verhältnis standen. Auch sei der Baustoff Holz bei der damaligen Generation von Baufachleuten nicht im Trend. Bei der Holzwerbung zeigte man deshalb bewusst auch konkrete Beispiele auf, wie z. B. das Holz im Hallenbau. Man versuchte, mit frühzeitigen Interventionen bei staatlichen und kommunalen Bauherren sowie bei Privaten auf vermehrtes Bauen mit Holz Einfluss zu nehmen. Diese Holzwerbung unterstützte man mit Medienauftritten und mit Fachdokumentationen über den Holzbau.[167]

Abb. 47: Holzwerbung. Paradebeispiel war die Sporthalle Güttingersrüti in Weinfelden. Montage der grossen Holzträger, 1972.

Die Holzsortimente wurden weiterentwickelt. Neben dem Sortiment «Doldenholz», das bereits im Sturmjahr ausgehalten wurde, entstand ein Jahr später das 2-m-Papierholz. Industrieholz wurde versuchsweise auch in langer Form verkauft. Nachdem die Schnitzelheizungen aufgekommen waren, wurden Verkäufe von Schnitzelholz nach dem absolut trockenen Gewicht («atro-Gewicht», ermittelt durch Stichproben) verkauft. Als weitere Idee wurde schon damals erkannt, dass die Forstreviere Holzverkäufe gemeinsam durchführen sollten, um die verschiedenen Holzsortimente in genügender Menge anbieten zu können. Bei der Beratung der Waldeigentümer wollte man auf vermehrte Waldpflege hinwirken, weil die qualitativen Anforderungen an das Holz immer grösser wurden. Für die Holzversorgung der Verarbeitungsbetriebe wurde die grundlegende Bedeutung des Privatwaldes erkannt, der im Thurgauer Wald 60 Prozent der Waldfläche umfasst.[168]

Im Jahre 1969 liess das Kantonsforstamt eine Studie über die zukünftige Entwicklung des Rundholzverbrauches ausarbeiten. Daraus und aus dem Kantonsinventar von 1970 leitete man ab, dass die Holzproduktion aus dem Thurgauer Wald gegenüber dem damaligen Stand bis zum Jahre 2000 um etwa 45 Prozent zunehmen würde (damals: 163 970 m^3). Auch beim Papierholz und beim Spanplattenholz rechnete man mit einer weiteren Steigerung des Verbrauches. Nachdem die Nutzung im Forstjahr 1969/70 beinahe jene des Sturmjahres 1967 erreicht hatte, erkannte man aufgrund des Kantonsinventars, dass sie sich in einer Grössenordnung bewegte, die dem tatsächlichen Produktionsvermögens des Thurgauer Waldes entsprach. Man war davon überzeugt, dass auch die Privatwaldeigentümer angesichts der vielen neuen Waldstrassen zu gewinnen waren, um die Holznutzung aus dem Thurgauer Wald mittelfristig zu steigern.[169]

Mit der Volksabstimmung im Spätherbst 1972 wurde die Freihandelszone auf den Wirtschaftsraum der EWG ausgeweitet. Betreffend der befürchteten Konkurrenz der grossen Holzüberschussländer wie Skandinavien und Kanada, verwies man auf die naturnahe und umweltgerechte Ausrichtung der Holzproduktion im Schweizer Wald. Ausserdem hätten sich alle waldwirtschaftlichen Massnahmen dem gesetzlich fixierten Grundsatz der dauernden Erhaltung der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes unterzuordnen. Die nachhaltige und gleichzeitige Produktion des Rohstoffes Holz und die mannigfachen Schutz- und Sozialfunktionen (Luft, Wasser, Erholung) sei nach der Auffassung prominenter Umweltforscher ein Modellbeispiel für die Ausrichtung unserer Gesamtwirtschaft nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, des geschlossenen Kreislaufes, der Giftfreiheit und der Erhaltung der biologischen Gleichgewichte. Leider wurden diese Randbedingungen für die forstliche Produktion weltweit noch nicht oder doch nur beschränkt angewendet. Die naturnahe und umweltgerechte Waldwirtschaft müsse eine staatspolitische Aufgabe ersten Ranges bleiben.[170]

Im Übrigen war auch in diesen Jahren das übliche Auf und Ab beim Holzpreis zu beobachten. Man legte Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Holzkäufern, was sich in den jahrelang funktionierenden Holzpreisvereinbarungen ausdrückte. Im Jahre 1971 bestand wenig Interesse an Buchenrundholz und Industrieholz. Im Jahre 1974 wurden eine stärkere Nachfrage und gestiegene Holzpreise festgestellt. Die Holzwerbung und die vermehrte Energienutzung von Holz machten Fortschritte. Gegen die Jahrzehntmitte stiegen die Holzpreise, weltweit wurde von einer grossen Nachfrage nach Holz und Holzderivaten gesprochen. In Folge Überbewertung unserer Währung waren dann aber die Holzpreise im Jahre 1976 rückläufig. Nachdem die Preise beim Industrieholz auf ein besonders tiefes Niveau gesunken waren, wurde verstärkt auf vermehrte Holzenergienutzung hingewirkt. Die Heizungen in der «Landwirtschaftsschule Arenenberg» und im «Alters- und Greisenasyl St. Katharinental» wurden als Pilotanlagen benutzt, um dorthin Exkursionen für Bauherrschaften von öffentlichen Bauten zu veranstalten. Weitere Grossfeuerungsanlagen entstanden im Pflegeheim Münchwilen, in der Stiftung Kartause Ittingen, in der Erziehungsanstalt Kalchrain und in der Stadtverwaltung von Frauenfeld. Im Jahre 1979 wurde erstmals eine Gesamtkonzeption für Schnitzelfeuerungsanlagen ausgearbeitet.[171]

Würdigung der Zeit von 1945 bis 1984

Mit den kriegswirtschaftlichen Massnahmen verlangte die Bundesverwaltung den vollen Einsatz des oberen Forstdienstes in der Holzvermarktung. Dieser Arbeitszweig blieb auch nach dem Krieg ein fester Bestandteil der forstamtlichen Tätigkeit. Im Gegensatz zu Nachbarkantonen wie St. Gallen und Zürich, wo sich die Waldeigentümer zu kantonalen Waldwirtschaftsverbänden mit eigenen Geschäftsstellen zusammenschlossen, bahnte sich im Kanton Thurgau eine völlig andere Entwicklung an. Hier entstanden erst in den 1980er-Jahren Organisationen, in denen sich die Waldeigentümer gruppierten: Die Waldbaukommission des Thurgauer Bauernverbandes und die Interessengemeinschaft für den Thurgauer Wald. Beide wurden richtigerweise sofort in die Holzmarktgespräche des Kantonsforstamtes mit den Holzabnehmern einbezogen.

Die vermehrte Werbung für das Holz bot dem Forstdienst Anlass zur Zusammenarbeit mit den Holzabnehmern, in der 1967 entstandenen «Arbeitsgemeinschaft für das Holz». Als in Weinfelden im Jahre 1978 das neue Berufsbildungszentrum errichtet wurde, wurden die Holzverarbeitungsberufe zusammengefasst. Damit wechselte auch die Berufsschulausbildung der Forstwarte von Schaffhausen nach Weinfelden. Zeitweise wurden in den Forstwartklassen auch Säger ausgebildet.

Wie ein roter Faden lassen sich seit dem Ersten Weltkrieg bis in die 1980er Jahre Vorsorgemassnahmen für einen allfälligen neuen Kriegsausbruch verfolgen, bezogen auf den Bereich der Forst- und Holzwirtschaft. Mit dem Auftreten der neuen Herausforderung «Waldsterben» und mit den veränderten Bedingungen in den europäischen und weltweiten politischen Verhältnissen verschwand dieses Thema aus den Jahresberichten. Nach dem Eintreffen von Naturereignissen, z. B. dem Sturm 1967, wurden aus den Erfahrungen Richtlinien, Merkblätter und sogar «Schadenbekämpfungsbücher» erstellt, die bei einer analogen Situation hätten Nutzen bringen sollen. Viele derartige Papiere entstanden auch im Zusammenhang mit dem «Waldsterben».

Wer dieses in den 1980er Jahren aufkommende Thema aus dem Rückblick betrachtet als übertriebenen Aktivismus bezeichnet, tut den damals im Einsatz stehenden Forstleuten unrecht. Die Angelegenheit war tatsächlich neu, unheimlich und so umfassend, dass man ihr machtlos gegenüberstand. Deshalb ist es vielmehr erstaunlich, in welch mutiger Entschlossenheit damals Entscheide gefällt wurden – und welchen Erfolg sie hatten. Das ist z. B. messbar daran, dass bereits im Jahre 1985 im Thurgau ein wichtiges Treffen von hohen Bundespolitikern stattfand und dass die öffentlichen Beiträge an den Schweizer Wald grosszügig erhöht wurden. Viel wichtiger ist die Tatsache, dass damals energisch gegen die Luftverschmutzung vorgegangen wurde, entsprechende Stellen geschaffen und in der Folge – man denke an den Katalysator beim Auto – wertvolle technische Entwicklungen gegen die weitere Verschmutzung erfunden und eingesetzt wurden.

Neben der Zusammenarbeit mit den Holzkäufern für die Holzwerbung entstanden weitere Allianzen. Zur Bewältigung der Wildschadenprobleme arbeitete der obere Forstdienst eng mit der Jagd- und Fischereiverwaltung sowie mit dem Thurgauischen Jagdschutzverband zusammen. Im Anschluss an die im Jahre 1974 eingeführte Tradition «Tag des Waldes» entstand eine Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Schulen im Kanton.

Die völlige Neuerung der Berufe des Forstwartes und des Försters in den 1960er Jahren stellte sich als fruchtbringend heraus. Der untere Forstdienst konnte seine Bedeutung stetig ausbauen. Die Mechanisierung forderte auch bei der Waldarbeit mehr und mehr eine Professionalisierung.

DIE LETZTEN 25 JAHRE: WALDGESETZ, ORKAN LOTHAR UND NFA

Mit dem Jahr 1984 bricht dieser Rückblick auf den Werdegang des Thurgauer Forstdienstes ab. Der Anstoss dafür, den Entwicklungsgang des Thurgauer Forstdienstes während den letzten 25 Jahren nicht umfassend zu beschreiben, wurde in der Einleitung dargelegt. Ein grosser Teil der Thurgauer Forstleute, die das 100-Jahr-Jubiläum von 2009 im Dienst erleben, haben diese 25 Jahre persönlich miterlebt, so auch der Verfasser und die Mitglieder der begleitenden Arbeitsgruppe. Spätere Chronisten, die sie nur aus mündlicher und schriftlicher Überlieferung kennen, und sie nicht persönlich mitgeprägt oder begleitet haben, sollen sie einst in Worte fassen und beurteilen. Ohne einer eingehenden Beschreibung vorgreifen zu wollen, werden nachstehend einige Erinnerungen aus diesen 25 Jahren mit Kurztexten und Bildern angedeutet.[172]

Waldgesetze im Bund und im Kanton

Schon seit den 1970er Jahren sprach man von der Notwendigkeit einer umfassenden Gesetzesrevision. Das Bundesgesetz wurde 1991 revidiert, das kantonale Waldgesetz kam infolge eines Referendums im Grossen Rat vor das Volk, das ihm nach einem intensiven Abstimmungskampf im Jahre 1995 zustimmte. Vor allem in den Reihen von Sportverbänden bestanden Ängste vor Einschränkungen der Freizeitnutzung des Waldes (OL, Biken, Reiten, Veranstaltungen im Wald).

Abb. 48: Um der Bevölkerung den Wald bekannt zu machen und im Hinblick auf die Einstimmung zum kantonalen Waldgesetz wurden im Jahre 1993 erstmals Thurgauer Waldtage durchgeführt. Sie waren ein voller Erfolg. Über 10 000 Personen besuchten die vielfältig informierenden Posten im Wald bei Istighofen, an der Thur. Parallel dazu wurden Holzhauerei-Weltmeisterschaften durchgeführt.

Eine wichtige Neuerung für den Forstdienst war z. B. die Festlegung der Forstreviere als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft aller Waldeigentümer. Träger der Beförsterung war nicht mehr eine Bürgergemeinde oder der Staatswald, sondern die Gesamtheit aller Waldeigentümer in einem Forstrevier.

Naturereignisse

Die Orkane Vivian im Jahre 1990 und Lothar Ende 1999 sowie das Trockenjahr 2003 waren in dieser Zeitspanne die wesentlichen Naturereignisse für den Thurgauer Wald.

Abb. 49: Naturkräfte sorgen für Wachstum und Gedeihen des Waldes, aber auch für die Zerstörung der Bäume. Waren die Stürme und die Trockenheit (nebst Starkniederschlägen, Hagel) Vorboten einer massiven Klimaveränderung? Laubbäume auf der Steig oberhalb von Bichelsee im trockenen August 2003.

Dem Orkan Lothar und dem Trockenjahr 2003 folgten Jahre mit massiven Borkenkäferschäden. Die Jungbestände wurden nach den neuesten Erkenntnissen verjüngt und gepflegt. Mit massvoller Unterstützung von Bund und Kanton haben der Forstdienst und die Waldeigentümer hohe Anforderungen erfüllt, wodurch der Wald und die Infrastruktur der Forstbetriebe, z. B. Waldstrassen, auf grosser Fläche in gutem Zustand sind. Der Orkan Lothar löste landesweit intensive Diskussionen über den Wald und die

Waldwirtschaft aus, in denen alles infrage gestellt und neu überdacht wurde und die an den Aktivismus des Forstdienstes während der Helvetik erinnern. Aus den vielen Zukunftspapieren entstanden einerseits das Bedürfnis nach einer neuen Revision des Bundesgesetzes, andererseits eine Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald», die alles beim Alten lassen wollte. Im Jahre 2008 wurde die Volksinitiative zurückgezogen und die Revision des Bundesgesetzes auf das Eis gelegt. Die zunehmend spürbare Klimaveränderung bringt eine neue Verunsicherung.

Zertifizierung, Waldreservate

Das Kerndokument der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Jahre 1992 ist die Agenda 21, eine vielfältige Vereinbarung, ein Generationenvertrag für ein nachhaltiges und umweltfreundliches 21. Jahrhundert. Darin ist unter anderem ein regelndes Einwirken von Nichtregierungsorganisationen gefordert, um Prozesse und Abläufe in der Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigen und naturnahen Nutzung der Ressourcen zu sichern. Internationale Umweltorganisationen erhielten dadurch Anknüpfungspunkte, um mit Zertifikaten in das Wirtschaftsleben, auch im Wald, einzugreifen. Im Jahre 2000 wurde der Thurgauer Wald als Gruppenzertifizierung nach den Vorgaben der FSC zertifiziert. Der FSC (Forest Stewardship Council) ist eine internationale Mitglieder-Organisation, die von allen grossen Umweltverbänden sowie von sozial engagierten Organisationen unterstützt wird. Er setzt sich weltweit ein für eine umweltgerechte, sozialverträgliche und wirtschaftlich tragbare Waldwirtschaft. Das Holz aus dem Thurgau kann seither mit diesem Zertifikat verkauft werden. Die Einhaltung der geforderten Massnahmen ist in einer gegenseitigen Vereinbarung geregelt und wird von der Organisation überwacht. Ein wichtiges Anliegen dieser Zertifizierung ist die Ausscheidung von Waldreservaten, Altholzinseln und anderer naturnaher Zonen, die innerhalb von 20 Jahren einen Flächenanteil von 10 Prozent der gesamten Waldfläche im Kanton ausmachen muss.

Abb. 50: Über das gesamte Kantonsgebiet wurde ein Inventar aller seltenen oder sonstwie schützenswerten Waldungen erstellt. Auf dieser Grundlage werden nach und nach Waldreservate ausgeschieden. Entweder sind es Naturwaldreservate, in denen alle menschlichen Eingriffe unterbleiben, oder Sonderwaldreservate. Hier dürfen Massnahmen ergriffen werden, z. B. Lichtungsschläge zur Förderung von wertvollen Krautpflanzen wie z. B. Orchideen, oder zur Durchführung früherer Holzerntemethoden wie z. B. dem Mittelwald. Bild: Nachahmung eines Mittelwaldschlages im Waldreservat Chappehuserhau, Romanshorn.

Standortkarte und Regionale Waldplanung

Nachdem Forstingenieur Hermann Etter (1912–1997) schon in den 1940er Jahren erstmals im Kanton Thurgau Wälder aufgrund von natürlichen Pflanzengesellschaften kartierte, entstand zwischen 1996 und 2002 eine Waldstandortkarte über den ganzen Kanton, worüber im Jahre 2003 der Schlüssel über alle vorkommenden rund

Abb. 51: Dem Departementchef wird die Standortkartierung für die forstliche Planung vorgestellt. Von links: Forstingenieur Gerold Schwager, Kantonsforstingenieur Paul Gruber, Regierungsrat Ulrich Schmidli, Kreisforstingenieur Hans Nussbaumer.

40 Standorte unter dem Titel «Wälder im Kanton Thurgau» veröffentlicht wurde. Die Waldgesellschaften, von Natur aus zusammenpassende Pflanzenkombinationen, sind aufgrund von Zeiger- und Leitpflanzen definiert.

Waldwirtschaftspläne wurden im Thurgau schon seit 1832 erstellt. Sie haben den Zweck, die Holznutzung nachhaltig zu gestalten und die Waldbewirtschaftung (Verjüngung, Pflege) für die nächsten ca. 15 Jahre zu planen. Neu sind die Regionalen Waldplanungen (RWP). Sie haben über den Wald den gleichen Stellenwert wie der kantonale Richtplan über das übrige Kantonsgebiet. Zwischen 1996 und 2008 wurden, mit Beteiligung der interessierten Verbände, Organisationen und Privaten, über den ganzen Thurgauer Wald neun «Regionale Waldpläne» erstellt. Darin sind die Leitideen über die verschiedenen Waldfunktionen behördenverbindlich festgelegt. Auf dieser Basis werden über alle Forstreviere mittelfristige Ausführungsplanungen angelegt, welche die Vorgaben aus den RWP für den Eigentümer verbindlich umsetzen und die Nutzungsmengen festhalten. Sie sind wie die RWP alle 15 Jahre zu revidieren.

Waldwirtschaftsverband und Holzmarkt

Aus der «Interessengemeinschaft für den Thurgauer Wald» entstand in den 1990er Jahren der Waldwirtschaftsverband Thurgau (WVTG). Die Gruppe «Waldbaukommission» in der landwirtschaftlichen Organisation im Kanton wurde nach wenigen Jahren aufgelöst. Der Waldwirtschaftsverband nahm die Waldzertifizierung in die Hand, baute den gemeinsamen Holzmarkt im Kanton auf und bemüht sich um das Inkasso des «Selbsthilfefonds». Die zentrale Holzvermarktung erfolgt seit 2009 durch die Holz Thurgau AG. Der WVTG ist Mitglied im Waldwirtschaft Verband Schweiz, wodurch eine politische Mitbestimmung auf Landesebene ermöglicht wird.

Abb. 52: Vorstellung der Stichprobenerhebung SANASILVA, 1985/86. Von links: Nationalrat Paul Rutishauser, (unbekannt), Bauernsekretär Roland Eberle, Waldbaukommissionspräsident Hans Aeschlimann, (unbek.), Kantonsforstmeister Dr. Clemens Hagen, Waldwirtschaftspräsident Hans Hugentobler, Revierförster Ruedi Kreis, (unbek.) und Revierförster Jakob Stump.

Abb. 53: Der Vorteil des Forwarders liegt in der grösseren Leistungsfähigkeit beim Holztransport und in der besseren Bodenschonung. Gerade sie hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und erfordert grosses Verständnis von den Fahrern, ihren Vorgesetzten und den Waldeigentümern. Die Haupterntezeit im Wald ist nach wie vor der Winter. Gefrorene Böden als ideale Voraussetzungen sind nicht häufig. Gelegentlich muss auch in kalten Nächten gefahren werden.

Forwarder, Prozessor, Handy, PC: die technische Revolution im Wald

Obwohl der Forwarder bereits in den 1980er Jahren Einzug im Wald gehalten hat, wird auch heute noch mancher Baumstamm mit anderen Fahrzeugen gerückt. Auch werden heute noch viele Bäume nicht mit dem Prozessor, sondern motormanuell gefällt. Für die Benutzung und Wartung der teuren Fahrzeuge braucht es nach wie vor Personal mit einer gründlichen Ausbildung. Einzug gehalten haben im Wald der Personalcomputer und das Mobiltelefon.

Abb. 54: In der Waldpflege gilt der Grundsatz: Baumartenzusammensetzung konsequent auf die Standorttauglichkeit ausrichten und Beiträge entsprechend abstufen. Bild: Weiterbildung des Forstdienstes und des Forstpersonals in Jungwaldpflege, Tägerwilen, September 2007. Kursleiter: Hans Imper, Revierförster, Tägerwilen.

Neuer Finanzausgleich (NFA)

Beim NFA handelt es sich um eine administrative Anpassung der öffentlichen Beiträge. Die Abkürzung bedeutet: «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen». Davon sind seit 2008 auch die Beiträge der öffentlichen Hand an die Waldwirtschaft betroffen.

Mit dem NFA verbunden ist der Grundsatz: Weg von projektorientierten Subventionen, hin zu wirkungsorientierten Leistungen. Mit dem Systemwechsel hat das Forstamt mehr Gestaltungsfreiheit für das Beitragswesen erhalten.

Forstpolitik umsetzen

Die Forstdienste sind seit der Helvetik ein Mittel der Regierung, um die Ressource «Wald» nach den Erkenntnissen der jeweiligen Generation zu nutzen. Obwohl sich die Wertschätzung der Gesellschaft gegenüber dem Hauptprodukt «Holz» aus dem Wald wegen anderen Energieträgern und Baustoffen im Laufe der Zeit stark verändern kann, stillt der Wald vielfältige Bedürfnisse der Menschen. Dadurch blieben der Wald und seine Nutzung stets im Interesse nicht nur der Waldeigentümer, sondern auch der Öffentlichkeit.

Damit gehören der Schutz, die Erhaltung und Förderung des Waldes auch heute noch zu den Aufgaben des Staatswesens. Im Kanton Thurgau ist der Bereich «Wald» seit dem Jahre 1991 im Departement für Bau und Umwelt eingegliedert. Im Bundesstaat gehört er zum Bundesamt für Umwelt im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Um Fragen von gemeinsamem Interesse über die Kantonsgrenze hinaus zu diskutieren, bestehen periodisch stattfindende Forstdirektoren- und Kantonsoberförsterkonferenzen.

Abb. 55: Wechsel im kantonalen Departement für Bau und Umwelt. Regierungsrat Hans Peter Ruprecht übergibt sein Amt an Regierungsrat Dr. Jakob Stark. Ende Mai 2008.

Die Umsetzung der Forstpolitik geschieht unter anderem mit der Öffentlichkeitsarbeit. Mit Medienartikeln, Broschüren, der Vierteljahresschrift «Blätter aus dem Thurgauer Wald» werden die Anliegen des Waldes an die Öffentlichkeit getragen. In besonderer Weise geschieht dies mit Grossveranstaltungen, etwa der Ausstellung «Wald.Wild. Wiese» an der WEGA (Weinfelder Gewerbeausstellung) 2002 und an den Thurgauer Waldtagen (1993, 2009).

SCHLUSSWORT

Vom Keimling bis zum ausgewachsenen Baum dauert es bei den meisten Baumarten mindestens ein Jahrhundert. Der 200jährige Entwicklungsgang des Forstdienstes im Kanton Thurgau ist somit, gemessen an diesen Baumaltern, keine überaus lange Zeit.

Eine lange Zeit ist das jedoch für eine Organisation. Das äussert sich in einer ansehnlichen Zahl von Schriftstücken und Büchern. Wenn man sich darin vertieft, wird man mit Dankbarkeit an das Werk vieler Generationen von Forstleuten erinnert und kann ihre Freuden und Leiden nachempfinden. Die Quellenlage ist so beschaffen, dass man über den oberen Forstdienst, die Etage der Forstbeamten, Forsttechniker und Forstingenieure mehr erfährt als über den unteren Forstdienst, die Revierförster sowie das Forstpersonal (Forstwartvorarbeiter, Forstmaschinenführer, Forstwarte, Forstwartlernende und Waldarbeiter). Unterschiedlich beschaffen ist die Quellenlage auch hinsichtlich der verschiedenen Waldeigentümer-Kategorien.

Dieser Rückblick, der bei den meisten Zeitabschnitten nur auf die Jahresberichte abgestützt ist, lässt selbstverständlich viele Fragen offen. Obwohl die Zielsetzung auf die Rechtsvorschriften, die forstliche Administration, den oberen und unteren Forstdienst gerichtet war, gibt er auch Einblicke in andere Themen.

Es gab in der geschilderten Vergangenheit des Forstdienstes im Kanton Thurgau seit 1798 mehrmals Situationen, die für den Wald, seine Eigentümer, den Forstdienst, das Forstpersonal und die Behörden schwierig waren und grosse Betroffenheit auslösten. Solche Ereignisse konnten einige Stunden oder Tage, aber auch Jahre dauern. Manche von ihnen bahnten sich allmählich an, andere traten völlig unerwartet und plötzlich ein. Gemeint sind Naturereignisse, Kriegszeiten, Zeiten des Holzmangels und solche des Holzüberschusses. Schwierige Situationen für den Forstdienst gab es auch nach den missglückten Abstimmungen über Forstgesetze. Zur Bewältigung all dieser Herausforderungen nützten Rezepte meistens nicht viel. Jede Situation kam einzigartig daher, erforderte mutige Entschlüsse und brachte oft Kontakte zu neuen Verbündeten. Doch ergaben sich auch aus den bittersten Erfahrungen neue Erkenntnisse und oft auch neue Aufgaben. Solche Ereignisse wurden von den verschiedenen Generationen mitunter zum Anlass genommen, um Rechtsvorschriften über den Wald zu erlassen oder anzupassen. Wie in anderen Arbeitsbereichen wurden aber auch andere Formen der Zukunftsüberlegungen aufgeschrieben, Konzepte und Strategien verfasst.

Den Wald mit seinen unverzichtbaren Aufgaben im Dienste der Menschen umfassend zu erhalten und zu fördern, wird auch weiterhin der generationenübergreifende Auftrag des Forstdienstes bleiben. Er gilt für Zeiten mit unliebsamen Ereignissen sowie für Epochen, in denen alles seinen gewohnten Gang geht. Dieser Auftrag lässt sich nur in Zusammenarbeit mit allen umsetzen, die mit dem Wald verbunden sind. Es gilt, ihn auch den kommenden Generationen unversehrt weiterzugeben. «Tradition heisst nicht, die Asche weitertragen, sondern die Flamme am Leben erhalten!»[173]

Organigramm Forstamt und Forstdienst Thurgau 2009

Stabsorganisation: Fachbereiche

Koordinator Staatswald
Mathias Rickenbach

Leiter Forstamt und Staatsforstverwaltung
Paul Gruber

Spezielle Aufgaben
Hans Nussbaumer

Zentrale Dienste
Ruedi Bohren

Sekretariat
Käthi Günter
Carole Scheifele

Walderhaltung
Peter Tanner

Sachbearbeitung
Ruedi Lengweiler

Planung und Projekte
Geri Schwager

Sachbearbeitung
Daniela Straub
Mathias Rickenbach
Bendicht Urech

Ausbildung und Information
Paul Pfaffhauser

Linienorganisation: Forstkreise, Forstreviere

Forstkreis 1
Daniel Böhi

Revierförster

* Christoph Ammann
David Berweger
Max Brenner
* Fridolin Brühwiler
Claude Engeler
Ernst Greminger
Christian Künzi
Hans Schrakmann
Peter Wohlfender
Robert Zahnd

Forstkreis 2
Erich Tiefenbacher

Revierförster

* Daniel Geiger
Hansruedi Gubler
Fritz Hofer
Daniel Hungerbühler
Hans Imper
Werner Kreis
Peter Plüer
* Paul Rienth
Ruedi Schum
Jürg Steffen
Jakob Stump

Forstkreis 3
Heinz Kuhn

Revierförster

Walter Ackermann
Hansjörg Eisenring
Kurt Engel
Stefan Ernst
Kilian Fahrni
Jakob Gubler
Hansjörg Hagist
Meinrad Hugentobler
Paul Koch
Robert Schönholzer
Rolf Singer

Die Revierförster sind im Rahmen der Waldgesetzgebung den Forstkreisen fachtechnisch unterstellt.

*Doppelreviere

ANHANG

PERSONENVERZEICHNIS: REGIERUNGSRAT, LEITER FORSTAMT UND FORSTKREISE

Übergeordnete Amtsstelle auf Stufe Regierungsrat

Gemeindeforstwesen: Commission des Innern 1803–1841. (1841: Reform der kantonalen Administration. Entstehung der Departemente). Departement des Innern 1841–1908.

Staats- und Klosterwald: Finanzcommission 1803–1841. Finanzdepartement 1841–1908. Regierungsräte Merk Wilhelm (im Amt seit 1831) 1841–1844. Labhart Philipp Gottlieb 1844–1847. Egloff Johann Konrad 1848–1850. Keller Johannes 1850–1869. Labhardt Philipp Gottlieb 1869–1874. Vogler Carl 1874–1895. Wild August 1895–1908.

Gesamtes Forstwesen: Forst- und Fischereidepartement 1908–1949. Forst-, Finanz- und Militärdepartement 1949–1998. Departement für Bau und Umwelt ab 1991. Regierungsräte Wild August 1908–1911. Wiesli Johann Alois 1911–1923. Koch Adolf 1923–1935. Stähelin Willy 1935–1968. Harder Franz Josef 1968–1974. Rosenberg Felix 1974–1989. Stähelin Phlilipp 1989–1990. Schmidli Ulrich 1991–1996. Ruprecht Hans Peter 1996–2008. Stark Jakob Dr. ab 2008.

Staatsforstverwaltung, Kantonsforstamt, Forstamt

Forstmeister, ab 1866 Kantonsforstmeister, ab 1996 Kantonsforstingenieur

Stähelin Johannes 1842–1866, Schwyter Anton 1866–1919, Schwyter Paul Anton 1919–1944, Straub Walter 1944–1967, Hagen Clemens 1967–1990, Gruber Paul ab 1991.

Kreisforstmeister, ab 1996 Kreisforstingenieur

Forstkreis I (Bezirk Frauenfeld und vom Bezirk Münchwilen die Munizipalgemeinden Bichelsee, Fischingen und Sirnach): Schwyter Anton 1908–1919 (teilzeitlich neben Kantonsforstmeister), Schwyter Paul Anton 1919–1944 (teilzeitlich neben Kantonsforstmeister), Straub Walter 1944–1946 (teilzeitlich neben Kantonsforstmeister). Forstkreis I (Bezirk Frauenfeld): Straub Walter 1944–1967 (teilzeitlich neben Kantonsforstmeister), Hagen Clemens 1967–1984 (bis 1984 teilzeitlich neben Kantonsforstmeister), Bont Armin 1984–2005. Forstkreis 1 (Bezirk Frauenfeld ohne Forstrevier Neunforn-Uesslingen und Bezirk Münchwilen) Böhi Daniel ab 2005.

Forstkreis II (Bezirke Arbon, Bischofszell, Kreuzlingen, Weinfelden; vom Bezirk Münchwilen die Munizipalgemeinden Affeltrangen, Tobel, Lommis, Wängi, Rickenbach, Wuppenau und Schönholzerswilen; vom Bezirk Steckborn die Munizipalgemeinden Müllheim und Pfyn) Fischer Jakob 1908–1946. Forstkreis II (Bezirk Münchwilen sowie vom Bezirk Steckborn die Munizipalgemeinden Müllheim und Pfyn) Krebs Fritz 1946–1974, Rieder Martin 1974–2001. Forstkreis 2 (Bezirk Münchwilen ohne Forstreviere Fischingen und Bichelsee-Balterswil) Schwager Gerold 2001–2005, (Forstreviere Fischingen und Bichelsee-Balterswil) Gruber Paul 2001–2005. Anschluss an Forstkreis 1 2005. Forstkreis 2 (Bezirke Arbon, Bischofszell, Kreuzlingen und Weinfelden) Tiefenbacher Erich ab 2007.

Forstkreis III (Bezirk Diessenhofen sowie Bezirk Steckborn ohne die Munizipalgemeinden Müllheim und Pfyn) Etter Paul 1908–1936, Altwegg Paul 1936–1959, Gemperli Linus 1959–1990. Forstkreis 3 (Bezirke Diessenhofen und Steckborn) Kuhn Heinz 1990–2005. Forstkreis 3 (Bezirke Diessenhofen und Steckborn sowie vom Bezirk Frauenfeld, Forstrevier Neunforn-Uesslingen) Kuhn Heinz ab 2005.

Forstkreis IV 1946 (Bezirke Arbon, Bischofszell, Kreuzlingen und Weinfelden) Fischer Jakob 1946–1949, Ulmer Ernst 1949–1959. Forstkreis 4 (Bezirke Arbon, Bischofszell und Kreuzlingen) Ulmer Ernst 1959–1984, Nussbaumer Hans 1984–1991. Forstkreis 4 (Bezirke Arbon und Kreuzlingen) Nussbaumer Hans 1991–1995. Forstkreis 4 (Bezirke Arbon, Bischofszell und Kreuzlingen) Nussbaumer Hans 1995–2007. Anschluss an Forstkreis 2 2007.

Forstkreis 5 (Bezirk Weinfelden) Hagen Clemens 1959–1967. Hugentobler Urs 1967–1991. Forstkreis 5 (Bezirke Weinfelden und Bischofszell) Hugentobler Urs 1991–1995. Forstkreis 5 (Bezirk Weinfelden) Tiefenbacher Erich 1996–2007. Anschluss an Forstkreis 2 2007.

CHRONOLOGIE WICHTIGER EREIGNISSE

1798 Beginn der Helvetik
1803 Mediationsverfassung
1814 Restaurationsverfassung
1831 Regenerationsverfassung
1848 Bundesverfassung
1869 Kantonsverfassung
1874 Revidierte Bundesverfassung
1876 Erstes Bundesgesetz über die Forstpolizei, Hochgebirge
1897 Revision des Forstartikels in der Bundesverfassung, Ausdehnung auf ganze Schweiz
1902 Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei
1907 Regierungsrätliche Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Forstpolizei
1914 Ausbruch Erster Weltkrieg
1918 Ende Erster Weltkrieg
1939 Ausbruch Zweiter Weltkrieg
1945 Ende Zweiter Weltkrieg
1946 Revision der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung
1959 Revision der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung
1963 Revision der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung

1967 Grosser Sturm
1982 Revision der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung

Neuere Daten
1990 Orkan Vivian
1991 Revision des Bundesgesetzes, neuer Name: eidgenössisches Waldgesetz
1994 Kantonales Waldgesetz
1999 Orkan Lothar
2008 Neuer Finanzausgleich Bund, neue Basis für Beiträge an den Wald

ANMERKUNGEN

Abkürzungen:
Geschäftsbericht: Geschäftsberichte des Kantonsforstamtes Thurgau, 1977–1984.
RBRR: Rechenschaftsbericht Regierungsrat an Grossen Rat.
S.: Hinweise auf Seiten im eigenen Aufsatz: Seite ausgeschrieben, in fremden Arbeiten: S.
StATG: Staatsarchiv Thurgau.

1 Zum Begriff «Forstdienst»: Kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994, § 3. Im rechtlichen Sinn versteht man also unter dem Forstdienst lediglich die Angestellten des Forstamtes, insbesondere den Kantonsoberförster, die Kreisförster und die Revierförster. Obwohl man heute bei den Revierförstern nicht mehr von einem unteren Forstdienst spricht, ist der Forstdienst auch heute noch hierarchisch aufgebaut. In der Öffentlichkeit treten, z. B. aufgrund der Tafeln «Forstdienst» in den Fahrzeugen, über diesen Personenkreis hinaus alle Personen als Forstdienst in Erscheinung, die in einem Forstbetrieb Waldarbeiten verrichten. – Neben dem (staatlichen) Forstdienst gab es bis in die neueste Zeit auch im Thurgau vereinzelt Förster, die nicht staatliche Verpflichtungen zu erfüllen hatten. Dies waren Förster, die von einem einzelnen Waldeigentümer angestellt worden waren, ohne dass sie die «hoheitliche» Funktion des Revierförsters hatten. Z. B. der Förster der Mühle Bürglen. Vgl. RBRR 1967, S. 280: Rücktritt des letzten Försters der AG Böhi, Mühle Bürglen. Später wurde das Gebiet an die Beförsterung benachbarter Gebiete angeschlossen.
2 Nachhaltigkeit im Wald: *«Jeder Wald ist ein Capital, welches man nie vermindern soll. Die Zinsen bestehn in dem nachhaltigen Ertrag des Waldes an Holz und anderen nutzbaren Produkten des Forstes.»* Zschokke 1806, Zweyter Theil, S. 81.
3 Hagen 1959a. Zitat auf S. 222.
4 Pfaffhauser 1983, S. 99.
5 Benutzte Literatur: Hauptsächlich Weisz 1948. Einige Hinweise stammen auch von J(ohann) B(aptist) Bavier: Bavier 1949, S. 78–80. – Grundsätzliche Informationen über die Helvetik im Kanton: Schoop 1987, S. 24 ff. – Betreffend Klosterwaldungen: Schwager 1982, S. 5–153 und Schwager 1983, S. 65–248. – Klöster während der Helvetik: Schwager 1982, S. 9–31. – Gemeindewaldungen: Rosenkranz 1969, S. 97–148. Vgl. auch Hagen 1959a, S. 208–210. – Benutzte Verfassungstexte der Schweiz und des Kantons Thurgau unter www.verfassungen.de/ch. Verfassungen während der Helvetik, alle über die ganze Schweiz bezogen: Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798. Dito vom 24. Oktober 1801. Staatsverfassung der Helvetischen Republik vom 27. Februar 1802. Staatsgrundgesetz vom 20. Mai/2. Juli 1802.
6 Weisz 1948, S. 192 f.
7 Gruber, Hirzel: Frühe Forstleute, die in Deutschland studierten. Vgl. Schuler 1984, S. 698 f. – Zitat: Weisz 1948, S. 194.
8 Weisz 1948: Mitte September 1798 (S. 197 ff.), 28. Februar 1799 (S. 206 ff.), 18. Oktober 1799 (S. 244 ff.), 5. Januar 1800 (S. 246 ff.). Hagen 1970, S. 5.
9 Weisz 1948: 25. Juli 1798 (S. 196 ff.), 26. Januar 1799 (S. 203 ff.), 26. Februar 1799 (S. 206 ff.), 14. August 1800 (S. 250 ff.), 11. April 1801 (S. 263 ff.).
10 Weisz 1948: Denkschrift Professor Fäsi (S. 248 f.), General-Etat (S. 251), Ablösung von Weidegerechtigkeiten (S. 261 f.).
11 Weisz 1948: 25. Juli 1798 (S. 196 ff.). Vgl. auch die entsprechenden Passagen im Gesetz vom 28. Februar 1799 (S. 208). – Weisung: Dezember 1800 (S. 253 ff.).
12 Zitate: Weisz 1948, S. 195 f.
13 Zitat: Weisz 1948, S. 259.
14 Weisz 1948: Provisorisches Geschäftsreglement vom 17. Oktober 1799 (S. 244 ff.) und Anweisung zur Visitation der Nationalwälder vom Dezember 1800 (S. 253 ff.).
15 Weisz 1948, S. 203 f.
16 Zitat: Weisz 1948, S. 248, 253 (Auftrag an Kasthofer). – Etat von Ende September 1801 S. 265 f. – Gemäss Hagen 1959a, S. 209 gab es im Thurgau damals 45 Unterförster.
17 Zitate: Bavier 1949, S. 79. Weisz 1948, S. 267 (mit dem Hinweis: aus Luginbühl R., Biographie von Ph. A. Stapfer). Vgl. Luginbühl 1891.
18 Vgl. Pupikofer 1837. Hinweis auf Kataster der Helvetik auf S. 68. Vgl. auch Legende von Abb. 4.
19 Offizieller Titel der «Mediationsverfassung» von 1803: Vermittlungsacte des Ersten Consuls der fränkischen Republik (Napoléon I.) vom 19. Februar 1803 zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist, «Mediationsverfassung». Kapitel 14: Verfassung des Cantons Thurgau vom 19. Februar 1803. Kapitel 20: Bundesacte. – Die Mediationsverfassung wurde abgelöst durch die Verfassung der Restaurationszeit: 28. Juli 1814. – Die Verfassung der Regenerationszeit wurde am 14. April 1831 erlassen.
20 Es gab bis 1798 tatsächlich Höfe und Weiler, die zu keiner Gemeinde gehörten. Beispiele gibt Rosenkranz 1969, S. 26 f. – Zur Gebietseinteilung des Thurgaus nach 1803: Rosenkranz 1969, S. 154 f., Pupikofer 1837, S. 164 f. und S. 166 ff.

21 Rosenkranz 1969, S. 48 ff.

22 Rosenkranz 1969, S. 98 ff. und 124 ff.

23 Gemeindedualismus: Rosenkranz 1969, S. 246. – Ausscheidung der Gemeindegüter: Rosenkranz 1969, S. 251 ff. Verfassung des Kantons Thurgau 1869, § 46: *«Zu diesem Behufe ist zu untersuchen, welche Theile der bestehenden Gemeindegüter rein bürgerlichen, welche Theile rein örtlichen Zwecken gewidmet seien, und es soll die Ausscheidung des reinen Bürgergutes vom Ortsgute stattfinden. Den Bürgergemeinden bleibt der Besitz die Verwaltung und Nutznießung ihres rein bürgerlichen Eigenthums gewährleistet.»* In Neunforn wurde keine Bürgergemeinde gebildet. Der Grund lag nicht darin, dass es bei der Ausscheidung der Bürgergemeinden dort nur Bürger gab und keine Ansassen. Der Ausscheidungsvertrag vom 5. Februar 1870, der die Übergabe aller Güter an die Ortsgemeinde enthielt, wurde von der Bürgergemeinde und der Ortsgemeinde zunächst bewilligt. Daraufhin folgte ein Rekurs von den nicht Verbürgerten an den Regierungsrat. «Aus den Protokollen der Bürger- und Ortsgemeinde ist nicht ersichtlich, wie diese Angelegenheit weiter behandelt wurde.» Zwei Jahre später wurde ein neuer Ausscheidungsvertrag von allen Beteiligten genehmigt. Waldwirtschaftsplan Ortsgemeinde Oberneunforn 1950, S. 3 f. – Holznutzungen für die Auslösung: Rosenkranz 1969, S. 251 ff., vgl. auch RBRR, Gemeindeforstwesen, z. B. 1874, S. 25. – Schulgemeinden: Schoop 1994, S. 126.

24 Gotthold Bloetzer zeigt auf, dass ein Staat bereits aus grundsätzlichen staatspolitischen Gründen das Recht und die Pflicht der Aufsicht über Gemeindegüter besitzt, auch wenn es in der Verfassung nicht erwähnt gewesen wäre. Im älteren Staatsrecht sei dieses Aufsichtsrecht als «ius supremae inspectionis» bezeichnet worden. Bloetzer 1978, S. 113. – Daten der erwähnten Verfassungen: Vgl. Anmerkung 19. – Indirekter Hinweis auf die Gemeindewälder, Verfassung von 1831 in § 122: *«Der Bezirksstatthalter beaufsichtigt die Verrichtungen der Gemeinderäte!»* – Aufsicht über die Klöster: Schwager 1982, S 40 ff.

25 Erwähnte Rechtsvorschriften: Instruktion des Regierungsrat vom 13. März 1804 wegen dem die Fichtenwälder beschädigenden Borkenkäfer. Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen. Frauenfeld 1803 ff. Band II S. 130 ff. Loskauf und Aufhebung der Weidrechte. Gesetz vom 10. Mai 1806. Tagblatt der Beschlüsse Band V S. 204 ff. – Teilung von Gemeindewald: StATG 4'910'28.0 Schreiben Districtspräsident Gräflein Steckborn. Bericht über die in Vorschlag gewesene Vertheilung der Gemeindewaldung von Müllheim vom 9. Februar 1806. Schreiben Districtspräsident Hug, Tobel. Verteilungsabsicht über das ehemalige Hofgut durch die Gemeinde Lommis vom 24. Mai 1809. – Akademisch ausgebildete Forstleute im Kanton Thurgau: StATG 4'921 Waldwirtschaftspläne, Bischofszell 1959, S. 2. Hagen 1972a, S. 467: Hertenstein. Hagen 1959a, S. 214: Ad. Ammann, Frauenfeld, Hr. Rauch aus Diessenhofen sowie K. Rüedi im Bürgerwald Bischofszell. Derselbe wurde dort 1865 als Stadtoberförster gewählt.

26 Einsetzung und Vereidigung der Förster durch den Gemeinderat: Tagblatt der Beschlüsse, 1803, Band I S. 171 § 25, S. §174 § 53. Zitat: RBRR 1839, S. 26. Auflistung der Gemeindeförster aus dem Jahre 1849 StATG 4'910'0.4.

27 Bürgernutzen und Bürgerlasten allgemein: Rosenkranz 1969, S. 184 ff. – «Strichfolge»: Müller 1867, S. 13. – Umfang des Bürgernutzens: Müller 1867, S. 10. Er schätzt nach damaligem Verkaufswert den Wert einer solchen Holzschlagfläche eines einzelnen Bürgers in Tägerwilen auf rund 50 Franken. Je Bürger rund 5 Klafter! Es gab auch «Tannenhaue», wenn der Turnus im Tannenwald dran war (in Tägerwilen z. B. damals im «Bruderhau»). – Korporationswald: Solche Nutzungen durch eine grössere Zahl von Berechtigten im gleichen Wald waren auch im Korporationswald üblich. Im Romanshorner («Neuen») Wald wurde *«alle Jahre etwa der dreissigste Theil der Waldung geschlagen und zu Holzgaben an die Betheiligten abgegeben.»* Boltshauser 1873, S. 133.

28 Müller 1867, S. 194 f.

29 Die Benennung der Förster als «Armenväter und Kunstgärtner»: Müller 1867, S. 192. – Verbesserungen in der Waldbewirtschaftung: Dazu führten vielleicht auch Anregungen aus der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft oder aus dem kantonalen Landwirtschaftsverband, der 1835 gegründet wurde. Vgl. Brauchli 1985, S. 12. Zu den Verbesserungen gehörten auch die Ablösung alter Nutzungsrechte wie bei Waldkorporationen im Tägerwiler Wald in den 1830er Jahren, vgl. Hagen 1959b, S. 499. Auch in Korporationswälder wurden in den 1830er Jahren offenbar Verbesserungen eingeführt. STAG 2'30'29 Schreiben der Oberthurgauer Waldkorporationen betreffend Waldgesetz von 1839. Boltshauser 1873, S. 133, nennt neue Statuten in der Waldkorporation «Romanshorn Neuer Wald» vom 9. September 1834.

30 Gesetze über den Wald in anderen Kantonen: vgl. Seite 28. – Zitat: StATG 2'00'7, Grossratsprotokoll vom 14. Juni 1836. – Vgl. auch Hinweis in der Botschaft vom 12. Januar 1839 zum Gesetzesentwurf, StATG 3'21'55, Missive 210.

31 Das ganze Dossier, mit Abschriften aus den Ratsprotokollen und dem «Gesetzes-Vorschlag», befindet sich unter StATG 2'30'29. – Zitat: Gesetzes-Vorschlag für eine Forst-Ordnung 1839 vom 18. Juni 1839, § 8.

32 Beide Zitate stammen aus der Botschaft des Kleinen Rates vom 12. Juni 1839, StATG 2'30'29.

33 Akten zum Forstgesetzentwurf von 1839: StATG 4'910'19.7 Vorschlag für eine Forstordnung, 1839. Vgl. auch StATG 2'30'29, Forstwesen, Organisation, Entwurf, 18. Juni 1839. – Die Äusserungen des Regierungsrates: StATG 3'00'73, Regierungsrats-Protokoll 1839, § 718 (17. April), § 912 (16. Mai), § 996 (22. Mai), § 1140 (12. Juni), § 1250 (26. Juni). StATG 3'00'74, Regierungsrats-Protokoll, 1923 (9. Oktober). – Die Äusserungen des Grossen Rates: StATG 2'00'7, Grossrats-Protokoll vom 18. Juni und 1. Oktober 1839. – Ver-

werfung im Grossrats-Protokoll vom 1. Oktober 1839, StATG 2'008 S. 483 ff.

34 Reglemente vgl. Seite 26. – Reorganisation der kantonalen Forstadministration: Seiten 22, 32.

35 Dies ist die abgekürzte Wiedergabe der ausführlichen Erläuterungen der Oberthurgauer Waldkorporationen gegen das Forstgesetz von 1839, StATG 2'30'29.

36 Gleiche Quelle wie Anmerkung 35. Die Korporationswälder sind im Kanton Thurgau, obwohl in der jährlichen Forststatistik unter «öffentlichen Wäldern» aufgeführt, nach wie vor rechtlich dem Privateigentum zugehörig.

37 Burkhard 1964, S. 38. Am 14. Januar 1869 machten 34 Bürgergemeindsverwaltungen Eingaben für die neue Kantonsverfassung. – Spätere gemeinsame Aktivitäten von waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen: Seiten 25, 31 sowie RBRR 1901 S. 31 f. Im Jahre 1901 lud der Kantonsforstmeister erstmals Abgeordnete von solchen Körperschaften in das staatswaldrevier Kreuzlingen ein, um forstliche Aktivitäten zu zeigen, was rege befolgt wurde.

38 Wälder aus der Säkularisierung des Bistums Konstanz: vgl. Hagen 1959b, S. 490 f. StATG 4'921 Waldwirtschaftspläne, Bürgergemeinde Neuwilen, 1953, S. 7. Knoepfli 1951. Bischofszeller Bürgerwaldungen (ohne Seitenzahlen). – Staatswald Tobel: Pfaffhauser 1983, S. 118. – Staatswald Bietenhard: StATG 4'921 Waldwirtschaftspläne, Staatswald Bietenhard, 1954, S. 2: Im Jahre 1827 wurden 36 Jucharten «Holz und Holzboden» und 19 Jucharten Kulturland erworben sowie im Jahre 1830 14 Jucharten Ackerland. Vgl. auch Hagen 1959a, S. 211.

39 Das Schicksal der Thurgauer Klöster beschreibt Schwager 1981, S. 22 ff. (Helvetik), Schwager 1982, S. 66 ff. (von 1831 bis 1836) und Schwager 1982, S. 67 ff. (von 1936 bis 1948).

40 Schwager 1982, S. 72 f., 79 ff. Hagen 1959b, S. 503. Hagen 1966, S. 7 f. – Versuch zu einem kantonalen Forstgesetz: Seiten 18 ff.

41 Hagen 1972a, S. 462 ff. und 467 ff, mit den Lebensbeschreibungen der ersten beiden Forstmeister im Kanton.

42 Entwurf vom 25. April 1846: StATG 4'910'19.10. Vgl. Hagen 1972a, S. 465 f. – Protokolle: StATG 4'922'0 bis 4'922'4. Protokolle der Forstverwaltung 1846–1870.

43 Kloster Paradies: Schwager 1981, S. 83. Hagen 1959b, S. 490. – Übrige Klöster: Hagen 1959b, S. 490. Schwager 1982, S. 67 ff.

44 Vgl. StATG 4'922'0 bis 4'922'4, Protokolle der Forstverwaltung, 1846–1870. – Verbreitung belehrender forstlicher Artikel: RBRR 1875, S. 39. – Vorgänger Thurgauer Bauer: Quartalblätter für Mitglieder des Thurgauischen Landwirtschaftlichen Vereins (1848–1859). Thurgauer Blätter für Landwirtschaft (1865–1905). Der ostschweizerische Landwirt (1906–1952). Der Thurgauer Bauer (seit 1953). Brauchli S. 154. – Waldsamen, Setzlinge, z. B. RBRR 1875, S. 39.

45 Reglement vom 25. April 1846: StATG 4'910'19.9 Entwurf einer Instruktion für den Forstmeister. – StATG 4'910'19.11 Entwurf zur Dienstinstruktion für Förster und Holzhauer von Staats- und Klosterwaldungen, 1847–1849.

46 Reglement vom 25. April 1846: StATG 4'910'19.10 – Verzeichnis der Förster und Feldhüter im Gemeindewald. StATG 4'910'5.4 – Försterkurse: StATG 4'910'5.4 bis 14, 1847–1939. – Nebenerwerb, Landwirtschaft: RBRR 1989, S. 271 (Pachtzins), S. 273 (neue Scheune). RBRR 1897, S. 239 (Bau eines Försterhauses mit Scheune und Stallung). RBRR 1901, S. 250 (Nebennutzungen: Gras, Streue).

47 Aktuariat von Stähelin: Hagen 1972a, S. 464 – Drainagebuch von Kopp: Kopp 1865 – Hagen schreibt ausserdem über ein Buch von Kopp «Anleitung für Försterkurse» vgl. Hagen 1972a, S. 468 und RBRR 1875, S. 12. Beide berichten von diesem Buch. Das Buch Kopp 1875 wurde aber von einem P. Kopp verfasst, nicht von J. J. Kopp. – Auftrag an Kopp betreffend Forststatistik: StATG 4'922'2 S. 35. 148. – Betreffend Forststatistik 1860: Sie informiert über die Eigentumsverhältnisse im Thurgauer Wald, berichtet über Standortsverhältnisse, Vorkommen und Eignung der wichtigsten Baumarten sowie die vorkommenden Arten der Waldverjüngung und -bewirtschaftung. Ihr Hauptziel bestand darin, die *«Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer bessern Waldbehandlung nachweisen»*, um die Holzproduktion deutlich anzuheben. – Einem Gesamtertrag aus den Waldungen an Bau-, Nutz- und Brennholz, sowie der Ertrag an Brennmaterial von Obstbäumen und vom Reb- und Torfland von 31'147 Normalklafter stehe ein Gesamtkonsum von 51'532 Normalklafter gegenüber. Mit dem Überschuss des Konsums von 12'729 Normalklafter zeige sich die *«unwiderlegbare Thatsache, dass unsere Waldungen bedeutend über ihr Ertragsvermögen ausgenutzt werden…»* und dass bei weiterem Fortschreiten der Übernutzungen, wenn jährlich mehr geerntet wird als zuwächst, *«…die Einfuhr an Holz und übrigem Brennmaterial bedeutend steigen muss, grosse Summen Geldes für eine lange Reihe von Jahren ins Ausland wandern, die wir durch eine bessere Pflege unserer Waldungen dem Lande erhalten könnten»*. Forststatistik 1860, S. 46 f.

48 Das Bedürfnis zur Einführung einer rationellen Forstwirtschaft: Forststatistik 1860, S. IV. Vgl. auch den späteren Hinweis in RBRR 1871 S. 31 f.: *«Die 30'706 Jucharten Privatwald [zu 36 Aren=11'054 ha] wurden nämlich in den letzten Jahren in so besorgniserregender Weise ausgebeutet und übernutzt, dass Sachkundige, den Verlust der Holzzuwachses…»* berechnen (umgerechnet auf die Angaben ergeben sich ca. 2 m^3 je ha und Jahr Verlust). – Auftrag zum Forstgesetz: StATG 4'922'2 S. 148, Protokoll der Forstverwaltung, 30. Januar 1857. – Das Forstgesetz im Grossen Rat und Veto-Bewegung: Mebold 1871, S. 82 ff. StATG 4'922'3 S. 29 ff., Protokoll der Forstverwaltung, 9. März 1860. RBRR 1860, S. 9. StATG 4'910'19.13, Dossier Entwurf für ein Forstgesetz, 1859–1860.

49 StATG 4'922'2, Protokoll der Forstverwaltung, S. 35, 8. September 1854.

50 Neuer Auftrag und Zitat: StATG 4'922'3, Protokoll der Forstverwaltung, Sitzung 102, § 914, 26. September 1860. – Waldreglemente: StATG 4'910'7–15, Waldreglemente, 1860–1862. – Erfolg der Massnahme: vgl. z. B. RBRR 1876 S. 45 (Verbesserungen im Kulturwesen).

51 Dieser Auftrag hatte noch weitere Ursachen, wie sich im umfangreichen Dossier, u. a. auch mit Rückfragen bei anderen Kantonen, zeigt: StATG 4'910'20.0, Entwurf Forstgesetz, 1870–1871. Hagen 1972a, S. 467.

52 RBRR 1871, S. 47 f.

53 Vorgehen im Gemeindewald: RBRR 1872, S. 39 f., 1873 S. 31 f. – Technische Neuerungen im Gemeindewald: RBRR 1874, S. 28, 1876 S. 44, mit dem abschliessenden Hinweis: *«Es geschieht also immerhin Vieles, um den Mangel eines Forstgesetzes möglichst wenig fühlbar zu machen.»* – Stelle aus anderem Kanton angeboten: RBRR 1875, S. 112. – Anregung betreffend neuer Gesetzesvorschlag, abgelehnt: RBRR 1878, S. 30. – Beispiel Rechnungsergebnis RBRR 1879 S. 227.

54 Bloetzer 1978, S. 5 ff. Eine Betroffenheit lösten die Überschwemmungen aus durch die Hilfsmassnahmen, die durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft eingeleitet wurde. Bloetzer weist auch hin auf weiter zurückliegende Bemerkungen betreffend «Alpenreise» von Karl Kasthofer, in der dieser Betrachtungen über Veränderungen im Klima des Bernischen Hochgebirges veröffentlicht, 1822 und 1825.

55 Landolt 1893, S. 1, 3. Bloetzer 1978, S. 11 f.

56 Jahresversammlung Schweizerischer Forstverein in Frauenfeld: Hagen 1972b, S. 473. Landolt 1893, S. 23 ff. Die Exkursion vom 7. Juli führte in die Frauenfelder Stadtwaldungen (Schollenholz, Oberholz und Altholz), wo seit Jahren gut gepflegte Wälder und schöne junge Nadelholzbestände stockten. 8. Juli: Elgg, 9. Juli Winterthur.

57 Bloetzer 1978, S. 1 f., 27 ff.

58 Bloetzer 1978, S. 29, 32, 40 und 43. RBRR 1876, S. 8 und 44. Bundesblatt vom 29. April 1876, S. 97 ff. Vgl. auch Botschaft vom 3. Dezember 1875, Bundesblatt IV S. 1090 ff. sowie Bericht der ständerätlichen Kommission über den Entwurf eine Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 17. Dezember 1875. Bundesblatt vom 18. März 1876, S. 535 ff.

59 Bundesblatt 1876 S. 97 ff. Bundesgesez betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876. Zitat: Artikel 4 dieses Gesetzes. Vgl. auch Bloetzer 1978, S. 48 ff.

60 Im Verhältnis mit den Alpen, den Voralpen und dem Jura sind die Anhöhen und Steilhänge im Thurgau selbstverständlich bescheiden. Als das Bundesgesetz im Jahre 1876 eingeführt wurde, bemerkte der Kantonsforstmeister, es habe keine besondere Beziehung oder Rückwirkung auf unseren Kanton. Er konnte es jedoch noch immer nicht verkraften, weshalb *«unser sonst fortschrittsfreudiger Kanton bald der einzige ist, dem noch ein solches Gesetz mangelt.»* Das sei sehr schwerwiegend wegen der immer wachsenden Bedeutung dieses Zweiges der Volkswirtschaft. RBRR 1876, S. 44. Zwei Jahre später, im RBRR 1878, S. 30, regt die Regierung an, ob man doch wieder ein kantonales Forstgesetz erlassen wolle, was der Kantonsforstmeister aber ablehnte: *«Es hätte kaum Erfolg!»*

61 Bundeskompetenz auf Hochgebirge beschränkt, umstritten: Bloetzer 1978, S. 55. – Anfragen wegen Bundesbeiträgen für Aufforstungen und Verbauungen im Jura: Bloetzer 1978, S. 56. – Vorschlag, das Gesetz auf die ganze Schweiz auszudehnen: Bloetzer 1978, S. 58. Vgl. auch Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 1. Juni 1888, betreffend die Erweiterung der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei auf den Jura, resp. die ganze Schweiz. Bundesblatt vom 9. Juni 1888, S. 297 ff. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Revision des Art. 24 der Bundesverfassung (Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbau- und die Forstpolizei) vom 14. November 1893, Bundesblatt 1893, Band 5 S. 9 ff. – Zustimmung der Thurgauer Stimmbürger mit 8603 Jagegen 4517 Nein-Stimmen: Schoop 1987, S. 588.

62 RBRR 1897, S. 288; 1898, S. 31 f.

63 RBRR 1898, S. 31f. StATG 4'910'18.2, Motion Hohermut betreffend Aufforstung, 1904. – Der Anstoss für diese Motion, aufgrund der genannten Quelle: Als Ersatz für die Rodung von ca. 8 Jucharten Land zu landwirtschaftlichen Zwecken bei Eppishausen wurde dort kein Boden zu entsprechendem Preis gefunden. Deshalb bewilligte das Kantonsforstamt eine Ersatzaufforstung im Gut Steinegg bei Hüttwilen. Die Motionäre befürchteten, dass der mangelnde Schutz des Waldes nach der Rodung dem unterliegenden Land schaden könnte, vor allem hinsichtlich Hagel und Überschwemmungen. Der Kantonsforstmeister bezweifelte dies und fand, die Schaffung eines zusammenhängenden Komplexes auf dem Seerücken sei in klimatischer und volkswirtschaftlicher Beziehung mehr Wert.

64 Revision des Bundesgesetzes von 1876: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Juni 1898, Bundesblatt 1898, Band 3, S. 545 ff. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Bundesblatt 1902, Band 4 S. 824 ff. Vgl. auch Kasper 1988, S. IV.

65 StATG 4'910'18.1 Dokumentation über das Forstpolizeigesetz und die Vollziehungsverordnung, 1902. StATG 4'910'18.3 Abänderung Vollziehungsverordnung Artikel 10 betreffend Losholz, 1903–1906. RBRR 1903, S. 35 f.; 1904, S. 29 f.; 1905, S. 35.

66 Gemäss RBRR 1898, S. 279 f. wurde Etter damals angestellt, weil die Steuerverwaltung ein neues System der Waldbesteuerung einführte, die für den oberen Forstdienst Mehrarbeit brachte. Angaben über die neue Organisation des Forstwesens im Thurgau: RBRR 1907, S. 296 f.

67 RBRR 1907, S. 296 f. StATG 4'902'0, u. a. Protokoll der Kreisforstämter vom 24. und 25. Januar 1908.

68 StATG 4'902'0 – *Noch ausstehend* war die Förstermeldung z. B. in den Ortsgemeinden Arbon und Frasnacht. – *Kein Gemeindewaldeigentum und demzufolge keinen Förster* meldeten z. B. Hessenreuti und Mühlebach bei Amriswil. – *Gemeinsame Beförsterungen über ganze Munizipalgemeinden,* z. B. Illighausen (Illighausen, Oberhofen, Schönenbaumgarten) und Bichelsee (Balterswil, Bichelsee). - *Gemeinsame Beförsterungen über zwei oder mehrere Ortsgemeinden innerhalb einer Munizipalgemeinde,* z. B. in den Munizipalgemeinden Sulgen (gemeinsam Bleiken, Göttighofen, Kradolf. Einzelne Förster hatten Riedt und Sulgen) und Erlen (gemeinsam Buchackern, Erlen-Eppishausen, Kümmertshausen. Einzelne Förster hatten Engishofen, Ennetaach). – *Einzelne Staatsförster betreuten neben ihrem Staatswaldrevier auch Gemeinden*, z. B. die Staatsförster von Tobel (Bettwiesen, Tägerschen, Tobel) und Feldbach (Homburg, Salen-Reutenen). – *Einzelnen Ortsgemeinden wurden mehr als ein Förster bewilligt,* z. B. in Neuwilen und Tägerwilen (je zwei). – *Private eigene Förster,* z. B. Mühle Bürglen, Gutsbetrieb Tänikon.

69 Zum Eigentumsbegriff nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vgl. Huber, 1948, S. 11 ff. – Betretungsrecht im ortsüblichen Sinne: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Bundesblatt 1907 S. 589 ff., Artikel 699. – Zitat aus dem Jahre 1837: Pupikofer 1837, S. 92.

70 Seit wann in grösserem Ausmass Kohle in die Schweiz eingeführt wurde, erläutert ausführlich Marek, 1992. Die Kohle und die Dampfmaschine wurden zum Symbol des industriellen Zeitalters. Zuerst durch die Schiffbarmachung des Rheins bis Basel (S. 42), dann durch den Anschluss an das Bahnnetz kam die Kohle zu günstigen Preisen in das Land. (S. 56 ff.) – Weitere wichtige Quelle über die Bedeutung der ersten Eisenbahnen: Richard 1999. – Vermehrte Nutzung von Kohle zu Energiezwecken: RBRR 1880, S. 59: *«Umänderung vieler Feuereinrichtung in Privathäusern, Ziegeleien, Bäckereien für Steinkohle- und Coaksheizung»*. – Holz als saubere Energie: Marek S. 119 f.

71 Lebensdaten von Anton Schwyter: Hagen 1969, S. 112 ff.

72 RBRR 1914 S. 6.

73 Kantonsforstamt als Drehscheibe des Holzhandels: RBRR 1914, S. 6; 1915, S. 321, RBRR 1916, S. 335 ff. usw. – Holzausfuhrverbot abgelehnt: RBRR 1915, S. 321. – Behördliche Regelung des Verkehrs mit Nutzholz: RBRR 1918, S. 331 ff. – Gerberrinde RBRR 1914 S. 6; 1915, S. 321. – Papierholz: RBRR 1915, S. 321. – Imprägnierstangen und Eisenbahnschwellen: RBRR 1917, S. 328 f.

74 Brennholzprobleme und –rationierung: RBRR 1914, S. 6; 1917 S. 328 ff. – Aushilfe: RBRR 1917, S. 330. – Urlaubsgesuche: RBRR 1917, S. 330.

75 RRBR 1917, S. 329 ff., 337. – Brennholzsortimente: vgl. Amtsblatt 1918, S. 305: Bodenstöcke, Haufen Nadelholzreisig, Abteilungen Schlagraum. S. 392 f., Verordnung zur Brennholzversorgung vom 7. Sept. 1917, weitere Brennholzsortimente: Buchen- und Ahornholz, Eichenschälholz (Scheiter, Prügel), gemischtes Laubholz, Föhrenholz, Rottannen- und Weisstannenholz, Nadelholzstöcke, Laubholzstöcke, Spälten, Scheiter, Scheiterwellen (Hart- und Weichholz), Schwarten (Hartholz, Nadelholz), Schwartenwellen.

76 RBRR 1917, S. 328; 1918, S. 329 f.

77 Rodungsgesuche: RBRR 1916, S. 341; 1917, S. 333, 336; 1918, S. 329 f., 337, 340 f. Auf Seiten 330 wird das Ansinnen des Bundes, *«es möchte durch ganz ausgedehnte Waldrodungen das nötige Land für umfangreichen Kartoffelanbau verfügbar gemacht werden,»* zurückgewiesen. Begründet wird dies damit, *«dass von dem produktiven Land im Thurgau mit zirka 848'700 ha nur zirka 17'900 ha = 21 % bewaldet seien, der Thurgau also verhältnismässig wenig Wald besitze (Bewaldung der ganzen Schweiz 30,4 %) und deswegen weitere Verminderung des Waldareals nicht opportun erscheine; es seien auch noch nie grössere Waldrodungen verlangt worden, und man dürfe annehmen, dass die Gemeinden unsers Kantons eine Verminderung des Waldes nicht wünschen. Auch die Landwirtschaft werde voraussichtlich keine grösseren Rodungen verlangen.»* – Eicheln und Bucheln: RBRR 1918, S. 336 f.

78 Zentralstelle für Holzversorgung: RBRR 1918, S. 331 ff. – Brennholzversorgung: RBRR 1918, S. 330, 333 ff.; 1919, S. 352 ff.

79 Schneedruck, Föhnsturm: RBRR 1919 S. 354 f. – Holzimporte aus Deutschland: RBRR 1919 S. 322 – Einschränkungen betreffend Viehseuche: RBRR 1920, S. 361. – HESPA: RBRR 1919 S. 358. – Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen: RBRR 1919 S. 357 f.

80 Völliger Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen: RBRR 1920, S. 359 f. – Anpassungen Rechtsvorschriften: RBRR 1920, 360; 1924, S. 329; 1925, S. 339 f. Im Jahre 1925 wurden die Artikel 30 und 46 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei abgeändert, wodurch in privaten Nichtschutzwaldungen Kahlschläge und solchen nahekommende Nutzungen in Hochwaldungen nur mit Bewilligung der kantonalen Instanzen gestattet wurden. Damit wurde der entsprechende Bundesratsbeschluss vom 23. Februar und 20. April 1917 aufgehoben. Das Minimalquantum für diese Vorschrift wurde auf 20 m^3 festgelegt und die Bewilligungspflicht auch auf Lichtungsschläge ausgedehnt. – Verbot der Stockrodung: RBRR 1926, S. 349; 1927, S. 345; 1929, S. 366; 1931, S. 354 f.; 1932, S. 377; 1933, S. 413 (Zitat). Unrechtmässig verhielten sich gelegentlich nicht nur Waldeigentümer, sondern auch die Organe von Zusammenlegungen.

81 Zusätzlicher Forsttechniker für Waldwirtschaftspläne, Vermessung: RBRR 1921, S. 323. – Waldzusammenlegungen: RBRR 1922, S. 312; 1930, S. 352; 1932, S. 378; 1934 S. 353. – Weiterbildung der Waldeigentümer: RBRR 1922, S. 331; 1925, S. 349.

82 Umwandlungen von Mittelwald zu Hochwald: Vgl. Abb. 27. Bereits im Jahre 1856 hatte der Zürcher Forstmeister und Professor Elias Landolt vorgeschlagen, Mittelwald in Hochwald umzuwandeln: *«weil die Hochwaldungen – wenn auch nicht unbedingt grössere, doch werthvollere Holzerträge liefern und weit besser geeignet sind, allen Anforderungen, welche an den Wald gemacht werden, zu genügen und den Boden in ungeschwächter Kraft zu erhalten als der Mittel- namentlich aber als der Niederwald.»* Entlang den Flüssen schlägt er aber die Beibehaltung der Niederwaldungen vor. Landolt 1856 S. 44. Die Bürgergemeinden Kreuzlingen und Ermatingen führten im Jahre 1934 die Hochwaldbewirtschaftung ein. «Ein erfreulicher und notwendiger Fortschritt in dieser Zeit der Brennholzentwertung, der hoffentlich auch bei den in dieser Beziehung noch rückständigen Nachbargemeinden in Bälde Nachahmung finden wird!» heisst es im RBRR aus diesem Jahr, S. 354. – Exkursionsthemen: RBRR S. 1921, S. 334; 1925, S. 346 f.; 1926, S. 340; 1927, S. 336; 1928, S. 346; 1929, S. 356; 1934, S. 344. – Verständnis für Durchforstung fehlt, Anlässe für Gemeindevorstände: RBRR 1928, S. 357; 1936, S. 302. – Anteil Buchensetzlinge: RBRR 1939, S. 344.

83 Klagen wegen Wildschäden: RBRR 1921, S. 324; 1923, S. 313; 1926, S. 340; 1928, S. 347; 1929, S. 357; 1930, S. 342; 1931, S. 346. – Nisthöhlen: RBRR 1928, S. 354; 1929, S. 364; 1933, S. 410; 1934, S. 352 (Zitat).

84 Revisionen von Waldwirtschaftsplänen wegen Veränderungen: RBRR 1927, S. 341. – Zitat: RBRR 1928, S. 354.

85 RBRR 1936, S. 302.

86 Arbeitslosigkeit, z. B.: RBRR 1921 S. 325 und 333; 1922, S. 302 (indirekter Hinweis: *«Die Arbeitsverhältnisse im Forstbetrieb haben sich insofern gebessert, als es wieder möglich ist, genügend und tüchtige Waldarbeiter zu erhalten. Die teilweise Verbilligung der Lebenshaltung ermöglichte es, die Arbeitslöhne wieder auf ein erträgliches Mass zu reduzieren»*), S. 9 f.; 1923, S. 322; 1933, S. 411; 1934, S. 345; 1935, S. 337 f.; 1936, S. 312. – Bachverbauungen, Sperren: RBRR 1935, S. 333.

87 Unkenntnis der Durchforstung unter den Waldeigentümern: RRBR 1928, S. 356. – Häufiger Stellenwechsel der Privatwaldförster: RBRR 1928, S. 356; 1937, S. 322. – Erstes Zitat: RBRR 1928, S. 356. – Bedürfnis Försterkurs, zweites Zitat: RBRR 1933, S. 412; 1939, S. 335 f.

88 RBRR 1928, S. 345; 1933, S. 402 f.

89 RBRR 1921, S. 324; 1922, S. 302 f.; 1923, S. 314; 1930, S. 342; 1931, S. 346; 1932, S. 366; 1933, S. 402; 1934, S. 345; 1936, S. 303; 1937, S. 311; 1938, S. 325; 1939, S. 335.

90 Einfuhr aus Deutschland: RBRR 1921, S. 324. – Abnahme der Zufuhren aus den östlichen Nachbarländern: RBRR 1939, S. 335.

91 RBRR 1939, S. 336.

92 Vgl. z. B. RBRR 1938 S. 325: *«Abgang: Durch Verkauf an die Schweizerische Eidgenossenschaft im Revier Kreuzlingen (Egg)… und im Revier St. Katharinental (Schaaren)»*. Beide Käufe seien verbunden mit Einräumung von Wegrechten und andern Dienstbarkeiten. RBRR 1940, S. 348 f., 352.

93 Z. B. RRBR 1939, S. 336; 1940, S. 348 f.; 1941, S. 288 f.; 1942, S. 302.

94 Försterkurse: RBRR 1939, S. 335 f.; 1941, S. 287. – Holzerkurs: z. B. RBRR 1942, S. 304. – Sortierungskurs: RBRR 1944, S. 288. – Arbeitskräfte, Verfügbarkeit, Dispensationen: RBRR 1939, S. 336; 1940, S. 348.

95 RBRR 1940, S. 346 (erstes Zitat), 354 f.; 1941, S. 287; 1943, S. 311 (zweites Zitat); 1944, S. 288; 1945, S. 301.

96 RBRR 1939, S. 335 f.; 1940, S. 347 ff.; 1941, S. 387 ff.; 1942, S. 304, 306f., 312f.; 1943, S. 311 f., 313 f., 320 f.; 1944 S. 288 f.; 1945 S. 301 f. – Zitat: RBRR 1940, S. 347.

97 RBRR 1940, S. 348 f.; 1941, S. 287 f., 289 f. – Vorkehrungen zur Kriegsvorsorge auf Bundesebene: vgl. Schweizerisches Bundesblatt 1940, S. 1235 ff.: Bundesratsbeschluss vom 5. März 1940 betreffend Mehrnutzung der Wälder im Interesse der Landesversorgung. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Holzversorgung vom 27. April 1940: Das anfallende Holz zwangsweise bestimmten Mangelgebieten zuführen und es für wichtige Zwecke zuteilen. Verfügung des eidgenössischen Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes vom 31. Mai 1940 betreffend Ausnahmen vom Verkaufszwang für behördlich vorgeschriebene Lager, Betriebsvorräte und für Eigenbedarf. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. Oktober 1940: Abgabe und Bezug von Brennholz ist bewilligungspflichtig. Dadurch kann übermässigen Holzankäufen begegnet und die Versorgung der bisherigen Holzverbraucher sichergestellt werden. Erforderlich sind Erhebungen über die im Lande vorhandenen Vorräte und den Bedarf. Die Rationierung von Holz wird stufenweise eingeführt. Rationiert werden auch flüssige Kraft- und Brennstoffe sowie Kohle. Zusätzlich kommen Einschränkungen in der Nutzung von Energie zum Einsatz, z. B. wird die mit Kohlen oder Heizöl betriebene Warmwasserversorgung auf einen Tag der Woche beschränkt.

98 RBRR 1944, S. 290.

99 RBRR 1940, S. 349. «Hagebuchen» wurden im Rechenschaftsexemplar des Forstamtes nachträglich von Hand eingetragen. RBRR 1944, S. 289 f.

100 Bundesratsbeschluss vom 21. März 1941 über die Erweiterung des Ackerbaus und die Ersatzleistungen für Waldrodungen. RBRR 1942, S. 315 f. (Zitat); 1943, S. 323 f.; 1944, S. 291 f.; 1945, S. 303 f. (Summe aller Rodungen).

101 Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Holzschlagsbewilligungspflicht zum Definitivum, vgl. Anmerkung 76. Zum Zweiten Weltkrieg vgl. nächste Anmerkung.

102 RBRR 1940, S. 353, 359. Im Staatswald bestand schon vor dem Krieg eine Forstreservekasse. Sie betrug schon Ende 1938 über 200'000 Franken. RBRR 1938, S. 329. – Strassenprojekte, Anstellung von Forstingenieuren: RBRR 1944,

S. 287; 1946, S. 277 f. (mit Aufstellung der Strassenprojekte).

103 Hagen 1973, S. 69 f. Vgl. auch StATG 4'910'18.7 Abänderung von Art. 26 und 42 des Forstpolizeigesetzes, 1945. In den Unterlagen dieser Teilrevision liegt die Nummer März 1944 der Hauszeitschrift der Schweizerischen Bankgesellschaft. Darin ist ohne Angabe eines Verfassers ein umfassender Aufsatz über die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes abgedruckt. Ob dieser Artikel damals mithalf, den einen oder anderen Politiker auf die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes aufmerksam zu machen? RBRR 1946, S. 271.

104 RBRR 1946, S. 273 ff.; 1947, S. 261 ff.; 1948, S. 275 ff.; 1949, S. 4 f.

105 Abänderung der Artikel 26 und 42 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Botschaft vom 19. Januar 1945, Bundesblatt 1945, S. 777 ff. Bundesgesetz vom 22. Juni 1945, Bundesblatt 1945, S. 788 f. StATG 4'910'18.7. – Änderung der Regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung, 1946: RBRR 1946, S. 271. StATG 4'910'20'6. – Forstreservekassen: RBRR 1946, S. 271.

106 StATG 4'910'22.7 und 8. 4'910'23.0 Revision regierungsrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Forstpolizei 1959. Vgl. auch RBRR 1959, S. 251 f.

107 StATG 4'910'23.0 Revision regierungsrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Forstpolizei, 1963. RBRR 1963, S. 278. – Bauten im Wald und am Waldrand: RBRR 1966, S. 285 f.; 1967, S. 284.

108 RBRR 1946, S.271. StATG 4'910'20.6 Revision regierungsrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die Forstpolizei, 1945–1946. – Über Parzellarzusammenlegungen besteht seit 1948 eigener Abschnitt im Jahresbericht: RBRR 1948, S. 290.

109 Zusammenlegung wegen Autobahn bei Wittenwil: RBRR 1960, S. 290; 1965, S. 281. – Exkursionen: Z. B. RBRR 1950, S. 278; 1954, S. 254; 1963, S. 279.

110 Wählbarkeit der Förster: RBRR 1946, S. 271. – Vollamtlich: Zu 100 Prozent beschäftigt. Hauptamtlich: Zu 50–90 Prozent beschäftigt. Nebenamtlich: Zu unter 50 Prozent beschäftigt. – Zusammenschluss Eschikofen-Hüttlingen RBRR 1952, S. 270. – Zustand ab 1. Januar 1955: RBRR 1954, S. 252.

111 Grosse Aufforstungen z. B. in Fischingen: Hatterswilerberg, Tonnenau, Moosbach. Mündlich Revierförster Fridolin Brühwiler, Fischingen. – Waldhütten z. B.: RBRR 1951, S. 287; 1952, S. 277.

112 Pflanzgartenkurse: RBRR 1950, S. 278; 1951, S. 282. – Rückblick Vollziehungsverordnung: RBRR 1955 S. 284; 1959, S. 252.

113 Motorsägenkurs: RBRR 1956, S. 260 f. – Viele Motorsägen: RBRR 1957, S. 245.

114 RBRR 1960, S. 277; 1961, S. 260; 1962, S. 278; 1963, S. 279 f.; 1964, S. 255 f.; 1965, S. 281 f.; 1966, S. 283 f.

115 RBRR 1952, S. 272; 1954, S. 253. – Einzäunung mit Maschendraht: RBRR 1951, S. 282; 1957.

116 RBRR 1946, S. 273 ff.

117 RBRR 1946, S. 275 f., 177 f., 285; 1947, S. 39; 1951, S. 291; 1952, S. 277.

118 RBRR 1948, S. 275 f.; 1950, S. 279; 1951, S. 283.

119 RBRR 1948, S. 280 (Vier Jahresnutzungen). – Einsparungen: RBRR 1949, S. 4; 1951, S. 282.

120 RBRR 1952, S. 273; 1954, S. 254; 1955, S. 285 (Zitate); 1956, S. 261; 1957, S. 246; 1958, S. 260; 1959, S. 253 f.

121 RBRR 1960, S. 277 f.; 1961, S. 261; 1962, S. 279; 1963, S. 280 f.; 1964, S. 256 f.; 1965, S. 282; 1966, S. 286 f.

122 RBRR 1967, S.280 (Zitat) ff., 286, 298. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste vom 26. Mai 1967. Bundesblatt 1967, Band 1, S. 941 ff. – Zitat: RRBR 1967, S. 281

123 RBRR 1967, S. 281 f.

124 RBRR 1967, S. 279 f., 282 f. – Neue Sortimente, z. B. Dolden-, Rotholz, mündlich Revierförster Fridolin Brühwiler.

125 Bundesblatt 1967 1 S. 941–958 (konkret Preiszuschüsse für Schnittholzexporte und Frachtkostenzuschüsse für Rundholzexporte). Bundesblatt 1967 Band 2 1313–1320. RBRR 1968 S. 288. – Preisvergleiche: RRBR 1967, S. 285; 1968, S. 288.

126 Revierförster Fridolin Brühwiler und Peter Wohlfender, mündlich.

127 Müller S. 198.

128 Müller S. 198 ff.

129 Brauchli, S. 13.

130 Hitz, S. 330 f. *«Die Arbeiterfrage ist schon seit längerer Zeit auch für den Wald mehr und mehr zu einer brennenden geworden, namentlich in industriellen Gegenden. Der Zug nach der Stadt, mit dem regelmässigen Verdienst unter Dach und Fach, dem bequemeren und scheinbar sorgenfreieren Leben der Industriearbeiter, beraubt die Land- und Forstwirtschaft vieler junger, kräftiger Hände.»* – Kurse: RBRR 1933, S. 401. – Aufkommen der Motorsäge: Vgl. Seite 48.

131 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Vom 28. September 1962), Bundesblatt 1962, Band 2, S. 885 ff.

132 Zwischenarchiv Forstamt, Forstgeschichte.

133 RBRR 1963, S. 280. – Waldarbeiter: Reglement des Departementes für Bau und Umwelt über die Aus- und Fortbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen vom 8. September 1999. Rechtsbuch Thurgau 921.131.

134 Mündlich Revierförster Fridolin Brühwiler. – Geschäftsbericht 1978, S. 6.

135 Im Jahre 2008 verliessen die letzten Forstingenieurinnen und Forstingenieure die ETH in Zürich. Der neue Studiengang für den Wald dort heisst: Bachelor, bzw. Master in Umweltnaturwissenschaften mit Vertiefung «Wald und Landschaft». Im gleichen Jahr verliessen die ersten Forstingenieurinnen und

Forstingenieure FH mit ihrem Bachelorabschluss die SHL (Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft) in Zollikofen.

136 Berufsbezeichnung «Förster»: Pfaffhauser 1983, S. 90 ff. – «Revierförster», Kantonales Waldgesetz, § 5, Absatz 1: *«Für jedes Forstrevier ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu bilden. Sie ist Trägerin der Beförsterung.»* Abs. 2: *«Die Waldeigentümer sind Mitglieder der Körperschaft.»* Abs. 3: *«Die Körperschaft stellt einen Revierförster oder eine Revierförsterin an.»* Abs. 4: *«Der Regierungsrat erlässt Rahmenvorschriften über Anstellung und Besoldung der Revierförster und Revierförsterinnen.»* – Schlecht ausgebildete Förster: Z. B. Seiten 24, 40.

137 StATG 4'910'5.4 Försterkurse, 1847. Vgl. Seite 24. – Försterkurse, Auftrag: StATG 4'922'0 Protokoll der Forstverwaltung, 6. Sitzung 14. und 15. Dezember 1846. – Weidmesser: Grimm Wörterbuch Bd. 18 Sp. 617 *«weydemesser ist ein starkes messer, so die jäger bey dem aufbruch eines hirsches brauchen, die starcken knochen durchzuschlagen.»* War es ein Gerät zum Holz anzeichnen? Ein Gertel? – Försterausbildungskurse 1866 bis 1921: StATG 4'910'5.5–13.

138 Das blieb so bis 1967, vgl. Seite 58 f.

139 Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 28. September 1962, Bundesblatt 1962 S. 885 – 980. RBRR 1946 S. 271.

140 Botschaft s. Anmerkung 139, S. 950. – Kurs für Privatwaldförster 1939: vgl. Seite 40.

141 Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Bern 1975, S. 85.

142 Botschaft (s. Anmerkung 139), S. 951. – Interkantonale Vereinbarung über Gründung und Betrieb einer regionalen Försterschule in Landquart. Regionale Försterschule Landquart nimmt Betrieb auf mit 22 Schülern, wovon 3 aus dem Kanton Thurgau. RBRR 1966, S. 284; 1967, S. 281.

143 Botschaft, vgl. Anmerkung 139.

144 RBRR 1966, S. 284; 1967, S. 281; 1968, S. 285; 1969, S. 315; 1970, S. 318; 1971, S. 320 f.; 1972, S. 329 f.; 1973, S. 341 f.; 1974, S. 343; 1975, S. 320.

145 Hagen 1968, S. 1 ff. Ebenfalls Auflistungen von «Zukunftsaufgaben» stehen in den RBRR 1968, S. 289 f. und 1969, S. 320 f.

146 RBRR 1972, S. 323 ff. Steinlin 1975.

147 RBRR 1971, S. 322 f. – Angst vor Krieg: Vgl. Anmerkung 154.

148 RBRR 1974, S. 339 f. Waldschule erst nach 1990.

149 Steinlin 1975. RBRR 1972, S. 324 f.; 1976, S. 326; 1978, S. 1 f.

150 RBRR 1972, S. 325. Geschäftsbericht 1977, S. 2; 1979, S. 2; 1980, S. 4; 1981, S. 3 f.; 1982, S. 4 f.; 1986, S. 28. – Revision Baugesetz: RBRR 1973, S. 346; 1974, S. 348; 1975, S. 324 f.; 1976, S. 334.

151 «Weisstannensterben»: Geschäftsbericht 1980, S. 7. Die Untersuchungen wurden in verschiedenen Wuchsgebieten der Weisstanne im Thurgau durchgeführt; 1981, S. 77; 1982, S. 18, 19a, 20, Zitat S. 3 f. Das «Weisstannensterben» wurde bereits im RBRR 1974, auf S. 341, erwähnt.

152 Geschäftsbericht 1983, S. 16 ff., 68; 1984, S. 16 ff.; 1985, S. 20 ff.; 1986, S. 16 ff.

153 Geschäftsbericht 1983 Zitat: S. 68. – Parlamentarierorientierung 30. Januar 1985: Geschäftsbericht 1985 S. 10.

154 Geschäftsbericht 1980, S. 26 f. (Kantonsinventar, Stand und Entwicklung der Thurgauischen Sägereiunternehmungen, Konzept für die Holzversorgung in Not- und Krisenlagen, vgl. auch S. 72). Zum Kantonsinventar vgl. auch RBRR 1970, S. 320: 1969 wurde eine Studie über die zukünftige Entwicklung des Rundholzverbrauchs erstellt, anfangs 1970 ein Kantonsinventar. Geschäftsbericht 1982, S. 5 (Rechtsquellensammlung); 1983, S. 9 (Landesforstinventar).

155 RBRR 1971, S. 319 (Grundwasser); 1976, S. 356: Schlussabrechnung des Wiederherstellungsprojektes 1967. - Begründung für den Rückgang der Aufforstungen: Revierförster Peter Wohlfender, Sirnach und Fridolin Brühwiler, Fischingen, mündlich.

156 RBRR 1973, S. 345 (Fahrverbote, Reiter); 347 (Kehrichtdeponien, vgl. auch RBRR 1970, S. 319).

157 Zurückhaltende Walderhaltungspolitik: RBRR 1971, S. 322 f. (Kleingehölze, Vita-Parcours, Skilifte); 1972, S. 331.

158 RBRR 1970, S. 319, 321; 1971, S. 324; 1971, S. 323.

159 Geschäftsbericht 1983, S. 5; 1984, S. 8. – Vereinigung der Bürgergemeinden: Fridolin Brühwiler, Revierförster Fischingen, mündlich.

160 Zitat: Hagen 1968, S. 29. RBRR 1972, S. 325 f. Im Geschäftsbericht 1981, S. 6 werden die Zielvorgabe 1943 (50 Reviere mit je 3–400 ha), der Bestand 1945 (115 Reviere mit je 160 ha), der Bestand 1967 (65 Reviere mit je 285 ha) und der Bestand 1981 (52 Reviere mit je 359 ha) aufgeführt.

161 Hagen 1968, S. 16 f., 18 ff.

162 Hagen 1968, S. 19. Hinweis betr. Erbengemeinschaften: Revierförster Fridolin Brühwiler, Fischingen und Peter Wohlfender, Sirnach, mündlich. Vgl. auch RBRR 1970, S. 324.

163 Hagen 1968, S. 15 f. – Besoldungsrevision: Geschäftsbericht 1980 S. 3 f. – Unfälle, Unfallverhütung: Geschäftsbericht 1979, S. 39; 1980 S. 7. – ETH, Versuche Forstbetriebe: Hagen 1968, S. 27.

164 RBRR 1972, S. 331; 1974, S. 354; 1976, S. 326.

165 Geschäftsberichte 1977, S. 4; 1978, S. 5; 1979, S. 4; 1980, S. 7 f.; 1981, S. 6 f. – EDV-Einsatz in der Holzerfassung: RBRR 1972, S. 33 f.

166 RBRR 1970, S. 318 f.; 1971, S. 321 f.; 1972, S. 330 f.; 1973, S. 343 f.; 1974, S. 344 f.

167 RBRR 1967, S. 286.; 1968, S. 289; 1969, S. 320. Geschäftsbericht 1977, S. 19, Hagen 1968, S. 8 f.

168 Sortiment «Doldenholz»: Mündliche Mitteilung Revierförster Fridolin Brühwiler, Fischingen, Peter Wohlfender, Sirnach. Vgl. auch RBRR 1969, S. 319. – Industrieholz in langer Form: RBRR 1970, S. 323.

169 RBRR 1969, S. 319; 1970, S. 321 f.
170 RBRR 1972, S. 323.
171 RBRR 1971, S. 325; 1974, S. 350; 1976, S. 336. – Schnitzelheizungen: RBRR 1973, S. 348 f.; 1974, S. 351; 1975, S. 327 f.; 1976, S. 337. Geschäftsbericht 1977, S. 18; 1978, S. 23; 1979, S. 24 f.
172 Die Arbeitsgruppe, deren Mitarbeit hiermit bestens verdankt wird, bestand aus den Revierförstern Fridolin Brühwiler, Fischingen; Peter Wohlfender, Sirnach und Paul Rienth, Kreuzlingen, zeitweise Revierförster Fritz Hofer, Mettlen. Für das kritische Durchlesen der Manuskripte danken der Verfasser und die Verfasserin des Aufsatzes über den Försterverband ausserdem Kantonsforstingenieur Paul Gruber, Kreisforstingenieur Daniel Böhi, Forstingenieur Hans Nussbaumer, Forstingenieur Gerold Schwager (die letzten 25 Jahre), Revierförster und Verbandspräsident Christoph Ammann sowie Revierförster i. R. Hans Weber, Diessenhofen und Reallehrer i. R. Renato Pala, Oberwangen.
173 Für das Zitat werden verschiedene Autoren genannt: Thomas Morus (1477/78–1535), Benjamin Franklin (1706–1790), Jean Jaurès (1859–1914), Gustav Mahler (1860–1911), Ricarda Huch (1864–1947) und Papst Johannes XXIII.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Die Sammlung von alten Bildern besorgte in verdankenswerter Weise Revierförster Paul Rienth. Viele Bilder aus den Jahren 1967 bis 2005 verdanken wir Kreisforstingenieur i. R. Armin Bont und seit 1984 Paul Rienth.

Titelbild: Heinrich Boltshauser, Revierförster i. R., Märstetten.

1 StATG 1‘45‘3 Statthalterei Hagenwil 1798/99. – Umfrage 1798: StATG 1‘45‘8.
2 Vgl. Seite 10. Weisz S. 199 führt im Thurgau 38 Förster auf, Hagen Beförsterung S. 209 spricht von 45 Förstern und gibt die im Text erwähnte Flächenangabe an. Die Förster oder Bannwarte waren in den Distrikten Steckborn, Gottlieben, Bischofszell, Weinfelden, Frauenfeld und Tobel eingesetzt.
3 Kasthofer Karl: Der Lehrer im Walde. Bern 1828. Die Abbildung findet sich im Anhang, Tafel Nr. XIV.
4 Sulzbergerkarte, erstellt von Johann Jakob Sulzberger (1802–1855): KBF V 0199, vgl. Wegelin S. 25 ff., 129, 131, 149 f. (Sterne: Laubholz, Kreise: Nadelholz). – Zahlenangaben über die gesamte Waldfläche des Kantons Pupikofer 1837, S. 68. – Verzeichnis der Förster und Feldhüter StATG 4‘910‘0.4. Forststatistik S. 1.
5 Knoepfli Aadorf S. 311. Mit freundlicher Bewilligung des Herausgebers, 18. August 2009. – Angaben betreffend Bauweise: Pupikofer S. 61 ff. – Hinweis betreffend Ziegel vgl. Brauchli, S. 35.
6 Gemeindeorganisationsgesetz vom 17. Juni 1803. Tagblatt der Beschlüsse I, S. 167 ff. Klostergesetz vom 9. Mai 1806. Tagblatt der Beschlüsse, Band 5, S. 163ff.
7, 8 Archiv Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, WSL «Güttinger Wald».
9 Wolf-Dieter Burkhard, Landschlacht.
10 Herdi S. 268. Weitere Hinweise auf die Bedeutung von Freyenmuth für den Thurgauer Wald: Hagen 1959a, S. 210 ff.; Hagen 1959 b, S. 491; Hagen 1972a, S. 461 f.
11 StATG 4’910’19.10 Vgl. Hagen 1959a, S. 213 f.; Hagen 1972a, S. 464 ff.
12 Privatsammlung Kreuzlingen. Foto: Heinz Reinhart, St. Gallen.
13 Forstamt Thurgau.
14 Frau Käthi Regli-Schwyter, Frauenfeld.
15 StATG 4’910’19.10.
16 Müller 1992, S. 162 (vgl. Literaturverzeichnis). Mit freundlicher Genehmigung durch den Verlag Huber, Frauenfeld.
17 Forstamt Thurgau.
18 Forstamt Thurgau.
19 StATG 4’910’20.4 Verordnung des Regierungsrates, 5. März 1907.
20 Forstamt Thurgau. Schenkung von Frau Iris Bornet anlässlich des 75. Jubiläums des Thurgauer Försterverbandes in der Kartause Ittingen. Die Namenliste des Kurses ist vorhanden, doch lassen sich die Namen nicht mehr den Personen zuordnen (StATG 4’901’0 S. 174). Sowohl auf dem Bild als auch auf der Namenliste kommen 26 Personen vor.
21 Denkmalpflege Thurgau.
22 Ueli Ulmer, Landschlacht.
23 Wepfer 1978, S. 113.
24 Howald 1915, S. 150.
25 Hans Baumgartner, Copyright Fotostiftung Schweiz Pro Litteris Zürich 2009.
26 Archiv Psychiatrische Anstalt, Münsterlingen. Vgl. Seiten 38, 41 und Bötschi 1968, S. 77.
27 StATG 4’921’ Waldwirtschaftsplan Romanshorn 1931.
28 StATG 4’921’ Waldwirtschaftsplan Weinfelden 1931. «Laufförster»: «Waldwächter» gegenüber dem Holzförster, der für die Waldbewirtschaftung zuständig war (Fritz Hofer, Revierförster, Mettlen, mündlich).
29 Archiv Sägerei Hanhart, Diessenhofen.
30 Koch 2003, S. 48.
31 StATG 4’921’ Waldwirtschaftsplan Kalchrain 1952.
32 Forstamt Thurgau.
33 Werner Lenzin, Märstetten, Aufnahme 1976.
34 StATG Unterlagen Thurgauischer Försterverband, Jahresversammlungen. Fotograf: Theo Ruckstuhl, Revierförster St. Katharinental.
35 Forstamt Thurgau.
36 Forstamt Thurgau.
37 StATG 4’921’ Waldwirtschaftsplan Weinfelden 1953.
38 Forstamt Thurgau.
39 Foto Revierförster Paul Rienth, Kesswil. Eigentümer des Dokuments: Revierförster Werner Kreis, Ermatingen.
40 Forstamt Thurgau, Unterlagen Försterschule Maienfeld.

41 Forstamt Thurgau, Unterlagen Autobahnbau.
42 StATG 4'921' Waldwirtschaftsplan Felben 1963.
43 Forstamt Thurgau.
44 Forstamt Thurgau.
45 StATG 4'921' Waldwirtschaftsplan Tägerwilen 1922.
46 Foto: Revierförster Paul Rienth, Kesswil.
47 Forstamt Thurgau.
48 Forstamt Thurgau.
49 Revierförster Peter Wohlfender, Sirnach.
50 Forstamt Thurgau.
51 Forstamt Thurgau.
52 Forstamt Thurgau.
53 Revierförster Paul Rienth, Kesswil.
54 Forstamt Thurgau.
55 Departement für Bau und Umwelt.

QUELLEN

Gedruckte Quellen

Schweizerisches Bundesblatt. Eidgenössische Verfassungen, Botschaften, Gesetze und Verordnungen, ab 1849.
Sammlung der Verfassungen www.verfassungen.de.
Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798.
Verfassung des Kantons Thurgau, nach der Mediationsacte (XIV. Kapitel) vom 19. Februar 1803.
Verfassung des Kantons Thurgau vom 14. April 1831.
Verfassung des Kantons Thurgau vom 17. Juni 1837.
Verfassung des Kantons Thurgau vom 28. Juli 1814.
Verfassung des Kantons Thurgau 28. Februar 1869.
Grimm Wörterbuch: http://germazope.uni-trier.de/projects/DWB.
Thurgauer Rechtsbuch. Aktuelle Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Reglemente.
Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Grossen Rat (RBRR) 1837–1984.
Geschäftsberichte des Kantonsforstamtes Thurgau 1977–1984.
Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen (Grosser Rat und Kleiner Rat Thurgau), 10 Bände, Frauenfeld 1816.

Ungedruckte Quellen im Staatsarchiv Thurgau (StATG)

2'00'8 Protokolle Grosser Rat, ab 1803.
2'30'29–A, 269 Forstwesen, Organisation, Entwurf, 1839.
3'21'55 Regierungsrat, Missiven, 1839.
4'901'0 Departementalakten, Kopienbuch 1907–10.
4'902'0 Departementalakten, Schachtel 1907–1909.
4'910'0.0, 3, 4 Grundsätzliches, Forstpersonal, ab 1842.
4'910'5 Försterkurse, 1847–1939.
4'910'18 Forstrecht, Gesetze Bund, 1898–1947.
4'910'19–24 Forstrecht, Gesetzesentwürfe, Vollziehungsverordnungen Kanton 1860–1963.
4'910'28–31 Gemeindewald, Waldreglemente, 1806–1907.
4'922'0–4 Protokolle der Forstverwaltung, 1846–1870.
4'921 Waldwirtschaftspläne 1865–1960.

Hinweis: Der Archivbestand unter 4'90, 4'91 und 4'92 ist erst teilweise geordnet.

LITERATUR

Artho 2003: Artho Hans u. a.: Der St. Galler Wald im Wandel. St. Gallen 2003.
Bavier 1949: Bavier J. B. Schöner Wald in treuer Hand. Aarau 1949.
Bloetzer 1978: Bloetzer Gotthard: Die Oberaufsicht über die Forstpolizei nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht. Zürich 1978.
Bötschi 1968: Bötschi Lisette. Die Aussenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration von 1815 bis 1830. Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 104. Fraueneld 1968.
Boltshauser 1873: Boltshauser C.: Geschichte von Romanshorn-Salmsach von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Romanshorn 1873.
Brauchli 1985: Brauchli Hans, Pfaffhauser Paul: 150 Jahre Thurgauischer Kantonaler Landwirtschaftsverband 1835–1985. Frauenfeld 1985.
Buchmann 1977: Buchmann Kurt: Die Bürgergemeinden – Idee und Wirklichkeit. St. Gallen 1977.
Burkhart 1964: Burkhart Margarethe: Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 100. Frauenfeld 1964.
OFI Bern 1978: Eidgenössisches Oberforstinspektorat. Bericht über die Ausbildung forstlicher Arbeitskräfte. Bern 1978
Forstamt 1993: Forstamt Kanton Thurgau: 1842–1992. Vor 150 Jahren entstand der Thurgauer Forstdienst. In Jahrbuch der Thurgauer Waldwirtschaft 1992. Frauenfeld 1993.
Forststatistik 1860: Forst-Statistik des Kantons Thurgau. Ausgearbeitet im Auftrage der Regierung von den Forstmeistern des Kantons. Frauenfeld 1860.
Hagen 1959a: Hagen Clemens: Entwicklung der Beförsterung im Thurgauer Wald. Der praktische Forstwirt für die Schweiz, (7) 95. Aarau 1959. S. 198–222.
Hagen 1959b: Hagen Clemens: Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1959 S. 287–505.
Hagen 1966: Hagen Clemens: Der Privatwald in der thurgauischen Geschichte. Konferenz der kantonalen Forstdirektoren. Frauenfeld 1966.
Hagen 1968: Hagen Clemens: Unsere Wald- und Holzwirtschaft in einer veränderten Umwelt. Frauenfeld 1968. Unveröffentlichter Aufsatz. Forstamt Thurgau. Schriften C. Hagen.
Hagen 1969: Hagen Clemens: Alt Kantonsforstmeister Paul Anton Schwyter (Nachruf) in Schweizer Zeitschrift für Forstwesen 1969 S. 112–115.
Hagen 1970: Hagen Clemens: Geschichte der schweizerischen Forstpolitik. Festschrift Hermann Tromp. Zürich 1970.

Hagen 1972a: Hagen Clemens: Die ersten Forst-Akademiker im Kanton Thurgau. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen (123). 1972, S. 461–472.

Hagen 1972b: Hagen Clemens: Der Thurgau und der Schweizerische Forstverein. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen. 1972, S. 473–482.

Hagen 1973: Hagen Clemens: a. Regierungsrat Dr. W. Stähelin, thurgauischer Forstdirektor 1935–1968 (Nachruf). Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1973 S. 69 f.

Hagen 1974: Hagen Clemens: Die Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen des Waldes in der Praxis und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1974 S. 11–24. Zürich 1974.

Hagen 1983: Hagen Clemens: Waldzusammenlegungen: Probleme und Aussichten. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1983. S. 713–726.

Hagen 1992: Hagen Clemens u. a.: Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei in Schoop Albert (Hrsg.) Geschichte des Kantons Thurgau. Band 2, S. 215 bis 242. Frauenfeld 1992.

Henne 1942: Henne A.: Festschrift zum hunderjährigen Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins. Bern 1942.

Hitz 1931: Hitz E. Die praktische Forstwirtschaft. Aarau 1931.

Howald 1915: Howald Joh. (Hrsg).: Unser Volk in Waffen. Emmishofen 1915.

Huber 1948: Huber Alfred: Der Privatwald in der Schweiz. Zürich 1948.

Kasper 1988: Kasper Heinz: Der Einfluss der eidgenössischen Forstpolitik auf die forstliche Entwicklung im Kanton Nidwalden in der Zeit von 1876 bis 1980. Zürich 1988.

Kasthofer 1828: Kasthofer Karl. Der Lehrer im Walde. Bern 1828.

Knoepfli 1951: Knoepfli Albert: Zur Geschichte der bischofszellischen Bürgerwaldungen, in: Bischofszeller Mappe 1951.

Koch 2003: Koch Benjamin (Hrsg.): Das Thurgauer Füsilier Bataillon 74. Frauenfeld 2003.

Kopp 1865: Kopp J. J.: Anleitung zur Drainage. Frauenfeld 1865.

Kopp 1875: Kopp P.: Anleitung zum Waldbau. Chur 1875.

Landolt 1856: Landolt Elias: Ueber forstliche Taxation und Betriebsregulirung. Referat an der Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Frauenfeld. Zürich 1856.

Landolt 1858: Landolt (Elias) Forstmeister und Professor: Ueber die Geschichte der Waldungen und des Forstwesens, Zürich 1858.

Landolt 1866: Landolt Elias: Der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung. Zürich 1866.

Landolt 1893: Landolt El.: Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins. Zürich 1893.

Luginbühl 1891: Luginbühl Rudolf (Hrsg.): Aus Philipp Alberts Stapfer's Briefwechsel. Basel 1891.

Marek 1992: Marek Daniel: Kohle: die Industrialisierung der Schweiz aus der Energieperspektive 1850–1900. Bern 1992.

Mebold 1971: Mebold Marcel. Eduard Häberlin 1820–1884. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 109. Frauenfeld 1971.

Müller 1992: Müller Ernst (Hrsg.): Der Thurgau in alten Ansichten. Verlag Huber, Frauenfeld 1992.

Müller 1867: Müller J. J.: Mittheilungen aus dem Gebiete der Waldkultur. St. Gallen 1867.

Pfaffhauser 1983: Pfaffhauser Paul. Vom Gotteshausholz zum Staatswald. Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 120. Frauenfeld 1983.

Pfaffhauser 2007: Pfaffhauser Paul: Der Wald in Thurgauer Lokalnamen. In: Thurgauer Namenbuch: Die Flurnamen des Kantons Thurgau, Band 2.1 S. 259–296. Frauenfeld 2007.

Pupikofer 1837: Pupikofer Johann Adam: Der Kanton Thurgau. In Gemälde der Schweiz. St. Gallen 1837.

Richard 1999: Richard Thomas: Eisenbahn und Wald. Bern 1999.

Rosenkranz 1969: Rosenkranz Paul: Die Gemeinden im Thurgau von Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872. Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Heft 107. Frauenfeld 1969.

Schoop 1987: Schoop Albert: Geschichte des Kantons Thurgau. Band I. Chronologischer Bericht. Frauenfeld 1987.

Schoop 1994: Schoop Albert: Geschichte des Kantons Thurgau. Band III. Frauenfeld 1994.

Schwager 1982: Schwager Alois: Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848. I. Teil 1798–1836. Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Heft 118. Frauenfeld 1982, S. 5–153.

Schwager 1983: Schwager Alois: Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848. II. Teil 1836–1848 Heft 119. Frauenfeld 1983, S. 65–248.

SFV 1914: Schweizerischer Forstverein: Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Zürich 1914.

SFV 1923: Schweizerischer Forstverein: Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Zürich 1923.

Steinlin 1975: Steinlin Hansjürg u. a.: Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Bern 1975.

Steinlin 1992: Steinlin Hansjürg u. a.: Der Romanshornerwald gestern und heute. Basel 1992.

Wegelin 1915: Wegelin H.: Veränderung der Erdoberfläche innerhalb des Kantons Thurgau in den letzten 200 Jahren. Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, XXI Heft. Frauenfeld 1915.

Wepfer 1978: Wepfer Hans-Ulrich: Damals bei uns im Thurgau. Frauenfeld 1978.

Weisz 1948: Weisz Leo: Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik. In: Schweizer Zeitschrift für Forstwesen. 1948 S. 187–211, 242–269

Zschokke 1806: Zschokke Heinrich. «Der Gebürgs-Förster». Basel 1806.

DER THURGAUER FÖRSTERVERBAND

Karin Bauer

90 **EINLEITUNG**

91 **DIE GRÜNDUNG DES «THURGAUER UNTERFÖRSTERVEREINS»**

91 **DIE GRÜNDUNG DES «SCHWEIZERISCHEN UNTERFÖRSTERVEREINS»**
91 Vereinsgründungen um 1900 in der Schweiz und im Thurgau | 91 Die Gründung des «Schweizerischen Unterförstervereins»

92 **DIE GRÜNDUNG DES «THURGAUER UNTERFÖRSTERVEREINS»**
92 Die Vorbereitung zur Gründung | 94 Die Gründungsversammlung | 94 Die Aufgaben und Ziele des Verbandes

95 **DIE ORGANISATION DES VERBANDES**

95 **DIE VORSTANDSARBEIT**

96 **DIE JAHRESVERSAMMLUNGEN**
96 Der Ablauf der Versammlung | 96 Ausfallende Versammlungen

98 **DER MITGLIEDERBESTAND**

99 **DIE FRAUEN IM FÖRSTERVERBAND**

99 **DIE BEZIEHUNG ZUM SCHWEIZERISCHEN FÖRSTERVERBAND**

101 **«DER PRAKTISCHE FORSTWIRT» ALS VERBANDSORGAN**

102 **AUFGABEN UND ZIELE DES THURGAUER FÖRSTERVERBANDES**

102 **DER WEITERBILDUNGSCHARAKTER DES THURGAUER FÖRSTERVERBANDES**
102 Weiterbildung im Rahmen der Jahrestagungen | 103 Kantonale und schweizerische Weiterbildungskurse/Vorträge | 103 Ausbildung/Nachwuchsförderung

105 **DIE WAHRNEHMUNG DER INTERESSEN DER MITGLIEDER**
105 Gewerkschaftliche Aspekte des Verbandes | 105 Beziehungen zum kantonalen Forstamt und zum Forstdepartement/Regierungsrat | 108 Verbesserung der Arbeitsbedingungen | 109 Löhne/Entschädigungen | 111 Unterstützung der Förster im Alltag | 111 Der Verband als Verwaltungsorgan für Industrieholzentschädigungen

112 **DIE GESELLIGKEIT UND KAMERADSCHAFT IM THURGAUER FÖRSTERVERBAND**
112 Die Pflege der Geselligkeit im Rahmen der Jahrestagungen | 112 Die Pflege der Kameradschaft

113 **DAS POLITISCHE UND SOZIALE ENGAGEMENT DES VERBANDES**
113 Der Verband und die Politik | 114 Soziales Engagement des Verbandes

115 **DIE GRÜNDUNG EINER ALTERSVORSORGE/PENSIONSKASSE**

115 **ERSTE BESTREBUNGEN ZUR GRÜNDUNG EINER ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSICHERUNG**

116 **EIN ZWEITER VERSUCH ZUR GRÜNDUNG EINER PENSIONSKASSE**

117 **WEITERE BEMÜHUNGEN ZUR SCHAFFUNG EINER PENSIONSKASSE**

117 **DIE UMSETZUNG DER PENSIONSKASSE**

120 **AUSSERORDENTLICHE SITUATIONEN**

120 **DER ERSTE WELTKRIEG/DIE ZWISCHENKRIEGSZEIT**

121 **DER ZWEITE WELTKRIEG**
121 Kontinuitäten und Veränderungen in der Verbandsarbeit | 121 Die Jahresversammlung als Informationsplattform für kriegswirtschaftliche Massnahmen | 122 Die Zeit des Umbruches nutzen für weitere Veränderungen | 123 Die Schilderung der Beeinträchtigungen der Förster durch den Krieg

124 **DIE VERBANDSJUBILÄEN**

124 **25 JAHRE «THURGAUISCHER UNTERFÖRSTERVEREIN»**

125 **50 JAHRE FÖRSTERVERBAND**
125 Die Jahresversammlung | 126 Die Jubiläumsversammlung | 127 Berichterstattung über die Jubiläumsveranstaltung

127 **75 JAHRE FÖRSTERVERBAND**
127 Die Jubiläumsversammlung | 128 Die Sondernummer «Kanton Thurgau» des «Schweizer Förster», Februar 1984

129 **AUSSENSICHT AUF DEN VERBAND**

129 **DIE SICHT DES FORSTAMTES**

129 **DIE WAHRNEHMUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT**

129 **DER VERBAND IN DER PRESSE**
129 Presseberichte über die Gründung | 130 Die Berichterstattung allgemein

131 **RÜCK- UND AUSBLICK**

135 **PRÄSIDENTEN 1909–2009**

136 **ANHANG**

EINLEITUNG

«Wenn die Tätigkeit unseres Verbandes auch keine weltbewegenden Ereignisse aufzuweisen hat, so wurde doch in den Jahresversammlungen und in den Kommissionssitzungen tüchtig gearbeitet. Die verschiedenen Exkursionen dienten der Vertiefung des forstlichen Wissens, gegenseitige Anfragen und Anregungen förderten die praktische Forstwirtschaft und verschiedene Postulate konnten ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden. Dass bei den jeweiligen Jahresversammlungen auch die Gemütlichkeit nicht zu kurz gekommen ist, beweisen verschiedene Bemerkungen im Protokoll.»[1]

Die Geschichte der Thurgauer Försterorganisation beginnt mit der Gründung des «Thurgauer Unterförstervereins» im Jahre 1909. Wie der Präsident beim 25-Jahr-Jubiläum meinte, hat dieser keine weltbewegenden Ereignisse vorzuweisen. Aus Anlass seines hundertjährigen Jubiläums wird in dieser Festschrift die Geschichte des Försterverbandes beleuchtet mit dem Ziel, einzelne Aspekte aus dem Verbandsleben aufzugreifen und zu beschreiben. Dieser Text stellt das Wirken der ersten 75 Jahre des Verbandes ins Zentrum und verzichtet weitgehend darauf, auf die historischen Hintergründe einzugehen, da diese im Aufsatz «Die Entstehung und Entwicklung des Forstdienstes» von Paul Pfaffhauser beschrieben sind. Nach einer kurzen Präsentation der Quellen werden die Gründung und Organisation des Verbandes geschildert und seine Aufgaben und Ziele vorgestellt. Den Verbandsjubiläen ist ein weiteres Kapitel gewidmet. Die Gründung einer Altersvorsorge ist ein Thema, das den Verband während vieler Jahre beschäftigte. Da es ein zentrales Anliegen war, wird der lange Weg zur Schaffung dieses Sozialwerkes ausführlich aufgezeigt. Schliesslich wird auf einige ausserordentliche Situationen eingegangen und ein kurzer Einblick in eine Aussensicht auf den Verband gegeben. Im Rahmen eines Rück- und Ausblicks werden einige zentrale Aspekte des Verbandslebens noch einmal aufgegriffen und mit einem Interview mit dem im Jahre 2009 tätigen Verbandspräsidenten ein Bogen zum Jubiläumsjahr geschlagen.

Die Quellen

Der Aufsatz orientiert sich vor allem an den Unterlagen des Försterverbandes, insbesondere an den Protokollen, die vom jeweiligen Aktuar zu Beginn handschriftlich im Protokollbuch, ab 1964 maschinengeschrieben festgehalten wurden.[2] Die Jahresberichte des Präsidenten finden sich ab 1955/56 im Protokollbuch eingeheftet. Im Jahr 1980 wurde an einer Vorstandssitzung über die Aufbewahrung der Verbandsakten diskutiert. Es wurde entschieden, die Protokolle in einem Ordner aufzubewahren, diese schliesslich zu binden und zusammen mit den alten Büchern zu archivieren. Die Verbandskorrespondenz und die Jahresberichte sollten ebenfalls eingebunden werden und alle Unterlagen unter *«Forstverwaltung»* im *«kant. Archiv Frauenfeld»* eingeordnet werden.[3] Wie damals besprochen, befinden sich die Unterlagen heute im thurgauischen Staatsarchiv in Frauenfeld.[4]

Worüber geben die Protokolle Auskunft? Sie wurden von den Vorstandssitzungen sowie von den Jahres- und Sonderversammlungen geführt. Der Aktuar hält in einem Protokoll jene Aspekte fest, die für die Versammlung oder Sitzung aufgrund formaler Abläufe wichtig sind. Hierzu gehören die Traktanden, Resultate von Abstimmungen, wichtige Diskussionspunkte oder erteilte Weiterbearbeitungsaufträge. Diskussionen werden nicht wörtlich notiert, sondern jene Punkte festgehalten, die der Protokollführer als wichtig erachtet, während viele weitere Informationen verloren gehen. Die Protokolle geben folglich nur einen kleinen Einblick in die Arbeit des Verbandes. Verschiedenes wurde nicht oder nur stark verkürzt protokolliert. Sie zeigen eine Innensicht des Verbandes, schildern, wie dieser oder sein Vorstand sich selbst wahrnahm. Eine Aussensicht auf ihn kann nur beschränkt eingebracht werden. Aufgrund der Rechenschaftsberichte des Regierungsrates fliesst teilweise die Sicht desselben beziehungsweise des kantonalen Forstamtes auf den Verband ein. Ferner werden Berichte aus Zeitungen und den Zeitschriften «Der praktische Forstwirt» sowie «Der ostschweizerische Landwirt/Thurgauer Bauer» einbezogen, sofern solche vorhanden sind. Eine umfassende Beurteilung des Verbandes kann in dieser Festschrift nicht vorgenommen werden. Eine Untersuchung der Berichterstattung in den Medien oder eine

Erarbeitung von Akten des kantonalen Forstamtes oder des zuständigen Departements hätte den Rahmen dieses Aufsatzes gesprengt. Verzichtet werden musste auch auf einen Vergleich mit Försterverbänden anderer Kantone oder dem Schweizerischen Försterverband.

Rechtlich gesehen handelt es sich beim Försterverband um einen Verein.[5] In den Statuten von 1909 und 1923 ist vom Verband die Rede, dennoch wird er in den Protokollen der Anfangsjahre Verein genannt. Bereits ab 1927 wird jedoch die Bezeichnung Verband benutzt.[6] In den Statuten von 1963 taucht der Begriff Verein schliesslich nicht mehr auf, sondern dort heisst es im ersten Artikel: *«Der Thurgauische Försterverband bildet einen Verband im Sinne von Art. 60 und ff. des ZGB.»* Erst in den Statuten des Jahres 1995 wird explizit darauf verwiesen, dass es sich um einen Verein handle, der jedoch in der Folge Verband genannt werde.[7] Ist in dieser Festschrift der Verband allgemein gemeint, wird er als Verband bezeichnet, ohne weiter darauf einzugehen, dass es sich rechtlich gesehen um einen Verein handelt oder dass er von den Mitgliedern in den Anfangsjahren Verein genannt wurde.

DIE GRÜNDUNG DES «THURGAUER UNTERFÖRSTERVEREINS»

DIE GRÜNDUNG DES «SCHWEIZERISCHEN UNTERFÖRSTERVEREINS»

Vereinsgründungen um 1900 in der Schweiz und im Thurgau

Die Gründung des Verbandes zu Beginn des 20. Jahrhunderts findet eingebunden in eine Zeit statt, in der verschiedene Vereine und Verbände gegründet wurden. Laut Hans Ulrich Jost gehört die Schweiz denn auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu den Ländern mit der höchsten Vereinszahl.[8] Waren im Laufe des 19. Jahrhunderts bereits viele Vereine gegründet worden, erreichte die Entwicklung um die Wende zum 20. Jahrhundert einen Höhepunkt.[9] In dieser Zeit wurde unter anderem eine grosse Anzahl Berufsorganisationen gegründet.[10] Im Thurgau sind diese Entwicklungen ebenfalls zu beobachten.[11] Die Gründung des «Thurgauer Unterförstervereins» ist nicht nur ein Beispiel der Gründung eines kantonalen Vereins, sondern ist im Kontext der Gründung eines schweizerischen Verbandes zu betrachten.

Die Gründung des «Schweizerischen Unterförstervereins»

Die Gründung des «Schweizerischen Unterförstervereins» erfolgte durch Unterförster verschiedener Kantone am 13. August 1899 in Zürich.[12] Gemäss Protokoll waren 74 Unterförster verschiedener Kantone, darunter sechs Thurgauer, der Einladung eines aargauischen Komitees zu einer Zusammenkunft gefolgt. Ziel war es, Stellung zu nehmen zum eidgenössischen Forstgesetz,[13] das im Parlament beraten wurde. Im Gegensatz zu einem früheren Beschluss hatte der Nationalrat zum Missfallen der Förster entschieden, dass *«nur die technisch gebildeten Förster, das höhere Forstpersonal, vom Bunde subventionirt werden»* sollten. An der Versammlung hielt der Badener Kreisförster ein Referat zu diesem Gesetz. Ferner wurden Beschlüsse zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit gefällt. Unter anderem wurde entschieden, den Parlamentariern den Referatstext mit einem Begleitschreiben zuzustellen. Dieses sollte von den Mitgliedern eines gewählten proviso-

rischen Komitees unterzeichnet sein.[14] In diesem Gremium wurden die thurgauischen Unterförster durch Staatsförster Gubler aus Oberhausen, Tobel, vertreten.

Abb. 1: Das heutige Ausflugsrestaurant Riethüsli bei Braunau war der Wohnort des ersten Verbandspräsidenten, Emil Gubler, Staatsförster im Revier Tobel.

Gemäss Protokoll war der Anlass für das Treffen der Unterförster ein berufspolitisches Anliegen. Ziel war es, Stellung zu nehmen zum eidgenössischen Forstgesetz. Anscheinend hatte die Diskussion desselben gezeigt, dass ein Zusammenschluss der Berufsleute von Vorteil wäre. Im Protokoll heisst es dazu wie folgt: *«Da sich schon längst & hauptsächlich bei Inszenierung gegenwärtiger Versammlung der Mangel eines Verbandes schweiz. Unterförster fühlbar machte, wird auf gemachten Antrag zum Zwecke der Wahrung der Interessen des Forsthilfspersonals und Förderung der praktischen Forstwirtschaft einmüthig die Gründung eines Verbandes schweiz. Unterförster beschlossen.»*[15] Das zuvor provisorisch gewählte neunköpfige Komitee wurde sogleich als Vorstand des Verbandes gewählt, ohne dass Statuten verabschiedet wurden.[16]

Bis zur Gründung des Thurgauer Verbandes verstrichen noch einige Jahre. Im Weiteren kann nicht weiter auf den schweizerischen Verband eingegangen werden. Dieser wird zur Sprache kommen, wenn es Berührungspunkte mit der thurgauischen Sektion gibt.

DIE GRÜNDUNG DES «THURGAUER UNTERFÖRSTERVEREINS»

Die Vorbereitung zur Gründung

Die Gründung der Thurgauer Sektion ist im Kontext der Gründung des schweizerischen und sankt gallischen Verbandes zu sehen. Dies zeigt der erste Eintrag im Protokollbuch, der wie folgt lautet: *«Nachdem schon seit längerer Zeit einzelne Thurg. Förster gegenseitig den Wunsch ausgesprochen, einen Thurg. Unterförsterverband zu gründen nach dem Beispiel der benachbarten St. Galler Kollegen, wurde diese Angelegenheit anlässlich der Jahresversammlung des schweizerischen Unterförsterbundes in Zürich am 25. Juli 1909 von den Thurg. Mitgliedern wieder aufs Neue lebhaft besprochen und man einigte sich dahin, einmal eine kleinere Anzahl thurg. Unterförster zu einer Gründungsversammlung einzuladen.»*[17]

Dies verweist auf das Gründungsmotiv. Verschiedene Thurgauer Unterförster waren Mitglieder des schweizerischen Verbandes und scheinen sich anlässlich der Jahresversammlungen desselben Gedanken über eine thurgauische Berufsorganisation gemacht zu haben. Sechs Thurgauer hatten bereits an der schweizerischen Gründungsversammlung teilgenommen. Als der schweizerische Verband bereits zehn Jahre bestand, ergriffen sie die Initiative zur Gründung einer kantonalen Sektion. Sie luden fünfzehn Förster für Sonntag, den 19. August 1909 zu einer Zusammenkunft ein. Als Tagungspräsident stellte sich Staatsförster Gubler aus Tobel zur Verfügung. Er arbeitete im Vorstand des schweizerischen Verbandes mit. An der Veranstaltung wurde eine provisorische Kommission gebildet. Sie erhielt nach Verlesung der St. Galler Statuten den Auftrag, einen eigenen Entwurf aufzusetzen. Zudem bestimmten die Anwesenden, darin aufzunehmen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben von Versammlungen eine Busse von 50 Rappen einzuziehen sei und dass der Jahresbeitrag einen Franken betragen solle.[18] Die Kommission erarbeitete Statuten und entschied, am Sonntag, den 7. November 1909 eine Versammlung aller thurgauischen Unterförster im Restaurant Traube in Weinfelden einzuberufen, um nach einem Referat dieselben zu genehmigen.[19]

Einladung

zum Beitritt in den „Verband thurgauischer Unterförster"

Werte Kollegen!

Seit dem bereits 10jährigen Bestande des „Verbandes schweiz. Unterförster" ist mehrmals die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht dem Zwecke des Ganzen zur Förderung diente, wenn kantonale Verbände als Sektionen zum „Verband schweiz. Unterförster" erstehen würden.

Der Gedanke hat guten Boden gefunden und schon sind uns einige Nachbarkantone in diesem Sinne vorangegangen und zwar wenn auch erst noch von kürzerer Lebensdauer, doch mit nennenswertem Erfolge.

Unterm 29. Aug. a. c. haben sich nun in Weinfelden eine kleinere Anzahl thurg. Forstleute versammelt zum Zwecke Besprechung der Gründung einer thurg. Sektion zum Verbande schweiz. Unterförster.

Die Versammlung sprach sich einmütig dafür aus und konstituierte aus ihrer Mitte eine provisorische Verbandskommission von 5 Mitgliedern.

Dieselbe wurde beauftragt den Statuten-Entwurf zu besorgen und alsdann eine grössere Versammlung thurg. Unterförster und Forstgehilfen zur definitiven Gründung des Verbandes einzuberufen.

Um Zweck und Ziel dieses neu zu gründenden Verbandes so recht in Würdigung zu ziehen, haben wir uns bemüht, einen tüchtigen Referenten hiefür zu gewinnen und dies ist uns gelungen, indem uns ein Vorstandsmitglied sowohl des schweiz. als auch des st. gallischen Unterförsterverbandes, Herr alt Revierförster Zahner, Gemeinderat in Lachen-Vonwil, hiezu in sehr verdankenswerter Weise entsprochen hat.

Die Versammlung findet Sonntag, den 7. November 1909 nachmittags halb 8 Uhr in der „Traube" in Weinfelden statt.

Werte Kollegen! Bleibe keiner aus! Stehen wir zu vereinter Arbeit, so werden die allgemeinen forstwirtschaftlichen und beruflichen Interessen gefördert.

Mit kollegialischem Grusse

Das prov. Verbands-Komitee.

Frauenfeld, im Oktober 1909.

Abb. 2: Aufruf an alle Förster im Kanton Thurgau, an der Gründungsversammlung des «Thurgauischen Unterförstervereins» vom 7. November 1909 in der «Traube» in Weinfelden teilzunehmen.

Die Gründungsversammlung

Diese Versammlung fand wie geplant statt. Über die Anzahl der Anwesenden gibt es keine Hinweise im Protokoll. Alt Kreisförster[20] Zahner aus St. Gallen hielt ein Referat mit dem Titel: *«Über Berechtigung und Ziele des Vereins Schweizerischer Unterförster und seiner Sektionen».* Er schilderte die Aufgabe des schweizerischen Verbandes darin, die *«praktische Forstwirtschaft zu fördern und die Interessen der Unterförster zu wahren».* Zudem erwähnte er, dass es dem Verband ein Anliegen sei, gute Beziehungen zum «Schweizerischen Forstverein» zu pflegen. Diesen bezeichnete er als hoch angesehenen, seit bereits über 50 Jahren bestehenden Verein der schweizerischen Forsttechniker.[21] Das so genannt höhere, an einer Hochschule ausgebildete Forstpersonal hatte sich viel früher beruflich zusammengeschlossen.[22]

Zahner verwies darauf, dass die Gründung des schweizerischen Verbandes ein Erfolg gewesen sei, wie die erreichte Bundessubventionierung an das untere Forstpersonal zeige. Erfolge wie eine Besserstellung des unteren Forstpersonals und eine Pensionskassenerrichtung könne auch der St. Galler Verband vorweisen. Er rief die Anwesenden auf, einen thurgauischen Verband zu gründen, da gewisse materielle Besserstellungen wünschenswert und erreichbar seien, wie das Beispiel des Nachbarkantons zeige. Nach der Genehmigung der Statuten wurde die Gründung des Verbandes vollzogen und die provisorische Kommission, ergänzt durch zwei weitere Förster, als Verbandsvorstand gewählt.[23]

Bei der Gründung der Thurgauer Organisation gab es keinen konkreten berufspolitischen Anlass, sondern es handelte sich um die Bildung einer Sektion. Ihr Anschluss an den Schweizerischen Försterverband wurde erst knapp zwei Jahre später, an der Jahresversammlung vom 18. Juni 1911, einstimmig beschlossen.[24]

Die Aufgaben und Ziele des Verbandes

Die Ziele, welche der Thurgauer Verband verfolgte, sind die gleichen, wie die des schweizerischen, die an der Gründungsversammlung als Wahrung der Interessen des Forsthilfspersonals und Förderung der praktischen Forstwirtschaft beschrieben und auch bei der Thurgauer Gründungsversammlung vom St. Galler alt Kreisförster Zahner in seinem Referat genannt wurden. Die Thurgauer Sektion verfolgte diese Ziele im Laufe der kommenden Jahre. Daneben wurde die Geselligkeit zwischen den einzelnen Mitgliedern der Berufsorganisation gepflegt. Dieser Aspekt findet sich in Artikel 1 der Statuten von 1963 als *«Pflege der Kollegialität unter den Verbandsmitgliedern».*[25] Im Folgenden wird genauer auf die Organisation des Verbandes und die einzelnen Aufgaben eingegangen.

DIE ORGANISATION DES VERBANDES

DIE VORSTANDSARBEIT

In den Anfangsjahren fand in der Regel eine Sitzung der Kommission, wie der Vorstand damals hiess, zur Vorbereitung der Versammlung statt. Ab Ende der 1920er Jahre gab es in manchen Jahren eine zweite, selten eine dritte Vorstandssitzung, wenn aktuelle Themen dies erforderten. Eine verstärkte Tätigkeit ist indes ab den 1940er, insbesondere jedoch dann ab den 1950er Jahren zu verzeichnen, als der Vorstand sich stark für die Gründung einer Verbandspensionskassenlösung engagierte.[26] An einzelnen Sitzungen traf sich die «engere Kommission», welche aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier bestand.[27] Manchmal nahm ein Försterkollege, der bei der Organisation der Jahresversammlung mithalf oder ein Forstmeister an der Sitzung teil. Hie und da diskutierten ehemalige Vorstandsmitglieder mit, die aufgrund grosser Verdienste zu Ehrenmitgliedern gewählt worden waren.[28]

Für ihre Aufgabe wurde den Vorstandsmitgliedern der Jahresbeitrag erlassen, der sich in der Anfangszeit auf einen Franken belief. Zusätzlich erhielten die weiter entfernt wohnenden Mitglieder eine Wegentschädigung von einem Franken.[29] Abgesehen davon wurde die Arbeit ehrenamtlich erledigt. An der Sitzung vom 17. März 1929 regte ein Förster an, den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 2.– Franken zu bezahlen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig gutgeheissen und sogleich umgesetzt.[30] Eine weitere Entschädigung für die verschiedenen Aufgabengebiete wurde hingegen nicht eingeführt. An der Jahresversammlung 1936 stellten die Rechnungsrevisoren den Antrag, die grosse Arbeit des Kassiers mit 20.– Franken zu entschädigen. Der Präsident empfahl in der Diskussion eine Ablehnung des Antrags, da *«die Funktionen der einzelnen Kommissionsmitglieder als Ehrenamt»* zu betrachten seien und er bei einer Annahme Konsequenzen befürchte. Die Befürworter setzten sich durch, so dass dem Kassier eine Entschädigung zugestanden wurde.[31]

Die Versammlungsteilnehmer honorierten mit ihrem Entscheid dessen Engagement für den Verband, verzichteten jedoch darauf, den Entschädigungsbeschluss durch einen zusätzlichen Antrag auf weitere Vorstandsmitglieder oder den Präsidenten auszuweiten. Laut Protokoll wurde an einer Vorstandssitzung im Jahre 1947 die Entschädigung des Kassiers auf 40.– Franken erhöht und einmalig dem Organisator der Reise ins Bündnerland[32] für seine Reisevorbereitungen derselbe Betrag entrichtet.[33] Im folgenden Jahr wurde aufgrund einer Statutenrevision der Vorstand um zwei auf fünf Mitglieder verkleinert.[34] Mitte der 1950er Jahre erfolgte nach einem Antrag aus der Versammlung eine Erhöhung der Sitzungsgelder und 1962 wurde schliesslich auch dem Präsidenten und dem Aktuar, die sich beide intensiv für eine Pensionskassenlösung einsetzten, eine Jahresentschädigung von 50.– Franken zugesprochen.[35] Zwei Jahre später wurde aufgrund eines Versammlungsbeschlusses die Mitarbeit im Vorstand allgemein «etwas honoriert» und in den 1980er Jahren das Sitzungsgeld in Form von Getränk und Zvieri ausbezahlt.[36]

Sowohl die Vorstandssitzungen als auch die Jahresversammlungen fanden in den Anfangsjahren in der Regel am arbeitsfreien Sonntag statt. Während der Vorstand diese Gewohnheit bis Ende der 1940er Jahre beibehielt, erfolgte im Jahre 1927 bei den Jahresversammlungen aufgrund eines Antrages eines Mitgliedes eine Änderung.[37] Der Aktuar notierte dazu Folgendes: *«Er [der Präsident] gibt seiner Freude Ausdruck, dass, trotzdem die Versammlung an einem Werktage abgehalten wird, soviele Mitglieder der Einladung Folge geleistet haben.»*[38] Die genaueren

Abb. 3: Fachexkursion über Wildbachverbau, nach der Jahresversammlung in St. Moritz, 1946.

Gründe, die den Antragsteller zu seinem Antrag bewogen hatten, gehen aus dem Protokoll nicht hervor. Allenfalls könnte es als Zeichen dafür gelesen werden, dass die Jahresversammlung mit dem weiterbildenden Teil ebenfalls als Arbeit betrachtet wurde, was für eine Verlegung auf einen Werktag sprach. Dies kann jedoch aufgrund der Protokolle nicht bestätigt werden.

DIE JAHRESVERSAMMLUNGEN

Der Ablauf der Versammlung

Die erste Jahresversammlung des Verbandes fand in Frauenfeld statt. Zuerst wurden die Verbandsgeschäfte behandelt. Anschliessend fand eine Exkursion in das Waldgebiet der Bürgergemeinde unter der Leitung des zuständigen Forstmeisters statt. Dieser Tagungsablauf wurde in den folgenden Jahren beibehalten. Mit der Zeit ergab sich ein Turnus, in welchem Forstkreis die Jahresversammlung stattfinden sollte. Zeitlich wurde der Anlass ausgedehnt, so dass sich die Mitglieder am Morgen für die Verbandsgeschäfte am Tagungsort einfanden und nach einem gemeinsamen Mittagessen zu einer Exkursion aufbrachen. In der Regel wurde der Tag mit einem gemeinsamen Zvieri abgeschlossen. Dieses wurde meist von den Waldbesitzern offeriert und von den Förstern sehr geschätzt. Folgender Protokollausschnitt macht dies deutlich: *«Beim Eingang von Thundorf erwartet uns die Musikgesellschaft Thundorf & mit klingendem Spiele geht es in den Sternen wo uns von der Bürgergemeinde ein flotter Z'vesper, bestehend aus einer ellenlangen Wurst mit Brot & einigen Kübeln prima ‹Hochbaumer› serviert wurde.»*[39]

1970 schlug der Präsident vor, in manchen Jahren anstelle von Exkursionen in ein Waldgebiet Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Im gleichen Jahr wurde die Ziegelei Istighofen, 1973 die Vigonne-Spinnerei in Pfyn oder 1974 die Schnitzelheizung im St. Katharinental besichtigt.[40]

In seltenen Fällen wurde die Jahrestagung auf die Verbandsgeschäfte und folglich auf einen halben Tag reduziert. Meist war dies der Fall, wenn im gleichen Jahr eine Reise durchgeführt und deshalb auf eine Exkursion verzichtet wurde. Weitere Ausnahmen im gewohnten Ablauf gab es, als beispielsweise an der Tagung 1956 der Film «Unser Wald» gezeigt wurde.[41] Schliesslich fanden bei Bedarf Sonderversammlungen zu einem bestimmten Thema statt. Dies ist vor allem im Rahmen der Pensionskassengründung und zum Thema Unfallversicherung festzustellen. Es handelte sich um Informationsveranstaltungen für die betroffenen Förster sowie zum Teil auch deren Waldkorporationen und Bürgergemeinden oder dann um die eigentliche Gründungsversammlung der Pensionskasse im Jahre 1957.[42] Jahresversammlungen konnten zudem in einer Reise integriert ausserkantonal stattfinden. Dies war zum 25-jährigen Jubiläum des Verbandes der Fall, im Rahmen der Jubiläumsexkursion vom 8. bis 10. Juli 1934 am zweiten Tage in Langnau im Emmental.[43] 1946 fand die Versammlung während einer Reise in St. Moritz statt. An den folgenden Tagen fand zudem die Versammlung des schweizerischen Verbandes in Klosters statt, an der die Thurgauer ebenfalls teilnahmen.[44]

Ausfallende Versammlungen

Der jährliche Versammlungsrhythmus wurde hie und da unterbrochen. 1915 verzichtete der Verband wegen der *«gegenwärtigen misslichen Verhältnisse»* auf eine Jahresversammlung. Die Jahresrechnung wurde durch den Vorstand und die Rechnungsrevisoren abgenommen.[45] Für das Jahr 1918 schweigt das Protokollbuch. Im folgenden Jahr lässt einzig die Abnahme von Protokoll und Jahresrechnung 1917 sowie der Rechnung von 1918 darauf schliessen, dass im letzten Kriegsjahr die Versammlung erneut ausgefallen ist.[46] Der Aktuar hatte nichts Genaueres notiert. Dies scheint damals nicht nötig gewesen zu sein, da alle Verständnis dafür hatten.

Wie an der Vorstandssitzung im Juni 1920 besprochen, sollte die folgende Jahresversammlung in Fischingen stattfinden und ausnahmsweise zwei Tage dauern. Am ersten Tag waren die Tagungsgeschäfte sowie die Exkursion, am zweiten Tag ein Ausflug aufs Hörnli geplant.[47] Eine Notiz im Protokollbuch zeigt, dass der Anlass jedoch wegen der im Kanton auftretenden Maul- und Klauenseuche nicht durchgeführt werden konnte. Sie wurde auf das folgende Jahr verschoben.[48]

Abb. 4: Jahresversammlung in Fischingen, 1921. Sitzend vorn in der Mitte, von links: Kreisforstmeister Paul Etter, Kantonsforstmeister Paul Anton Schwyter, Kreisforstmeister Jakob Fischer.

Gemäss Albert Schoop war die Krankheit vorerst vereinzelt aufgetreten. Im Juni 1920 breitete sie sich schliesslich unerwartet heftig aus, so dass Hausier- und Viehhandel, Märkte und Versammlungen verboten wurden. Trotz verschiedenen weiteren Massnahmen wie der Abriegelung von verseuchten Gebieten und dem Aufstellen von Ortswachen oder dem Besprühen von Strassen mit Desinfektionsmitteln habe sich die Seuche weiter verbreitet.[49]

Die Versammlung der Thurgauer Förster war vom Vorstand auf den 22. und 23. August angesetzt worden und fiel somit in die stärkere Verbreitungszeit der Maul- und Klauenseuche. Dies hatte zur Absage des Anlasses und Verschiebung auf das folgende Jahr geführt. Die Maul- und Klauenseuche hatte die Verbandstätigkeit durch das Ausfallen der Jahrestagung direkt betroffen. Deshalb wurde im Protokoll darauf verwiesen.

In der Vorstandssitzung vom 14. Mai 1939 beschloss der Vorstand, auf eine kantonale Tagung zu verzichten. Grund dafür war, dass *«das Jahr im Zeichen der Landesausstellung in Zürich»* stand und dort die Jahrestagung des «Vereines Schweizerischer Unterförster» stattfand. Diese wollten die Thurgauer *«mit einem Massenaufmarsch beehren».* Die Mitglieder wurden darüber mit einem Schreiben informiert.[50]

«Infolge der Generalmobilmachung der schweizerischen Armee auf den 1. September 1939 konnte die Jahresversammlung des V.S.U.F. am 22. Oktober 1939 in Zürich nur mit stark reduziertem Programm durchgeführt werden & war infolge Militärdienst vieler Mitglieder auch dementsprechend besucht. Ein Protokoll über eine Jahresversammlung pro 1939 kann deshalb nicht geführt werden.»[51]

Abb. 5: Jahresversammlungen bieten Gelegenheiten für politische Kontakte, die auch dem Verband zugute kommen. Jahresversammlung 1982 in Eschenz. Von links: Paul Gruber (damals eidgenössischer Forstinspektor im Bundesamt für Forstwesen, ab 1991 Kantonsforstingenieur im Kanton Thurgau), Felix Rosenberg (damaliger Departementchef). Rechts: Walter Straub (Kantonsforstmeister bis 1967).

Im Thurgau seien die roten Mobilmachungsplakate am 29. August frühmorgens angeschlagen worden und die Thurgauer Soldaten am 2. September in Frauenfeld eingerückt.[52] Wie viele Förster vom Mobilmachungsaufgebot betroffen waren, lässt sich aufgrund der Protokolle nicht sagen, doch werden kaum viele an der Jahrestagung des schweizerischen Verbandes teilgenommen haben, denn es erfolgte an der Versammlung 1940 kein Bericht darüber.

DER MITGLIEDERBESTAND

In den ersten Jahren nahmen jeweils etwa 30 bis 40 Förster an den Versammlungen teil, wobei die effektive Mitgliederzahl etwas höher lag.[53] Schliesslich erhöhte sich deren Anzahl stetig bis gegen hundert, von denen in der Regel jeweils um die 70 bis 80 Förster an den Versammlungen teilnahmen.[54] Nicht alle Verbandsmitglieder waren Förster, auch Vertreter der Bürgergemeindeverwaltungen oder Freunde des Waldes wurden eingeladen, dem Verband beizutreten.[55]

«Das Verlesen des Namensverzeichnisses ergibt 46 Anwesende.» So wird im Protokoll der Versammlung 1922 die Zahl der Teilnehmer festgehalten.[56] Zur Präsenzkontrolle wurde folglich ein Appell durchgeführt. *«Um Zeit zu gewinnen, ist eine Präsenzliste in Zirkulation gesetzt worden»*, heisst es im Protokoll der Versammlung 1943.[57] Dies scheint eine Ausnahme gewesen zu sein, denn in der Folge wurde die Anwesenheit der Mitglieder erneut über einen Appell kontrolliert. 1970 wird im Protokoll zum letzten Mal auf einen Appell verwiesen.[58] In der Folge wurden jeweils die Namen der entschuldigten Verbandsmitglieder protokolliert, wobei auf eine Erwähnung der Zahl der Anwesenden in der Regel verzichtet wurde. Gemäss Aussagen von Teilnehmenden erfolgte die Anwesenheitskontrolle von da an mit einer zirkulierenden Präsenzliste.

Die Bedeutung der Verbandszugehörigkeit für die Förster lässt sich darin ablesen, dass die Teilnahme an den Anlässen, insbesondere der Versammlung, vom Vorstand grundsätzlich erwartet und als Pflicht betrachtet wurde. Beispiel dafür ist, dass an der Jahresversammlung unentschuldigt Abwesende eine Busse zu entrichten hatten, über deren Erhöhung wiederholt diskutiert wurde.[59] In den Statuten aus dem Jahre 1963 wird der Besuch der Hauptversammlung für alle Aktivmitglieder (alle amtierenden Förster des Kantons Thurgau) als obligatorisch bezeichnet.[60] Daran zeigt sich die Ernsthaftigkeit des Verbandes, der sich als Berufsverband verstand mit der Verpflichtung, an der Jahresversammlung teilzunehmen und nicht als geselliger Verein, an dessen Veranstaltungen freiwillig teilgenommen werden konnte.

Ziel des Verbandes war es, möglichst alle Thurgauer Förster einzubinden. Um dies zu erreichen, warb er um Neumitglieder. Beispielsweise entschied der Vorstand 1922, die Teilnehmer eines Forstkurses in Arenenberg oder alle Thurgauer Förster, die noch nicht Mitglied im Verband waren, ebenfalls zur Jahresversammlung einzuladen.[61] Neumitglieder wurden alljährlich an der Jahresversammlung aufgenommen und namentlich im Protokoll erwähnt. Die Erwartung, dass Thurgauer Förster dem Verband angehörten, lässt sich an folgendem Protokollauszug aus dem Jahre 1933 ablesen. Darin ist die Rede vom Stadtförster aus Diessenhofen, der *«seines Amtes nun schon seit 40 Jahren waltet. Leider hat derselbe den Weg in unseren Verband bis heute noch nicht gefunden & wird ihn in seinem hohen Alter auch kaum mehr finden & ich übergehe*

es deshalb, seine dem Walde geleisteten Dienste, die uns auf dem Exkursionswege gezeigt wurden, im Protokoll zu erwähnen.»[62] Was sagt dies aus? Es könnte herausgelesen werden, dass der Stadtförster nicht berücksichtigt wurde, weil er nicht Mitglied des Verbandes war und er deshalb auch kein Lob für seine Arbeit empfangen sollte. Als Nichtmitglied hätte er ein solches beim Verlesen des Protokolls auch nicht gehört, so dass sich der Aktuar eine genauere Berichterstattung ersparen konnte. Er unterliess es jedoch nicht, festzuhalten, dass es sich um einen Förster handelte, der nicht Mitglied im Verband war.

Der Vorstand bemühte sich lange Zeit um jedes einzelne Mitglied. In den Anfangsjahren sowie in den ersten Jahrzehnten des Bestehens war er darauf angewiesen, möglichst alle Förster einzubinden und dadurch Gewicht zu erlangen. 1970 ist diesbezüglich eine Änderung der Haltung festzustellen. Dies zeigt folgender Protokollauszug: *«Es kann nicht allen Forstkandidaten nachgelaufen werden. Wer im Thurg. Försterverband mitmachen will, soll sich melden.»*[63]

DIE FRAUEN IM FÖRSTERVERBAND

Aktive Thurgauer Försterinnen gibt es auch im Jahr des 100-jährigen Bestehens des Verbandes keine. Dennoch sollen den Frauen im Zusammenhang mit dem Verband einige Zeilen gewidmet sein. Doch von welchen Frauen ist die Rede, wenn es keine Försterinnen gibt?

«1946 war's als aus verschiedenen Auen des Heimatkantons die ‹grüne Gilde› zum Teil begleitet von der zarten besseren Hälfte zusammentrafen in Romanshorn.»[64] Die Frauen, deren Wirken hie und da in den Protokollen zum Vorschein kommt, sind die Ehefrauen der Förster. Sie begleiten ihre Männer manchmal auf Reisen, in der Regel sind dies die gesellschaftlichen Ausflüge.[65] Abgesehen davon kommen die Frauen als helfende Hand ihrer Ehemänner in den Protokollen zur Sprache. So berichtet der Aktuar von der Jubiläumsversammlung in Bischofszell Folgendes: *«So war wahrhaftig der Saal zum Hotel Hecht von Stadtförster Bern Kreis mit Assistenz von zarten Frauenhänden zu einem kleinen Bijou hergerichtet worden.»*[66] An der Jahresversammlung 1976 dankte der Präsident den Organisatoren und wie der Aktuar in Klammern anfügte, *«und vor allem deren Frauen für den netten Blumenschmuck»*.[67]

Abb. 6: Die Ehefrauen der Revierförster halfen oft auch im Pflanzgarten mit. Förster Eberhard mit Frau, Thundorf, vor der Pflanzgartenhütte im Eugglimoos, 1947.

Diese Ausschnitte zeigen, dass die Försterfrauen manchmal ihre Männer bei besonderen Aufgaben unterstützten. Daneben dürften sie auch sonst ihre Männer im Berufsalltag entlastet haben, indem sie ihnen beispielsweise administrative Aufgaben übernommen haben.[68] Die Tatsache, dass anlässlich des 75-Jahr-Jubiläums in der Kartause Ittingen nicht nur die Förster, sondern auch deren Ehefrauen eingeladen wurden, mag als Zeichen davon gedeutet werden, dass den Ehefrauen ein Dank gebührte für ihre Mithilfe im Alltag.

DIE BEZIEHUNG ZUM SCHWEIZERISCHEN FÖRSTERVERBAND

Der Thurgauer Försterverband wurde als Sektion des schweizerischen Verbandes gegründet. Wie weiter oben beschrieben, schloss er sich zwei Jahre später dem Dachverband an. Dass der Anschluss nicht gleich zu Beginn erfolgte, erstaunt, da der kantonale Verband als Sektion gegründet wurde. Die Thurgauer versprachen sich durch diesen Schritt eine wirkungsvollere Zusammenarbeit mit dem Verband auf Landesebene bei späteren Anregungen

und Wünschen.[69] Bereits zuvor hatte der Vorstand entschieden, einen Antrag an den schweizerischen Verband zu stellen, es solle *«die Stangenwalzentafel im schweiz. Forstkalender nach derjenigen im deutschen Forstkalender abgeändert werden»*.[70]

1912 wurde der Aktuar an einer Vorstandssitzung beauftragt, beim schweizerischen Verband um einen Beitrag für die abgehaltene Exkursion und Vorträge im Verbandsjahr 1911 zu bitten.[71] Über das Ergebnis der Anfrage wird nicht berichtet. An der Jahresversammlung 1912 wurde bestimmt, dass die Thurgauer Sektion bei Abstimmungen im «Schweizerischen Unterförsterverband» sich durch die statuarisch bestimmte Anzahl Delegierter vertreten werde.[72] Die Thurgauer nahmen folglich ihre Rechte wahr. Sie engagierten sich auf schweizerischer Ebene und brachten ihre Anliegen ein. Mit dem ersten Thurgauer Verbandspräsidenten hatte von Beginn an ein Thurgauer Förster Einsitz im schweizerischen Vorstand. Er machte jeweils an Jahresversammlungen auf die Versammlungen des schweizerischen Verbandes aufmerksam und legte den Verbandsmitgliedern nahe, an denselben teilzunehmen.[73]

An einer Vorstandssitzung im Juli 1956 informierte der Präsident, dass eine Gruppe aus dem Zentralausschuss, der den Präsidenten wählte, der Thurgauer Sektion das Anrecht auf einen Vorstandssitz abspreche. Deshalb bemühte sich der Vorstand, dass möglichst viele Thurgauer Förster an der entsprechenden Versammlung teilnahmen, um die Wahl eines Thurgauers zu sichern.[74] Wie einer Mitteilung im Protokollbuch entnommen werden kann, war an der Jahresversammlung des «Verbandes Schweizer Förster» vom 7./8. Juni 1959 der Thurgauer Präsident zum Präsidenten des schweizerischen Verbandes gewählt worden.[75] Vor der Wahl hatte der Vizepräsident seine Verbandskollegen ermuntert, an der Versammlung teilzunehmen, schliesslich sei die Wahl eines Thurgauer Präsidenten bereits einmal *«hintertrieben»* worden, *«denn es hatte dannzumal eine Anzahl Herren die glaubten, ein Thurgauer lebe in der Ostzone und könne ein solches Amt nicht versehen»*.[76]

1980 schlug der Thurgauer Verband in Absprache mit den Försterverbänden der Kantone St. Gallen und Schaffhausen einen Kandidaten für einen Vorstandssitz vor.[77] Dieser wurde jedoch nicht gewählt. Als Grund dafür wurde die Abwesenheit des Försters wegen Militärdienst betrachtet. Als bereits im folgenden Jahr die Ostschweiz erneut angefragt wurde, einen Kandidaten für einen frei werdenden Vorstandssitz vorzuschlagen, klappte die Wahl wieder nicht.[78] *«Für eine weitere Kandidatur werden wir die Sache reiflich überlegen»,*[79] heisst es dazu im Protokoll.

Abb. 7: Präsident August Bauer (rechts) neben seinem Vater (August Bauer, Staatsförster im Forstrevier Feldbach 1915–1949). Jahresversammlung des Schweizerischen Försterverbandes 1958, Exkursion zum Pflanzgarten beim Haidenhaus im Forstrevier Feldbach.

Diese verschiedenen Hinweise zeigen auf, dass es die Thurgauer im schweizerischen Verband nicht immer einfach hatten. Einerseits stellten sie während vielen Jahren eine Vertretung im Vorstand, einige Jahre lang war der Thurgauer Präsident zugleich schweizerischer Verbandspräsident. Andererseits kam es wiederholt zu Unstimmigkeiten, wenn ein vorgeschlagener Thurgauer nicht gewählt wurde.

Die Jahresversammlungen des schweizerischen Verbandes fanden hie und da im Thurgau statt. Dies war am 8./9. Juni 1958 in Frauenfeld und am 27./28. September 1974 in Tägerwilen der Fall. Sie wurden jeweils von einem Thurgauer Komitee organisiert, in dem einige Vorstandsmitglieder mitarbeiteten.[80]

Gemeinsam mit dem schweizerischen Verband war das Verbandsorgan «Der praktische Forstwirt» beziehungsweise

sein Nachfolger. Darin wurden Informationen des schweizerischen Verbandes veröffentlicht. Dies mag erklären, weshalb innerhalb des Thurgauer Verbandes gemäss Protokoll wenig über denselben diskutiert wurde.

«DER PRAKTISCHE FORSTWIRT» ALS VERBANDSORGAN

«Der praktische Forstwirt für die Schweiz: Organ des Verbandes Schweizerischer Unterförster», lautete der ausführliche Name der Zeitschrift. Sie wurde von der Buchdruckerei Sauerländer & Co. in Aarau monatlich herausgegeben. Der Umfang der einzelnen Nummern war unterschiedlich, oftmals etwa 20 bis 30 Seiten, die während eines ganzen Jahres durchnummeriert waren. Für jeden Jahrgang wurde schliesslich ein Inhaltsverzeichnis erstellt. Die Zeitschrift «Der praktische Forstwirt» bestand bereits bei der Gründung des schweizerischen Verbandes. Im Jahre 1900 wurde sie vorläufig zum «Informationsträger» und 1909 zum offiziellen Verbandsorgan.[81] In der Zeitschrift wurden Informationen des schweizerischen Verbandes und aus den kantonalen Sektionen veröffentlicht. Daneben finden sich Beiträge über fachliche Themen, Buchpräsentationen, abgedruckte Referate und Werbungen.

An der Thurgauer Jahresversammlung 1922 formulierte der Präsident den Wunsch, der Zeitschrift durch ein Abonnement oder eigene Beiträge mehr Aufmerksamkeit zu schenken.[82] Drei Jahre später wurde sie zum obligatorischen Verbandsorgan erklärt.[83] 1933 fiel der Entschluss, die Verbandspublikationen im «Praktischen Forstwirt» zu veröffentlichen, da damit sowohl Kosten eingespart werden, als auch die Mitglieder *«zu einem etwas intensiveren Studium unseres Fachorgans angehalten werden»* konnten.[84] Dies führte dazu, dass ab 1935 nur noch die Forstmeister und die Verwaltungen der Tagungsorte persönliche Einladungen für die Jahrestagungen erhielten. Die Mitglieder wurden über die Verbandszeitschrift eingeladen.[85]

Mit der Entscheidung, auf persönliche Einladungen zu verzichten und stattdessen im offiziellen Verbandsorgan zu informieren, konnte die Zeitschrift gestärkt werden. Die Mitglieder mussten sie lesen, damit sie die wichtigen Informationen erhielten. Dadurch mochte der eine oder andere Fachartikel gelesen werden und erfuhren die Förster, welche Anliegen in den andern Kantonen besprochen wurden. Die Verbandsmitglieder trafen sich in der Regel einmal im Jahr. Mit der Obligatorisch-Erklärung der Zeitschrift kamen sie häufiger in Kontakt mit dem Verband. Der Vorstand erhielt zudem eine weitere Möglichkeit, zwischen den einzelnen Jahrestagungen wichtige Informationen mitzuteilen.

Ab 1974 hiess das Verbandsorgan «Der Schweizer Förster». Anlässlich des 75-jährigen Verbandsjubiläums war im Februar 1984 die Monatszeitschrift dem Kanton Thurgau gewidmet.[86] Per Ende 1999 wurde sie hingegen eingestellt, weil ein Jahr zuvor an der Delegiertenversammlung beschlossen worden war, sie in die Zeitschrift «Wald&Holz» zu integrieren.[87] Diese publizierte Fachartikel, so dass es sich nicht mehr lohnte, eigene fachliche Beiträge zu verfassen und zu veröffentlichen. Aus diesem Grund hatte sich die eigene Zeitschrift gegen Ende des Bestehens auf die Verbandsmitteilungen beschränkt, welche nun in die Zeitschrift «Wald&Holz» aufgenommen wurden.

Abb. 8: Kantonsforstmeister Paul Anton Schwyter mit Theodolit, ca. 1915.

AUFGABEN UND ZIELE DES THURGAUER FÖRSTERVERBANDES

Wie aus den Protokollen der Gründungsversammlung des schweizerischen und des thurgauischen Verbandes hervorgeht, waren die Ziele, die Wahrung der Interessen des Forsthilfspersonals und die Förderung der praktischen Forstwirtschaft.[88] Somit hatten sie einerseits eine berufspolitisch, gewerkschaftliche Ausrichtung, sich für positive Arbeitsbedingungen der Mitglieder einzusetzen. Andererseits hatten sie sich die Aufgabe gesetzt, das Forstpersonal weiterzubilden.

DER WEITERBILDUNGSCHARAKTER DES THURGAUER FÖRSTERVERBANDES

Weiterbildung im Rahmen der Jahrestagungen

Der Vorstand nahm den Weiterbildungsauftrag wahr. Dazu suchte er seit der ersten Jahrestagung in Frauenfeld 1910 eine aktive Zusammenarbeit mit Fachleuten durch den Einbezug der kantonalen Forstmeister.[89] Durch deren Einbindung in die Verbandsaktivitäten konnte für beide Seiten Nutzen entstehen. Der Verband erhielt Hilfe, um seinen Weiterbildungsauftrag zu erfüllen, indem er für diesen Teil auf das Wissen der kantonalen Beamten zurückgriff. Gleichzeitig entlastete es die Verbandskasse, da der Kanton für die Kosten der Exkursionsleitung aufkam.[90] Dem Forstamt wiederum ermöglichte diese Einbindung eine Weiterbildung nach eigenen Vorstellungen sowie eine Mitbestimmung der Anschauungsorte.[91]

In den folgenden Jahren wurden verschiedene Wälder besucht und deren forstwirtschaftliche Pflege und wirtschaftliche Nutzung vorgestellt. Die Exkursionen wurden in den Protokollen unterschiedlich ausführlich beschrieben. In den Anfangsjahren wurde oftmals ein Bericht darüber verfasst. Darin wurde geschildert, was es zu sehen und lernen gab. Diese Beschreibungen wurden mit der Zeit verkürzt, so dass in der Regel nur noch notiert wurde, unter welchem Thema, in welchem Waldgebiet die Exkursion stattfand und wer sie leitete.[92] Die besuchten Gebiete wurden jeweils als vorbildlich dargestellt, wobei je nach Wald andere Aspekte hervorgehoben wurden. Den Vorbildcharakter zeigt beispielsweise die Beschreibung des Frauenfelder Stadtwaldes, welcher seit den 1840er Jahren unter forsttechnischer Leitung geführt wurde. Im Protokoll wird er wie folgt beschrieben: *«Beim Begehen der schönen und guten Strassenanlagen mag Mancher gedacht haben: ‹So sollte es auch bei uns sein!›»*[93] Der Strassenbau war denn auch ein Aspekt, dem im Rahmen dieser Exkursionen in den ersten Jahrzehnten immer wieder Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Aktuar berichtet wiederholt von vorbildlichen Strassen, welche die Abfuhr des geschlagenen Holzes erleichterten.[94]

Seit dem 25-jährigen Bestehen des Verbandes reisten die Förster hie und da auch in ausserkantonale oder ausländische Wälder. Ferner konnten die Tagungen als Plattform genutzt werden, um forstliches Wissen in Form von Vorträgen, kantonale Weisungen, gesetzliche Änderungen und weitere Informationen an die Forstleute zu bringen. An der Versammlung 1941 in Basadingen hielt beispielsweise ein Forstmeister einen Vortrag zum Thema «Pflichtholz im Privatwald».[95] Mit Pflichtholz war das Holz gemeint, das von den Waldbesitzern im Zweiten Weltkrieg bereitgestellt werden musste.

Abb. 9: Waldexkursion an der Jahresversammlung 1969 in die Thurwaldungen bei Frauenfeld. Referent: Förster Jakob Strupler, Frauenfeld, der als «Pappelvater» bekannt war und damals nach 38 Jahren Berufstätigkeit in den Ruhestand übertrat.

Kantonale und schweizerische Weiterbildungskurse/ Vorträge

Die Zusammenarbeit von Verband und Forstamt zeigte sich neben den jährlichen Exkursionen ebenso bei der Organisation von Kursen. Verschiedene Male regte der Verbandsvorstand die Durchführung von Kursen an. 1957 machte er eine Eingabe an das Kantonsforstamt bezüglich Durchführung eines Holzsortierungskurses. Inhalt dieser eintägigen Veranstaltung sollte sein: Sortierung, Klassierung, Qualitätsbenennung von Nadel- und Laubnutzholz sowie der Industriesortimente, das gesamte schriftliche Rapportwesen und die Durcharbeitung des Ausstellens von Masslisten.[96] Die Vorstandsmitglieder wussten aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen, welches die Probleme im Berufsalltag waren. Gezielt konnten sie folglich ihre Anliegen einbringen und das Forstamt ging auf dieselben ein.

Abb. 10: Die ersten Motorsägen, im Einsatz beim Brennholzrüsten. Basadingen, 1955.

Ein ähnliches Vorgehen ist wiederholt zu beobachten, so bei der Organisation eines Sprengkurses,[97] eines Büroorganisations- und eines Waldbaukurses sowie eines Wiederholungskurses für Insekten, Blumen, Pilze und Kleintiere des Waldes in den 1980er Jahren.[98] Weitere Kurse wurden vom Forstamt angeboten: An der Versammlung 1956 kündigte der Kantonsforstmeister beispielsweise einen Motorsägekurs an.[99]

«Arbeitssicherheit als Bauernkurse», heisst es im Protokoll der Jahresversammlung 1983. Für einmal war nicht die Rede von Kursen für die Förster, sondern von Kursen, welche sie durchführen sollten. Dazu konnten sie Kursunterlagen an der Tagung selbst oder beim Forstamt beziehen.[100]

Im Jahresbericht 1956 informierte der Präsident über einen bevorstehenden einwöchigen Kurs an der Holzfachschule in Biel. Dieser sollte Einblick vom Roh- bis zum Fertigprodukt geben. Er ermunterte seine Kollegen zu dieser Weiterbildung.[101] Nachdem er zusammen mit dem Aktuar den Kurs besucht hatte, empfahl er diesen seinen Berufskollegen. Wiederholt machte er in der Folge auf weitere Kurse aufmerksam und sprach davon, dass einige Thurgauer sich in Biel weitergebildet hatten.[102]

Ein neuer Weiterbildungsaspekt wurde an der Jahresversammlung 1971 aufgenommen. Der Präsident schlug die Organisation eines Vortragsnachmittags zu Themen wie der Orts- und Regionalplanung sowie über die Forstwirtschaft vor. Er wurde von den Verbandsmitgliedern unterstützt.[103] Im folgenden Jahr sprach ein Referent über die Planung der Wasserversorgung im Thurgau, und ein Forstmeister präsentierte verschiedene Zahlen zum Thurgauer Wald. Diese Vorträge wurden laut Jahresbericht des Präsidenten geschätzt und ihre Qualität sehr gelobt. Von Seiten des Vorstandes wurde jenen Förstern, die an dieser Veranstaltung nicht teilgenommen hatten, kein Verständnis entgegengebracht.[104] Der Herbstvortrag wurde schliesslich fest als «WEGA-Vortragsnachmittag» ins Jahresprogramm aufgenommen.[105] In der Folge wurden Vorträge zu verschiedenen Themen abgehalten. Nicht nur forstwirtschaftliche Beiträge wurden angeboten, sondern auch allgemeine wie der 1972 von einem Arzt gehaltene Vortrag zum Thema *«Wie lebe ich gesund, dass ich länger lebe».*[106]

Einige Jahre später regte der Kantonsforstmeister an einer Vorstandssitzung an, die Verbandsmitglieder könnten über für sie interessante Vorträge informiert werden.[107] Von nun an orientierte der Vorstand über Vorträge verschiedener «Naturkundlicher Vereine» im Kanton und ermunterte die Kollegen, daran teilzunehmen.[108]

Ausbildung/Nachwuchsförderung

Die Mitglieder des Thurgauer Vorstandes unterstützten nicht nur die Weiterbildungsvorhaben des kantonalen

Forstamtes und brachten eigene Kursvorschläge ein, sie scheinen grundsätzlich gegenüber einer geeigneten Ausbildung positiv eingestellt gewesen zu sein. 1942 schrieb der Vorstand einen Brief an den zuständigen Regierungsrat, indem er unter anderem das Berufsbild des Försters ansprach. Diesen betrachtete er als geschulte Fachkraft, die mehr als nur ein Waldpolizist sein sollte. Er bot dem Regierungsrat seine Mitarbeit an und fügte hinzu, dass er der Meinung sei, der Zeitpunkt für eine Änderung sei gut, da sowieso *«die ganze Welt im Umbruch»* stehe.[109] Ein Jahr später fand diesbezüglich eine Unterredung mit dem Regierungsrat statt, bei der dieser sagte, es werde ins Auge gefasst, dass eine bessere Schulung des unteren Forstpersonals zu einer besseren Bewirtschaftung führen würde.[110]

1949 nahm ein Thurgauer Vorstandsmitglied an einer Veranstaltung teil, an welcher der Entwurf eines Ausbildungsreglements im Försterberuf besprochen wurde. Der Vorstand unterstützte diese Bestrebungen.[111] Das Anliegen einer zeitgemässen Ausbildung beschäftige den Vorstand weiterhin. 1958 wurde im Zentralausschuss des Schweizer Verbandes der Stoffplan der Försterkurse besprochen. Anlass dazu war, dass die eidgenössische Forstinspektion einen neuen Leitfaden erarbeiten lassen wollte, da der bestehende vergriffen war. Die Thurgauer diskutierten im Rahmen einer Vernehmlassung den Entwurf und protokollierten, er sei gut. Angefügt wurde, dass es jedoch wichtiger sei, fähige Lehrpersonen zu gewinnen, die den Stoff in geeigneter Form vermitteln konnten, als einen neuen Leitfaden zu erarbeiten. Dies sei eine Voraussetzung dafür, dass die Lerninhalte von den Försterkandidaten auch aufgenommen werden könnten.[112] Ob mit dieser Aussage eine versteckte Kritik an bestimmten Lehrpersonen geäussert wurde? Der Präsident rühmte 1959 die gute Zusammenarbeit der neu gebildeten Ausbildungskommission des schweizerischen Verbandes. Er war der Meinung, dass die einzelnen Vertreter sich für die Förster einsetzen.[113]

Zum Thema Ausbildung findet sich ferner in einem Vorstandssitzungsprotokoll aus dem Jahre 1960 Folgendes: *«Waldarbeiter rsp. Försterlehre: Dieses äusserst wichtige Thema wurde eingehend behandelt. Bei der Durchsicht der Altersstufen der amtierenden Thurg. Förster zeigte es sich, dass in den nächsten 10 Jahren verschiedene schöne Forstreviere zur Neubesetzung gelangen. Es wird darum unerlässlich sein, dass geeignete junge Leute gesucht werden müssen, die eine Waldarbeiterlehre absolvieren. Kassier Bollmann rügt allerdings mit Recht, dass der Försterberuf bis heute noch nicht als anerkannter Beruf gilt. Es wird dies Arbeit des Schweiz. Vorstandes sein, in dieser Richtung immer wieder einen Vorstoss zu unternehmen.»*[114]

Abb. 11: Kurs mit Forstwartlehrlingen, 1970. Im Vordergrund der langjährige Kursleiter Oskar Beck, Revierförster im Staatswald Kreuzlingen.

Bereits Ende Jahr behandelte der Vorstand erneut dasselbe Thema. Es lag ein Vorschlag der Ausbildungskommission des schweizerischen Forstvereins für eine zwölf Monate dauernde Försterschule vor. Diesem stimmten die Förster im Thurgauer Vorstand zu, wobei sie der Meinung waren, dass das primäre Anliegen die Förderung der Waldarbeiterlehre sei, um das Niveau des Försterberufes zu heben.[115] Die Försterschule wurde schliesslich 1967 in Landquart eröffnet.[116] Ende 1961 wurde im Vorstand über Lehrorte und die Rekrutierung des späteren Försterstandes diskutiert. Der Aktuar hielt fest, dass er und seine Kollegen die Augen offen halten und am Ausbau des Ausbildungsprogrammes mithelfen würden.[117]

Im Jahresbericht 1964 thematisierte der Präsident das Berufsbildungsgesetz, das etwa zwei Wochen später zur

Abstimmung kam. Er verwies darauf, dass die Förster zustimmen sollten, wie bereits im «Praktischen Forstwirt» geschrieben worden sei.[118] Für einmal wurde an der Versammlung eine politische Angelegenheit besprochen. Diese hatte jedoch eine direkte Auswirkung auf die Ausbildung des eigenen Nachwuchses, welche den Förstern sehr am Herzen lag.

Der Verband unterstützte ferner die Ausbildung von Forstwartlehrlingen durch die Thurgauer Förster. Eine Anerkennung der Forstwartausbildung war unter anderem, dass Lehrlinge, die Ihre Abschlussprüfung mit einer Note von mindestens 5.3 abschlossen, an die Verbandsversammlung eingeladen wurden und ein Präsent erhielten.[119] Dadurch konnte sich der Verband seinen eigenen Nachwuchs sichern und gleichzeitig ein Zeichen für die Ausbildung von Lehrlingen setzen. Wie die verschiedenen Bemühungen und Diskussionen im Vorstand zeigen, war derselbe offen für Veränderungen und wünschte eine Professionalisierung des eigenen Berufsstandes.

DIE WAHRNEHMUNG DER INTERESSEN DER MITGLIEDER

Gewerkschaftliche Aspekte des Verbandes

Die Anfänge des schweizerischen Verbandes standen wie weiter oben beschrieben ganz im Zeichen der *«Wahrung der Interessen der Unterförster»*. Dieses Ziel könnte als ‹gewerkschaftliches› bezeichnet werden. Untersucht man jedoch die Protokolle aus der Anfangszeit des Thurgauer Verbandes, fällt auf, dass kaum Anliegen in dieser Hinsicht auftauchen. Die Gründung lag denn auch nicht im Zusammenhang mit einer politischen Aktivität oder einer Reaktion auf einen kantonalen Entscheid, der den Förstern nicht entsprochen hätte. Der Verband behandelte gewerkschaftliche Anliegen wie die Verbesserung der Lohnsituation der Mitglieder. Aufgrund der Protokolle ist festzustellen, dass sein Auftreten nicht ‹kämpferisch› im Sinne eines harten Ansprechpartners gewesen wäre. Vielmehr lässt sich in all den Jahren feststellen, dass mit den vorgesetzten Stellen wie dem kantonalen Forstamt und dem Departementschef eine einvernehmliche Zusammenarbeit gesucht und gepflegt wurde. Dies scheint die Grundlage gewesen zu sein, um Anliegen zu Gunsten der Förster zu erledigen.

Abb. 12: Brennholz aufrüsten. Sorgfältig hergestellte und sauber aufgeschichtete Wellen (Buscheln). Das nicht verarbeitete Holz wird verbrannt.

Beziehungen zum kantonalen Forstamt und zum Forstdepartement/Regierungsrat

Bei der Vorbereitung der Jahresversammlung wie auch bei besonderen Themen nahm jeweils der betroffene Forstmeister oder der Kantonsforstmeister an der Vorstandssitzung teil. Ab Ende 1975 war Letzterer regelmässig an den Vorstandssitzungen dabei.[120] Dies verweist auf einen guten Kontakt zum kantonalen Amt, mit dem eine gute Zusammenarbeit gesucht und gepflegt wurde. Seit der Gründung des Verbandes wurde diese unterstützende Zusammenarbeit von beiden Seiten wiederholt gelobt und betont. Nur wenn die Vorstandsmitglieder das Gefühl hatten, dass ihre Anliegen nicht ernst genommen wurden, weil sie zum Beispiel keine Antworten auf ihre Anfragen erhielten, sind den Protokollen lautere Töne zu entnehmen, welche den Unmut klar formulierten. Dies war beispielsweise der Fall, als während des Zweiten Weltkrieges Unstimmigkeiten in Bezug auf die Ablieferung von Pflichtbrennholz auftauchten. An der Jahresversammlung 1942 entbrannte eine Diskussion über die *«ungleiche Verteilung der Brennholz-Pflichtlieferungen aus den Privatwaldungen»*.[121] Der Vorstand beschäftigte sich an einer ausserordentlichen Sitzung damit, dass die entsprechenden Weisungen gemäss den verschiedenen Voten nicht in allen Forstkreisen konsequent

Abb. 13: Waldrodung während des Zweiten Weltkrieges, im Rahmen der «Anbauschlacht». Basadingen, 1940.

durchgesetzt wurden. Schliesslich wurde entschieden, ein Schreiben an das Forstdepartement zu verfassen.[122]

Nachdem im besagten Brief das Problem geschildert worden war, formulierten der Präsident und der Aktuar ihr Anliegen wie folgt: *«Es liegt nicht in unserer Kompetenz, dieser ungleichen Verteilung nachzuforschen, wir ersuchen Sie aber, sehr geehrter Herr Regierungsrat, wenn möglich dafür besorgt zu sein, dass diese Ungleichheit für die nächste Schlagperiode verschwindet, denn es ist für den Förster besonders denjenigen im Grenzgebiet sehr peinlich, wenn er die Privatwaldbesitzer in seinem Revier zur Bereitstellung von Pflichtholz anhalten muss, während vielleicht der gleiche Waldbesitzer im Nachbarkreis nicht dazu verpflichtet wird.»*[123]

Hier zeigt sich, dass die Förster im Clinch lagen zwischen den Waldbesitzern und den Forderungen des Kantons beziehungsweise des Bundes über die Pflichtholzlieferungen. Der Verband nahm seine Aufgabe wahr, sich für seine Mitglieder an der zuständigen Stelle für eine Aufhebung der Ungleichheiten einzusetzen. Im Weiteren schlug er im gleichen Brief eine Professionalisierung der Beförsterung vor. Sieben Monate später folgte ein weiterer Brief in der gleichen Sache an denselben Adressaten, in dem der Präsident und der Aktuar den Regierungsrat um eine Antwort baten, da sie gerne an der Vorstandssitzung und an der Jahresversammlung informieren wollten.[124]

Doch auch auf diese Anfrage ging keine Antwort ein, so dass der Aktuar festhielt: *«Es berührt ungemein peinlich, dass wir überhaupt gar keine Antwort erhalten haben. Struppler Frauenfeld ist indessen in der Lage, zu berichten, dass unsere Eingabe doch nicht ohne weiteres unter den Tisch gewischt wurde, indem sich Herr Forstmeister Straub eingehend mit ihm über verschiedene Fragen besprochen habe. Trotzdem sei an dieser Stelle festgenagelt, dass das Stillschweigen unseres Regierungsra-*

tes eine Taktlosigkeit ist & sicher nicht geeignet, die von uns immer in vermehrtem Masse verlangte Mithilfe bei der Landesversorgung mit Holz fördern zu helfen. Es wird aus Protest beschlossen, es seien durch den Präsidenten die beiden an das Departement gerichteten Schreiben zurückzuverlangen.»[125]

Mit klaren Worten prangerte der Aktuar das Verhalten des Regierungsrates an. Darin spiegelt sich, dass sich die Vorstandsmitglieder, beziehungsweise der Verband, nicht ernst genommen fühlte. Die Verbandsmitglieder beschwerten sich nicht über die grössere Arbeitslast, sondern wehrten sich dann, als sie aufgrund ungleicher Umsetzung der Brennholz-Pflichtlieferungen in Bedrängnis gerieten. Selbst in dieser Situation wiesen sie vor allem auf die Situation für die Waldbesitzer hin und nur am Rande, dass es für die Förster dadurch schwierig würde. Hier kommt jedoch zur Sprache, dass sie für die Umsetzung der Kriegswirtschaftsmassnahmen, welche den Wald betrafen, zentral waren. Dass in den einen Forstkreisen die Pflichtteile geliefert wurden, zeigt, dass die Förster sich engagiert hatten. Wohl auch deshalb erwarteten sie, vom zuständigen kantonalen Departement ernst genommen zu werden. Die Entscheidung aus Protest die Briefe zurückzuverlangen, ist ein Zeichen dafür, dass die Vorstandsmitglieder handelten und sich eine solche Behandlung nicht gefallen lassen wollten.

Die Jahresversammlung 1943 brachte eine Klärung durch eine Unterredung des Vorstandes mit dem zuständigen Regierungsrat. Dieser entschuldigte sich für das Ausbleiben eines Antwortschreibens und wies die Schuld dafür auf das Kantonsforstamt. Er fügte an, *«auch in Frauenfeld seien sie sich schon längst klar»*, dass das Forstgesetz veraltet sei und die Waldbewirtschaftung vor allem in Privatwäldern zu wünschen übrig lasse. Mit der Frage der Reorganisation des Forstwesens habe man sich auseinandergesetzt und ins Auge gefasst, dass eine bessere Schulung des unteren Forstpersonals zu einer besseren Bewirtschaftung führen würde. Schliesslich versprach er, die besprochene Reorganisation zu fördern und sein Möglichstes zu tun, um den Förstern ihre Aufgaben zu erleichtern. Auf das Anliegen wegen der Brennholz-Pflichtlieferungen ging er nur sehr knapp ein, indem er darauf hinwies, *«dass Fehler gemacht worden seien, die aber in Zukunft nicht mehr vorkommen werden».*[126]

Hatten sich die Vorstandsmitglieder nach diesem Gespräch Hoffnungen auf eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung gemacht, wurden ihre Erwartungen enttäuscht. Da in der Zwischenzeit gemäss Protokoll nichts passiert war, erhielt der Vorstand an der Jahrestagung 1944 den Auftrag, der Sache erneut nachzugehen.[127] Es folgte ein weiterer Brief an den Departementschef, in dem festgehalten wurde, dass die Versammlung einstimmig beschlossen habe, erneut bei ihm vorstellig zu werden, um auf die *«unhaltbaren Zustände der Beförsterung unseres Privat- & zum Teil Gemeindewaldes aufmerksam zu machen».* Zudem betonte der Verband nochmals, dass er die Zeit für Veränderungen als positiv erachte.[128]

Abb. 14: Das Forstamt auf einer Fachexkursion in der HESPA-Domäne in Kärnten, 1978. Von links: Regierungsrat Felix Rosenberg, Forstadjunkt Hans Nussbaumer, Kreisforstmeister Dr. Urs Hugentobler, Verbandspräsident Hugo Traber und Forsttechniker Adolf Frey.

Ein weiteres Treffen mit dem Regierungsrat und dem Kantonsforstmeister fand Mitte März 1945 statt. Die Vorstandsmitglieder fühlten sich, als wäre man auf *«halbem Wege stehen»* geblieben.[129]

Die Geschichte dieses für die Förster wichtigen Anliegens weist auf ein teilweise nicht ganz einfaches Verhältnis zwischen dem Verband und dem Kantonsforstamt sowie der Regierung hin, da sich Ersterer nicht wirklich ernst genom-

men fühlte. Dennoch wirkte sich dies nicht auf die ordentlichen Tagungen aus, bei denen jeweils ein Forstmeister die Exkursion leitete und seine Kollegen vielfach ebenfalls teilnahmen. Anscheinend waren alle Beteiligten bereit, solche Unstimmigkeiten hinter sich zu lassen und weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, sonst wäre die gute Zusammenarbeit kaum so oft gelobt worden.

An der Jahresversammlung 1978 wurde eine Statutenrevision verabschiedet. Gegen den Willen des Vorstandes wurde ein Antrag gutgeheissen, dass die Passivmitglieder kein Stimmrecht erhalten sollten. Im Protokoll findet sich dazu folgende Notiz: *«Wir haben nun die etwas eigenartige Situation, dass Waldverwalter und Forstingenieure in Verbandsangelegenheiten kein Stimmrecht haben, ihre Arbeit z.B. im Stiftungsrat aber vom gleichen Verband gefordert wird. Im Schweizerischen Försterverband haben sie als unsere Passivmitglieder das Stimmrecht aber.»*[130] Aus diesen Zeilen scheint etwas Ratlosigkeit und Unverständnis des Vorstandes zu dringen. Dies bestätigt sich im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung, in dem festgehalten wurde: *«Es wird noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass sich der Vorstand für diese Aenderungen nicht verantwortlich fühlt.»*[131]

Die Thurgauer Zeitung setzte in ihrem Bericht über die Förstertagung mit dem Titel *«Forstingenieure bleiben draussen»* diesen Entscheid ins Zentrum. *«Der neue Vorschlag des Vorstandes, auch Forstingenieure in diese Mitgliedschaftskategorie [Passivmitgliedschaft] aufzunehmen, fand jedoch keine Gnade. In der Diskussion kam, teils mit verschiedenen missverständlichen Interpretationen von Meinungsäusserungen, zum Ausdruck, dass man den Försterverband doch eher als reinen Berufsverband mit dem Schwergewicht bei den Praktikern sehen wolle.»*[132] Die Thurgauer Volkszeitung hingegen, welche einen Bericht des gleichen Journalisten abdruckte, wenn auch in etwas längerer Form, titelte *«...ein Försterherz wird niemals alt»*.[133]

Wie die Reaktionen der kantonalen Forstmeister ausfiel, kann aufgrund der Protokolle nicht gesagt werden. Auf der Ebene der täglichen Arbeit scheint der Entscheid keine Auswirkungen gehabt zu haben. Der Präsident hielt im Jahresbericht 1978 fest, dass der Verband dank *«einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt und den Kreisforstämtern, wieder ein sehr ruhiges, jedoch von steter Arbeit geprägtes Jahr»*, erlebte.[134]

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsforstamt und dem Verband zeigte sich ferner in den Ehrungen von Förstern. Diese übernahm der Kantonsforstmeister oder allenfalls ein Stellvertreter von ihm im Rahmen der Jahresversammlungen.[135]

Abb. 15: Kantonsforstmeister Clemens Hagen ehrt Max Widmer, Rechnungsführer und Kanzlist im Kantonsforstamt, beim Übertritt in den Ruhestand. Jahresversammlung 1984 in der Kartause Ittingen.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen

In Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitglieder gibt es in der Anfangszeit des Verbandes wenige Anhaltspunkte. An der Jahresversammlung 1910 beschwerte sich ein Förster über das Verbot, Hunde zu halten und ersuchte den Vorstand, sich dagegen einzusetzen.[136] Hier wurde vom Verband verlangt, gegen eine kantonale Bestimmung vorzugehen, wobei in späteren Protokollen keine Angabe darüber zu finden ist, ob dies getan wurde und wenn ja, mit welchem Resultat. Ein Anliegen, das bereits wenige Jahre nach der Verbandsgründung diskutiert wurde, war die Bildung einer Altersvorsorge. Der Vorstand unterstützte dies grundsätzlich.[137] Das Thema sollte den Verband in den folgenden Jahren immer wieder beschäftigen. Es wird darauf in einem separaten Kapitel eingegangen.

Abb. 16: Holzrücken mit Traktor und Seilwinde. In der Zeit, als diese technischen Neuerungen aufkamen, war man sich der Gefahren noch zu wenig bewusst. Als Folge entsprechender Unfälle wurde später vorgeschrieben: Der Rückegehilfe muss sich während des Rückevorganges in sicherem Abstand vom Rückegut aufhalten. Diessenhofen, 1954.

Im Bereich des Versicherungswesens kam zudem in den Sechzigerjahren die Frage nach einer Unfallversicherung auf. An der Jahresversammlung 1963 erfolgte von einer Fachperson ein Referat zum Thema.[138] Im Anschluss daran trug der Vorstand mithilfe eines Fragebogens die nötigen Daten der Mitglieder zusammen. An den Vorstandssitzungen, in denen diese Belange besprochen wurden, nahm jeweils auch ein Forstmeister teil.[139] Nicht nur in der Weiterbildung, sondern auch in diesen Bereichen, schien folglich eine gute Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Forstamt und dem Verband zu bestehen.

An einer Sonderversammlung wurden die Interessenten informiert. Der Aktuar verwies im Protokoll darauf, dass keine Verbandslösung realisiert werden konnte, so dass jeder einzelne Versicherungsnehmer einen separaten Vertrag abschliessen müsse. Dennoch profitierten die Mitglieder von einer Prämienreduktion. Zudem anerbot der Vorstand den Mitgliedern, sie könnten jederzeit bei ihm Rat einholen, wenn dies nötig sei.[140]

Zum Verband gehörten Förster mit verschiedenen Anstellungen und dementsprechend unterschiedlichen Entlöhnungen und Versicherungen. Der Umgang mit diesen Unterschieden war für den Vorstand nicht immer einfach und zeigte sich auch darin, dass jeweils mithilfe von Fragebogen die Situationen der Mitglieder erhoben wurden. Trotz dieser uneinheitlichen Anstellungsverhältnisse bemühte sich der Vorstand, für alle Mitglieder optimale Lösungen zu finden.

1980 trat eine neue Besoldungsverordnung in Kraft, welche zur Folge hatte, dass die Staatsförster bei Krankheit oder Unfall während zwölf Monaten eine volle Besoldung erhielten. Gemäss Anstellungsvertrag wurden den Gemeinde- oder Korporationsförstern die gleichen Rahmenbedingungen zugestanden, so dass die Arbeitgeber verpflichtet waren, ihren Arbeitnehmern dieselben Leistungen anzubieten. Der Försterverband wurde daraufhin aktiv und schloss mit der «Christlichsozialen Krankenkasse» einen Rahmenvertrag für eine Krankentaggeldversicherung ab. Seit Jahresbeginn 1982 hatten die Arbeitgeber die Möglichkeit, sich dieser Versicherung anzuschliessen. In dieser Angelegenheit zeigt sich erneut die gute Zusammenarbeit des Verbandes mit dem Kantonsforstamt. Denn in der Jubiläumsschrift bedankt sich der Stiftungskassier beim Kantonsforstmeister für die Beratung und Unterstützung ebenso wie bei den Kreisforstmeistern für die Beratung der Arbeitgeber.[141]

Löhne/Entschädigungen

In der Vorstandssitzung von August 1917 nahm sich der Verbandsvorstand der Besoldung der Förster an. Dazu sollte zuerst Material zusammengetragen werden, welches über die verschiedenen Anstellungen der Förster Auskunft gab. In Bezug auf die zu verrechnenden Taxen für Holzvermessungen und Waldschatzungen empfahl der Vorstand nach einer Diskussion, den Lohn nach verbrauchter Zeit und einer Minimale zu bemessen.[142] Die Besoldungsfrage war an der folgenden Versammlung ebenfalls ein Thema. Ein Ermatinger Förster ersuchte den Vorstand, sich dafür einzusetzen, dass die Aufgabe als Jagdaufseher, welche hauptsächlich von Förstern wahrgenommen wurde, *«einigermassen besoldet»* und eine Teuerungszulage an alle Förster entrichtet würde. Der Präsident beantragte hingegen, abzuwarten in dieser Hinsicht, bis noch offene Besoldungsfragen geklärt seien.[143] Hier zeigt sich deutlich eine abwartende Haltung, wie sie in den Anfangsjahren des Verbandes hie und da zu beobachten ist.

Eine Erhöhung der Löhne sämtlicher Förster war gemäss Rechenschaftsberichten des Regierungsrates 1916 bewilligt worden.[144] Die oben beschriebene Materialsammlung zu den Löhnen ist wahrscheinlich die im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1919 beschriebene «Enquête» (Erhebung) über die Besoldungen. Auf Anraten des eidgenössischen Forstinspektorats war den Gemeinden empfohlen worden, die Löhne dem neuen Geldwert anzupassen. Die Umfrage hatte ergeben, dass die Besoldungen in vielen, jedoch nicht allen Gemeinden erhöht worden waren.[145] Die Anregungen aus den Reihen der Mitglieder des Thurgauer Försterverbandes scheinen keinen direkten Einfluss auf die Lohnerhöhungen gehabt zu haben, da es eine eidgenössische Empfehlung gewesen war.

Abb. 17: Das Auto wurde auch für den Förster zum unentbehrlichen Begleiter. Kompostzubereitung im Bestandesschatten oberhalb des Pflanzgartens. Weinfelden, 1953.

Anfangs der Sechzigerjahre wurden Forderungen nach einer Motorfahrzeugentschädigung laut, da insbesondere Förster grosser Reviere auf Autos angewiesen waren. Zuerst sollten die Staatsförster einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat stellen.[146] Man erhoffte sich einen Erfolg für sie und daraus folgend, dass andere Arbeitgeber eine entsprechende Regelung übernehmen würden. Die Eingabe erfolgte Anfang September, doch bis Ende Jahr hatten die Antragsteller weder vom Regierungsrat noch vom Kantonsforstamt eine Antwort erhalten, was folgendermassen kommentiert wurde: *«Wir fragen uns: Werden die Staatsförster als zweitrangige Berufsgruppe betrachtet, dass eine Eingabe schubladisiert werden kann oder gibt das Gesetz einem Chefbeamten das Recht eine Eingabe zu unterschlagen.»*[147] Hier zeigt sich, dass im Verbandsvorstand auch kritische Töne gegenüber den vorgesetzten Stellen geäussert wurden, wenn er sich nicht korrekt behandelt fühlte.

Die Lohnfrage wurde im Vorstand immer wieder diskutiert, so auch 1963 in Bezug auf eine Eingabe der Staatsförster um «zeitgemässe» Einstufung in eine höhere Lohnklasse.[148] Thema waren wiederholt die unterschiedlichen Entlöhnungen je nach Arbeitgeber eines Försters. An einer Vorstandssitzung 1973 wurde eine Subkommission gebildet, die sich über die Lohnansätze von Förstern und Forstwarten in verschiedenen Kantonen informieren sollte.[149] Über die Arbeit dieser Subkommission finden sich im Protokoll keine Hinweise. 1975 lag der Entwurf einer kantonalen Besoldungsverordnung vor, in dem die Löhne der Förster angehoben wurden. Zuvor waren sie unterhalb der Mitte der Lohnklassen eingestuft gewesen, nun fanden sie sich etwa in der Mitte und darüber. Die Forstwarte und Waldarbeiter waren etwas tiefer eingestuft. Als ein Problem wurde die Besoldung der Privatwaldförster betrachtet und ein Vorstandsmitglied schlug vor, jedem von ihnen als Besoldungsbasis einen gewissen Anteil des öffentlichen Waldes zuzufügen.[150] Zwei Jahre später beteiligte sich der Verband an der Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen grossrätlichen Besoldungsverordnung für das Staatspersonal. In seiner Stellungnahme dankte der Vorstand für den Einbezug, da nur wenige Staatsförster Mitglied im Verband seien. Er fügte an, dass immer mehr Korporationen und Gemeinden ihre Besoldungen an den staatlichen ausrichteten. Er hielt zudem fest, dass die Einstufung in die gleiche Lohnklasse wie die landwirtschaftlichen Werkführer erfolgen solle.[151]

Der Verband, welcher sich anfänglich eher abwartend verhalten hatte, stellte nun Forderungen, wobei diese, soweit das Protokoll eine solche Aussage zulässt, keineswegs in forschem Ton gestellt wurden. Allgemein lässt sich festhalten, dass der Tonfall gegenüber den kantonalen Beamten oder dem Regierungsrat wohlwollend war. Einzig als sich der Vorstand zurückgesetzt fühlte, was in wenigen Fällen vorkam, wurde diese Unzufriedenheit im Protokoll mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht.

Unterstützung der Förster im Alltag

Aufnahmebüchlein und -formulare

Der Verband bemühte sich, die Arbeit seiner Mitglieder im Alltag zu erleichtern. Ein Beispiel dafür ist die Empfehlung eines Rundholz-Einmessbüchleins. Dieses wurde vom Präsidenten im Vorstand vorgestellt und sodann beschlossen, solche an der Jahresversammlung zum Kauf anzubieten.[152] Die Aufnahmebüchlein wurden auch in späteren Jahren über den Verband organisiert.[153] Als 1978 Formulare zur Holzaufnahme als nicht geeignet betrachtet wurden, engagierte sich der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Forstamt, eine für die Thurgauer Förster dienliche Lösung zu finden.[154]

Pflanzen- und Stellenvermittlung durch den Verband

Beim Thema Pflanzenhandel ist vom Vorstand ebenfalls ein abwartendes, vorsichtiges Verhalten zu beobachten. Als ein Verbandsmitglied an der Jahrestagung 1923 wünschte, dass der Pflanzenhandel einheitlich geregelt würde, wurde dieses Anliegen nicht weiter verfolgt.[155] 1935 stellte ein Verbandsmitglied den Antrag, eine Pflanzenvermittlungsstelle zu schaffen, welche *«Angebot & Nachfrage zu regulieren hätte»*.[156] An der Jahresversammlung brachte der Vorstand den Antrag vor, aufgrund *«des schwierigen Verrechnungsmodus'»* nicht auf das Postulat einzutreten. Als sich hingegen der Antragsteller bereit erklärte, die Aufgabe zu übernehmen und die Kosten für die Pflanzenvermittlung auf die Deckung der Porti sowie eine Gebühr von 20 Rappen für einen Handel festgelegt war, konnte das Anliegen umgesetzt werden.[157]

Der Vorstand handelte in dieser Angelegenheit wie auch in andern äusserst vorsichtig. Er wollte sich vorerst wegen befürchteter Schwierigkeiten nicht darauf einlassen. Fand sich hingegen eine Lösung, war er offen für Neuerungen. Es ist folglich nicht eine Zurückhaltung Neuem gegenüber festzustellen, sondern mehr eine solche gegenüber Arbeiten, von welchen der Vorstand befürchtete, sie könnten nicht mehr geleistet oder finanziert werden.

Bei der Bildung einer Stellenvermittlung im Jahr 1976 schienen keine solchen Bedenken bestanden zu haben. Im Protokoll wurde kurz notiert, dass der Försterverband eine Stellenvermittlung für Forstwarte übernehme. Sowohl Förster, die Arbeitskräfte suchten, als auch Forstwarte, die eine neue Stelle wünschten, konnten sich fortan bei einem Vorstandsmitglied melden.[158]

Der Verband als Verwaltungsorgan für Industrieholzentschädigungen

1975 wurden nach zwei Jahren mit Probeverträgen auf Wunsch der Holzindustrie die Kaufabläufe neu organisiert. Das Kantonsforstamt und Vertreter verschiedener Fabriken legten aufgrund der Marktlage Preise fest. Die Firmen hatten somit einen grossen Ansprechpartner und die Thurgauer Förster konnten als ‹Grosslieferant› auftreten, was beiden Seiten Vorteile verschaffte. Die im Ersten Weltkrieg gegründete HESPA (Holzeinkaufsstelle der schweizerischen Papier- und Zellstoffindustrie) führte spätestens im Zweiten Weltkrieg Kollektivlieferungszuschläge (den Hespafranken) ein, die als Entschädigung des Försters für seine Sammlungstätigkeit gedacht war. Dieser Betrag, der mit der Zeit gestiegen war, wurde schliesslich dem Verband ausbezahlt. Er setzte sich zusammen aus maxi-

Abb. 18: «Vorbildlich aufgeschichtetes Papier- und Scheitholz längs der Zimmerplatzstrasse». Wellhausen, 1949.

mal zwei Franken, die der Förster für seine Sammeltätigkeit erhielt. Konnte die Revierholzmenge erfüllt werden, wurde eine Vertragsprämie von einem Franken an den Verband ausbezahlt. Dieser teilte sich auf in Administrationskosten, einen Beitrag an die allgemeine Verbandskasse und einen Teilbetrag in den Aus- und Weiterbildungsfonds des Verbandes.[159]

DIE GESELLIGKEIT UND KAMERADSCHAFT IM THURGAUER FÖRSTERVERBAND

Die Pflege der Geselligkeit im Rahmen der Jahrestagungen

«Bald steht der eidgenössische Postwagen vor der Wirtschaft & nun heisst [es] Abschied nehmen. Mit einem fröhlichen: ‹Auf Wiedersehen› lichten sich die Reihen & fort geht's wieder der Heimat zu, nun im eigenen Walde das Gute, das wir heute gesehen haben, zu verwerten.»[160]
«Ein besonderes Kränzchen sei hier unserm Kollegen Windler gewidmet, der es meisterhaft verstanden hat, uns einige lehr- und genussreiche Stunden zu verschaffen.»[161]
Wie in den Protokollauszügen deutlich wird, werden verschiedene Aspekte der Verbandsaktivitäten beschrieben. Einerseits wird die Weiterbildung angesprochen, die in der eigenen täglichen Arbeit Anwendung finden soll, andererseits widerspiegelt sich in den Protokollausschnitten die Geselligkeit. Für die Förster bot die Jahresversammlung eine Gelegenheit, Berufskollegen zu treffen und mit ihnen zu diskutieren. Meist fand ein gemeinsames Mittagessen statt. Nach den ausgedehnten, mehrstündigen Wanderungen durch verschiedene Waldgebiete freuten sich gemäss der Protokolle die Förster sehr an dem ihnen üblicherweise von den Waldeigentümern offerierten «Zvieri» oder «Zobig», meist eine Wurst mit einem Most oder Bürgerwein.[162] Diese Geste der Waldbesitzer zeugt von Wertschätzung, welche dem kantonalen Försterverband entgegengebracht wurde.

Die Mitgliederzahl, welche sich wie weiter oben beschrieben im Laufe der Jahre auf 70 bis 80 Teilnehmende an den Jahresversammlungen belief, war nicht so gross, als dass man sich nicht persönlich gekannt hätte. Im Laufe der Jahrestagung gab es Möglichkeiten, miteinander ins

Abb. 19: Ansprache des Departementschefs, Regierungsrat Dr. Philipp Stähelin, an der Jahresversammlung in Berlingen, 1990. Links Fritz Hofer, Verbandspräsident.

Gespräch zu kommen, sei es während des Essens oder auf den Exkursionswanderungen.

Die Pflege der Kameradschaft

Die Kameradschaftspflege war unter anderem auch auf Reisen wichtig. Die Weiterbildung stand bei den Exkursionen im Zentrum, so dass die Geselligkeit am Rande stattfand. Anders bei den gesellschaftlichen Reisen, auf denen die Förster manchmal von den Ehefrauen begleitet wurden. Dort wurde insbesondere die Kameradschaft gepflegt. Die Reisen dauerten zwischen einem und sechs Tagen. Die geselligen, heiteren Momente lassen sich zwischen den Zeilen aus den Berichten herauslesen, wenn etwa im Protokoll festgehalten wurde, dass das Verlesen des Reiseberichtes an der Versammlung von den Mitgliedern mit einem «stillen Schmunzeln» zur Kenntnis genommen worden sei. Einzelne Mitglieder oder auch Forstmeister entwickelten sich zu passionierten Reiseberichtverfassern, so dass die Erlebnisse umfassend festgehalten wurden. Die Berichte umfassten bis zu dreissig Seiten und wurden manchmal mit einer Diapräsentation ergänzt.[163]

Die Pflege der Kameradschaft zeigt auch folgendes Beispiel: Vorgängig an eine Sitzung besuchte in den 1960er Jahren der gesamte Vorstand einen Kollegen, der im Frauenfelder Kantonsspital lag. Im Protokoll verweist der Aktuar darauf, dass derselbe nun bald zwei Jahre im Bett liege und *«wir alle sind sehr froh, dass die Invalidenversicherung unseres Verbandes hilft, die finanzielle Not-*

lage etwas zu mildern».[164] Dem Kranken wurde schliesslich, wie an der folgenden Vorstandssitzung entschieden und der Versammlung mitgeteilt wurde, der Jahresbeitrag erlassen. Das Abonnement des «Praktischen Forstwirtes» hingegen übernahmen die Vorstandsmitglieder.[165] Der Besuch des Vorstandes sowie die verbandsbezogene finanzielle Unterstützung lassen den Erkrankten als Teil eines funktionierenden Berufskollegennetzes erscheinen, das ihn nicht nur als Arbeitskollegen, sondern ebenso als Kameraden wahrnahm. Ähnlich mag es einem der Präsidenten ergangen sein, der wegen einer Erkrankung nicht an der Jahresversammlung teilnehmen konnte. Der Vizepräsident, der die Versammlung durchführte, legte den Teilnehmern eine Grusskarte für ihn zur Unterschrift vor.[166]

Ein Hinweis darauf, dass viele Förster untereinander ein kameradschaftliches Verhältnis pflegten, ist die Tatsache, dass sie in den ersten Jahrzehnten, in denen der Verband bestand, wenn möglich an den Beerdigungen ihrer verstorbenen Kollegen teilnahmen. Den verstorbenen ehemaligen Vorstandsmitgliedern wurde gemäss eines Beschlusses in den 1930er Jahren ein Kranz gespendet, während bei den weiteren Mitgliedern angestrebt wurde, dass die Försterkollegen möglichst zahlreich an der Beerdigung teilnahmen. Wenn der Präsident von einem Todesfall erfahren hatte, schrieb er zudem den Angehörigen eine Beileidskarte.[167] Das Thema Teilnahme an Beerdigungen wurde im Vorstand und an den Jahrestagungen mehrmals diskutiert. In den Protokollen wird jeweils auch darauf verwiesen, dass langjährige Mitglieder oder ein Ehrenmitglied verstorben war.

DAS POLITISCHE UND SOZIALE ENGAGEMENT DES VERBANDES

Der Verband und die Politik

Reaktionen auf die kantonale oder nationale Politik gab es von Seiten des Verbandes kaum. An der Jahresversammlung in Weinfelden 1930 gab ein Gesetz über die Einführung der Revierjagd Anlass zu einer lebhaften Diskussion. *«In einer vorgenommenen Abstimmung wird mit beinahe an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit beschlossen, es sei die neue Vorlage (Einführung der Revierjagd) zu unterstützen als der einzig wirksamen Möglichkeit zur Behebung des Wildschadens.»*[168]

Die Diskussion über das Jagdgesetz war nicht vorgesehen gewesen, sondern ergab sich aus einer Anfrage bezüglich *«Erfahrungen mit dem Knospenschützer gegen Rehverbiss».*[169] Es war folglich nicht die Intention des Vorstandes gewesen, einen Beschluss hinsichtlich der bevorstehenden Abstimmung zu fassen, sondern dies entwickelte sich an der Versammlung. Im Zentrum stand dabei für die Förster die Waldpflege. Sie erhofften sich durch die Revierjagd eine Verbesserung der Situation in den Wäldern in Bezug auf Wildschäden.

Auch die Bauern erhofften sich, wie Albert Schoop festhält, eine Verbesserung der Wildschadenvergütung mit dem neuen Jagdgesetz. Zur Entwicklung der Entstehung des Jagdgesetzes schreibt er, dass während des Ersten Weltkrieges eine Gesetzesvorlage, welche das vorherrschende Patentsystem durch eine Pachtjagd hatte ablösen wollen, vom Stimmvolk abgelehnt worden sei. Die 1927 mittels einer Verordnung eingeführte Revierjagd habe nach einem Rekurs ans Bundesgericht aufgehoben werden müssen. Schliesslich sei 1930 eine neue Jagdvorlage mit Vollziehungsverordnung angenommen worden. Diese habe sowohl den Gemeinden als auch dem Kanton Mehreinnahmen gebracht.[170]

Die politische Meinungsbildung im Rahmen der Jahresversammlung war weder bei kantonalen noch bei nationalen

Abb. 20: Jäger versammeln sich zur Rauchpause, 1930er Jahre.

Abb. 21: Aufmerksame Zuhörer bei der Waldexkursion. Jahresversammlung 1972, Lengwil. Von links: Ferdinand Ruckstuhl (Revierförster, Tobel), Peter Hanhart (Revierförster, Eschenz-Mammern), Fritz Krebs (Kreisforstmeister Forstkreis 2), Schneider (?), Ernst Gerber (Revierförster Steckborn).

Vorlagen üblich. Der Verband beschränkte sich darauf, die Anliegen seiner Mitglieder in beruflicher Hinsicht gegenüber dem zuständigen Amt beziehungsweise der Regierung zu vertreten. Eine politische Meinungsbildung, wie sie im Falle des Revierjagdgesetzes stattgefunden hatte, war nicht Ziel des Vorstandes und kam selten vor.

1956 verlas der Präsident seinen Jahresbericht und brachte beinahe zum Schluss der Rede mit folgenden Worten ein persönliches Anliegen vor: *«Wir sind kein politischer Verband, aber wir sind Förster mit bodenständiger, eidgenössischer und vaterlandsverteidigender Einstellung. Wir haben den 2. Weltkrieg überstanden, trotz damals verbrecherischer hitlerfreundlicher Einstellung gewisser Landsleute, die sich heute wieder Eidgenossen nennen. Heute geht es von anderer Richtung aus, unser Wehrsystem zu untergraben und unterhöhlen».*[171] Mit diesem Votum wollte er seine Kollegen auffordern, eine Initiative, welche die Armeeausgaben stark kürzen wollte, nicht zu unterstützen. Er nutzte folglich den Verband, den er als nicht politisch bezeichnete, um seine Berufskollegen für ein persönliches Anliegen zu gewinnen. In den kommenden Jahren kam der Präsident in seinen Jahresberichten wiederholt auf politische Themen zu sprechen. So hielt er 1957 fest, dass die Versammlung nicht der Platz sei, um über weltpolitische Dinge zu sprechen und fügte an: *«Doch das eine wollen wir festhalten, seien wir stolz auf unsere schweizerische Freiheit. Mit Wehmut gedenken wir der gefallenen Ungarn vom vergangenen Spätherbst, die ihr Blut opferten, um sich von ihrer kommunistischen Knechtschaft zu befreien.»*[172] In den folgenden Jahren thematisierte der Präsident wiederholt den Kommunismus in seinen Jahresberichten, nicht ohne einen Bogen zu den Schweizer Förstern zu machen, dass man sich in Acht nehmen müsse vor der Bedrohung aus dem Osten.[173]

Obwohl der Präsident mehrmals betonte, der Verband sei nicht politisch, verzichtete er dennoch nicht darauf, Bezug auf Ereignisse der National- und Weltpolitik zu nehmen und diese in den Kontext der Förster zu stellen. Sie bezeichnete er als freiheitsliebende, dem Kommunismus negativ gesinnte Schweizer. In diesen Schilderungen zeigen sich klar die Zeichen der Zeit. Die Polarisierung der Welt in Ost und West des Kalten Krieges sprechen aus den präsidialen Worten. Diese Teile der Jahresberichte zeigen, dass es dem Präsidenten ein Anliegen war, seine Berufskollegen immer wieder darauf aufmerksam zu machen, welche Freiheiten sie als Schweizer genossen und dass diese zu verteidigen seien. Allgemein ist sonst festzustellen, dass keine politischen Belange protokolliert wurden, wenn sie nicht direkte Auswirkungen auf den Verband hatten.

Soziales Engagement des Verbandes

Der Verband war grundsätzlich ein Zusammenschluss von Berufsleuten und hatte dementsprechend andere Ziele, als sich sozial zu engagieren. Dennoch wurde er vereinzelt als Ort für ein soziales Engagement genutzt, welches jeweils von Einzelpersonen ausging und schliesslich von Verbandsmitgliedern getragen wurde.

Wie die «Thurgauer Zeitung» am 20. April 1925 berichtete, war ein Teil der Unterengadiner Ortschaft Susch/Süs abgebrannt.[174] An der knapp zwei Wochen später stattfindenden Sitzung stellte ein Vorstandsmitglied den Antrag, zu Gunsten der Brandopfer auf die Fahrtentschädigung zu verzichten, was schliesslich getan wurde.[175]

Im Frühsommer 1926 erlebte die Seeregion ein Hochwasser, das grosse Schäden mit sich brachte.[176] Anlässlich der

Jahresversammlung schlug der Förster des Versammlungsortes Schlattingen eine Sammlung zugunsten der Hochwassergeschädigten vor. Diese wurde durchgeführt und zu diesem Zweck 50.– Franken an die «Thurgauer Zeitung», welche für die Sammlung zuständig war, überwiesen.[177]

Von einer weiteren Sammlung berichtet das Protokoll der Jahresversammlung 1954. Es wird darauf verwiesen, dass die Anwesenden vermutlich vom Brandunglück einer bestimmten, bei Bischofszell wohnenden Familie gehört hätten. *«Die Tochter Anneli haben wir kennen gelernt als Jodlerin & Musikerin anlässlich unserer Försterreise. Da Anneli unmittelbar vor der Hochzeit steht, und ein Teil der Aussteuer ein Opfer der Flammen wurde, beantragte der Vorstand eine Tellersammlung zu veranstalten; und den Betrag als Hochzeitsgabe zu überweisen. Die Sammlung ergibt Fr. 96.20: übersandt wurden Fr. 110.–»*[178]

Dies waren Einzelfälle, in denen im Rahmen des Verbandes Geld gesammelt wurde. Es handelte sich weniger um ein koordiniertes soziales Engagement des Verbandes als vielmehr um spontane, situationsbezogene Unterstützungen, um welche die Verbandsmitglieder als Privatpersonen gebeten wurden. Im Vordergrund stand die Solidarität mit andern. Die Initiativen gingen jeweils von Einzelpersonen aus und waren Anregungen aufgrund von Zeitungsberichten.

DIE GRÜNDUNG EINER ALTERSVORSORGE/ PENSIONSKASSE

Der Verband hatte sich zum Ziel gesetzt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Dazu gehören mitunter die Arbeitsbedingungen, wozu auch die soziale Sicherheit zählt. Ein Anliegen, das in diesen Bereich gehört, ist die Gründung einer Altersvorsorge, die den Verband beinahe von Beginn an begleitete. Dieses Thema wurde nicht nur in vielen Vorstandssitzungen und Versammlungen diskutiert, sondern fand ebenso Erwähnung in Jahresberichten, den Rückblicken der Präsidenten oder den Reden der Regierungsräte anlässlich von Verbandsjubiläen.[179] Dies weist auf die Wichtigkeit dieses Sozialwerkes hin. Im Folgenden werden die Schritte und Bestrebungen zur Schaffung einer Altersvorsorge vorgestellt.

ERSTE BESTREBUNGEN ZUR GRÜNDUNG EINER ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSICHERUNG

An der Jahresversammlung 1911 wurde die Gründung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung erstmals thematisiert, indem ein Förster eine betreffende Anfrage stellte: *«Herr Hanselmann in Güttingen berührt die Frage der Gründung einer Alters- und Pensionskasse, wie solche beim St. Gallischen Unterförsterverein bereits besteht. Herr Braun [ein Vorstandsmitglied] findet, dass an diese Frage noch nicht näher herangetreten werden könne, da wir noch zu wenig lebenskräftig seien, überhaupt unsere Verhältnisse solche wichtige, Finanzen fordernde Institution noch nicht empfehlen. Es wird stillschweigend hievon Umgang genommen, immerhin soll die Frage nicht aus der Traktandenliste fallen.»*[180]

Da der St. Galler Referent an der Gründungsversammlung berichtet hatte, dass in seinem Kanton eine Altersvorsorge geschaffen wurde, erstaunt es nicht, dass dieses Anliegen im thurgauischen Verband schon früh eingebracht wurde. Die Zurückhaltung, mit welcher der Vorstand darauf reagierte, ist in den Anfangsjahren verschiedentlich zu beobachten. Der Verband befand sich noch im Auf-

bau und war ständig bemüht, seine Mitgliederzahl zu erhöhen. Wie weiter oben aufgezeigt, waren die finanziellen Mittel bescheiden und die Gefahr, sich mit einem solchen Geschäft zu übernehmen, schien zu gross. Die Tatsache, dass das Thema nicht aus der Traktandenliste verschwinden sollte, ist ein Hinweis darauf, dass der Vorstand die Schaffung einer Pensionskasse grundsätzlich befürwortete. Diese zurückhaltende Einstellung wurde einige Jahre später bestätigt und im Protokoll vermerkt, dass man wegen einer Altersversicherung zum gleichen Resultat wie früher komme, die Mitgliederzahl sei zu klein für eine solche Kasse. Man wolle zuwarten, bis die obligatorische Versicherung in vollem Betrieb sei.[181] Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) wurde erst 1948 eingeführt.[182]

Abb. 22: Förster im Ruhestand werden an der Jahresversammlung 1999 zu einem «runden Geburtstag» geehrt. Von links: Willi Schenk (75), Ernst Ruckstuhl (80) und Emil Gartner (75).

EIN ZWEITER VERSUCH ZUR GRÜNDUNG EINER PENSIONSKASSE

Das Thema Pensionskasse scheint daraufhin für einige Jahre in den Hintergrund gerückt zu sein. An der Jahresversammlung 1923 nahm jedoch ein Verbandsmitglied das Anliegen erneut auf und ersuchte mit *«begeisterten, ziemlich gut gewählten Worten den Vorstand in Sachen Gründung einer Pensionskasse etwas zu tun»*, wie der Aktuar festhielt. Dies löste eine rege Diskussion aus, von welcher der Protokollführer das Gefühl hatte, dass die Pensionskassengründung eine *«richtige Zangengeburt»* sein werde.[183]

Über das Gespräch eines Vorstandsmitgliedes mit dem zuständigen Regierungsrat wurde an der folgenden Jahresversammlung berichtet, dass die Anfrage um eine finanzielle Unterstützung durch den Staat beim Departementschef auf *«unfruchtbaren Boden»* gefallen sei. Das Projekt werde jedoch nicht aufgegeben, sondern es sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Vorstoss gemacht werden.[184] Drei Jahre später wurde an der Jahresversammlung erneut über die Pensionskasse diskutiert. Ein Mitglied präsentierte sogar einen Finanzierungsvorschlag. Der Präsident machte auf die abschlägige Antwort des zuständigen Regierungsrates aufmerksam und äusserte die Ansicht, eine weitere Eingabe sei aussichtslos. Zu einer Abstimmung über die Anträge kam es indes nicht, da gemäss Protokoll einerseits der Kassier bereits mit dem Einziehen der Jahresbeiträge begonnen hatte und andererseits verschiedene Mitglieder den Saal bereits verlassen hatten.[185] Im folgenden Jahr ging die Initiative für die Errichtung einer Pensionskasse vom schweizerischen Verband aus, der alle Kantonsregierungen angeschrieben und gebeten hatte, die Frage der Gründung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung für das untere Forstpersonal zu prüfen, damit möglichst rasch eine gute Lösung gefunden werden könne. Da noch keine Antwort vorlag, erkundigte sich der Thurgauer Vorstand beim Regierungsrat nach dem Stand dieser Arbeiten.[186] Gemäss regierungsrätlichem Entscheid konnte eine solche Versicherung aufgrund gesetzlicher Grundlagen nicht umgesetzt werden. Deshalb entschied der Verband, einen andern Weg einzuschlagen. Mittels einer Umfrage wurden Daten zu Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen der Mitglieder erhoben.[187] Die Erhebung ergab, dass die Umsetzung einer Pensionskasse für den Verband mit eigenen Mitteln nicht möglich sei. Aus diesem Grund sollte erneut beim Departement angefragt und der Vorschlag gemacht werden, allenfalls die Forstgesetzgebung entsprechend zu ändern.[188]

Der Abschluss der zweiten Phase der Pensionskassengründung wird im Protokoll wie folgt beschrieben: *«Wenn auch heute noch herzlich wenig Aussicht zur Realisierung dieses Postulates vorhanden ist, so soll das Ziel doch nicht aus dem Auge gelassen werden.»*[189]

Wie zu Beginn, als das Anliegen im Verband aufgenommen wurde, scheiterte auch der zweite Anlauf an den Finanzen. Die Mittel des Verbandes genügten in den Augen der Vorstandsmitglieder nicht, um das Sozialwerk zu schaffen. Da jedoch der zuständige Regierungsrat wegen fehlender gesetzlicher Vorgaben nicht Hand bot und auch keine Änderung des Forstgesetzes erreicht werden konnte, musste mit der Umsetzung des Projektes Pensionskasse zugewartet werden.

WEITERE BEMÜHUNGEN ZUR SCHAFFUNG EINER PENSIONSKASSE

Nicht als eigenständiges Traktandum, sondern im Rahmen der allgemeinen Umfrage brachte der Präsident das Thema Pensionskasse an der Jahresversammlung 1950 wieder ins Gespräch. Er äusserte die Meinung, dass für vollamtliche Förster, die keine Möglichkeit hätten, einer Pensionskasse beizutreten, eine solche geschaffen werden solle.[190]

Im folgenden Jahr wurde an der Versammlung über die Ergebnisse einer Umfrage bezüglich Lohn und Anstellungsgrad informiert. Die eingegangenen Fragebogen zeigten, dass 37 vollamtliche Förster mit einem durchschnittlichen Jahresgehalt von Fr. 6500.– und 39 nebenamtliche mit Fr. 1605.– im Kanton tätig waren. Ein Anschluss von Gemeinde- und Korporationsförstern an die kantonale Pensionskasse war nicht möglich, wie erläutert wurde.[191] Die einen Förster arbeiteten im Nebenamt, so dass sie in ihrem Haupterwerb eine Pensionskassenlösung finden konnten. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Arbeitgeber der Förster erschwerten die Angelegenheit und verunmöglichten den Abschluss einer Kollektivversicherung unter dem Dach des Verbandes.

Der Verband stellte sich vor allem eine Personalfürsorge für die Hinterbliebenen vor, wobei nicht eine Abfindungssumme, sondern eine Rente ausbezahlt werden sollte. An einer Sitzung diskutierte der engere Vorstand mit einem Vertreter der Vita-Versicherung[192] die Möglichkeiten. Daraufhin erarbeitete dieser eine Offerte, welche durch weitere Angebote der Basler Lebensversicherungsgesellschaft und der Schweizerischen Lebensversicherung & Rentenanstalt ergänzt wurde.[193] Die Offerten wurden in einer weiteren Vorstandssitzung vorgestellt, diskutiert und schliesslich im Doppel an die Försterkollegen geschickt, damit sie sich mit ihren Arbeitgebern besprechen konnten. Zudem sollte an der Jahresversammlung über das Geschäft orientiert werden.[194]

Am 6. März 1952 fand eine Versammlung der *«pensionsbeanspruchenden, vollamtlichen Förster und deren Verwaltungen»* statt. 12 Vertreter der Bürgergemeinden und Korporationen sowie 17 Mitglieder des Försterverbandes liessen sich von den Versicherungsvertretern über die Offerten informieren. Eine Abstimmung zeigte, dass eine Pensionskasse tatsächlich gewünscht wurde.[195] An der Jahresversammlung wurde ein weiteres Versicherungsangebot der Winterthur Versicherung vorgestellt. Aus Sicht des Vorstandes lag es nun in den Händen der einzelnen Förster, vor Ort mithilfe der Offerten eine Lösung zu suchen.[196] In einer Diskussion der Vorstandsmitglieder im Februar 1953 wurde das Thema Pensionskasse als *«heikle aber auch etwas trübliche Angelegenheit»* bezeichnet, die nun beiseite gelegt werde, da der Vorstand keine Unterlagen von seinen Mitgliedern über Versicherungsabschlüsse erhalten habe. Einen an der Jahresversammlung gewünschten weiteren Informationsanlass mit den Bürgergemeinden wollte er nicht durchführen.[197]

DIE UMSETZUNG DER PENSIONSKASSE

1957 wurde das Thema Pensionskasse erneut aufgenommen und konnte nun erfolgreich umgesetzt werden. Im Protokoll einer Vorstandssitzung im April findet sich die Angabe, dass ein Vertreter der Basler Lebensversicherung eingeladen werde, an der Jahresversammlung über Pensionskassenangelegenheiten zu informieren.[198] Diese Orientierung scheint aufschlussreich gewesen zu sein. Im Gegensatz zu früheren Bemühungen war es nun möglich, eine Kollektivversicherung unter dem Patronat des Verbandes zu gründen, was tiefere Prämien zur Folge haben sollte. Der Verbandsvorstand betrachtete es zudem als seine Aufgabe, auf die Gemeinde- und Korporationsvorstände zuzugehen,

um zu erreichen, dass diese einen Teil der Prämie übernahmen. Eine Abstimmung zeigte, dass die Angelegenheit nun sofort weiterzuverfolgen und eine entsprechende Sonderversammlung zu organisieren sei.[199]

Mit der Möglichkeit einer Kollektivversicherung konnte ein neuer Weg beschritten werden. Die Versuche zur Gründung einer Pensionskasse waren bis anhin gescheitert, da dem Verband die finanziellen Mittel oder den einzelnen Förstern sowie ihren Verwaltungen das Engagement fehlte, um individuelle Versicherungen abzuschliessen. Nun konnte der Verband, insbesondere dessen Vorstand, aktiv werden und eine Lösung vorantreiben. Die Vorstandsmitglieder, vor allem der Präsident und der Aktuar, erreichten in relativ kurzer Zeit, mit grossem persönlichem Engagement die Errichtung der geplanten Sozialeinrichtung. Dazu folgten weitere Besprechungen mit den Vertretern der Basler Versicherung. Der Aktuar hielt in einem Protokoll den Ärger der Vorstandsmitglieder über jene Kollegen fest, die es versäumten, einen entsprechenden Fragebogen zurückzusenden, indem ein Bedauern ausgedrückt wurde, dass diese Männer Förster seien.[200] Im Oktober desselben Jahres wurde eine Sonderversammlung zur Gründung einer Pensionskasse durchgeführt, an der 53 Mitglieder teilnahmen. Der Versicherungsvertreter führte aus, dass bei einer Kollektivversicherung eine Prämienreduktion von 20–25% zu erreichen sei, doch sei dazu ein Minimalbestand von 50 Mitgliedern nötig. Von den Anwesenden wünschten schliesslich 43 Männer den Abschluss einer Versicherung, während sechs davon absahen und vier weitere noch unschlüssig waren. Die Versammlung entschied grundsätzlich die Gründung einer Pensionskasse und gab dem Vorstand die Kompetenz zu weiteren Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft.[201]

Im Dezember des gleichen Jahres wurde erneut eine Pensionskassenversammlung durchgeführt, an der neben den eingeladenen Förstern deren Arbeitgeber sowie die Forstmeister anwesend waren. Ein Referent erklärte, dass ein Mangel an Waldarbeitern und Förstern bestehe, da viele wegen der besseren Arbeitsbedingungen in die Industrie abwandern würden. Aus diesem Grund habe der Schweizerische Waldwirtschaftsverband eine Versicherungslösung erarbeitet. Er habe die Arbeitgeber darüber informiert, diese hätten jedoch nicht gehandelt. Die forstwirtschaftliche Zentralstelle, so fügte er an, begrüsse deshalb das Vorgehen des Thurgauer Försterverbandes sehr und hoffe, dass er in sozialer Hinsicht für die ganze Schweiz *«bahnbrechend»* wirke.[202] (Die forstwirtschaftliche Zentralstelle wurde vor allem von Arbeitgebern unterstützt und beschäftigte sich hauptsächlich mit Themen wie der Ausbildung oder der Werkzeugvermittlung. Ihre Nachfolgeorganisation ist der «Waldwirtschaft Verband Schweiz».[203]) An dieser Veranstaltung präsentierte der Vertreter der Basler Versicherung sein Angebot und erläuterte, dass als Alters- und Hinterbliebenenfürsorge eine Kapitalsumme zum vollendeten 65. Altersjahr beziehungsweise beim Todesfall und als Invalidenversicherung eine jährliche Rente gedacht sei. Er empfahl diese beiden Versicherungen zu kombinieren. Die Informationen wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen, auch der Kantonsforstmeister unterstützte die Angelegenheit.[204]

Abb. 23: Kursvorbereitungen in Weinfelden. Wichtiges Thema war jeweils auch die Unfallverhütung. Von links: Julius Geiger, Revierförster Weinfelden, Dr. Urs Hugentobler, Kreisforstmeister.

Weil die Zahl der Versicherungsabschlüsse einige Monate später erst bei zwanzig lag, entschied der Vorstand, das persönliche Gespräch mit weiteren Personen zu suchen.[205] Die nötige Anzahl für eine Kollektivversicherung konnte dennoch nicht erreicht werden, so dass vorerst Einzelpoli-

Abb. 24: Jubiläumsversammlung 1959, Zvieri bei der Pflanzgartenhütte in Bischofszell, Vorstand und Gäste.

cen erstellt wurden, was höhere Prämien zur Folge hatte.[206] Um die Anzahl der Versicherten zu erhöhen, engagierte sich der Vorstand stark.[207] In einem Protokoll wird dies wie folgt beschrieben: *«An 6 Apostelreisen wurden alle jene Verwaltungen und Förster besucht, die glaubten es sei ein solches Sozialwerk wohl schön doch nicht für ihre Verhältnisse geschaffen.»*[208] Da trotz dieses grossen Engagements nicht genug Förster und deren Verwaltungen für eine Kollektivversicherung gewonnen werden konnten, sollte die entstehende Mehrprämie vom Verband übernommen werden und alle neu eintretenden jungen Förster in die neue Versicherung aufgenommen werden, um so die benötigte Anzahl zu erreichen.[209]

An einer Vorstandssitzung 1959 informierte der Präsident über ein Schreiben des Regierungsrates, welches dessen persönliches Engagement für die Versicherung aufzeigte. Er hielt weiter fest, dass ausser einem Kollegen alle Förster bis zum 55. Altersjahr bei einer Pensionskasse angegliedert seien. Die restlichen würden nebenamtlich arbeiten und ihren Haupterwerb anderswie verdienen.[210] Mit Stolz könne er sagen, dass 34 definitive Versicherungsabschlüsse getätigt wurden, berichtete der Präsident in seinem Jahresbericht 1959. Über die Einzelheiten und alle Besonderheiten könnten er und der Aktuar ein humoristisches Buch schreiben, führte er an. Es fehle nicht überall nur an den Verwaltungen oder Korporationen, sondern teilweise liege es auch an der Selbstsucht einzelner Förster, denn *«mit nichts einzahlen kann man im Alter auch nichts zurückverlangen»,* berichtete der Präsident weiter.[211] In der Folge wurden jene Personen, denen von der Versicherung eine Invalidenrente ausbezahlt wurde, in den Protokollen namentlich erwähnt.[212] In den folgenden Jahren orientierte der Präsident wiederholt über Angelegenheiten der Versicherung wie Änderungen oder Neuabschlüsse, welche mit Namensnennungen im Protokoll vermerkt wurden.[213] In seinem Jahresbericht 1966 hielt der Präsident fest, dass 90% der 65 aktiven Förster pensionsversichert seien. Die sechs Kollegen, auf die das nicht zutraf, wurden namentlich genannt. Er machte darauf aufmerksam, dass sich der Vorstand sowie der Vertreter der Basler Lebensversicherung 1957 ausreichend Zeit und Mühe genommen hatten, um den Kollegen einen Versicherungsabschluss zu ermöglichen. Die neu eintretenden Förster hatten sich alle der Versicherung angeschlossen.[214]

1967 besprach der Vorstand an einer ausserordentlichen Sitzung die *«Verbesserung des Schutzes unserer jungen Förster während der Amtszeit und im Alter»*, da die zehn Jahre alte Versicherung den Ansprüchen nicht mehr genügte.[215]

An der Jahresversammlung 1974 informierte der Vertreter der Basler Versicherung über neue Versicherungsleistungen. Das Obligatorium der 2. Säule, wie es vom Volk 1972 mit einer Volksabstimmung angenommen wurde,[216] brachte es mit sich, dass alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer versichert werden mussten. Dies verlangte eine Anpassung der 1959 abgeschlossenen Versicherungspolicen. Aus diesem Grund informierte der Präsident darüber, dass die Vertreter der Basler Versicherung mit den einzelnen Mitgliedern Kontakt aufnehmen würden.[217]

Diese Änderungen führten dazu, dass eine Stiftung gegründet wurde, in deren Vorstand der Verbandspräsident und -kassier sowie der Kantonsforstmeister von Amtes wegen Mitglied waren. Zusätzlich waren die Arbeitgeber durch zwei Personen vertreten.[218] Die Personalfürsorgestiftung scheint danach gut funktioniert zu haben. Sie war hie und da Thema an Sitzungen oder Versammlungen. So beispielsweise, als sich der Kassier über den schleppenden

Zahlungseingang durch die Gemeinden oder darüber beklagte, dass die Frist zum Einkassieren der Beiträge bei den Gemeinden innerhalb der gesetzten Frist nicht ausreiche.[219]

Die Schaffung einer Pensionskasse erwies sich als langwierige Angelegenheit. Bereits wenige Jahre nach der Verbandsgründung erstmals thematisiert, wurde sie in den Anfangsjahren aufgrund fehlender Finanzen nicht angegangen. Es brauchte mehrere Anläufe und einen grossen Einsatz einzelner Vorstandsmitglieder, bis das Sozialwerk schliesslich umgesetzt werden konnte. Die Ausdauer hatte sich gelohnt, so dass vor dem gesetzlichen Obligatorium für eine zweite Säule die Förster, welche dies wünschten, über eine Pensionskassenlösung verfügten.

AUSSERORDENTLICHE SITUATIONEN

Die Untersuchung der Protokolle zeigt, dass sich der Verband auf seine Kernaufgaben, die Wahrung der Interessen der Mitglieder und die Weiterbildung konzentrierte. Diese Themen sind neben den Verbandsgeschäften in den Protokollen und Jahresberichten zentral. Diskussionen über die allgemeinen Lebensumstände, die allgemeine politische Lage oder aktuelle Abstimmungen kamen in der Regel nur dann zur Sprache, wenn sie die Förster direkt betrafen oder während einer Rede eine Verbindung zu den Förstern geschlagen werden konnte. Dennoch soll in der Folge auf einige besondere Zeitabschnitte eingegangen werden, um zu beleuchten, wie der Verband mit diesen umgegangen ist.

DER ERSTE WELTKRIEG/ DIE ZWISCHENKRIEGSZEIT

Überblickt man die Jahre des Ersten Weltkrieges, so fällt auf, dass keine konkreten Aussagen zur damaligen Situation gemacht werden. Einzig einmal wird sie als *«misslich»* beschrieben und deshalb auf die Durchführung der Jahresversammlung 1915 verzichtet. Für das Jahr 1918 fehlt eine Angabe zu den Gründen, weshalb die Versammlung nicht durchgeführt wurde. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass es unnötig war, dies zu sagen, da es offensichtlich war. Es finden sich denn auch keine Kommentare dazu, dass sich für die Förster die Arbeit im Wald erschwert hätte oder dass sie wegen Militärdienstes ihre Arbeit nicht ausführen konnten. In den Verbandsprotokollen erhält man kein besonderes Bild der Zeit des Ersten Weltkrieges. Zwar fielen 1915 und 1918 die Jahresversammlungen aufgrund der zeitlichen Umstände aus, doch wird weder diese genauer beschrieben, noch sind in den Protokollen Voten zu einer für die Förster schwierigen Zeit vermerkt. Es ist jedoch nicht klar, ob die Förster diese Zeit nicht als schwierig empfanden oder ob sie im Verband einfach nicht darüber diskutierten beziehungsweise dies nicht protokollierten. Ausser der Forderung einer Lohnerhöhung gibt es in dieser Zeit keine Diskussion über die besondere Situation, auch nicht darüber, dass die Förster eine höhere Arbeitslast zu tragen gehabt hätten, wie das gemäss Rechenschaftsberich-

ten beim Forstamt der Fall war. Es ist auch nicht die Rede davon, dass es Probleme mit Waldbesitzern und Leseholzsammlern gegeben hätte, in denen den Förstern eine vermittelnde Rolle zugekommen wäre. Über die tägliche Arbeit schweigen die Protokolle und da an der Jahrestagung keine Voten dazu gefallen sind, scheinen sich die Förster arrangiert zu haben oder hat das Forstamt alle anstehenden Probleme so gelöst, dass der Verband nicht aktiv werden musste.[220]

Die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, die schlechte Wirtschaftslage oder der Börsencrash von 1929[221] hatten keine Folgen für den Försterverband in dem Sinne, dass er sich für seine Mitglieder hätte einsetzen müssen. Vereinzelt sind den Protokollen Andeutungen zu entnehmen, die auf besondere Situationen hindeuten. Bei der Exkursionsbeschreibung im Fischinger Staatswald 1921 berichtet der Aktuar darüber, dass eine Waldstrasse *«zum grossen Teil als Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose, in dieser Gegend meistens Sticker, aber auch andere Berufsarten»* gedient habe.[222] Dies bestätigt die von Albert Schoop beschriebene anhaltende Krise der Nachkriegszeit, in der in der Stickereiindustrie 95% der Maschinen stillgestanden hätten.[223]

DER ZWEITE WELTKRIEG

Kontinuitäten und Veränderungen in der Verbandsarbeit

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges konnten die Thurgauer Förster wegen der Mobilisation nicht wie geplant als Verband die im Zusammenhang mit der Landesausstellung in Zürich stattfindende Jahresversammlung des schweizerischen Verbandes besuchen.[224] Diese wurde schliesslich mit reduziertem Programm durchgeführt. Wie viele der Thurgauer Förster daran teilgenommen haben, ist nicht zu sagen. Abgesehen davon fanden die folgenden Jahresversammlungen im üblichen Rahmen und mit gewohnter Beteiligung statt. Angepasst wurde hingegen die Einladungsart, diese erfolgte aufgrund der besonderen Lage erneut persönlich per Karte.[225] Dennoch weisen verschiedene Punkte auf die besonderen Zeitumstände hin. So fand eine Vorstandssitzung beispielsweise anstatt im Frühling erst im Juli statt, da mehrere Mitglieder im Militärdienst weilten, oder von der Jahresversammlung 1945 hielt der Aktuar fest, dass er die Exkursion früher verlassen musste, da er in den Militärdienst einzurücken hatte.[226] An einer Jahresversammlung entschuldigte sich ferner der Kantonsforstmeister *«wegen Arbeitsüberhäufung»* und zwei seiner Kollegen weilten im Militärdienst.[227]

Die Jahresversammlung als Informationsplattform für kriegswirtschaftliche Massnahmen

Im kantonalen Forstamt stieg die Arbeitsbelastung wegen der Umsetzung kriegswirtschaftlicher Massnahmen, welche wiederum vor Ort durch die Förster geleistet werden musste. Von einer Mehrbelastung, wie sie in den Auszügen der Rechenschaftsberichte des Regierungsrates zur Forstverwaltung[228] zum Ausdruck kommt, ist in den Protokollen des Försterverbandes wenig zu spüren. Dafür kommen andere Anliegen zur Sprache, die im Zusammenhang mit diesen Massnahmen standen.

Um die Förster über bestimmte neue Aufgaben zu informieren, nutzte die kantonale Behörde die Plattform der Jahresversammlung des Verbandes, wo sie einen grossen Teil der im Kanton tätigen Forstleute direkt ansprechen konnte. An der Tagung 1941 hielt einer der Forstmeister einen Vortrag zum Thema *«Brennholz-Pflichtlager im Privatwald»*. Er wies auf die entsprechenden Weisungen aus dem Vorjahr hin, welche von den Förstern im Winter und Frühling umgesetzt worden waren. Er bedankte sich bei den Verantwortlichen und fügte an, *«wenn auch da und dort nicht alles nach Wunsch geklappt hat, so kann die Aktion im Grossen und Ganzen doch als gelungen betrachtet werden»*. Zudem hoffte er, dass die erwähnten Mängel im folgenden Winter nicht mehr vorkämen.[229] Diese Aussage deutet darauf hin, dass es zum Teil Probleme gegeben hatte. Ob diese die Förster oder die Waldbesitzer betroffen hatten und welche Rolle den Förstern dabei zugekommen war, kann nicht gesagt werden. Es könnten die weiter oben beschriebenen Unstimmigkeiten bei den Pflichtholzlieferungen gemeint sein.

Wegen mangelnder Importe wurde die Gewinnung von Fichtenrinde für die Gerbereien gefördert. Die Handels-

Abb. 25: Gewinnung von Gerberrinde durch die ganze Familie, Lohn SH, um 1944.

genossenschaft schweizerischer Gerbereien hatte darum gebeten, an der Jahrestagung 1942 die Förster über ihre Anliegen informieren zu dürfen. Die beiden Referenten informierten über die Gewinnung und Lagerung der Rinde und appellierten an die Versammlungsteilnehmer, es sei *«eine nationale Pflicht des schweizerischen Waldes [...] alle für unsere einheimische Lederindustrie notwendigen Produkte zur Verfügung zu stellen.»*[230] Dieser Appell an die Förster, der diese Aufgabe als nationale Pflicht darstellt, ist durchaus in den Kontext der geistigen Landesverteidigung einzuordnen. Die Vertreter der Gerbereien nutzten die Möglichkeit, mit einem Referat viele im Kanton tätige Förster anzusprechen, so dass dieselben aus erster Hand von der Wichtigkeit der Aufgabe sowie der fachlichen Arbeitsweise zur Gewinnung der Rinde informiert wurden.

Die Zeit des Umbruches nutzen für weitere Veränderungen

Während des Krieges richtete der Verbandsvorstand ein Schreiben an den zuständigen Regierungsrat, da in den einzelnen Forstkreisen die Ablieferung des Pflichtholzes unterschiedlich gehandhabt wurde. Diesem Brief fügten sie weitere Anliegen ihrerseits an. Sie verwiesen darauf, dass es im Thurgau Wälder gebe, die aufgrund einer veränderten Gesetzeslage und daraus folgend nach *«forstwirtschaftlich rationellen Grundsätzen»* der Bewirtschaftung gerade in Zeiten der Holzknappheit mehr Ertrag bringen würden. Aus diesem Grund wünschten sie eine Änderung in der Beförsterung des Thurgaus, insbesondere jener der Privatwälder. Weiter sprachen sie das Berufsbild des Försters an, welchen sie als eine geschulte Fachkraft sahen, der mehr als nur ein Waldpolizist sein sollte. Sie wiesen diesbezüglich auf das St. Galler Reviersystem hin und baten den Regierungsrat um eine wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen. Zudem boten sie ihre Mitarbeit an und fügten hinzu: *«Unseres Erachtens ist jetzt die gegebene Zeit, eine Aenderung vorzunehmen, da ja sowieso die ganze Welt im Umbruch steht.»*[231]

In diesem Brief zeigt sich, dass der Verband für eine weitere Professionalisierung der Beförsterung einstand. Die Verfasser setzten sich dafür ein, dass die Förster ausge-

bildet und in der Folge als Fachleute anerkannt wurden. Zusätzlich äusserten sie sich klar, dass sie eine Änderung der Forstorganisation begrüssen würden. Könnte man verstehen, dass in Zeiten äusserer Unsicherheiten wie einem Krieg das Festhalten an Hergebrachtem Sicherheit für die Beteiligten gebracht hätte, argumentierten die Vertreter des Verbandsvorstandes genau anders. Sie vertraten die Meinung, dass sowieso alles im Umbruch sei und man deshalb dies nutzen könne, um sogleich die Organisation des Forstwesens im Thurgau den Gegebenheiten anzupassen. Denkt man an die in den Rechenschaftsberichten beschriebene, kriegsbedingte Mehrarbeit des Forstamtes, kommen Zweifel auf, ob dasselbe zu diesem Zeitpunkt die Kapazität und Energie für eine grundlegende Veränderung gehabt hätte.

Die Kriegsjahre wurden als Zeit des Umbruches wahrgenommen, die den Förstern ein günstiger Zeitpunkt schien, um anstehende Änderungen ebenfalls durchzuführen. Dies weist darauf hin, dass der Försterverband Änderungen gegenüber eher positiv eingestellt war und solche auch selbst initiierte.

Die Schilderung der Beeinträchtigungen der Förster durch den Krieg

Wie weiter oben beschrieben, finden sich in den Protokollen kaum Klagen über eine Mehrbelastung durch kriegswirtschaftliche Pflichten. Vielmehr scheint es, als hätten sich die Verbandsmitglieder bemüht, ihren Pflichten nachzukommen. Dies heisst nicht, dass keine solchen Klagen geäussert wurden, wenn sich die Förster trafen. Vielmehr fanden sie anscheinend nicht im Rahmen der Tagungsgeschäfte oder nicht in dem Ausmasse statt, als dass der Aktuar darüber berichtete.

Die Pflichtholzbeschaffung wurde dann zum Thema, als es Unstimmigkeiten gab oder als sich an der Versammlung 1945 ein Förster beschwerte, dass zuerst mit dem unteren Forstpersonal gesprochen werden sollte, bevor Verfügungen herausgegeben würden. Es würde sich schlecht machen, wenn solche nicht durchführbar seien, deshalb forderte er präzisere Vorschriften für die Pflichtholzbeschaffung in Parkanlagen.[232]

An der Jahresversammlung 1948 stellte ein Förster den Antrag, die durch Borkenkäferschaden entstehende Mehrarbeit solle ähnlich wie bei der Pflichtholzbeschaffung vom Staat entschädigt werden.[233] Diese Angabe zeigt, dass Informationen in den Protokollen nicht auftauchen, obwohl sie für den Alltag der Förster wesentlich waren. Anscheinend hatte der Staat während des Krieges eine Entschädigung ausbezahlt, so dass sich der Verband gar nicht um eine Verbesserung der Lohnsituation bemühen musste, da dies der Kanton bereits übernommen hatte.

DIE VERBANDSJUBILÄEN

Wie der Verband sein eigenes Wirken wahrnahm, zeigt sich unter anderem in seinem Umgang mit Jubiläen. Diese wurden im Thurgauer Försterverband jeweils gefeiert und somit das Bewusstsein für das Bestehen desselben gepflegt. Sie wurden zu einem Anlass, die Jubiläumsversammlung in einem besonderen Rahmen abzuhalten.

25 JAHRE «THURGAUISCHER UNTERFÖRSTERVEREIN»

Als erstes Jubiläum wurde 1934 das 25-jährige mit einer ausserkantonalen, dreitägigen Exkursion in die Plenterwaldungen des Emmentals gefeiert. In Zusammenarbeit mit dem *«Bahnbureau»* Frauenfeld, welches sich um *«Fahrt, Verpflegung und Quartier»* kümmerte, wurde die Reise geplant. Die Reisekosten für die Mitglieder und Forstmeister sollten gemäss Vorstandsbeschluss von der Verbandskasse übernommen werden, während die Verpflegung und Übernachtung von den Teilnehmenden selbst zu finanzieren waren. Die ebenfalls eingeladenen Waldverwaltungen hatten die gesamten Kosten selbst zu tragen.[234]

«Wem Gott will rechte Gunst erweisen, den schickt er in die weite Welt.»[235] Mit diesen Worten beginnt das Protokoll der Jubiläumsexkursion vom 8. bis 10. Juli 1934. Die Reisegesellschaft zählte 53 Verbandsmitglieder, zwei Forstmeister sowie zwei weitere Gäste und wurde von einem *«SBB-Beamten»* begleitet. Am ersten Tag führte die Reise nach Bern. Dort stand entweder eine Besichtigung der Stadt oder des städtischen Bremgartenwaldes auf dem Programm. Der Aktuar bittet im Protokoll um Verständnis, dass er nicht alle Zahlen aufgeschrieben habe, *«die teilweise fast das Wasser im Munde zusammenlaufen liessen, wird doch z.B. in Bern für einen einzigen Weisstannenast als Deckreisig 4 Rappen bezahlt»*.[236] Am zweiten Tag führte die Reise Richtung Thun und von dort mit Cars unter der Führung des Thuner Oberförsters in die Wälder der Einwohnergemeinde Steffisburg. Nun stiessen noch die einheimischen Unterförster zur Reisegesellschaft. Der Aktuar hielt Folgendes fest: *«Die Waldbilder, die wir hier zu sehen bekamen, sind einfach grossartig.»* Die Thurgauer Förster waren fasziniert von den Wäldern, es ist die Rede von *«herrlichen Plenterwäldern»*, die *«grösstes Staunen erweckten»* und der Aussage: *«Solche Sachen muss man mit eigenen Augen gesehen haben, um sie fassen zu können.»*[237] Um sieben Uhr erreichten die Thurgauer Langnau, wo sie nach dem Abendessen die Jubiläumsversammlung durchführten. Im Anschluss daran hielt der Präsident eine Festtagsrede, in der er einen Rückblick auf die Gründung des Verbandes warf und die Tätigkeit desselben schilderte. Er dankte den Teilnehmern für ihre Treue und ermahnte sie zugleich, weiterhin gewissenhaft die Pflichten zu erfüllen. Ein weiteres Dankeswort sprach er den Herren Forstmeistern aus, die dem Verband *«jederzeit mit Rat & Tat zur Seite gestanden & uns als Exkursionsleiter wertvolles forstliches Wissen vermittelt haben»*.[238] Die Gäste und sogar der Reiseleiter sprachen dem Verband ihre Gratula-

Abb. 26: Exkursion ins Emmental anlässlich der 25. Jahresversammlung. Thurgauer Förster posieren vor der mächtigsten Dürsrütitanne. Langnau im Emmental, 1934.

tionen aus, während der Kantonsforstmeister Glückwünsche des thurgauischen Forstdepartementes und des kantonalen Oberforstpersonals überbrachte. Ein Forstmeister hatte den Förstern ein Gratulationstelegramm geschickt.

Der letzte Tag der Reise führte die Gesellschaft in die Dürsrüttiwaldungen bei Langnau. Die Wanderung durch diesen Wald wird im Protokoll folgendermassen beschrieben: *«Hatten wir schon tags zuvor Augen & Mund aufgesperrt ob der gewaltigen Baumriesen auf Schwarzenegg & Schallenberg, so kamen wir hier aus dem Staunen gar nicht mehr heraus. Kolosse von 20, 30, ja 40 m³ reihen sich hier zu einem imposanten Wald & es ist fast unglaublich, dass unsere heimische Erde solche Riesen hervorbringen kann. Und doch ist dem dank jahrhunderte langer sorgsamer Pflege und Nutzung des Waldes so. Das muss man mit eigenen Augen gesehen haben, um es glauben zu können.»*[239]

Diese Beschreibung zeigt, wie die Thurgauer Förster überwältigt und ergriffen waren von diesen Wäldern, die sich von den thurgauischen deutlich unterschieden. Sie weist darauf hin, dass die Förster nicht einfach ihre Arbeit erledigten, sondern sich vielmehr dazu berufen fühlten, für den Thurgauer Wald zu sorgen und damit ihren Beitrag zur Pflege ihrer Heimat zu leisten. Dies bestätigt sich in der folgenden Aussage: *«Was wir dabei gehört & gesehen haben, muss eines jeden Försters Herz höher schlagen lassen. Wenn wir auch in unseren Waldungen keine solchen Baumriesen haben, so wollen wir doch mit Liebe & Freude das uns anvertraute Gut hegen & pflegen, von dem Gesehenen das eine oder andere auch bei uns zu verwerten suchen, um dem Wohle unseres Waldes & damit auch unserer Heimat zu dienen.»*[240]

Die Reise führte schliesslich weiter nach Luzern, wo ein dreistündiger Aufenthalt die Gelegenheit bot, sich die Stadt anzuschauen, und zurück in den Thurgau. Abgesehen vom Aufenthalt in Luzern und der Stadtbesichtigung in Bern, welche die einen Förster machten, stand das Wohl des Waldes im Zentrum der Jubiläumsreise. Dies zeigt der grosse Anteil der weiterbildenden Teile. Ansonsten blieb sich der Verband treu, indem er, wie auch zu Hause, Exkursionen in Waldgebiete unternahm. Die Jubiläumsversammlung verlief abgesehen von den Festreden im gewohnten Rahmen.

50 JAHRE FÖRSTERVERBAND

Die Jahresversammlung

Anders als beim ersten, ausserkantonal gefeierten Jubiläum beging der Verband das zweite am 12. Mai 1959 als Jubiläumsversammlung in Bischofszell. Dass die Tagung eine besondere sein sollte, zeigt sich im Protokoll, das mit folgenden Worten eingeleitet wird: *«Es ist ein erhebendes, und im Bewusstsein förderndes Gefühl, wenn ein festlich geschmückter Saal in einem alt ehrwürdigen doch heute nicht minder tatkräftigen Ort eine Schar Männer zum Rück- und Ausblick einlädt.»* Der Aktuar beschrieb seine Berufskollegen wie folgt: *«Die Züge der Gesichter von Sonne und Sorge gebräunt und gefurcht, waren überzogen mit einem Schimmer froher Erwartung.»*[241] Obwohl es sich um die Jubiläumsversammlung handelte, war mit 73 von 90 anwesenden Mitgliedern die Teilnahme im Rahmen anderer Jahre. Während des ersten Teils der Tagung wurden die üblichen Traktanden behandelt. Anschliessend wurde ein Gruppenfoto aufgenommen, das die meisten Verbandsmitglieder in Anzug und Krawatte zeigt.[242]

Im Anschluss an den Fototermin führte der Bürgerpräsident die Teilnehmenden durch das Städtchen, bevor ein festliches Mittagessen serviert wurde. Dieses wurde musikalisch von der Handharmonikavereinigung und einem Liedvortrag eines Lehrers mit seiner Schulklasse begleitet.[243] Anlässlich eines Jubiläums gehörten verschiedene Festtagsreden zum Programm. Einer der Redner, der Bischofszeller Bürgerpräsident, betonte, dass die Bürgergemeinde bestrebt sei, ihren Wald so zu unterhalten, dass ein guter Ertrag erwirtschaftet werde, er seine Schönheit behalte und den Menschen Freude bereite. Aus Anlass des ‹Geburtstages› überbrachte er jedem Förster ein Geschenk in Form einer Lupe, um beispielsweise *«Käfer im Walde»* oder *«die winzigen Insekten im Pflanzgarten»* anzuschauen.[244] Der Bischofszeller Bürgerpräsident war selbst Mitglied des Verbandes und mit dessen Anliegen vertraut. Er betonte die

Abb. 27: Teilnehmer der Jubiläumsversammlung 1959 in Bischofszell.

Wichtigkeit des Waldes und dessen Wohlergehen, für den sich die Bürgergemeinde wie auch die Förster einsetzten. Zudem war er stolz darauf, dass die Mitglieder der Bürgergemeinde ihren im Wald tätigen Angestellten sowohl eine gute Entlöhnung als auch in Form der Fürsorgestiftung eine gewisse Absicherung anbieten konnten. Dies kann als Zeichen der Wertschätzung betrachtet werden, die nicht nur in Worten, sondern ebenso in Taten ausgedrückt wurde. Dass er allen anwesenden Thurgauer Förstern eine Lupe als Geschenk überreichte, unterstreicht seine Wertschätzung ihnen und ihrem Einsatz zu Gunsten des Thurgauer Waldes allgemein gegenüber.[245]

Die Jubiläumsversammlung

Die eigentliche Jubiläumsversammlung fand am Nachmittag statt. Sie wurde vom Präsident eröffnet, der in seiner Festtagsrede auf die Entwicklung des Verbandes seit der Gründung einging. Dabei unterliess er es nicht, den Gründern zu danken und konnte deren zwei, die anwesend waren, ehren sowie ihnen ein Präsent überreichen. Er machte darauf aufmerksam, dass der Verband 1947 neue Statuten erhielt, welche eine Namensänderung mit sich gebracht hatten. Das Wort «Unterförster» war aus dem Verbandsnamen verschwunden und dieser lautete fortan «Thurgauischer Försterverband». Der Präsident erwähnte die verschiedenen beruflichen Exkursionen und Reisen sowie die Gründung der Reisekasse. Ferner dankte er dem Regierungsrat für die *«sehr gute Einstellung uns gegenüber»* und gestand ihm zu, dass er an der Weiterbildung des Forstpersonals *«sehr stark interessiert»* sei. Einen Dank richtete er zudem an die Forstmeister und fügte an: *«Wenn unser Verband mit einem Anliegen an sie gelangte, haben sie uns mitgeholfen.»*[246]

Der Forstadjunkt berichtete über die Entwicklung des Forstwesens in alten Zeiten. Die Ansicht des Präsidenten bezüglich Zusammenarbeit mit dem oberen Forstdienst bestätigte sich im Geleitwort des Regierungsrates, welches im «Praktischen Forstwirt» abgedruckt wurde. Darin brachte dieser zum Ausdruck, dass die Verbandsgeschichte

eigentlich ein Stück thurgauischer Forstgeschichte sei. Mit der Verordnung von 1945 sei in die Wege geleitet worden, dass nur noch Kursförster beschäftigt würden. Den Förster bezeichnet er als *«Vertrauensmann der Waldbesitzer»*, als solcher müsse er eine Persönlichkeit sein und sein Handwerk verstehen, weshalb er zu ständiger Weiterbildung verpflichtet sei. Das Forstdepartement und der Verband würden diesbezüglich weiter zusammenarbeiten. Als neue Aufgabe der Zukunft bezeichnete er, den *«Privatwald zu erobern»*. Der Regierungsrat lobte die Arbeit des Vorstandes und des Präsidenten und bezeichnete die Schaffung der Altersfürsorge für alle Förster als *«die Krönung gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer Anstrengungen»*.[247] Der Aktuar berichtete ausführlich über die Pensionskasse. Zum Schluss der Veranstaltung wurde von einem Verbandsmitglied ein Gedicht vorgetragen. Der Vorstand beendete den Festtag zusammen mit den Gästen und dem Bürgerrat von Bischofszell mit einem Abendessen bei der Pflanzgartenhütte.[248]

Berichterstattung über die Jubiläumsveranstaltung

Über den Anlass wurde im «Praktischen Forstwirt» des Monats Juli ausführlich berichtet. Abgedruckt wurden nicht nur ein Geleitwort des Regierungsrates und die Festtagsrede des Präsidenten, in der er auf die Geschichte des Verbandes zurückblickte, sondern ebenfalls die Ausführungen des Forstadjunkts über die Entwicklung des Thurgauer Forstdienstes und jene des Aktuars über die Pensionskasse.[249]

Zudem wurde in den Bischofszeller Nachrichten von Donnerstag 14. Mai 1959 berichtet. Darin wurden kurz der Verlauf des Tages umrissen und die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der Reden aufgenommen, wobei der Teil über die Bürgergemeinde Bischofszell und deren vorbildliche Haltung gegenüber dem Wald und den Förstern viel Platz einnahm. In der Thurgauer Zeitung wurde ebenfalls ein Bericht veröffentlicht.[250] Diese Berichterstattungen sind weniger eine Sicht von aussen auf den Verband als vielmehr ein Kundtun des eigenen Wirkens, wie es anlässlich der Jubiläumstagung geschildert wurde. Das eigene Jubiläum wurde folglich nicht nur selbst gefeiert, sondern auch nach aussen getragen.

75 JAHRE FÖRSTERVERBAND

Die Jubiläumsversammlung

Das 75-jährige Verbandsjubiläum wurde am 10. Mai 1984 in der Kartause Ittingen gefeiert. 1977 hatte eine Stiftung das ehemalige Kloster übernommen, bis 1983 wurde es umgebaut und renoviert.[251] Der Thurgauer Försterverband hatte an die Renovationsarbeiten 2000.– Franken beigetragen.[252] Insofern war es nahe liegend, eine Veranstaltung an diesem Ort durchzuführen. An einer vorbereitenden Sitzung vor Ort wurde entschieden, zur Jahresversammlung auch die Ehefrauen einzuladen. Dazu heisst es im Protokoll wie folgt: *«Die Frauen unserer Verbandskollegen sind einstimmig willkommen.»*[253] Für sie war während der ordentlichen Versammlung der Männer ein eineinhalbstündiges *«Kaffeekränzchen»* vorgesehen.[254] Die Versammlungsgeschäfte wurden zu Beginn des Tages erledigt, so dass anschliessend die Frauen und Gäste begrüsst werden konnten. Der zweite Teil wurde vom Regierungsrat eröffnet, der zugleich in seiner Funktion als Forstdirektor und Präsident des Stiftungsrates der Kartause Ittingen wirkte. Sein Grusswort ging auf die neuartigen Schäden im Wald ein, wobei er den Menschen als Verursacher und *«Waldvergifter»* meinte. *«Unsere Gesellschaft der ‹Macher› wird zur Gesellschaft der ‹Zerstörer›»*, heisst es im Protokoll dazu. Der Regierungsrat ermunterte die Forstleute dahingehend, als dass er ihnen riet, *«Mutlosigkeit sei ein schlechter Ratgeber»*.[255] In dieser Zeit scheint die Stimmung eines Teils der Forstleute wegen des Waldsterbens relativ pessimistisch gewesen zu sein. In der Sondernummer des «Schweizer Förster» schreibt der Präsident zu diesem Thema, dass sich die Förster im Kanton für Kleinarbeit einsetzen könnten, die, wenn nicht so medienwirksam, umso effizienter sein könne. Gemeint war damit ein Anpacken und Verändern, wo ein jeder die Möglichkeit dazu habe, anstatt Resolutionen zu verfassen und zu verbreiten, die von andern verlangten, aktiv zu werden.[256]

Anlässlich des Jubiläums erhielt der Verband als Geschenk vom Forstamt ein Foto mit den Teilnehmern des ersten Forstkurses. Als Erinnerung an das Jubiläum setzten die Förster zwei Linden auf dem Areal der Kartause, umrahmt von *«humorvollen Worten»* des Präsidenten über diese

Abb. 28: Teilnehmer der Jubiläumsversammlung 1984 in der Kartause Ittingen.

Baumart. Nach dem Mittagessen und der Verabschiedung eines Forstmeisters fanden verschiedene Exkursionen und Führungen statt. Die Tagung wurde mit einem Zvieri abgeschlossen.[257]

Die Sondernummer «Kanton Thurgau» des «Schweizer Förster», Februar 1984

Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums erschien «Der Schweizer Förster», wie die Verbandszeitschrift der «Praktische Forstwirt» nun hiess, als Sondernummer zum Thema Thurgau.[258] Sie wurde eingeleitet mit einem Geleitwort des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend warf der aktuelle Verbandspräsident zusammen mit seinem Vorgänger einen Blick auf den Verband, indem sie sowohl auf die Gründung als auch auf wesentliche Aufgaben und Tätigkeiten desselben zu sprechen kamen. Der Kassier der Pensionskassenstiftung beschrieb die Gründung und Entwicklung der Pensionskasse sowie der Krankentaggeldversicherung. Verschiedene Autoren veröffentlichten ihre Gedanken zum Thema «Wald und Wild im Thurgau». Ein Beitrag trug den Titel «Kartäuserregeln für den Ittinger Wald» und ein Verbandsmitglied hatte einen Bericht über die «Forstunternehmung als Dienstleistungsbetrieb für die Forstwirtschaft» verfasst. Weitere Beiträge trugen den Titel «Jungwaldpflegekurs – ein Modell für die Zukunft» und «Waldschadensituation im Kanton Thurgau – Zustand Oktober 1983».[259]

Mit dieser Sondernummer war ein Gemeinschaftswerk des zuständigen Departementsvorstehers, des Verbandspräsidenten, des Stiftungskassiers, verschiedenen Verbandsmitgliedern und kantonalen Forstingenieuren entstanden, das als Zeichen einer positiven Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen erscheint.

AUSSENSICHT AUF DEN VERBAND

DIE SICHT DES FORSTAMTES

Obwohl seit der ersten Jahrestagung ein Kreisforstmeister die Exkursion leitete und die Kosten dafür vom Kanton getragen wurden, findet sich erstaunlicherweise in den Anfangsjahren keine Erwähnung des Verbandes in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates zum Forstwesen. Was bedeutet dies? Verweist dies darauf, dass der Verband als Ansprechpartner des kantonalen Forstamtes nicht genug wichtig war, um in den Rechenschaftsberichten aufgenommen zu werden? Oder war die Zusammenarbeit mit dem Verband gerade so unbestritten und alltäglich, dass sie deshalb nicht in den Rechenschaftsberichten aufgenommen wurde? 1926 änderte sich dies.[260] Von nun an erfolgte jeweils ein Hinweis darauf, wo die Jahresversammlung der Förster stattgefunden und in welche Wälder die Exkursion geführt hatte. Weiter fand der Verband keine Erwähnung in den Rechenschaftsberichten. Dies mag auch damit zu tun haben, dass er kaum öffentlich in Erscheinung trat.[261] Wie weiter oben aufgezeigt wurde, sagte dies nichts über die Zusammenarbeit von Vorstand und Forstamt aus. Diese wurde wiederholt als sehr konstruktiv und unterstützend bezeichnet. In der Regel nahmen der die Exkursion leitende Forstmeister sowie seine Kollegen am Versammlungstag teil. Der Anlass war für sie so wichtig, dass sie sich die Zeit nahmen, ihn zu besuchen.

DIE WAHRNEHMUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Jahre 1913 fand die Versammlung in Ettenhausen statt, 32 Mitglieder hatten sich dazu eingefunden. Nach Erledigung der Tagungsgeschäfte folgte eine Exkursion in die Bürgerwaldungen Ettenhausen und die Staatswaldungen Tänikon. Von dieser ins Versammlungslokal zurückgekehrt, spielte die örtliche Bürgermusik auf. Der Bürgerpräsident, der ebenfalls an der Exkursion teilgenommen hatte, begrüsste die beiden anwesenden Forstmeister und den Verband persönlich in einer Ansprache. Zudem zeigte er sich erfreut darüber, *«1. dass der Thurg. Unterförsterverband die Freundlichkeit gehabt habe, die Bürgerwaldungen Ettenhausen mit seinem Besuche zu beehren und 2. aber auch, dass die Bürgergemeinde im Falle sei, ein so schönes Kleinod in Form der Bürgerwaldungen ihr Eigen nennen zu können.»*[262]

Vermutlich hing es mitunter vom örtlichen Förster ab, der sich teilweise an den Vorbereitungen der Jahresversammlung beteiligte, ob eine musikalische Darbietung stattfand. Es scheint, dass der Verband und seine Mitglieder in den Dörfern gern gesehene Gäste waren und vermutlich Rückhalt in der Bevölkerung genossen. Im Protokoll der Versammlung in Fischingen schreibt der Aktuar von einem *«festlichen Empfang von Seite der Bevölkerung»*[263]. Die Gesellschaft wurde bei der Rückkehr von der Exkursion von der Dorfmusik empfangen und später von ihr durchs Dorf zum Versammlungslokal begleitet. Am Abend schien gleichsam ein Fest stattgefunden zu haben, zu dem ein Gesangsverein seinen Beitrag leistete.[264] In Schlattingen spielte die Dorfmusik als Tafelmusik zum Mittagessen auf und begleitete die Förster zu Beginn der Exkursionswanderung auf ihrem Weg in Richtung Wald.[265] In späteren Jahren finden sich kaum noch solche Empfänge von der Dorfmusik, doch gab es hie und da einen Liedervortrag eines Männerchors oder einer Schulklasse.[266]

Dass die Förster in den einzelnen Orten willkommen waren, zeigen auch Reden der ortsansässigen Bürgerpräsidenten. Teilweise beteiligten sich Vertreter der Bürgergemeinden an den Exkursionen und drückten sich positiv über den Besuch der thurgauischen Förster aus.[267] In der Regel spendierten die Waldbesitzer, Bürgergemeinden, der Staat oder Waldkorporationen den Förstern einen Zvieri. Damit zeigten sie den Förstern ebenfalls ihre Wertschätzung.

DER VERBAND IN DER PRESSE

Presseberichte über die Gründung

Es stellt sich die Frage, wie der Verband, insbesondere dessen Gründung in der Presse aufgenommen wurde. In der Oktoberausgabe 1909 der Zeitschrift «Der praktische Forstwirt» wurde aus dem Thurgau mitgeteilt, dass die

Gründung einer Thurgauer Sektion an die Hand genommen worden sei. Der schweizerische Verband zählte zu jenem Zeitpunkt 56 Thurgauer Mitglieder.[268] In der Dezemberausgabe findet sich schliesslich ein ausführlicher Bericht von derselben Person unterzeichnet, die den ersten Artikel schrieb. Er deckt sich über weite Strecken wörtlich mit dem Protokoll der Gründungsversammlung der Thurgauer Sektion.[269] Der übereinstimmende Wortlaut macht deutlich, dass es sich bei dem genannten Bericht nicht um eine Aussensicht auf die Gründung der Thurgauer Sektion handelt, sondern ebenso wie die Protokolle um eine Innensicht.

Von der Verbandsgründung am 7. November 1909 bis Mitte November ist weder in der «Thurgauer Zeitung» noch in der «Schweizerischen Bodenseezeitung» oder der Zeitschrift «Der ostschweizerische Landwirt» (der Vorgänger des «Thurgauer Bauer») ein Hinweis zu finden. Es war jedoch nicht so, dass in den Zeitungen grundsätzlich keine Berichterstattungen über Veranstaltungen anderer Verbände und Organisationen zu finden waren. Es stellt sich folglich die Frage, weshalb die Presse von der Gründung des «Thurgauischen Unterförstervereins» keine Notiz nahm. Wahrscheinlich ist, dass das Komitee, welches die Gründungsversammlung initiiert hatte, keinen Bericht an die erwähnten Zeitungen gesandt hatte und diese daher keine Kenntnis davon hatten.

Die Gründung des «Thurgauischen Unterförstervereins» löste keine öffentlichen Reaktionen aus, im Gegenteil sie wurde nicht wirklich publik, sondern spielte sich im Rahmen eines Kreises von Gleichgesinnten ab. In der Öffentlichkeit wurde der Verband allenfalls wahrgenommen, wenn er in den einzelnen Ortschaften die Jahrestagung und die Exkursion abhielt.

Die Berichterstattung allgemein

In den Protokollen finden sich denn auch lange Zeit keine Angaben zum Thema Berichterstattung. 1945 bat der Verbandsvorstand das Forstdepartement, die Bevölkerung in der Tagespresse über die Leseholzsammelbestimmungen zu informieren.[270] Diesem Anliegen kam das Departement nach und veröffentlichte die entsprechenden Informationen.[271]

Von einer Vorstandssitzung 1951 findet sich erstmals eine Angabe, dass die Presse informiert wurde. In Neuwilen-Schwaderloh wurde eine Exkursion in ein Waldgebiet mit besonders hohem Wildschaden durchgeführt, von der in der Presse berichtet wurde.[272]

Bevor regelmässig von den Jahrestagungen in der Presse berichtet wurde, gab es zu einzelnen besonderen Versammlungen Artikel in den Zeitungen, so aus Anlass des 50-Jahr-Jubiläums in Bischofszell oder den Jahresversammlungen des «Schweizerischen Försterverbandes», die im Juni 1958 in Frauenfeld und im September 1974 in Tägerwilen stattfanden.[273] Ab den 1980er Jahren wurde die Presse bei der Vorbereitung der Jahresversammlung thematisiert beziehungsweise die Abmachungen dazu im Protokoll festgehalten. Dies mag mit dem stattgefundenen Präsidentenwechsel zusammenhängen. Fortan wurde nun meist auf Berichterstattungen in den Zeitungen geachtet.[274] Eine solche ist jedoch bereits in den 1970er Jahren in den Tageszeitungen zu finden.[275]

Wie bereits weiter oben aufgezeigt wurde, kann nur sehr eingeschränkt eine Aussensicht auf den Verband eingebracht werden. Da er insbesondere in den Anfangsjahren kaum nach aussen trat, gibt es wenige Unterlagen dazu. Im Rahmen dieser Festschrift war es zudem nicht möglich, die Darstellung des Verbandes in den Zeitungen zu untersuchen.

RÜCK- UND AUSBLICK

Betrachtet man die ersten 75 Jahre der Geschichte des Försterverbandes, so ist festzustellen, dass es sich bei dieser Organisation um den Zusammenschluss von Berufsleuten handelt, für welche die Sorge um den Wald stets im Zentrum stand. Um diese Aufgabe gut erfüllen zu können, setzten sie sich für entsprechende Rahmenbedingungen ein. Die Wahrung der Interessen der Mitglieder einerseits sowie deren Weiterbildung andererseits waren und sind die Hauptaufgaben des Verbandes, wobei die Geselligkeit an den gemeinsamen Anlässen, den Jahresversammlungen, Exkursionen und Verbandsreisen ebenfalls gepflegt wurde. 1963 wurde die Pflege der Kollegialität sogar in den Statuten verankert.

Die Beziehung zum kantonalen Forstamt und dem zuständigen Regierungsrat scheint dem Verbandsvorstand bereits zu Beginn der Tätigkeit ein Anliegen gewesen zu sein. So band er die kantonalen Forstingenieure in die Verbandsaufgaben ein, indem diese seit der ersten Jahresversammlung 1910 die Exkursionen in interessante Waldgebiete leiteten. Damit bemühte sich der Verbandsvorstand von Anfang an um ein gutes Einvernehmen mit dem kantonalen Forstamt. Dies wurde von verschiedenen Seiten immer wieder erwähnt und gegenseitig ein Dank ausgesprochen für die gute Zusammenarbeit. Die Forstmeister, insbesondere der Kantonsforstmeister, standen dem Verband wiederholt beratend zur Seite oder übernahmen beispielsweise die Preisverhandlungen mit der Holzindustrie, so dass den Förstern diese Arbeit abgenommen wurde und sie dadurch von den Vorteilen von Grosslieferverträgen profitieren konnten. Seit Mitte der siebziger Jahre schliesslich nahm der Kantonsforstmeister mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, so dass Probleme direkt besprochen werden konnten. (Nach der Einführung des kantonalen Waldgesetzes von 1994 wurden die Funktionsbezeichnungen im oberen Forstdienst geändert. Aus dem «Kantonsforstmeister» entstand der «Kantonsforstingenieur», aus dem «Kreisforstmeister» der «Kreisforstingenieur».)

Unstimmigkeiten mit dem Forstamt und dem zuständigen Departement, welche selten vorkamen und in den Protokollen zum Teil klar beim Namen genannt wurden, scheinen die Beziehung insgesamt nicht langfristig beeinträchtigt zu haben. Die Förster wehrten sich denn auch jeweils nur dann, wenn sie sich nicht gerecht behandelt fühlten, beispielsweise, als sie keine Antwort auf eine Anfrage erhielten. Es zeigt sich im Grossen und Ganzen das Bild eines Hand-in-Hand-Arbeitens des unteren und oberen Forstdienstes zu Gunsten des Waldes. Der Verband trat denn auch nicht im Sinne einer Gewerkschaft auf, die harte Forderungen gegenüber Arbeitgeber und Kanton formulierte. Dies zeigt insbesondere die abwartende Haltung in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Verbandes, wie sie auch bei der Gründung der Pensionskasse zu beobachten ist.

An der Jahresversammlung 1911 erfolgte eine erste Anfrage bezüglich der Schaffung einer Altersvorsorge für die Verbandsmitglieder. Erst Ende der 1950er Jahre erfüllte sich der Verband mit der Schaffung seiner Pensionskasse nach mehreren erfolglosen Anläufen diesen lange gehegten Wunsch. Er nahm das Bedürfnis seiner Mitglieder auf und schaffte es schliesslich, mit viel Ausdauer und Beharrlichkeit unter grossem Einsatz des damaligen Präsidenten und Aktuars sowie mit der Unterstützung des Kantonsforstmeisters und des zuständigen Regierungsrates, eine Pensionskasse zu gründen. Als es die Situation erforderte, wurde die Kasse in eine Stiftung umgewandelt, in deren Stiftungsrat nicht nur Vertreter des Verbandes, sondern auch der Arbeitgeber und des kantonalen Forstamtes Einsitz hatten.

Die Weiterbildung der Verbandsmitglieder war dem Vorstand stets ein grosses Anliegen. Er setzte sich neben den jährlichen Exkursionen anlässlich der Jahrestagung für Kurse ein, die das Kantonsforstamt durchführte. Wichtig war ihm zudem, dass der Försterberuf zu einem anerkannten Beruf mit Ausbildung wurde. Aus diesem Grund unterstützte der Verband die Bemühungen zu Veränderungen selbst in Zeiten grossen Umbruchs wie während des Zweiten Weltkrieges.

Der Vorstand setzte sich beharrlich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen seiner Mitglieder ein. Dies erwies sich zuweilen wegen der unterschiedlichen Anstel-

lungen als schwierig. Dennoch verfolgte der Verband, wie bei der Pensionskasse deutlich zu sehen ist, seine Anliegen, selbst wenn es lange dauerte bis zur Umsetzung. Der persönliche Einsatz einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Pflege der guten Beziehung zum Kantonsforstamt und zum zuständigen Regierungsrat scheinen dabei stets von Bedeutung gewesen zu sein.

Abb. 29: Fritz Hofer übergibt das Präsidentenamt an Christoph Ammann und erhält vom Verband ein Geschenk. Tobel 2002.

Der Verband im Jubiläumsjahr 2009

Die Betrachtungen dieses Aufsatzes enden mit dem 75-Jahr-Jubiläum 1984. Was hat sich in den letzten 25 Jahren verändert? Wo steht der Verband heute? Welche Anliegen hat er in den vergangenen Jahren verfolgt und welche sind heute für ihn zentral? Mit diesen Fragen soll der Bogen zum hundertjährigen Jubiläum geschlossen werden. Christoph Ammann, der Präsident des Verbandes, gibt in einem Interview Auskunft.

Die grösste Veränderung war sicher die Bildung von Forstrevierkörperschaften (FRK), welche aufgrund des neuen Thurgauer Waldgesetzes gegen Ende der 1990er Jahre eingeführt wurden. Alle Waldeigentümer innerhalb eines Revierperimeters sind Mitglieder der FRK. Sie wählen einen oder im Falle von Doppelrevieren zwei Revierförster. Einige FRK führen zudem als Dienstleistungsbetrieb für ihre Waldeigentümer einen Forstbetrieb mit Personal und einer zeitgemässen Infrastruktur.

Ebenfalls recht einschneidende Änderungen brachten die in Zusammenhang mit anstehenden Pensionierungen von Revierförstern laufend vorgenommenen Vergrösserungen der zu betreuenden Waldflächen. Aktuell sind im Thurgauer Forstdienst 32 Förster für die Betreuung der Forstreviere angestellt.

Selbstverständlich hielt auch im Wald die EDV Einzug. Die Entwicklung vom handgeschriebenen Einmessbüchlein zum allerneusten SAVCOR-Programm hat in manchen Försterbüros nicht nur Begeisterungsstürme ausgelöst! Zudem haben modernste Maschinen und Verfahren den Holzernteaufwand trotz sinkenden Holzpreisen auf einem für den Waldeigentümer noch vertretbaren Niveau gehalten. Die Holzsortimente ab Wald und der Kundenkreis wurden erweitert. Die Rundholzkäufer kaufen heute das für sie passende Holz.

Der Jahrhundertsturm Lothar brachte vielen Berufskollegen einen riesigen Berg an zusätzlicher Arbeit. Die in der Folge auftretenden Borkenkäferkalamitäten brachten es mit sich, dass auch in den Sommermonaten Holz geerntet werden musste. Der Preis für das Rundholz sank zwischenzeitlich auf absolute Tiefstwerte. Holz, der einzigartige, nachwachsende Rohstoff wurde zum Entsorgungsproblem! Da neue Wege einer gemeinsamen Holzvermarktung, Holzverkäufe an ausländische Verarbeiter und einschneidende Sparmassnahmen umgesetzt wurden, brach der schweizerische Holzmarkt nicht ganz zusammen und die Forstbetriebe konnten sich über Wasser halten (Strukturveränderung der Abnehmer).

Dank gezielter, dauerhafter und hartnäckiger Anstrengungen innerhalb der Forst- und Holzwirtschaft, erleben wir im 21. Jahrhundert glücklicherweise eine eigentliche Renaissance dieses wunderbaren Werkstoffes! Holz als attraktiver, vielseitiger Baustoff und CO_2-neutraler, nachwachsender Energieträger hat im Zeitalter der Nachhaltigkeit positive Zukunftsaussichten!

Vom «Thurgauer Unterförsterverein» über den «Thurgauer Försterverband» zum «verband thurgauer forstpersonal» – steht dahinter einzig eine Namensänderung?

Nicht nur der Verbandsname hat sich verändert. Seit der Verbandsöffnung an der Jahresversammlung vom 18. Mai 2005 in Tägerwilen ist unser Verband für alle im Wald tätigen Berufsleute offen. Rund 100 Forstwarte, Förster, Forstingenieure und Waldfreunde stehen gemeinsam hinter dem «verband thurgauer forstpersonal» (vtf). Als Kollektivmitglieder sind wir gleichzeitig im «Verband Schweizer Forstpersonal» (VSF) als aktive Sektion mit dabei.

Im Laufe der Geschichte bemühte sich der Verband trotz unterschiedlicher Anstellungsbedingungen seiner Mitglieder, für diese gute Lösungen zu finden. Wie sieht es heute mit den Anstellungsbedingungen der Förster aus?

Alle Revierförster sind bei ihren Forstrevierkörperschaften nach den Empfehlungen des kantonalen Forstamtes angestellt. Diese gelten ebenso für die von den Forstbetrieben beschäftigten Forstwarte und Forstwartlehrlinge.

Mit dem Waldwirtschaftsverband Thurgau (WVTG), welcher die Interessen der Waldeigentümer vertritt, wurde im Jahr 2002 eine Richtlinie über die Entschädigung von Nebenkosten und Spesen der Thurgauer Revierförster ausgearbeitet. Diese wird von den Arbeitgebern ebenfalls als Empfehlung bei der Festlegung von Nebenleistungen angewendet.

Die Schaffung der Pensionskasse und der Krankentaggeldversicherung sind wichtige Leistungen des Verbandes. Bestehen diese Sozialwerke noch unter dem Dach des Verbandes?

Es gibt noch eine grössere Anzahl Revierförster, die ihre Pensionskasse über die Verbandslösung bei der Basler Versicherung versichert haben. Andere Mitglieder haben zusammen mit ihren Arbeitgebern individuelle Lösungen gefunden. Sicher ist nur, die Errungenschaft der Pensionskasse steht heute allen Mitgliedern offen. Alle übrigen Sozialversicherungen sind über die einzelnen Arbeitgeber geregelt. Es gibt hier also keine Verbandslösungen in irgendeiner Form mehr.

Inwiefern war der Verband in den vergangenen Jahren und ist er heute in die Aus- und Weiterbildung einbezogen? Wie sieht das Weiterbildungsangebot aus und wie wird es finanziert?

Die Besitzverhältnisse im Wald zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass abgesehen vom Staat, der grosse Flächen besitzt, sich die Eigentümerseite stark aufteilt und sich vor allem um ihren Besitz kümmert. Deswegen kommt dem Forstpersonal und damit auch dem Verband bei der Aus- und Weiterbildung eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Ausbildungskommission, die Lehrabschlussprüfungsexperten und Fachlehrer am Gewerblichen Bildungszentrum in Weinfelden bestehen ausnahmslos aus Forstwarten, Förstern und einem Forstingenieur, die alle Mitglieder im Verband sind. Da die Grundkurse und die Weiterbildung neu mithilfe eines Bildungsfonds finanziert werden, wird die Arbeitgeberseite in Zukunft stärker als bis anhin in diesen Bereich involviert.

Nimmt der Kantonsforstingenieur nach wie vor an den Vorstandssitzungen teil?

Der Kantonsforstingenieur ist zu den Vorstandssitzungen des vtf regelmässig eingeladen. Er nimmt diese Einladungen auch stets wahr. So können wir auftretende Fragestellungen frühzeitig diskutieren und mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Anliegen, die von Seiten des Verbandes kommen, werden gehört und offen diskutiert.

Welches sind die zentralen Themen, welche den Verband momentan beschäftigen?

Momentan wird über die Waldzertifizierung nach FSC diskutiert. Da die Schweiz und der Kanton Thurgau weltweit über eines der strengsten Waldgesetze überhaupt verfügen, geben Sinn und Nutzen dieser Zertifizierung zu reden.

Der Anteil am Laubholz in der Zusammensetzung unserer Wälder nimmt laufend zu, leider fehlen die Verarbeitungskapazitäten und Absatzmöglichkeiten für eben dieses Laubholz immer mehr!

Anlass zu Diskussionen sind zudem unsinnige Vorschriften bezüglich der Arbeitssicherheit, zehn neue Regeln der SUVA, welche die Arbeit erschweren. Zu schaffen machen den Förstern ferner die unsicheren wirtschaftlichen Aussichten und der damit verbundene Druck auf die Rundholzpreise.

Rückblick: Worauf ist der Verband besonders stolz, wenn er in die Vergangenheit blickt?

Der Thurgau hat es geschafft, trotz sehr negativem Umfeld in den 1990er Jahren mit moderaten Schritten sinnvolle Forstreviergrössen umzusetzen und mit der Schaffung der Forstrevierkörperschaften auch die Anstellungsfrage gut zu lösen. Der Förster nimmt innerhalb der FRK für alle Waldbesitzer und Interessenten die Funktion einer Drehscheibe zu Fragen rund um den Wald und andere Grünbereiche wahr.

Stolz sind wir zudem auf den geglückten Zusammenschluss zum Forstpersonalverband. Er hat uns viele neue, interessierte Mitglieder gebracht und damit die Position des Verbandes gestärkt.

Ausblick: Welches sind die Ziele des Verbandes?

Für die nächsten Jahre haben wir folgende Zielvorstellungen: Innerhalb der Thurgauer Forstbranche möchten wir eine breite Verankerung erreichen. Der Mitgliederbestand ist zu halten beziehungsweise in kleinen Schritten laufend zu erhöhen. Eines unserer Hauptanliegen ist es, unseren Berufsnachwuchs für künftige Aufgaben sicherzustellen. Wir streben weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstamt, dem Waldwirtschaftsverband Thurgau, den Forstunternehmern sowie der Jagd Thurgau und weiteren am Wald interessierten Verbänden an. Vermehrt werden wir auch zu politischen Fragen, welche uns direkt betreffen, unsere Meinung kundtun. Als Beispiele seien hier erwähnt; die Initiative gegen die Hasenjagd oder die beiden eben lancierten Energieinitiativen.

Was bedeutet das Jubiläum für den Verband und welche Wünsche verbindet er damit?

100 Jahre sind ein Meilenstein. Wir wollen nicht einfach nur feiern, sondern aktiv etwas bewegen. Deshalb, sozusagen als Geburtstagsgeschenk, führen wir die zweiten Thurgauer Waldtage für die breite Thurgauer Bevölkerung durch.

Unser Motto für die nächsten 100 Jahre:
einfach – genial – thurgauer forstpersonal!

PRÄSIDENTEN 1909–2009

1909 – 1916	Emil Gubler	Riethüsli-Tobel
1916 – 1926	Alois Schoch	Oberwangen
1926 – 1941	Johann Osterwalder	Frauenfeld
1941 – 1951	Ernst Kreis	Ermatingen
1951 – 1955	Ernst Huber	Sulgen
1955 – 1969	August Bauer	Salen-Reutenen/ Haidenhaus
1969 – 1980	Hugo Traber	Frauenfeld
1980 – 2002	Fritz Hofer	Mettlen
ab 2002	Christoph Ammann	Dussnang

ANHANG

ANMERKUNGEN

1 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Rückblick auf die ersten 25 Jahre des thurg. Försterverbandes.

2 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle. Als 1955/56 ein neues Protokollbuch angeschafft werden musste, wurde geprüft das System zu wechseln, da jedoch eine neue Variante zu teuer gewesen wäre, fiel der Entscheid, ein gewöhnliches Protokollbuch zu kaufen und weiterhin von Hand zu schreiben. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Frauenfeld, 22. Februar 1956. Das erste Protokollbuch umfasst die Zeit der Gründung 1909 bis zum 22. März 1931, das zweite jene vom 14. Juli 1931 bis zum 21. Juni 1955. Ab Mai 1964 wurden schliesslich auch die Protokolle mit der Maschine verfasst. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Märstetten, 9. Mai 1964. Die anfänglich in den Protokollen aufgenommene Bezeichnung «Unterförster» wurde schliesslich durch «Förster» ersetzt. Im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung werde ich die Quellen von Beginn an als «Försterverband» bezeichnen und auch die Sitzungen des Vorstandes, welcher in den ersten Jahrzehnten noch «Kommission» genannt wurde, einheitlich mit «Vorstandssitzung» bezeichnen.

3 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 4. Juli 1980.

4 Sie finden sich unter der Signatur StATG 8'9**.

5 In den am 15. Mai 1963 in Sulgen genehmigten Statuten heisst es dazu wie folgt: «Der Thurgauische Försterverband bildet einen Verband im Sinne von Art. 60 und ff des ZGB.» Vgl. dazu Art. 60 des ZGB: der im zweiten Teil auf «Die juristischen Personen» und in dessen zweiten Abschnitt unter Art. 60ff. auf «Die Vereine» eingeht. http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/index1.html#id-1-2-2 (2.6.2009).

6 Statuten des Thurgauischen Försterverbandes, Weinfelden, 7. November 1909. Statuten des Thurgauischen Försterverbandes, Haidenhaus, 26. August 1923. Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 14. Juli 1927.

7 Statuten des Thurgauischen Försterverbandes, Sulgen, 15. Mai 1963. Ebenso Statuten vom 9. Juni 1978. In den Statuten vom 1. Juni 1995 heisst es hingegen unter Artikel 1: «Unter dem Namen Thurgauer Försterverband, TFV, (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten».

8 Jost, Hans Ulrich. Zur Geschichte des Vereinswesens in der Schweiz. In: Hugger, Paul (Hg.). Handbuch der schweizerischen Volkskultur. Band I. Basel 1992. S. 467–484. S. 467.

9 Gull, Thomas. Vereine: Politische Funktionen. In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25745-3-.php (9.1.2009). Gull, Thomas. Vereine: Zahlenmässige Entwicklung. In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25745-3-5.php (9.1.2009). Hans Ulrich Jost spricht davon, dass die Hälfte der Vereinsgründungen in den letzten Jahrzehnten des 19. sowie den ersten des 20. Jahrhunderts erfolgten. Vgl. Jost, Vereinswesen, S. 468.

10 Jost, Vereinswesen, S. 480.

11 Vgl. Schoop, Albert. Geschichte des Kantons Thurgau: Chronologischer Bericht. Band 1. Frauenfeld 1987. S. 202f. Die Gründung der Freisinnig-Demokratischen Partei: 1869; Demokratisch-Volkswirtschaftlichen Partei des Kantons Thurgau: 1891; Katholisch-Konservativen Partei des Kantons Thurgau: 1905; Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau: 1907. Bezüglich der Gründungsdaten vgl. ebenfalls: Hürlimann, Louis. Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Thurgau (Hg.). CVP Kanton Thurgau, 1906–2006: Ein Abriss der Gründung und Entwicklung: 100 Jahre Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Thurgau. o.A. 2006. Hess, Alex. 100 Jahre 1906–2006: Die SP Thurgau überwindet Grenzen seit 1906. o. A. 2006. 1906 wurde beispielsweise der «Verband Thurgauer kantonaler Polizeiangestellter» gegründet. Vgl. Stäheli, Hermann. Jubiläumsschrift: 25 Jahre Verband Thurgauischer Kantonaler Polizeiangestellter 1906–1931. Frauenfeld 1931.

12 Ganzes Kapitel: Protokoll der Gründungsversammlung des Schweizerischen Unterförsterverbandes. Sekretariat VSF, Gartenstr. 2, Postfach 58, 2540 Grenchen 2.

13 Vgl. Abschnitt «Der Thurgauer Wald erhält eine Gesetzgebung» im Aufsatz «Die Entstehung und Entwicklung des Forstdienstes» von Paul Pfaffhauser in dieser Festschrift.

14 Aus den Kantonen Aargau und Zürich stammten je zwei Vertreter, aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Schwyz, Thurgau und Nidwalden je einer.

15 Protokoll der Gründungsversammlung des Schweizerischen Unterförsterverbandes. Sekretariat VSF, Gartenstr. 2, Postfach 58, 2540 Grenchen 2.

16 Ganzes Kapitel: Protokoll der Gründungsversammlung des Schweizerischen Unterförsterverbandes. Sekretariat VSF, Gartenstr. 2, Postfach 58, 2540 Grenchen 2. Vgl. ebenso: Beereuter, Hans. 100 Jahre VSF. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 4, April 1999. S. 9f. Hier S. 9. Vgl. ebenso: Verband Schweizer Förster (Hg.) evergreen: 100 Jahre Verband Schweizer Förster. 100 Jahre sägen und pflegen. Grenchen 1999. S. 2.

17 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Weinfelden, 29. August 1909.

18 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Weinfelden, 29. August 1909.

19 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 19. September 1909.

20 Im Kanton St. Gallen wurden damals die Leiter der Forstreviere Kreisförster genannt.

21 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 7. November 1909.

22 Vgl. Henne, A. Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins: als Fortsetzung der Landolt'schen Schrift für 1843–1892. Bern, 1942.

23 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 7. November 1909. Statuten des Thurgauischen Försterverbandes, Weinfelden, 7. Nov. 1909.

24 Ganzes Kapitel: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 7. November 1909. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus b. Steckborn, 18. Juni 1911. Die Frage nach den Gründen dieser «Verzögerung» kann aufgrund der untersuchten Quellen nicht beantwortet werden.

25 Statuten des Thurgauischen Försterverbandes. Sulgen, 15. Mai 1963.

26 Darauf wird im Kapitel «Gründung einer Altersvorsorge / Pensionskasse» genauer eingegangen.

27 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 29. Dezember 1929.

28 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Ermatingen, 23. Februar 1936. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 6. Dezember 1937. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 30. März 1963.

29 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorprotokoll 29. August 1909. Der Jahresbeitrag wurde oftmals lange Zeit gleich belassen und hie und da in kleinen Schritten erhöht. An der Jahresversammlung 1964 beispielsweise erfolgte rückwirkend auf den 1. Januar 1963 eine Erhöhung von Fr. 6.– auf Fr. 8.–. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Märstetten, 9. Mai 1964. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 6. März 1910.

30 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 17. März 1929.

31 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Pfyn, 14. Mai 1936. Vgl. ebenfalls: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Ermatingen, 23. Februar 1936.

32 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Fahrt der Thurgauer Förster ins Bündnerland.

33 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Ermatingen, 16. Mai 1947.

34 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 17. August 1947. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Kesswil, 2. Mai 1948.

35 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 21. Juni 1955. Ein erster Antrag lautete, das Sitzungsgeld auf Fr. 5.– zu erhöhen, worauf ein anderes Mitglied Fr. 10.– vorschlug. Der Präsident empfahl eine Erhöhung auf Fr. 8.– plus Reiseentschädigung. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Fischingen, 12. Juli 1961. Hier wurde eine Entschädigung von Fr. 40.– besprochen. An der Versammlung wurde ein Antrag auf Fr. 50.– angenommen. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Eschenz, 8. Mai 1962.

36 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Märstetten, 1. Februar 1964. StATG 8'9**, Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Mettlen, 15. April 1982.

37 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Schlattingen, 11. Juli 1926. Dies hatte zur Folge, dass bis auf wenige Ausnahmen in den folgenden Jahren die Versammlungen während der Woche abgehalten wurden.

38 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 14. Juli 1927.

39 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 14. Juli 1927.

40 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Mettlen, 5. Mai 1970. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Pfyn, 4. Mai 1973. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 10. Mai 1974.

41 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 10. März 1956.

42 Pensionskasse: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Einladungsschreiben an die Bürgerverwaltungen und Waldkorporationsverwaltungen, Sulgen/Haidenhaus, 28. Februar 1952. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Sulgen, 6. März 1952. Pensionskassengründungsversammlung: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Versammlung zur Gründung einer Pensionsversicherung, Weinfelden, 13. Oktober 1957. Unfallversicherung: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Sonderversammlung, Weinfelden, 26. Oktober 1963.

43 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 6. Mai 1934.

44 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, St. Moritz, 31. August 1946. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Bericht: Fahrt der Thurgauer Förster ins Bündnerland.

45 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Wyl, 24. Mai 1915.

46 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Wyl, 14. September 1919. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Hüttwilen, 28. September 1919.

47 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 20. Juni 1920.

48 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung per 1920 in Fischingen. StATG 8'9**, Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Fischingen, 3. Juli 1921.

49 Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau I, S. 262.
50 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 14. Mai 1939.
51 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, o. A.
52 Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau I, S. 357f.
53 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 5. Juni 1910. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus b. Steckborn, 18. Juni 1911. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 30. Juni 1912. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Ettenhausen, 29. Juni 1913. Anzahl anwesende Mitglieder: 1910: 35, 1911: 41, 1912: 37, 1913: 32. Ende der Zwanzigerjahre zählte der Verband 70 bis 80 Förster, von denen jeweils etwa 50 bis 60 an der Jahresversammlung teilnahmen.
54 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlungen.
55 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Mitglieder-Verzeichnis des Thurg. Försterverbandes 1979. Darin finden sich Bürgerpräsidenten, Waldverwalter, Forstunternehmer oder Mitglieder, die eine Forstbaumschule führten.
56 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 23. Juli 1922. In der Regel wurde jedoch darauf verzichtet den Appell zu erwähnen, der Aktuar beschränkte sich darauf, die Zahl der Anwesenden zu notieren.
57 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Sulgen, 11. Mai 1943.
58 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Mettlen, 5. Mai 1970.
59 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 30. Juni 1912. An dieser Versammlung wurde beschlossen, die Bussen auch wirklich einzuziehen. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Riethüsli, 12. Mai 1932. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 26. Februar 1933. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 9. Mai 1933. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus, 26. August 1923. An dieser Versammlung stellt der Aktuar den Antrag, die Busse für unentschuldigte Absenzen bei der Jahresversammlung auf Fr. 5.– anzuheben. Die Versammlung folgt dem Antrag jedoch nicht, sondern es wird eine Busse in der Höhe von Fr. 2.– festgesetzt. An der Versammlung 1956 wurden die Bussen von Fr. 2.– auf Fr. 3.– erhöht. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 7. Mai 1958. 1972 beliefen sich dieselben schliesslich auf Fr. 5.–. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 16. März 1972.
60 Statuten des Thurgauischen Försterverbandes. Sulgen, 15. Mai 1963.
61 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 28. Mai 1922. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 17. März 1929.
62 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 9. Mai 1933.
63 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Mettlen, 6. März 1970.
64 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Bericht: Fahrt der Thurgauer Förster ins Bündnerland. 1946.
65 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Reiseberichte 1948–1998. Ab den 1970er Jahren fand alle vier Jahre eine zweitägige Reise statt, zu der auch die Ehefrauen eingeladen waren.
66 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
67 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Schönholzerswilen, 4. Juni 1976.
68 Die Unterstützung des Ehemannes in der administrativen Arbeit wurde auch von einem Förster im Gespräch bestätigt.
69 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus b. Stekborn, 18. Juni 1911
70 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Romanshorn, 21. Mai 1911.
71 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 16. Mai 1912,.
72 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 30. Juni 1912.
73 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Ettenhausen, 29. Juni 1913.
74 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 10. Juli 1956.
75 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Mitteilung, 1959. August Bauer, Forstrevier Feldbach.
76 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
77 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, 28. Mai 1980.
78 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Lommis, 3. April 1981.
79 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 24. Juni 1981.
80 Zu diesen beiden Anlässen sind umfassende Unterlagen vorhanden, welche die Korrespondenzen, Abrechnung (1958), Zeitungsberichte, Anmelde- und Teilnehmerkarten betreffen. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, GV VSF, 1958 Frauenfeld, 1974 Tägerwilen. Im Protokoll der Versammlung vom 7. Mai 1958 ist festgehalten, dass der Präsident die Thurgauer Mitglieder anhielt, an der schweizerischen Jahresversammlung teilzunehmen. Ein Rückblick im Vorstand zeigt, dass der kleine Vorschlag der eigenen Kasse zufloss. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 7. Mai 1958. StATG 8'9**: Thurgauer

Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Lengwil, 10. Oktober 1958.

81 Beereuter, Hans. 100 Jahre VSF. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 4, April 1999. S. 9f. Hier S. 9. Marti, Hans-Peter. Nach 100 Jahren: Ein Pfeiler verschwindet. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 12, Dezember 1999. S. 9f. Hier S. 9.

82 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 23. Juli 1922.

83 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 12. Juli 1925.

84 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 9. Mai 1933.

85 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 18. Februar 1934. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 17. März 1935.

86 Der Schweizer Förster/Le Forestier Suisse. Monatszeitschrift des Verbandes Schweizerischer Förster/Revue mensuelle de l'Association Suisse des Forestiers. Jahrgang/Année 120, Februar 1984.

87 Marti, Hans-Peter. Nach 100 Jahren: Ein Pfeiler verschwindet. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 12, Dezember 1999. S. 9f.

88 Vgl. Kapitel, Die Gründung des «Schweizerischen Unterförsterverbandes». Die Ziele waren zugleich der Inhalt des Referates von Alt-Kreisförster Zahner an der Gründungsversammlung der Thurgauer Sektion.

89 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 5. Juni 1910.

90 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Romanshorn, 21. Mai 1911.

91 In der Regel fanden sich die Forstmeister zum Mittagessen und der anschliessenden Exkursion ein.

92 Vgl. z.B. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 14. Juli 1927. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Hüttlingen, 28. Mai 1980.

93 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 5. Juni 1910.

94 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Fischingen, 3. Juli 1921. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Riethüsli, 12. Mai 1932.

95 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Basadingen, 27. Mai 1941.

96 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Fischingen, 18. Juli 1957. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverb., Protokolle, Vorstandssitzung, Bischofszell, 13. September 1957. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverb., Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 12. April 1958.

97 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Bischofszell, 13. September 1957. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 4. Februar 1960.

98 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 24. Juni 1981.

99 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 10. März 1956.

100 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Güttingen, 22. Juni 1983.

101 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1956.

102 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 4. Februar 1960.

103 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Mettlen, 5. Mai 1970.

104 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1971.

105 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 16. März 1972. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Lengwil, 5. April 1972. Hie und da, wenn andere Veranstaltungen im Herbst stattfanden, fiel der Wegavortrag aus. Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 1. März 1971.

106 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1972.

107 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 29. März 1976.

108 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1976, 1979.

109 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, An das tit. thurg. Forstdepartement, Ermatingen/Bischofszell, den 10. Juni 1942.

110 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 11. Mai 1943.

111 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Bischofszell, 27. Februar 1949.

112 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Ermatingen, 19. Mai 1958.

113 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Gachnang, 17. Mai 1959.

114 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 4. Februar 1960.

115 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 29. Dezember 1960.

116 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 17. Februar 1966. Marti, Hans-Peter. 100 Jahre VSF – Aus dem Archiv ans Licht gebracht. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 12, Dezember 1999. S. 12–15. Hier S. 15. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 23. Februar 1967.

117 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 28. Dezember 1961.

118 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1964.
119 Vgl. z.B. StATG 8'9** Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 10. Mai 1974.
120 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Klingenberg, 2. Dezember 1975.
121 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Wellhausen, 5. Mai 1942.
122 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 31. Mai 1942. Hie und da wandte sich der Vorstand direkt an den zuständigen Regierungsrat.
123 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, An das tit. thurg. Forstdepartement, Ermatingen/Bischofszell, den 10. Juni 1942.
124 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, An das tit. thurg. Forstdepartement, Ermatingen, 16. Februar 1943.
125 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 11. März 1943.
126 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 11. Mai 1943.
127 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus, 9. Mai 1944.
128 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 21. Mai 1944. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, An das Forstamt des Kt. Thurgau, Ermatingen, 23. Mai 1944.
129 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 8. April 1945.
130 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Ermatingen, 9. Juni 1978.
131 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 4. Juli 1978.
132 Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 13. Juni 1978.
133 Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld 13. Juni 1978.
134 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht, 1978.
135 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Ermatingen, 9. Juni 1978. Ebenfalls: Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 13. Juni 1978.
136 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 5. Juni 1910.
137 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus, 18. Juni 1911.
138 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Sulgen, 14. Mai 1963.
139 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 8. Oktober 1963.
140 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Sonderversammlung, Weinfelden, 26. Oktober 1963.
141 Der Schweizer Förster. Sondernummer: Kanton Thurgau. 120. Jahrgang, Nr. 2, Februar 1984. S. 82–116. Hier S. 90f.
142 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 19. August 1917.
143 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Kreuzlingen, 2. September 1917.
144 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld 1916, S. 7.
145 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld 1919, S. 17.
146 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 10. Juli 1961.
147 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 28. Dezember 1961.
148 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 30. März 1963.
149 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 29. Mai 1973.
150 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 2. Dezember 1975.
151 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 25. Juli 1978.
152 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 22. Februar 1931. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Frauenfeld, 14. Juli 1931. Von 300 bestellten Exemplaren wurden von den anwesenden 57 Förstern 76 Büchlein zum Preis von 1.– Franken gekauft. Der Verband hatte sie für 90 Rappen eingekauft.
153 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 27. Februar 1958.
154 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 4. Juli 1978. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 25. Juli 1978. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Berg, 17. Mai 1979.
155 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus, 26. August 1923.
156 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Mettendorf, 9. Mai 1935.
157 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Ermatingen, 23. Februar 1936. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Pfyn, 14. Mai 1936.
158 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 22. Oktober 1976.
159 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Försterrapport, Weinfelden, 1. Februar 1975. Reglement über die Sammelzuschläge und die Vertragsprämien der HESPA. Zihlschlacht, 23. Mai 1991. Reglement über den Aus- und Weiterbildungsfonds des Thurgauischen Försterverbandes. Affeltrangen, 24. Mai 1985.
160 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 14. Juli 1927.
161 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Schlattingen, 11. Juli 1926.

162 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 16. Mai 1975.

163 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Fischingen, 4. Mai 1961. Ein Verzeichnis und Unterlagen über die Reisen finden sich in den Vereinsunterlagen, vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Reiseberichte 1948 bis 1998, wobei nicht zu allen Reisen Berichte vorliegen. Folgende Reisen finden sich im Verzeichnis. 1948: Messkirch Schwarzwald; 1953: Rheinhafen – Attisholz mit dem Roten Pfeil, mit Frauen; 1954: Messkirch Schwarzwald; 1957: Fribourg GV Jahresversammlung; 1960: Fideris – Maloja – Tessin; 1966: Le Brassus – Montreux, mit Frauen; 1969: Villingen Schwarzwald; 1971: Grimsel – Oberalp – Riederalp, mit Frauen; 1972: Rheinfelden Hardwald; 1974: GV VSF Tägerwilen; 1976: Messkirch Schwarzwald; 1978: Biel – Murten – Neuenburg, mit Frauen; 1980: Spessart – Würzburg; 1982: Sörenberg – Innertkirchen – Ballenberg, mit Frauen; 1984: Kärnten Hespadomäne; 1986: Vallorbe – Genfersee, mit Frauen; 1988: Belgien – Luxemburg; 1990: Tessin Aufforstung Copera, mit Frauen; 1992: Tschechoslowakei; 1994: Elsass – Schwarzwald, mit Frauen; 1996: Mecklenburg-Vorpommern; 1998: Südtirol, mit Frauen. Weitere Reisen fanden vor und nach der oben genannten Zeit statt.

164 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 28. Dezember, 1961.

165 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Eschenz, 13. März 1962. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Eschenz, 8. Mai 1962.

166 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Berg, 17. Mai 1979.

167 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Pfyn, 14. Mai 1936.

168 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 6. April 1930.

169 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Weinfelden, 6. April 1930.

170 Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau I, S. 288f.

171 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1956.

172 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1957.

173 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1958. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1959. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1964.

174 Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 20. April 1925. Abgebrannt waren gemäss Zeitungsbericht 44 Häuser und 43 Ställe.

175 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 3. Mai 1925.

176 Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau I, S. 280f. Vgl. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 17. Juli 1926.

177 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Schlattingen, 11. Juli 1926. Vgl. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld Samstag, 17. Juli 1926.

178 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Romanshorn, 19. Mai 1954.

179 Vgl. z.B. Der Schweizer Förster. Sondernummer: Kanton Thurgau. 120. Jahrgang, Nr. 2, Februar 1984. S. 82 (Geleitwort des zuständigen Regierungsrates), S. 85f. (Jubiläumsschrift), S. 88–90 (Gründung und Entwicklung der Pensionskasse des Thurgauischen Försterverbandes).

180 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus b. Steckborn, 18. Juni 1911.

181 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 19. August 1917.

182 Vgl. Degen, Bernhard. Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV). In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16611.php (29.6.2009).

183 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus, 26. August 1923.

184 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 11. Mai 1924. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Güttingen, 27. Juli 1924.

185 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Thundorf, 14. Juli 1927.

186 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 22. Januar 1928.

187 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Mettlen, 22. Mai 1928. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 2. September 1928.

188 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 17. März 1929.

189 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Haidenhaus, 4. Juni 1929.

190 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Müllheim, 11. Mai 1950. In den einen Gemeinden waren Lösungen gesucht worden, um die Förster in eine Pensionskasse zu integrieren. Dies zeigt ein Beitrag eines Teilnehmers an der Pensionskassenversammlung vom 6. März, welcher darauf hinweist, dass der Frauenfelder Förster an die Pensionskasse der Munizipalgemeinde angeschlossen sei. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Pensionskassenversammlung, Sulgen, 6. März 1952. In einem weiteren Protokoll findet sich jedoch die Bemerkung, dass ein Versicherungsabschluss zwar auf Papier stehe, jedoch nach beinahe zwei Jahren noch nicht abgeschlossen sei. Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 13. Februar 1953.

191 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Gachnang, 17. Mai 1951.

192 Die Vita-Lebensversicherung-AG bestand von 1922–1998, seit 1993 hiess sie ZÜRICH LEBEN, 1998 wurde sie in

die ZÜRICH integriert. Vgl. http://www.ub.unibas.ch/wwz/vsa/308-002.htm (20. April 2009).

193 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 28. September 1951.

194 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 26. November, 1951. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 26. Februar 1952.

195 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Pensionskassenversammlung, Sulgen, 6. März 1952.

196 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 20. Mai 1952.

197 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Weinfelden, 13. Februar 1953. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Sulgen, 20. Februar 1953.

198 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 26. April 1957.

199 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Steckborn, 21. Mai 1957.

200 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Fischingen, 18. Juli 1957.

201 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Pensionskassenversammlung, Weinfelden, 13. Oktober 1957.

202 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Pensionskassenversammlung, Weinfelden, 17. Dezember1957.

203 Vgl. http://www.wvs.ch/.

204 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Pensionskassenversammlung, Weinfelden, 17. Dezember 1957.

205 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 12. April 1958.

206 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 7. Mai 1958.

207 Vgl. auch: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, 12. Mai 1959.

208 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Lengwil, 10. Oktober 1958.

209 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Lengwil, 10. Oktober 1958.

210 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Stettfurt, 2. September 1959.

211 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1959.

212 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Frauenfeld, 29. Dezember 1960. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1963. Ein besonderer Fall war die erste Auszahlung einer IV-Rente nach Versicherungsabschluss, wie der Präsident sie im Jahresbericht schilderte. Ein Förster verunglückte. Die Versicherungsgesellschaft hatte die Prämienrechnung, welche je zur Hälfte von der Korporation und dem Förster zu bezahlen war, verschickt, bis dahin war jedoch die Rechnung nicht beglichen worden. Dennoch bezahlte die Versicherung eine Todeskapitalsumme von Fr. 10'000.–, da der Antrag der Versicherung gutgeheissen war, ohne dass sie eine besondere Verpflichtung dazu gehabt hätte. Vgl. StATG 8'9**, Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1959.

213 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, 28. Febr. 1960. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 10. Juli 1960.

214 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1966.

215 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Schloss Klingenberg, 10. November 1967. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 14. Dezember 1967.

216 Stettler, Niklaus. Pensionskassen. In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14068-1-1.php (20. April 2009).

217 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Diessenhofen, 10. Mai 1974. Vgl. zudem: StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Sulgen, 1. März 1974.

218 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Förster-rapport, Weinfelden, 1. Februar 1975.

219 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Salenstein, 13. März 1977. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, 2. Mai 1978.

220 Vgl. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, 1915–1918. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld 1914–1918.

221 Vgl. Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau I, S. 254, 264, 267, 271, 283, 295, 297, 300–310.

222 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Fischingen, 3. Juli 1921.

223 Schoop, Geschichte des Kantons Thurgau I, S. 264.

224 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle. Hans Ulrich Jost hält indessen fest, dass die Mobilisation ruhig verlaufen war, so dass die Landesausstellung bereits nach wenigen Tagen wieder eröffnet worden sein. Vgl. Jost, Hans Ulrich. Politik und Wirtschaft im Krieg. Die Schweiz 1938–1948. Zürich 1998. S. 54.

225 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Bischofszell, 14. Juli 1940. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Steckborn, 27. April 1941.

226 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Bischofszell, 14. Juli 1940. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 3. Mai 1945.

227 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Sulgen, 11. Mai 1945.

228 Vgl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld 1939–1945.

229 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Basadingen, 27. Mai 1941.
230 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Wellhausen, 5. Mai 1942.
231 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, An das tit. thurg. Forstdepartement, Ermatingen/Bischofszell, den 10. Juni 1942.
232 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 3. Mai 1945.
233 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Kesswil, 2. Mai 1948.
234 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Frauenfeld, 6. Mai 1934.
235 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jubiläumsreise + Jahresversammlung vom 8., 9. u 10. Juli 1934 ins Emmental.
236 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jubiläumsreise + Jahresversammlung vom 8., 9. u 10. Juli 1934 ins Emmental.
237 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jubiläumsreise + Jahresversammlung vom 8., 9. u 10. Juli 1934 ins Emmental.
238 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jubiläumsreise + Jahresversammlung vom 8., 9. u 10. Juli 1934 ins Emmental.
239 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jubiläumsreise + Jahresversammlung vom 8., 9. u 10. Juli 1934 ins Emmental.
240 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jubiläumsreise + Jahresversammlung vom 8., 9. u 10. Juli 1934 ins Emmental.
241 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
242 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
243 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
244 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
245 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, 50 Jahre Thurg. Försterverband Bischofszell, 12. Mai 1959.
246 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresbericht 1959.
247 Der praktische Forstwirt für die Schweiz. Monatsschrift des Verbandes Schweizerischer Förster. 95. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1959. S. 197f.
248 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Bischofszell, 12. Mai 1959.
249 Der praktische Forstwirt für die Schweiz. Monatsschrift des Verbandes Schweizerischer Förster. 95. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1959. S. 197–228. Der Bericht des Präsidenten ist abgesehen von einigen Ausnahmen identisch mit dem Jahresbericht.
250 Bischofszeller Nachrichten. Donnerstag, 14. Mai 1959. «50-Jahr-Jubiläums des thurgauischen Försterverbandes.» In der Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 14. Mai 1958 erschien ebenfalls ein Bericht, dessen Wortlaut ähnlich ist.
251 http://www.kartause.ch/de/service/ueberuns/index.php (16. Mai 2009).
252 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Eschenz, 2. Juni 1982.
253 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Kartause Ittingen, 30. September 1983.
254 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Kartause Ittingen, 30. September 1983.
255 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Kartause Ittingen, 10. Mai 1984.
256 Der Schweizer Förster. Sondernummer: Kanton Thurgau. 120. Jahrgang, Nr. 2, Februar 1984. S. 82–116. Hier S. 87.
257 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Kartause Ittingen, 10. Mai 1984.
258 Der Schweizer Förster. Sondernummer: Kanton Thurgau. 120. Jahrgang, Nr. 2, Februar 1984. S. 82–116.
259 Der Schweizer Förster. Sondernummer: Kanton Thurgau. 120. Jahrgang, Nr. 2, Februar 1984. S. 82–116.
260 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld 1926. S. 2.
261 Vgl. z.B. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld 1927, S. 2. 1928, S. 2. 1929, S. 2f. Weitere Unterlagen des Forstamtes konnten im Rahmen dieser Festschrift nicht untersucht werden.
262 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Ettenhausen, 29. Juni 1913.
263 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Fischingen, 3. Juli 1921.
264 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Fischingen, 3. Juli 1921.
265 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Schlattingen, 11. Juli 1926.
266 Vgl. z.B. StATG 8'9**, Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Sulgen, 11. Mai 1943. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Steckborn, 21. Mai 1957.
267 Vgl. z.B. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Schlattingen, 11. Juli 1926.
268 Der praktische Forstwirt, 45. Jahrgang, Nr. 10, Oktober 1909, S. 180.
269 Der praktische Forstwirt, 45. Jahrgang, Nr. 12, Dezember 1909, S. 224–226.
270 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung, Aadorf, 3. Mai 1945.
271 Amtsblatt des Kantons Thurgau, Frauenfeld, 1945. Verfügung des Forstdepartementes des Kantons Thurgau betreffend das Sammeln von Leseholz und Tannzapfen. S. 439.

Der ostschweizerische Landwirt, Frauenfeld 19. Mai 1945. S. 753. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld, 12. Mai 1945.

272 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Gachnang, 17. Mai 1951. StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Schwaderloh, 16. August 1951. Folgende Zeitungen wurden mit einem Bericht beliefert: Thurg. Volkszeitung, Frauenfeld; Thurg. Tagblatt, Weinfelden; Thurg. Volksfreund, Kreuzlingen; Volksblatt vom Hörnli, Sirnach; Anzeiger am Rhein, Diessenhofen; Ostschweiz. Landwirt; Prakt. Forstwirt. Berichte z.B. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 18. August 1951. Der ostschweizerische Landwirt, Frauenfeld 25. August 1951. S. 1283f.

273 Zur Tagung in Bischofszell vgl. den Abschnitt über das 50-jährige Jubiläum. Zu den Jahresversammlungen des «Schweizerischen Försterverbandes» vgl. z.B. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 12. Juni 1958, Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 2. Oktober 1974.

274 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Vorstandssitzung, Lommis, 3. April 1981. Mit Berichten wurden die Volks- und die Thurgauer Zeitung bedient. Vgl. z.B. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 31. Mai 1980. Thurgauer Zeitung, Frauenfeld 26. Mai 1981.

275 Die Zeitungsausschnitte wurden schliesslich gesammelt, abgelegt und befinden sich bei den Unterlagen des Verbandes.

ABBILDUNGSNACHWEIS

1 Forstamt Thurgau.
2 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlungen. (Beilage im Protokollbuch von 1909–1931).
3 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung 1946.
4 Forstamt Thurgau.
5 Forstamt Thurgau.
6 StATG 4'921': Waldwirtschaftsplan Thundorf, 1947.
7 StATG 8'9**: Jahresversammlung des Schweizerischen Försterverbandes, Frauenfeld, 1958. Fotograf: Theo Ruckstuhl, Revierförster, St. Katharinental.
8 Frau Käthi Regli-Schwyter, Frauenfeld.
9 Forstamt Thurgau.
10 StATG 4'921': Waldwirtschaftsplan Basadingen, 1955.
11 Forstamt Thurgau.
12 Hans Baumgartner, Copyright Fotostiftung Schweiz Pro Litteris Zürich 2009.
13 Walter Ackermann, Revierförster, Basadingen.
14 Forstamt Thurgau.
15 Forstamt Thurgau.
16 StATG 4'921': Waldwirtschaftsplan Diessenhofen, 1954.
17 StATG 4'941': Waldwirtschaftsplan Weinfelden, 1953.
18 StATG 4'941': Waldwirtschaftsplan Wellhausen, 1949.
19 Forstamt Thurgau.
20 Revierförster Claude Engeler, Balterswil.
21 Forstamt Thurgau.
22 Forstamt Thurgau.
23 Forstamt Thurgau.
24 Forstamt Thurgau.
25 Nyffenegger, S. 384.
26 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung 1934.
27 StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresversammlung 1959.
28 Forstamt Thurgau.
29 Forstamt Thurgau.

QUELLEN

Amtsblatt des Kantons Thurgau, Frauenfeld, 1945. Verfügung des Forstdepartementes des Kantons Thurgau betreffend das Sammeln von Leseholz und Tannzapfen. S. 439.

Henne, A. Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins: als Fortsetzung der Landolt'schen Schrift für 1843–1892. Bern 1942.

Der praktische Forstwirt für die Schweiz. Offizielles Publikationsorgan des Verbandes Schweizerischer Unterförster. Aarau.

Protokoll der Gründungsversammlung des Schweizerischen Unterförsterverbandes. Sekretariat VSF, Gartenstr. 2, Postfach 58, 2540 Grenchen 2.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben, Frauenfeld.

Der Schweizer Förster/Le Forestier Suisse (Schweizer Wald). Monatszeitschrift des Verb. Schweizerischer Förster/Revue mensuelle de l'Association Suisse des Forestiers. Grenchen.

StATG 8'9**: Thurgauer Försterverband, Protokolle, Jahresberichte, Unterlagen zu den Verbandsreisen.

Verband Thurgauischer Kantonaler Polizeiangestellter (Hg.)/Stäheli, Hermann. 25 Jahre Verband Thurgauischer Kantonaler Polizeiangestellter Jubiläumsschrift. 1906–1931. Frauenfeld 1931.

LITERATUR

Beereuter, Hans. 100 Jahre VSF. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 4, April 1999. S. 9f.

Degen, Bernhard. Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV). In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16611.php (29.6.2009).

Gull, Thomas. Vereine: Zahlenmässige Entwicklung. In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25745-3-5.php (9.1.2009).

Gull, Thomas. Vereine: Politische Funktionen. In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25745-3-.php (9.1.2009).

Hess, Alex. 100 Jahre 1906–2006: Die SP Thurgau überwindet Grenzen seit 1906. o. A. 2006.

Hürlimann, Louis. Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Thurgau (Hg.). CVP Kanton Thurgau, 1906–2006: Ein Abriss der Gründung und Entwicklung: 100 Jahre Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Thurgau. O. A. 2006.

Jost, Hans Ulrich. Politik und Wirtschaft im Krieg. Die Schweiz 1938–1948. Zürich 1998.

Jost, Hans Ulrich. Zur Geschichte des Vereinswesens in der Schweiz. In: Hugger, Paul (Hg.). Handbuch der schweizerischen Volkskultur. Band I. Basel 1992. S. 467–484.

Marti, Hans-Peter. 100 Jahre VSF – Aus dem Archiv ans Licht gebracht. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 12, Dezember 1999. S. 12–15.

Marti, Hans-Peter. Nach 100 Jahren: Ein Pfeiler verschwindet. In: Schweizer Wald/Forêt Suisse/Foresta Svizzera. Nr. 12, Dezember 1999. S. 9f.

Nyffenegger Eugen u. a. Thurgauer Namenbuch, Band 2.1. Frauenfeld 2007.

Schoop, Albert. Geschichte des Kantons Thurgau: Chronologischer Bericht. Band I. Frauenfeld 1987.

Stettler, Niklaus. Pensionskassen. In: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14068-1-1.php (20. 4. 2009).

Verband Schweizer Förster (Hg.) evergreen: 100 Jahre Verband Schweizer Förster. 100 Jahre sägen und pflegen. Grenchen 1999.

Geschichte der Kartause Ittingen: http://www.kartause.ch/de/service/ueberuns/index.php (16. 5. 2009).

Vita-Lebensversicherung: http://www.ub.unibas.ch/wwz/vsa/308-002.htm (20. 4. 2009).

Waldwirtschaft Verband Schweiz http://www.wvs.ch/.

Zivilgesetzbuch, Art. 60: „Die Vereine“: http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/index1.html#id-1-2-2 (2.6.2009).

DER FORSTDIENST IM KANTON THURGAU